Des

Freiherrn von Martini

allgemeines

Recht der Staaten.

Zweite in vielen Stücken verbesserte Uebersetzung.

Wien, 1788.

Bei Joh. David Hörling, Buchdrucker u. Buchhändler.

Tha (b) 390-3(2)

Staatl. Bibliothek Passau

118448021

Erster Theil.

Allgemeines inneres Staatsrecht

des

Freiherrn von Martini.

Erstes Hauptstück.

Von der Anarchie und dem Endzwecke des Staates.

§. 1. Unsicherheit des Naturstandes.

Es war Pflicht für jedes Mitglied der häuslichen Gesellschaften sich dem gemeinschaftlichen Gefahren mit vereinigten Kräften zu widersetzen; allein nicht jeder Hausvater konnte ein so zahlreiches Hausgesind zusammbringen, oder unterhalten, um sich gegen die immer mehr überhand nehmende Beleidigungen gänzlich sicher zu stellen. Nichts war daher natürlicher, als daß die Familienhäupter von einander Beistand zu erhalten suchten, und, um sich davon mehr zu versichern, sich denselben wechselseitig versprachen.

§. 2. Anarchie.

Wenn zween oder mehrere Hausväter sich einander gegen auswärtige Feinde Beistand versprechen, so entsteht daraus ein Zustand, worin der eine gegen

den andern ein vollkommenes und bejahendes Recht hat von ihm zu fodern, daß er sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung mit ihm vereinige — eine Gesellschaft, die, obschon sie aus andern ungleichen Gesellschaften bestehet, dennoch für sich gleich ist; indem die Verbindlichkeiten der Mitglieder nicht durch die Willkür eines Beherrschers, sondern bloß durch die Natur des Vertrages bestimmet werden.

§. 3. Fortsetzung.

Eine solche aus mehrern Familien bestehende gleiche Gesellschaft, welche etwa in einem Gaue oder in einem Dorfe ihren Wohnsitz hat, heißt eine Anarchie, weil die Hausväter darin keine gemeinschaftliche Oberherrschaft anerkennen. Denn das Ansehen, welches sich etwa jemand durch Klugheit, Tapferkeit, oder durch ein höheres Alter bei den übrigen Mitgliedern erworben hat, ist noch lange keine Oberherrschaft. Gen. XV. 13. Hom. Od. X. 112.

§. 4. Vortheile der Anarchie.

In der Anarchie genossen zwar die Hausväter und übrigen Personen, die ihre eigene Herren waren, verschiedene Vortheile: Freiheit, Gleichheit, das Recht des Krieges und des Friedens. Doch waren sie damit nicht zufrieden; sie wollten lieber in größere Gesellschaften zusammtreten, sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterwerfen, und jene natürlichen Rechte mit der Unterwirfigkeit, Ungleichheit und andern Unbequemlichkeiten vertauschen. Es liegt sehr viel daran zu wissen, welche Ursache sie zu diesem Schritte bewogen habe, um daraus den Endzweck dieser Gesellschaften und aus dem Endzwecke derselben die daher entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten abzuleiten.

§. 5.

§. 5. Unbequemlichkeiten derselben.

Es waren nämlich mit der Freiheit viel grössere Unbequemlichkeiten verknüpfet. Rohe Menschen, ohne Gerechtigkeits, und Billigkeitsliebe hingen ihrem Eigendünkel, ihren Begierden nach. Daher konnten einzelne Familien weder ruhig des ihrigen geniessen, noch das, was sie von andern zu fodern hatten, erlangen, noch auch ohne fremde Hilfe sich gegen muthwillige Angriffe schützen.

§. 6. Fortsetzung.

Diesem Uibel war durch die Anarchie nicht ganz abgeholfen. Denn da kein Hausvater von der Willkür eines andern abhing, und bei der Auswahle der zum gemeinschaftlichen Besten anzuwendender Mittel nicht alle übereinstimmten; so entstanden selbst unter Gutgesinnten gar bald Uneinigkeiten. Daraus erwuchs Mistrauen, Abneigung, Feindschaft, wodurch nicht nur die Kräfte und der Willen der Gesellschafter getrennet, sondern auch innere Kriege veranlasset wurden.

§. 7. Fortsetzung.

Indessen fühlet doch jederman den mächtigsten natürlichen Trieb, seine Glückseligkeit zu befördern, und die derselben im Wege stehenden Hindernisse zu entfernen. Die ganze äussere Glückseligkeit aber besteht in einem ununterbrochenen Fotgange zu grössern Vollkommenheiten; welcher gerade durch Unsicherheit, wo man seine Güter der Seele, des Leibes und des äussern Zustandes nicht einmal bewahren, vielweniger dieselben vermehren kann, am meisten gehemmet wird.

§. 8. Mittel wider dieselben.

Alle übrige Arten von Gesellschaften waren theils wegen Unwissenheit oder Bosheit der Menschen, theils wegen ihrer allzugrossen Anzahl oder ihrer verschiedenen Denkungsart nicht geschickt diesen Endzweck zu erreichen. Es war nothwendig auf eine engere Verbindung der Kräfte und Willensvereinigung bedacht zu seyn; folglich wegen Kollision der Pflichten, um nämlich grössern Unbequemlichkeiten und Gefahren auszuweichen, die natürlichen Rechte der Freiheit, Gleichheit, und andere mehr an eine gemeinschaftliche Oberherrschaft zu übertragen, damit auf diese Art die Willen der einzelnen dem Willen der ganzen Gesellschaft unterworfen wären. Denn in der Anarchie ließ es sich keineswegs erwarten, daß immer alle einstimmig seyn würden. Cic. Off. II. 12, 21. Orat. I. 8.

§. 9. Staat?

Eine Vereinigung mehrerer freier Menschen, die sich ihrer Sicherheit wegen einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen haben, ist ein **Staat**. Jeder Staat ist daher eine Gesellschaft, und zwar eine ungleiche. Seine Regierungsform ist entweder **monarchisch**, **aristokratisch**, oder **demokratisch**, je nachdem ein einzelner, einige, oder alle zusammen die Oberherrschaft darüber haben. Aus diesem läßt sich nun leicht die Verbindlichkeit und die Ursache zur Errichtung des Staates, und dessen Unterschied von der Anarchie abnehmen.

§. 10. Wie viele Menschen dazu erfodert werden?

Jene Anzahl von Menschen ist hinreichend zur Errichtung eines Staates, welche nothwendig ist den Endzweck, die Sicherheit zu erlangen. Ganz

ohne

ohne Grund werden vom Plato 5040, vom Hippodamus Milesius 10000, vom Apulejus 15 freie Menschen, und vom Valerius M. drei Familien als erfoderlich angegeben. Die Grösse der Staaten muß mit der Grösse der abzuhaltenden Gefahren in Verhältniß stehen. Uibrigens ist es einleuchtend, daß ein Staat, welcher bloß aus Männern, oder bloß aus Weibern bestünde, nicht dauerhaft seyn würde. FLOR. L. I. C. 1.

§. 11. Wer ein Bürger sey?

Die Mitglieder des Staates oder Bürger müssen freie Menschen, müssen ihre eigene Herren, d. i. weder einer herrischen noch älterlichen Gewalt unterworfen seyn. Doch ist nicht nothwendig, daß jeder eine Familie habe. Daher sind Söhne und Knechte, obschon sie sich in dem von den Bürgern bewohnten Bezirke, im Staatsgebiete *) befinden, dennoch keine Bürger. Die Beherrscher der Staaten hingegen sind wahre Bürger; daher dann die Bürger in gebietende und gehorchende abgetheilet werden.

§. 12. Ob auch entlegene Länder einen Staat ausmachen können?

Auch über mehrere von einander entlegene Länder, über sehr entfernte Bürger kann sich eine und die nämliche gemeinschaftliche Oberherrschaft erstrecken. Doch geschieht es wohl auch, daß ein einziger Beherrscher mehrere verschiedene Staaten unter sich hat.

*) Territorium. L. 239. §. 8. D. de V. S.

§. 13. Endzweck der Staaten.

Der eigentliche Hauptentzweck der Staaten, wie schon bemerket worden, ist die Sicherheit. Denn obschon nicht zu läugnen ist, daß es auch noch mehrere Nebenendzwecke geben könne, so müssen doch diese alle auf jenen ersten als auf ihre Quelle zurückgeführet werden. Nie kann aber der Endzweck dieser Vereinigung ein unerlaubter seyn; sonst wäre sie kein wahrer Staat, sondern eine Rotte.

§. 14. Anderer Meinungen über die Entstehungsursache der Staaten.

Dieses vorausgesetzet wird es nun leicht seyn, die verschiedenen Meinungen über die Entstehungsursache des Staates mit einander zu vereinigen. Plato glaubt dieselbe in der Dürftigkeit der Menschen gefunden zu haben. Allein hätten sich nur die Menschen beflissen ihren Verstand und Willen zu vervollkommen, hätten sie den Müssiggang geflohen, und die Gerechtigkeits- und Liebespflichten nicht verletzet, so war keine Dürftigkeit zu besorgen. Nicht Uiberfluß an Lebensmitteln, sondenn Sicherheit beim Genusse derselben vermißten diejenigen, welche den ersten Staat errichtet haben.

§. 15. Fortsetzung.

Aristoteles beruft sich auf die natürlichen Triebe zur Geselligkeit. Doch diese führen nur zu kleinern, gleichen Gesellschaften. Von Natur sind wir mehr zur Freiheit, als zur Oberherrschaft geneigt *). Es war daher nicht unbedingt, sondern bedingt nothwendig, daß man aus den einfachen

*) CÆS. B. G. III. 10.

chen Gesellschaften in den Staat übergienge *); denn die Menschen würden nie den Naturstand verlassen haben, wenn nicht ein Streit der Pflichten die Unterwürfigkeit unentbehrlich gemacht hätte.

§. 16. Fortsetzung.

Eben so ist auch die Meinung derjenigen, welche die bürgerliche Gesellschaft aus der Ordnung der Natur herleiten, zu verstehen. Denn die Hausväter sind einer dem andern nicht schon von Natur aus unterworfen, sondern erst nach eingegangenem Vertrage. Doch weil sie weder im aussergesellschaftlichen Naturstande, noch in der Anarchie Sicherheit hoffen konnten, befahl ihnen die gesunde Vernunft, das Naturgesetz, sich in die bürgerliche Gesellschaft zu begeben, die sich ganz damit beschäftigen sollte, wie sie alle Gefahren von den einzelnen abhalten, und, wo nicht alle Uibel gänzlich heben, dennoch dieselben so viel als möglich ist, vermindern könnte. Cic. pro Sext. c. 42.

§. 17. Ob die Staaten von Gott ihren Ursprung haben?

Auf das nämliche gehet auch die Lehre derjenigen hinaus, welche Gott zum Urheber der Staaten machen. Gott gab uns Vernunft, er gab uns das Naturgesetz, welches in einer Kollision der Pflichten den Staat zu errichten befahl. In diesem Verstande bemerket Cicero **) sehr wohl, daß auf dieser Erde jenem höchsten Gott, welcher dieses Weltall beherrschet, nichts angenehmer sey, als jene rechtmässige Vereinigungen der Menschen, welche Staaten

*) CIC. Off. I. 17.
**) Somn. Scip. C. III.

genannt werden. Eben dieses wird durch die Schrift an mehreren Orten bestättiget *).

§. 18. Fortsetzung.

Daher wird auch der Staat, überhaupt genommen, die vollkommenste Gesellschaft genannt, weil nämlich der Urheber der Natur denselben nicht nur gutgeheissen, sondern schon voraus zu errichten befohlen hatte, damit durch die gemeinschaftliche Oberherrschaft der Schwäche der einzelnen, so wie durch die Arznei der Krankheit, abgeholfen würde. Zwar nennet der H. Petrus **) den Staat eine menschliche Anordnung, dieses ist aber nur von besondern Staaten und deren verschiedenen Regierungsformen zu verstehen.

§. 19. Ob sie aus Furcht entstanden?

Diejenigen, welche behaupten, daß die Staaten aus Furcht entstanden seyn, stimmen in der That mit uns überein. Nur jener suchet Sicherheit, welcher sich fürchtet. Die ersten Menschen konnten sich gegen überhand nehmende Gefahren auf keine andere Art sicher stellen.

§. 20. Einwendungen gegen das Vorige werden widerlegt.

Denn 1) das Naturgesetz allein konnte ihnen keine Sicherheit verschaffen, indem das Gewissen der Menschen nicht immer für dasselbe empfänglich ist; auch nicht 2) die Furcht vor einer Gottheit, da deren Strafruthe meist erst jenseits des Grabes zu befürch-

ten

*) Prov. VIII. 15. Ecclesiastic. XVII. 14 Roman, XIII. 1.

**) Ep. I. C. II. v. 13. Vergl. PUFFEND. de J. N. & G. L. VII. C. III. §. 3. LEYSER Spec. ad Pand. 568. §. 1.

ten ist; noch endlich 3) was immer für Verträge, oder Verabredungen, welche leicht verletzt worden wären, wenn nicht die Treulosen durch vereinigte Kräfte zur Beobachtung ihres Versprechens gezwungen, und die Schwächern durch eine gemeinschaftliche Oberherrschaft von den Mächtigern vertheidigt worden wären. Nicht einmal im Staate ist ja die Tugend immer gegen Verwegenheit gesichert!

§. 21. Ob durch Gewalt?

Einige lehren, daß die Staaten durch Gewalt gegründet worden. Sollte diese Meinung so viel heissen, als daß die Menschen aus Furcht vor Gewalt, ihrer wechselseitigen Vertheidigung wegen, sich in Staaten vereiniget haben, so mag sie allerdings angenommen werden. Falsch aber ist sie, wenn man dadurch sagen will, daß die Oberherrschaft selbst gleich Anfangs bloß durch Gewalt, durch physischen Zwang eingeführet worden sey. Denn, wenn man annimmt, daß der erste Staat eine Demokrazie gewesen sey, in welchem die Oberherrschaft allen insgesammt zusteht, so hätten die einzelnen Mitglieder derselben sich selbst Gewalt anthun müssen, welches ein offenbarer Widerspruch ist; war aber der erste Staat monarchisch oder aristokratisch, wie hätte wohl ein einziger oder einige wenige den ganzen Haufen überwältigen können? Auch streiten verschiedene Schriftstellen wider diese Meinung. Gen. XIV, 18. XX. 14.

§. 22. Einwendungen.

Gegen diese Lehre wendet man zwar ein, es sey schon daher offenbar, daß die Staaten bloß durch Gewalt gegründet worden seyn, weil 1) die Gutgesinnten ohnedieß unter einander sicher waren, folglich

lich der bürgerlichen Gesellschaft nicht bedurften; und 2) weil, wie die Geschichte meldet, Kain der erste Urheber derselben gewesen wäre *). Ferner 3) habe gleich nach der Sündfluth Nimrod angefangen die Menschen zu unterjochen; 4) auch seyen jene Menschen, welche um selbe Zeit aus Hochmuth, um sich bei der Nachwelt berühmt zu machen, den Thurmbau unternommen **), Bösewichte gewesen, und daher auch durch die Verwirrung der Sprachen von Gott gestrafet worden.

§. 23. Fortsetzung.

Uiberdieß geschehe 5) in der Schrift ***) Meldung von Riesen und Unterdrückern wodurch vermuthlich die Jäger angedeutet würden, die, weil sie Waffen hatten, sich die unbewaffneten Schäfer und Ackersleute unterworfen hätten, wie dieses insbesondere vom Esau, welcher die Choräer geschlagen, und ein Reich errichtet, gemeldet würde ****). Auch wüste man, daß die größten Reiche z. B. das römische, sich durch Gewalt vergrössert haben.

§. 24. Beantwortung derselben.

Allein diese Einwendungen sind leicht zu widerlegen. Um sie der Ordnung nach vorzunehmen; wer wird wohl 1) eine Einrichtung von Bösewichtern herleiten, die Gott selbst durch das bedingte Naturgesetz anbefohlen hat? Auch wäre es kein Widerspruch, daß bösgesinnte Leute von Furcht angetriebenSicherheit gesuchet hätten z. B. Kain; von dem

doch

*) GEN. IV. 17.
**) GEN. X. 8.
***) GEN. VI. 4.
****) GEN. XXXVI. DEUT. II. 12.

doch 2) nicht einmal gewiß ist, daß er einen Staat errichtet habe. Er hat einige Hütten, über deren Bewohner sich seine häusliche Gewalt erstreckte, zusammengebauet, und dieselbe mit einer Mauer, oder Hecke umgeben, wozu ihn eben Verlangen nach Sicherheit bestimmte.

§. 25. Fortsetzung.

Nimrod war 3) ein vortrefflicher Jäger der wilden Thiere, deren ungeheure Menge damals das Menschengeschlecht beunruhigte. Daß 4) der Thurm zu Babel nicht durch Stolz, sondern vielmehr durch Furcht veranlasset worden sey, beweiset schon das hebräische Wort Schem, welches ein Zeichen bedeutet, welchem sie nämlich nachgehen könnten, wenn sie sich auf der Jagd verirrten. Sie wurden auch nicht des Stolzes wegen von Gott durch die Verwirrung der Sprachen gestrafet, sondern vielmehr deswegen, weil sie sich wider den Willen des Schöpfers, welcher ihnen den ganzen Erdboden zum Wohnsitze bestimmet hatte, vorgenommen hatten beisammen zu verbleiben.

§. 26. Fortsetzung.

Zwar konnten Menschen sich vereinigen um andere zu unterjochen. Aber eben diese Vereinigung setzet schon einen gemeinschaftlichen Willen bei den Vereinigten, eine Art von bürgerlicher Gesellschaft voraus. Daraus endlich, daß Staaten durch Gewalt sich vergrössert haben, läßt sich noch nicht schlüssen, daß auch ihr Ursprung von der Gewalt hergeleitet werden müsse.

§. 27. Fortsetzung.

Nebst diesem ist ja der Endzweck der Handlung verschieden von dem Endzwecke des Handelnden, wegen welchen derselbe diese Handlung unternimmt. Jenen untersuchet der Weltweise, diesen der Geschichtforscher. Geschehen konnte es, daß einige Staaten durch Gunst, durch Wohlthaten, Ansehen oder Bestechungen errichtet wurden *); allein dieses gehöret in die Geschichte, indem es bloß von einer besondern Thathandlung abhängt. Hier aber wird der Endzweck des Staates aus der Natur desselben, in so weit er der Gegenstand philosophischer Betrachtungen ist, aufgesuchet.

*) CICER. Off. VI. 11.

Zweites Hauptstück.

Von dem innern Zusammenhange eines Staates, und dem Staatsrechte überhaupt.

§. 28. Uibergang.

Es gibt keine Gesellschaft ohne einen gemeinschaftlichen Endzweck, ohne Vereinigung der Kräfte und Willen, ohne gesellschaftliche Geschäfte. Da die Ursache und der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft schon behandelt worden ist, gehe ich nun auf die Art und Weise, wie mehrere Hausväter ihre Kräfte und Willen vereiniget haben, auf den Zusammenhang des Staates, dann auf die bürgerlichen Geschäfte über.

§. 29. Puffendorfs Meinung.

Viele glauben mit Puffendorfen, daß die Errichtung eines Staates zween Verträge und einen Schluß voraussetze. Der erste und vornehmste Vertrag ist nach seiner Meinung derjenige, den einzelne mit einzelnen im Stande der Natur lebenden Menschen eingegangen sind, daß sie sich in eine fortdauernde Gesellschaft vereinigen, und mit gemeinschaftlicher Berathschlagung für ihr Beßtes und ihre Sicherheit sorgen wollen. Wenn nun dieser Vertrag ohne eine gewisse Regierungsform zu bestimmen geschlossen worden ist, sagt er, seyn alle dadurch dergestalt verbunden, daß, an wen immer die Ober-

herr-

herrschaft übertragen würde, sie nicht mehr davon abzugehen befugt seyn. PUFF. de J. N. & G. L. VII. C. 2. §. 7.

§. 30. Fortsetzung.

Dann ist nach seiner Meinung der Schluß gefolgt, wodurch die Mitglieder eine gewisse Regierungsform festgesetzet haben, ob nämlich einer, ob einige, oder aber alle zusamm herrschen sollen. Dieser Schluß soll nun die Wirkung haben, daß zwar diejenigen, welche nur unter der Bedingniß einer andern Regierungsform in die Gesellschaft gewilliget haben, daran nicht gebunden seyn, doch aber die übrigen, welche den Vertrag unbedingt eingegangen sind, verpflichtet wären sich der Mehrheit der Stimmen anzuschmiegen.

§. 31. Fortsetzung.

Endlich setzet er noch einen dritten Vertrag hinzu, durch welchen sich die einzelnen Mitglieder entweder dem Alleinherrscher, den Vornehmern, oder dem ganzen Volke, gemäß der im Schlusse bewilligten Regierungsform, unterworfen hatten. Daher pflegen der Vereinigungsvertrag, der Schluß der Regierungsform, und der Unterwerfungsvertrag von einander unterschieden zu werden. DION. HALICARN. L. II. p. 80. JOSUE I. 16, 18. REG. I. 10. V. 24.

§. 32. Eine vorherige Zusammenkunft wird vorausgesetzet.

Allein die Hausväter konnten wegen Errichtung eines Staates keine Berathschlagungen pflegen, bevor sie nicht an einem gewissen physischen Orte zusammenkamen. Diese Zusammenkunft hing jedoch nicht sowohl von einem vorhergehenden Vertrage,

als vielmehr von einer blossen Thatsache ab; entweder weil sie nach langem Herumirren endlich durch einen blossen Zufall an dem nämlichen Ort eintrafen, oder weil sie von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammeten, und in verschiedene Familien eingetheilt in der Nachbarschaft beisammen geblieben waren, wie man von den Achäern liest. JUSTIN. Hist, L. XXXIV. 1.

§. 33. Bedenken wider das Puffendorfische System.

Sobald man sich aber einen Zustand denket, worin mehrere freie Menschen übereingekommen sind in einer fortdauernden Gesellschaft ihrer wechselseitigen Vertheidigung wegen zu leben, dergestalt, daß vermög dieses Vertrages die einzelnen sich nach dem Willen aller oder des grössern Theils zu bequemen verpflichtet sind, so ist nach der obigen Erklärung schon ein Staat vorhanden. Weil nun nach Püffendorfs Lehre ein solcher Zustand schon durch den ersten Vertrag bewirket wird, so ist es offenbar, daß im allgemeinen ein zweiter Vertrag, und ein dazwischen kommender Schluß ganz überflüssig sey.

§. 34. Fortsetzung.

Und in der That, wenn jemand ohne alle Einschränkung auf eine bestimmte Regierungsform in die bürgerliche Gesellschaft gewilliget hat, so muß man vermuthen, daß er dasjenige gewollt habe, was natürlich ist, daß er nämlich seinen Willen der Oberherrschaft aller insgesammt unterworfen habe; welche demnach befugt seyn werden, entweder die daraus entstandene Demokrazie beizubehalten, oder eine andere Regierungsform einzuführen. Wollte man aber dem ersten Vertrage diese Wirkung abspre-

sprechen, so würde es kein Vertrag mehr seyn, sondern eine bloße Unterhandlung.

§. 35. In wie weit dieselbe wahr sey?

Pufendorfs Meinung wird also nur alsdann Statt finden, wenn die Hausväter die Aristokrazie oder Monarchie der Demokrazie vorziehen wollten. Denn alsdann ist ein Schluß nothwendig, wodurch diese besondere Regierungsform eingeführet, und ein neuer Vertrag, wodurch die Oberherrschaft auf gewisse und bestimmte Personen übertragen wird. Ausserdem bleibt die Oberherrschaft bei allen, weil dadurch die einzelnen am wenigsten von ihrer ursprünglichen Freiheit verlieren.

§. 36. Einwendung wird widerlegt.

Man wende dagegen nicht ein, daß auch in der Demokrazie Personen gewählt werden müssen, welche die täglichen Geschäfte besorgen. Denn erst muß schon die bürgerliche Oberherrschaft vorhanden seyn, bevor dergleichen Personen ernannt werden. Ein anderes ist also jener Vertrag, wodurch der Staat errichtet wird, ein anderes die Einrichtung des Staates, die Auswahl der Mittel, welche tauglicher scheinen den Staatsendzweck zu erreichen.

§. 37. Wer in der Demokrazie die Einrichtung des Staates bestimme?

In der Demokrazie hängt diese Einrichtung, das gemeine Wesen, von der Willkür sämmtlicher Mitglieder ab. Sie können bestimmen, ob sie die bürgerliche Oberherrschaft bei sich behalten, oder aber einem oder einigen mit, oder ohne Bedingnisse, bloß persönlich, oder erblich übertragen wollen.

§. 38. Ein Vertrag ist zur Errichtung des Staates überhaupt hinreichend.

Hieraus läßt sich nun leicht erweisen, daß der einzige Vertrag, wodurch die einzelnen ihren Willen der ganzen Gesellschaft unterwerfen, oder was das nämliche ist, der bürgerliche Vereinigungsvertrag zur Wesenheit des Staates überhaupt zureichend sey. Denn derjenige, welcher eine Willensvereinigung oder Unterwerfung angelobet, hat auch schon dadurch zur physischen Vereinigung der Bürger, und zu allen zur Befestigung dieses gesellschafelichen Bandes nöthigen Mitteln seine Einwilligung gegeben.

§. 39. Begegnung einer Einwendung.

Einige glauben, daß ein einziger Vertrag schon deswegen zur Errichtung eines Staates nicht hinreichend sey, weil man gegen allen historischen Glauben voraussetzen müßte, daß die ersten Staaten demokratisch, nicht monarchisch gewesen seyn. Allein wenn man sich auch die bürgerliche Oberherrschaft ursprünglich bei dem ganzen Volke vorstellet, so konnten doch sehr viele wichtige Ursachen seyn, warum es dieselbe lieber an einen Bürger übertragen, als für sich behalten wollte.

§. 40. Auch ein stillschweigender Vertrag ist genug.

Offenbar aber ist es eben nicht erfoderlich, daß ein solcher Vertrag mit ausdrücklichen Worten eingegangen werde. Auch ein stillschweigender ist hinlänglich, da nämlich das Volk vermög eines alten Gebrauches, vermög einer Gewohnheit sich über die Mittel die Sicherheit zu erlangen gemeinschaftlich zu berathschlagen pflegt, oder die Schwächern sich von denjenigen leiten lassen, von deren Gerechtigkeit, Klugheit und Tapferkeit sie eine gute Meinung haben.

§. 41. Der Staat ist eine freiwillige Gesellschaft.

Zugleich erhellet hieraus, daß die bürgerliche Oberherrschaft von einem Vertrage herrühre, und vermög ihres Ursprunges den Familienhäuptern und andern freien Menschen als ein eigenes Recht zugestanden sey. Weil aber durch Gewalt keine Vereinigung der Willen zu Stande gebracht werden kann, so gehöret der Staat unter die freiwilligen Gesellschaften. Cic. de LL. III. 2.

§. 42. Eigenschaften der bürgerlichen Gesellschaft.

So wie die übrigen Gesellschaften, ist auch die bürgerliche eine sittliche im Stande der Natur lebende Person, ein politischer Körper, der seine eigenen Rechte und Verbindlichkeiten hat. Und weil man vermuthen muß, daß die Bürger nicht nur auf sich, sondern auch auf ihre Nachkommenschaft bedacht seyn, so ist sie auch eine fortdauernde, und in so weit unsterbliche Gesellschaft, da immer neue Mitglieder in dieselbe nachfolgen; daher dann auch nach unzähligen Jahren ein Volk noch immer für das nämliche Volk angesehen wird. L. 76. D. de judiciis.

§. 43. Natürliche Staatsgesetze, ihre Eigenschaften.

Weil die gesellschaftlichen Gesetze, welche das ganze Volk betreffen, öffentliche oder Staatsgesetze genannt werden, und zwar natürliche Staatsgesetze, wenn sie aus dem Begriffe eines Volkes fliessen, so ist einleuchtend, daß es allgemeine Staatsgesetze gebe, welche klar und verständlich, mathematisch gewiß, unveränderlich, nothwendig und ewig sind, wie schon anderswo ist erwiesen worden.

§. 44. Quellen derselben.

Auch sind aus dem, was dort gesagt worden ist, die Quellen derselben, ihre Gründe leicht abzunehmen. Der sogenannte Möglichkeitsgrund besteht in der Möglichkeit der bürgerlichen Gesellschaft, und die wirkliche Einrichtung derselben macht den Grund ihres Daseyns aus. Die Erkenntnißfähigkeit ist die gesunde Vernunft, die Erkenntnißquelle aber der Endzweck der Gesellschaft.

§. 45. Eintheilung des Staatsrechtes.

Aus diesem ergibt sich nun zugleich, warum auch das Staatsrecht zu den Theilen des natürlichen gesellschaftlichen Rechts gezogen worden sey. Beschäftiget sich dasselbe mit den Pflichten der Regenten und Unterthanen, so wird es das innere oder allgemeine öffentliche Staatsrecht genannt; derjenige Theil aber, welcher die Pflichten der Völker gegen einander begreifet, heißt das äusserere Staatsrecht, oder das Völkerrecht.

§. 46. Hauptgrundgesetz des Staatsrechtes.

Die Errichtung des Staates hatte die Sicherheit zum Endzwecke. Diese wird durch Gefahr gestöret, welche entweder von den Mitgliedern des Staates bevorsteht, innere, oder aber von Fremden, äussere Gefahr. Das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, ihr gemeinschaftliches Bestes fodert demnach, daß sie von ihren Bürgern nichts zu befürchten habe, sondern daß alle die äussere sowohl als innere Sicherheit nach Möglichkeit befördern.

§. 47. Kollision zwischen dem allgemeinen und Privatbesten.

Weil in einem Kollisionsfalle die Ausnahme dergestalt zu machen ist, daß der Endzweck dem

Mittel, das grössere Gut dem kleinern vorgezogen werde, so ist der Satz einleuchtend: daß das Beste des Volkes dem Besten des einzelnen Bürgers vorzuziehen sey.

§. 48. Mittel das allgemeine Beste zu erlangen.

Durch welche Mittel das allgemeine Beste des Staats erlangt werde, sollen folgende Sätze zeigen. Wer einem andern kein Uibel zufüget, thut es entweder, weil er den Willen, oder die Kräfte dazu nicht hat. Den Willen hat er nicht I.) weil er sich die Verletzung des andern als übel vorstellet, weil er tugendhaft ist, oder II.) weil ihn keine Noth dazu antreibet, oder endlich III.) weil er wegen der Verletzung ein grösseres Uibel zu befürchten hat. Die Kräfte aber mangeln ihm, wenn ihm eine grössere Gewalt entgegengesetzet wird.

§. 49. Untergeordnete Grundgesetze.

Daher sollen I.) die Bürger zur Tugend angeleitet, und II.) einem jeden, damit er keine Unruhen anstifte, seinem Stande gemäß Nahrungswege verschafft werden. III.) Laster sollen durch Strafen erstickt, die Tugend durch Belohnungen aufgemuntert werden. Man halte IV.) immer hinreichende Kräfte bereit, um denen, so etwas Feindliches unternehmen wollen, Widerstand leisten zu können, doch mit der Behutsamkeit, daß die Mittel nicht schädlicher, als das Uibel, und den schon anderswo von Kollision der Gesetze gegebenen Regeln nicht zuwider laufend seyen.

Drittes Hauptstück.

Von den Eigenschaften der bürgerlichen Oberherrschaft.

§. 50. Begriff der bürgerlichen Oberherrschaft.

Weil die Oberherrschaft überhaupt, nach der schon anderswo gegebenen Erklärung, ein vollkommenes Recht ist, die Handlungen eines vernünftigen Wesens nach Gutbefinden zu einem gewissen Endzwecke zu leiten, der Staat aber ohne Oberherrschaft nicht gedacht werden kann, so ist klar, daß die bürgerliche Oberherrschaft, oder Gewalt in dem Rechte, den Staat zu regieren, das ist, die Handlungen aller Unterthanen nach Gutbefinden zur gemeinschaftlichen Sicherheit zu leiten, bestehe. GROT. J. B. & P. I. C. 3. §. 6.

§. 51. Majestät.

Alle bedingte Gesellschaften, so viel es deren auch immer geben mag, werden in dem Staate, als Theile eines Ganzen, eingeschlossen. Der Staat ist daher unter den ungleichen Gesellschaften die größte, und die bürgerliche Oberherrschaft übertrift alle übrige menschliche Mächte an Würde und Grösse, daher sie dann auch vorzugsweise die Majestät genannt wird.

§. 52. Sie ist 1) unabhängig.

Hieraus sieht man, daß Staat und Majestät von einander nicht getrennet werden können; daß

die Majestät Niemandes andern Willkur unterworfen, sondern auf dieser Welt ganz frei und unabhängig sey; daß auch ihre Handlungen Niemandes Befehle unterliegen, von Niemand zernichtet werden können. Denn obschon die einzelnen Bürger ihren Willen dem Willen aller insgesammt untergeordnet haben, so haben sie doch in Rücksicht auf andere, mit welchen keine solche Vereinigung geschlossen worden, ihre natürliche Freiheit, und alle übrige Rechte beibehalten.

§. 53. 2) Die höchste.

Daher wird sie auch mit Rechte die höchste genannt. Denn nebst dem, daß alle übrige im Staatsgebiete befindliche kleinere Gesellschaften, eheliche, elterliche, herrische, häusliche, oder zu was immer für einem Endzweck sie sonst eingegangen seyn mögen, mit ihren Beherrschern der bürgerlichen Oberherrschaft unterliegen, so kann auch diese ausser Gott keinen Oberherrn anerkennen.

§. 54. 3) Einzig und allgemein.

Und weil es im Staate keinen anderen Oberherrn gibt, der nicht der Majestät unterworfen wäre, so ist derselben im Staate auch keine andere Macht gleich, und in diesem Verstande ist die Majestät einzig und allgemein. Nehme man an, daß es zwo dergleichen Oberherrschaften gebe, so wird entweder der Staat gänzlich aufhören, oder es werden zwo bürgerliche Gesellschaften seyn.

§. 55. 4) Untrennbar.

Diejenigen Rechte, welche aus dem Begriffe der Majestät hergeleitet, und erkläret werden können, pflegen Majestätsrechte genannt zu werden.

Ob-

Obschon nun deren, so wie bei den übrigen kleinern Oberherrschaften mehrere sind, und folglich in Theile getrennet werden können; weil sie dennoch von der Natur und Wesenheit des Staates nicht können abgesöndert werden, so ist klar, warum unter die übrigen Eigenschaften der Majestät auch die **Untrennbarkeit** zu zählen sey. GROT. l. c. § 17.

§. 56. 5) Bei allen Völkern gleich.

Die Menschen haben ganz gleiche und übereinstimmende Rechte, weil sie aus dem Begriffe des Menschen selbst entspringen. Weil nun auch die Majestätsrechte aus der Wesenheit der bürgerlichen Oberherrschaft abgeleitet werden, so ist nicht zu zweifeln, daß die Majestät bei allen Völkern gleich, bei allen die nämliche sey. Daher dann, was einem Staate ohne Rücksicht auf besondere Umstände erlaubt ist, dem andern nicht unerlaubt, noch das, was diesem unerlaubt ist, dem andern nicht erlaubt seyn kann.

§. 57. Widerlegung einiger Einwendungen.

Dieser Gleichheit steht die Verschiedenheit der Regierungsformen im geringsten nicht im Wege. Eben die nämliche Oberherrschaft, die in der Demokrazie ursprünglich bei dem ganzen Volke war, ist auch in der Monarchie, oder Aristokrazie, sobald sie an einige, oder einen einzigen übertragen worden ist. Auch bleibt dieses wahr, wenn es dem Volke beliebet hat, einige Majestätsrechte demokratisch, einige aristokratisch, andere aber monarchisch, oder auf zwo dieser Arten ausüben zu lassen.

§. 58, Verschiedene Arten, die Majestät zu erlangen, ändern dieselbe nicht.

Auch ist die bürgerliche Oberherrschaft von der Art sie zu erlangen wohl zu unterscheiden. Ist diese schon verschieden, so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß in jener ein Unterschied sey. Das Eigenthum und andere Gerechtsame sind deswen immer die nämlichen, sie mögen auf eine ursprüngliche oder abgeleitete Art, durch einen wohlthätigen, oder durch einen Tauschvertrag erworben worden seyn. Daher bleibt auch immer die nämliche Majestät, obschon das Volk, welchem sie ursprünglich eigen war, verschiedene Arten dieselbe zu übertragen festgesetzet hat. GROT. l. c. §. 11.

§. 59. Noch auch die physischen Kräfte.

So wie man ferner von auszeichnenden Leibeskräften, oder Körperbau eines Hausvaters, oder eines andern Menschen nicht auf eine sittliche Ungleichheit schliessen kann; sondern ein jedes Familienhaupt in seinem Hause von Natur die nämlichen Rechte hat; eben so irren sich auch diejenigen sehr, welche die Majestätsrechte, und die bürgerliche Oberherrschaft nach der Anzahl der Bürger, nach der Weitschichtigkeit des Staatsgebietes, oder andern physischen Kräften abmessen wollen.

§. 60. Nächster und entfernter Grund der Majestät.

Daß die Majestät ohne Staat nicht gedenkbar, dieser aber durch einen Vertrag errichtet worden sey, und mit den Endzwecken des Schöpfers übereinstimme, ist bereits oben erwiesen worden. Daher folgt nun klar, daß auch die Majestät ihren nächsten Grund zwar im Vertrage, den entfernten aber bei entstehender Kollision der Pflichten in dem Willen Gottes

tes habe; so wie die Naturgesetze zunächst aus der menschlichen Natur, entfernt aber von der freiesten Willkür Gottes hergeleitet worden sind. VICTOR. relect. III. de pot. civ. IV. 1. seqq. OSEÆ VIII. 4.

§. 61. Einwendung wird gehoben.

So wenig diese Erklärungsart der Heiligkeit der Naturgesetze zuwider ist, eben so wenig mindert sie die Heiligkeit, und Unverletzbarkeit der Majestät, weil, wie schon hinlänglich erwiesen worden, die Oberherrschaft durch die verschiedene Art sie inne zu haben nicht geändert wird.

§. 62. Worin die Heiligkeit der Majestät bestehe?

Diese Heiligkeit der Oberherrschaft beruhet auf jenem höchsten Strafgesetz, welches dieselbe vertheidiget. Denn, wenn eine Beleidigung desto grösser ist, je mehrern sie zugefügt wird, und in so weit auch eine grössere Zurechnung verdienet; so ist gewiß keine Pflicht gegen andere von grösserer Wichtigkeit, als daß ein Bürger den Staat nicht verletze, dem er vermög des gesellschaftlichen Vertrages, und nach dem Willen des Urhebers der Natur dergestalten unterworfen ist, daß er als ein Theil in einem Kollisionsfalle vielmehr sein eigenes Beste aufopfern, als die ganze Gesellschaft der Gefahr aussetzen muß.

§. 63. Maßstab der Majestätsrechte.

Die Majestätsrechte sind theils nach dem gemeinen Begriffe der Oberherrschaft, theils nach dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft abzumessen. Sie erstrecken sich daher auf alles, ohne welches es unmöglich wäre die vereinigten Menschen zu leiten und ihre Wohlfahrt zu befördern. Aeussern sie sich gegen die Unterthanen, so heissen sie

in-

innere, werden sie aber gegen Fremde ausgeübet, so nennet man sie äussere Majestätsrechte. Die erstern pflegen auch insbesondere Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft, letztere aber Rechte der natürlichen Freiheit genannt zu werden.

§. 64. Schutzverträge heben die höchste Gewalt nicht auf.

Menschen im Naturstande können sich um anderer Menschen Hilfe bewerben, können sich durch einen Vertrag unter anderer Schutz begeben, und auf eben diese Art pflegen sich auch bürgerliche Gesellschaften oft vorzusehen. So wie aber der Mensch dadurch nichts von seiner persönlichen Freiheit verlieret, eben so gehet auch bei einem Staate durch dergleichen Verträge die höchste Macht nicht verloren, vielmehr sucht man sie dadurch noch mehr zu befestigen. Grot. l. c. §. XXI. Cic. Off. II. 8.

§. 65. Noch auch ein jeder Vorzug.

So bleibt auch die bürgerliche Oberherrschaft noch immer die höchste, obschon ein Volk dem andern durch einen Vertrag einen Vorzug eingestehet, oder sich verpflichtet demselben einige Ehren zu bezeigen, oder dessen Oberherrschaft zu verehren und zu beschützen verspricht. Denn nicht wegen eines jeden Vorzuges höret die Freiheit auf, wie schon anderswo gezeiget worden ist.

§. 66. Weder die Verbindlichkeit Tribut oder Subsidien zu zahlen.

Aus eben der Ursache behalten ungezweifelt auch jene die höchste Gewalt bei, welche einem andern Volke einen jährlichen Betrag, man mag es Subsidiengelder oder Tribut nennen, bezahlen müssen. Darum, weil man einem andern etwas schuldig ist,

ist

ist man ihm noch nicht sogleich unterthänig, weil nicht eine Oberherrschaft des Gläubigers, sondern die Natur des Vertrages zur Tilgung der Schuld verpflichtet. Man hat sogar mehrere Beispiele, daß Mächtigere die Schwächern durch solche jährliche Beiträge unterstützen. GROT. l. c. §. XXII.

§. 67. Noch die Lehenspflicht.

Auch ist bekannt, daß man bei der Lehenspflicht nicht immer Unterwürfigkeit verspreche, sondern nur die Treue, welche in gewissen Dienstleistungen und der Sorge, damit nichts zum Nachtheil des andern geschehe, besteht. Ein solcher Vertrag also, welcher nicht sowohl das Recht selbst, als die Art und Weise, es inne zu haben, betrift, schadet der höchsten Gewalt nichts. Denn obschon jemand der Untreue wegen des Lehens entsetzet werden kann, so geschieht dieses doch nicht vermög einer Oberherrschaft, sondern vermög desjenigen Rechtes, welches einer im Stande der Natur gegen seines gleichen, von welchem er verletzet worden ist, ausübet.

§. 68. Wohl aber ein Unterwerfungsvertrag.

Dann aber ist eine wahre Unterwürfigkeit vorhanden, wann der Vertrag dahin abzielet, daß die Mitglieder eines Volkes in einigen Stücken von dem Winke eines andern Volkes abhängen, sich dessen Urtheile unterwerfen, und nach seiner Willkür einen Theil der Majestät ausüben sollen. Wird gleich einem solchen Volke im übrigen nach seinen eignen Gesetzen zu leben gestattet, so hat es dennoch seine Freiheit bloß bittweise, und dadurch verschwindet der wahre Begriff der Majestät. L. 7. D. de capt. & postl. rev. GROT. l. c. §. XXI. BARBEYR. Ebendas.

§. 69.

§. 69. Grundrechte der Majestät.

Im übrigen sind die Gelehrten nicht einig, auf wie viele Grundrechte alle Majestätsrechte zurück geführet werden können. Ich trage kein Bedenken es mit denjenigen zu halten, welche sagen, daß die ganze bürgerliche Oberherrschaft I. in dem Rechte Gesetze zu geben, II. in dem Rechte der Oberaufsicht über die Handlungen und Güter sowohl der einzelnen Bürger, als auch der kleinern Gesellschaften, und endlich III. in dem Rechte das, was zum öffentlichen Besten beschlossen worden ist, zu vollstrecken, bestehe. Daher dann jene dreifache Gewalt, die gesetzgebende nämlich, jene der Oberaufsicht, und die vollstreckende. Grot. l. c. §. VI.

Viertes Hauptstück.

Von dem Rechte Gesetze zu geben.

§. 70. Gesetze.

Es fliesset aus der Natur der Oberherrschaft, daß der Beherrscher die Handlungen der Unterthanen nach seinem Gutbefinden zum Endzwecke der Gesellschaft leiten könne. Der hinreichend kundgemachte Wille eines Regenten, nach welchem die Unterthanen ihre Handlungen einrichten sollen, ist ein Gesetz in der engern Bedeutung. Es ist daher kein Zweifel, daß auch der Beherrscher des Staates das Recht habe Gesetze zu geben. Diese sind die Seele des Staates, ohne dieselben ist es unmöglich den Endzweck zu erreichen. Cic. pro Cluent. 53., de LL. III. 1.

§. 71. Quellen derselben.

Dieses Recht äussert sich aber auf zweierlei Art, je nachdem die Gesetze entweder aus der Wesenheit des Staates, oder aus den jedesmaligen Umständen der einzelnen Staaten hergenommen werden. Die erste dieser Quellen ist allen Staaten gemein, letztere aber einem jeden Staate eigen. So z. B. sind die Bürger in jedem Staate verpflichtet zu gehorchen, die Sicherheit zu befördern. Hingegen, ob es dem Staat vortheilhaft sey den Handel mit dieser oder jener Waare zu verbieten oder zu befehlen, dieß muß nach der Lage, der Zeit, den Personen und übrigen Umständen entschieden werden.

§. 72.

§. 72. Verschiedene Eigenschaften der Staatsgesetze.

Diejenigen Gesetze, welche aus der ersten Quelle hergenommen werden, sind ewig, nothwendig, überall die nämlichen, unveränderlich, die andern hingegen sind zufällig, veränderlich, und nach Verschiedenheit der Umstände, von welchen sie abhängen, verschieden. Dann aber wird die bürgerliche Gesetzgebung vollkommen seyn, wenn die von dem Orte, der Zeit und andern Umständen herzunehmenden Gesetze mit denjenigen, welche aus der Wesenheit des Staates fliessen, übereinstimmen. Liv. XXXIV. 6.

§. 73. Ihre Nothwendigkeit.

Alle Mitglieder des Staats müssen nicht nur die zum Staatsendzwecke allgemein nothwendigen, sondern auch jene Mittel, welche auf den besondern Umständen beruhen, wissen, um ihre Handlungen darnach einrichten zu können. Wenn sich diese Einsicht und ein gleicher Eifer für das öffentliche Wohl bei allen voraussetzen liesse, wäre es kaum nothwendig neue Gesetze zu geben. Jeder würde von selbsten nach Treue und Rechte handeln. Ovid. Meram. I. 89.

§. 74. Fortsetzung.

Da aber nicht ein jeder voraus wissen kann, welche Handlungen nach Verschiedenheit der Zeiten erfoderlich seyn, so ist unumgänglich nothwendig, daß die, welche den Staat verwalten, welche die Regierung führen, den Unterthanen diese Vorschriften geben. Und da oft mehrere Mittel zum Endzwecke gleich tauglich sind, muß der Regent erklären, welches ihm vor andern gefalle.

§. 75.

§. 75. Fortsetzung.

Noch einleuchtender wird die Nothwendigkeit der Gesetze, wenn man überlegt, daß diejenigen, denen die Ausübung der Majestätsrechte anvertrauet ist, auch Menschen seyn, bei welchen oft Gnade für Recht gelten könnte, die ihre Leidenschaften haben, und zwischen Freund und Feind einen Unterschied zu machen wissen. Die Gesetze hingegen sind taub und unerbittlich, schützen den Armen gegen Unterdrückung der Mächtigen, lassen bei Vergehungen keine Nachsicht hoffen. Liv. II. c. 3.

§. 76. Wer schickliche Gesetze geben könne?

Die zufälligen Gesetze schränken die natürliche Freiheit der Bürger ein, wo dieselbe dem Staate zum Nachtheil gereichen könnte. Was aber in diesen oder jenen Umständen dem Staate nachtheilig sey, können nur jene einsehen, welche nicht nur einige, sondern alle Umstände desselben kennen. Oft muß man wegen einer Kollision einige Uibel dulden, damit nicht, wenn sie der Regent hindern wollte, der Staat weit grössern ausgesetzet werde.

§. 77. Gemeinschaftliche Berathschlagung.

Daher kann auch niemand zufällige bürgerliche Gesetze anrathen, der nicht alle gesellschaftliche Geschäfte übersieht. Da nun dieses die Kräfte eines einzigen übersteiget, so sieht man, wie nützlich es sey, gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen. Wenn mehrere ohne gemeinschaftliche Berathschlagung an einem Gebäude arbeiten, so können die einzelnen Theile auch noch so wohl eingerichtet, und dennoch, wenn sie nicht mit einander übereinstimmen, das ganze unvollkommen seyn.

§. 78. Erfoderniſſe der bürgerlichen Geſetze.

Aus dieſem laſſen ſich nun die Erfoderniſſe der bürgerlichen Geſetze leicht beſtimmen. Sie müſſen I. kundgemacht werden, und zwar in der Landesſprache; denn ſie verbinden nicht ehe, als wenn ſie einem jeden bekannt ſeyn können. II. Jene Geſetze, welche nur auf ein flüchtiges Blatt hingeſchrieben ſind, können der Nachkommenſchaft leicht unbekannt bleiben, können leicht in Vergeſſenheit gerathen. Wenn ſie alſo nicht von Zeit zu Zeit von neuem kund gemacht werden, ſo würde es unbillig ſeyn, die Uibertretung derſelben den Unterthanen zu Laſte zu legen. Es iſt daher rathſam dieſelben in ein beſtändiges Geſetzbuch zuſammen zu tragen.

§. 79. Fortſetzung.

Sie ſollen III. kurz, leicht und faßlich geſchrieben ſeyn, ſo wie die zehen Gebothe des göttlichen Geſetzgebers. Alle Unterthanen haben nicht ein gleich gutes Gedächtniß, gleiche Beurtheilungskraft. IV. Deutlich und beſtimmt, damit ſie nicht durch Auslegungen verdrehet werden können. V. Muß ihre Anzahl nicht zu groß ſeyn, weil, wie Plato *) bemerket, wo es viele Geſetze gibt, auch beſtändige Streitigkeiten, und ſchlechte Sitten ſind. Endlich ſollen ſie VI. das Einfache der natürlichen Geſetze, ſo viel als möglich iſt, beibehalten, dann läßt ſich auch hoffen, daß ſie lange dauern werden.

§. 80. Eintheilung der bürgerlichen Geſetze.

Es giebt verſchiedene Arten bürgerlicher Geſetze. Jene, welche den Zuſtand des Staates, in ſo weit

er

*) Ap. Strab. Geogr. IV. TACIT. Ann. III. 27.

er eine sittliche Person ist, betreffen, sind öffentliche, diejenigen hingegen, welche die Personen oder das Vermögen einzelner Bürger angehen, Privatgesetze. Diese, wenn sie die Rechte der Sachen, das Eigenthum und die Art mit selben zu verfahren bestimmen, werden in einem besondern Verstande bürgerliche, wenn sie aber auf Verbrechen, auf Handlungen, die aus Arglist oder Verschulden begangen worden sind, Strafen verhängen, peinliche Gesetze genannt.

§. 81. Grund ihrer verbindlichen Kraft.

Alle diese Gesetze rühren eigentlich von dem, welcher die Majestät hat, her, und ihre Verbindungskraft entspringt nun nicht mehr aus dem Naturgesetze allein, sondern aus dem gemeinschaftlichen Vertrage *). Diejenigen aber irren sich, welche glauben, daß nur die ersten Stifter des Staates, nicht auch deren Nachkömmlinge, sich den gesellschaftlichen Gesetzen unterworfen haben. Denn da jemand im Staate geboren und erzogen wird, wird er ein Mitglied desselben, und unterwirft sich. Ungereimt wäre es, wenn er an den Vortheilen des Staates Theil nehmen, die Lasten derselben aber, und Unbequemlichkeiten nicht mit tragen wollte.

§. 82. Bloß natürliche, bloß positive, gemischte Gesetze.

Weil alle Gesetze entweder aus dem Begriffe eines Staates, oder aus den zufälligen Umständen hergenommen werden, so werden die erstern dem Materiellen, dem Gebothe nach, natürlich genannt. Letztere aber sind sowohl in Rücksicht auf das Ge-

*) L. 1. D. de LL.

both, als in Rücksicht ihrer Sanktion positiv, und haben gleichgiltige Sachen zu ihrem Gegenstande. Man nehme an, daß durch ein bürgerliches Gesetz die Todesstrafe auf den Diebstahl verhängt sey, so ist das Verboth des Diebstahls noch immer natürlich, die beigefügte Strafe aber ist positiv. Hingegen ist das Gesetz, welches sieben Zeugen zur Giltigkeit eines Testamentes erfodert, ganz positiv, weil uns die Vernunft gar nichts davon sagt, und es nach dem Rechte der Natur ganz gleichgiltig ist, ob sieben, oder acht Zeugen vorgeschrieben werden.

§. 83. Macht des Regenten in Rücksicht der natürlichen Gesetze.

Die positiven Gesetze dürfen den natürlichen nicht widersprechen, als welche vermög der göttlichen Natur und Wesenheit der Dinge nicht verändert werden können. Doch kann der bürgerliche Gesetzgeber die natürlichen Gesetze erklären, die vorkommenden Fälle darauf anwenden, neue Belohnungen oder Strafen hinzusetzen, den Permissivrechten Abbruch thun, auch mit den nach dem Naturrechte bloß unvollkommenen Verbindlichkeiten ein Zwangsrecht verknüpfen. Exod. XXI. & XXII. I. Levit. XIX.

§. 84. Folgen derselben.

Daher ist der Regent befugt den Handlungen seiner Unterthanen eine gewisse Form vorzuschreiben, das Alter fest zu setzen, in welchem es erlaubt seyn soll, gewisse Geschäfte zu unternehmen. Daher kann er den Versprechen, Verträgen, Ehen und übrigen Anordnungen seiner Bürger, sie mögen schon bei Lebzeiten derselben, oder erst nach ihrem Tode eine Wirkung haben, eine bestimmte Gestalt geben, wenn er nur nichts wider den göttlichen Willen befiehlt.

Hob-

Hobbesens *) Meinung, daß die Recht- und Unrechtmässigkeit der Handlungen ganz von bürgerlichen Gesetzen abhange, kann ohne Gottlosigkeit nicht angenommen werden.

§. 85. Handlungen wider das Gesetz sind ungiltig.

Diejenigen, welche sich in den Staat begeben, haben ihre natürliche Freiheit der gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen, und versprechen in nichts einzuwilligen, was dem Regenten misfällig wäre. Dieser kann also der Einwilligung der Unterthanen zuvorkommen. Daher sind ihre Handlungen, als welche die Rechte eines dritten betreffen, und immer von der Bedingniß, wenn sie nicht verbothen werden, abhängen, ganz ungiltig, sobald sie vom Regenten verbothen sind. L. 5. C. de LL.

§. 86. Bürgerliche Freiheit.

Da die bürgerliche Gesetze Mittel sind um den Endzweck des Staates zu erlangen, so sieht man, daß dasjenige, welches darauf keinen Bezug hat, mit demselben gar in keiner Verbindung steht, oder gar vermöge seiner Natur keiner menschlichen Oberherrschaft unterlieget z. B. die Gedanken, kein Gegenstand der Gesetzgebung sey. Noch viel weniger jene Handlungen, welche, wenn sie verbothen, oder befohlen würden, dem Staate offenbar zum Schaden gereichten. Es gibt also Handlungen, die dem bürgerlichen Gerichtsstande nicht unterliegen, bürgerlich gleichgiltige Handlungen, und das, was uns dabei von unserer natürlichen Freiheit übrig bleibt, macht die bürgerliche Freiheit aus.

*) De Cive. VI. 9. XIV. 10.

§. 87. Genauere Bestimmung derselben.

Wenn aber ein Zweifel ist, ob der Regent über Sachen, die seiner Macht nicht unterliegen, Befehle ertheile, so würde der, welcher sich unter diesem Vorwande dem Gesetze entziehen wollte, das Recht des Regenten auf guten Leumund verletzen. Der Gesetzgeber, dem die genaueste Einsicht in die besondern Umstände und das Wohl des Staates zukömmt, hat die vernünftige Vermuthung für sich. Den Unterthanen hingegen bleibt in zweifelhaften Fällen nur die Ehre zu gehorchen, und falls sie glauben, daß das Gesetz zu weit gehe, das Recht dem Regenten Vorstellungen zu machen, übrig.

§. 88. Folgen der gesetzgebenden Gewalt.

Da die Unterthanen nur darum an die bürgerlichen Gesetze gebunden sind, weil es der Regent will, so sind auch die übrigen zur gesetzgebenden Gewalt gehörigen Rechte leicht einzusehen. So hat derselbe I. das Recht zufällige Gesetze entweder ganz, oder zum Theile abzuschaffen, auch aus einer gerechten Ursache eine einzelne Person, oder eine ganze Klasse von Bürgern davon loszusprechen oder zu dispensiren.

§. 89. Einwendung wird widerlegt.

Man wende dagegen nicht ein, daß die Lossprechung unnütz sey, weil sie, wenn die Ursache des Gesetzes fortdauret, unerlaubt, wenn aber diese aufhöret, überflüssig zu seyn scheinet. Zwar, wenn die Ursache des Gesetzes in Rücksicht aller Bürger aufhöret, oder aus der Beobachtung desselben etwas Ungereimtes folgen würde, so sind schon die Bürger vermöge der natürlichen Billigkeit vom Gesetze

setze frei. Höret sie aber nur in Rücksicht eines einzigen, oder bloß verneinend auf, so daß das Gesetz noch ohne die geringste Ungereimtheit befolget werden könne; dann ist allerdings eine Lossprechung nothwendig.

§. 90. Fernere Folgen der gesetzgebenden Gewalt.

Der Regent kann II. sein Gesetz durch eine authentische Auslegung einschränken, erweitern, oder blos erklären. Er ist III. an die blos bürgerlichen Gesetze nicht gebunden, weil es ein Widerspruch wäre, eine Verbindlichkeit anzunehmen, welche ganz von dem Willen des Verbundenen abhinge. Er kann auch IV., obschon die natürlichen Gesetze unveränderlich sind, dennoch oft Handlungen, die denselben zuwider sind, zulassen, oder dulden.

§. 91. Privilegien.

Die Bürger haben überhaupt gleiche Rechte, wenn nicht zum Besten des Staates die Freiheit des einen oder des andern vermehret, oder vermindert wird. Ein Gesetz, welches zu Gunsten oder Ungunsten eines Bürgers etwas Besonderes anordnet, wird ein Privilegium genannt. Man theilet die Privilegien in günstige und ungünstige, dann jene wiederum in unentgeltliche oder entgeltliche ein, je nachdem sie entweder aus blosser Gnade, oder in Gestalt eines Tauschvertrages verliehen werden. Werden sie nur einer Person gegeben, so sind es Privilegien im strengen Verstande, und zwar dingliche, wenn sie auf die Erben übergehen, oder persönliche, wenn sie mit dem Privilegirten erlöschen.

§. 92. Besondere Rechte.

Jene Privilegien aber, welche einer gewissen Klasse von Personen z. B. den Ackersleuten, dem weiblichen Geschlechte, oder den Minderjährigen verliehen werden, heissen Rechtswohlthaten oder besondere Rechte. Uibrigens ist in einem jeden Privilegium eine Art von Losisprechung enthalten; doch sind sie von einander darin unterschieden, daß diese nur ein verneinendes Recht, die natürliche Freiheit: jenes hingegen ein bejahendes Recht gibt, und einem Bürger zu gewissen Geschäften insbesondere fähig erkläret.

§. 93. Folgen des Vorigen.

Hieraus ergeben sich diese Folgen: I. Das Recht Privilegien zu ertheilen ist ein Majestätsrecht, gebühret also bloß dem Regenten. II. Auch Fremden können Privilegien ertheilet werden, in so weit sie entweder selbst, oder ihre Sachen in dem Staat kommen, und sich unterwerfen. III. Unentgeltliche Privilegien haben oft die Natur einer Bittverleihung, und können daher vom Regenten nach Belieben widerrufen werden.

§. 94. Fortsetzung.

Allein die entgeltlichen, die man sich gleichsam erkaufen muß, können nur wegen des gemeinen Bestens genommen werden, wo dann noch der Privilegirte schadlos gehalten werden muß. IV. Wenn aber derselbe die Bedingnisse, unter welchen ihm das Privilegium verliehen worden ist, nicht erfüllet, sich desselben misbrauchet, oder es gar zum Schaden des Staats anwendet, so ist man ihm keine Schadloshaltung schuldig.

Fünftes Hauptstück.

Von der obersten Aufsicht des Regenten, und dem Polizeirechte.

§. 95. Grund der obersten Aufsicht.

Diejenigen, welche den Staat regieren, müssen von den Sitten, Zeit und Umständen desselben genau unterrichtet seyn; wie könnten sie sonst von der gesetzgebenden Gewalt einen geschickten Gebrauch machen, wie könnten sie der Pflicht das Staatsbeste zu befördern genug thun? Zu den übrigen Majestätsrechten gehöret demnach auch das Recht der obersten Aufsicht, Kraft dessen der Regent berechtiget ist, alles, was auf das allgemeine Beste einen Einfluß hat, z. B. Handlungen, Güter und Arbeiten der Unterthanen, zu untersuchen und einzusehen.

§. 96. Wirkungen derselben.

Daher kann er sich nicht nur um das Alter, die Anzahl, das Vermögen, die Lebensart oder die Arbeiten einzelner Bürger erkundigen, sondern auch auf alle kleinere Gesellschaften genau Acht haben, damit sie nichts unternehmen, was die Sicherheit und die Ruhe des Staats stören könnte, damit vielmehr ihre Entschlüssungen mit dem gemeinen Besten übereinstimmen.

§. 97. Fortsetzung.

Kraft dieses Rechtes werden müssige Bürger zu Arbeiten angehalten, Bösewichte gebessert, oder damit sie die Gutgesinnten nicht anstecken, von denselben getrennet. Schädliche Uneinigkeiten der Eheleute, übertriebene Härte, oder allzugrosse Nachsicht der Eltern gegen ihre Kinder, Grausamkeit der Herren gegen ihre Knechte, und sonstige Misbräuche werden vermöge dieses Rechtes verhütet, oder abgeschaffet.

§. 98. Kollegien.

Eine gleiche Gesellschaft, die sich vereiniget hat um eine freie Kunst, ein Handwerk, oder auch ein gemeinschaftliches Recht auszuüben, wird ein Kollegium, eine Vergesellschaftung genannt. Oeffentlich nennet man jenes Kollegium, welches die Ausübung gewisser Majestätsrechte zum Gegenstande hat; beschäftiget es sich aber nur mit Besorgung der Güter einzelner Menschen, so heißt es ein Privatkollegium. So z. B. machten bei den Römern die Rathsherrn, die Priester, Prätoren und Tribunen öffentliche, die Schmiede hingegen, die Bäcker und dergl. Privatkollegien aus.

§. 99. Rechtmässige, unrechtmässige Gesellschaften.

Wenn eine Gesellschaft nicht wider die bürgerliche Gesetze ist, so ist sie **rechtmässig**, sonst aber **unrechtmässig**. Da nun die Majestät die Quelle aller bürgerlichen Gesetze ist, so folgt, daß ihr die Macht zustehe Kollegien und Gesellschaften nach Belieben zu errichten, oder wenigstens ihren Endzweck und ihre Regeln einzusehen, und so wie sie selbe dem Endzwecke des Staates zuträglich, oder nachtheilig findet, dieselben für bürgerlich rechtmässig, oder unrecht-

rechtmässig zu erklären. Nicht alle Gesellschaften also, welche nach dem Naturrechte erlaubt wären, sind auch nach errichteten Staaten, nach eingeführten bürgerlichen Gesetzen an und für sich rechtskräftig. L. 1. D. de Coll. & Corp.

§. 100. Bestätigung der Kollegialstatuten.

Eine Handlung bestättigen heisset neue Gründe der Giltigkeit hinzusetzen. Der Regent hat daher das Recht nicht nur die Geschäfte und Verträge einzelner Bürger und Familien, sondern auch die Verträge und Satzungen ganzer Kollegien zu bestättigen. Dahin gehöret auch das Recht Dörfer, Gauen, Städte, hohe Schulen und Handlungsgesellschaften zu errichten, oder abzustellen, und was dergleichen mehr ist.

§. 101. Fortsetzung.

Oft wird ein Kollegium unter gewissen Bedingnissen bestättiget, welche die Art und die Zeit Mitglieder aufzunehmen, deren Arbeiten, ihre Zahl, das Alter und die übrigen erfoderlichen Eigenschaften festsetzen. Sobald es nun diese Vorschriften überschreitet, ist es schon bürgerlich unerlaubt. Dergleichen Bestätigungen sind um desto nothwendiger, je mehr eine Menge schaden kann.

§. 102. Einschränkung oder Abstellung derselben.

Sobald die Geschäfte einzelner Bürger, oder die Satzungen der kleinern Gesellschaften dem Staate nachtheilig, oder nach veränderten Umständen gefährlich werden, so hat der Regent das Recht sie zu verwerfen, und als nichtig zu erklären, Anstalten zu ihrer Besserung vorzukehren, sie durch Ernennung eines Beisitzers in ihren Versammlungen zu beschränken,

ken, oder, wenn alle Hoffnung der Besserung verschwindet, sie vollends aufzulösen. L. 5. Cod. de LL. L. 3. D. de Coll. & Corp.

§. 103. Polizei.

Die Bestimmung derjenigen Mittel, wodurch die Bürger ihr Vermögen erhalten, vermehren und bequem leben können, wird die Polizei im engern Verstande genannt. Da es unmöglich ist, Sicherheit im Staate zu erhalten, wenn an hinreichenden Gütern ein Mangel ist, so ist leicht einzusehen, daß auch das Polizeirecht unter die Majestätsrechte zu zählen sey. Dieses Rechtes gebrauchet sich der Regent in der Absicht, seinen Unterthanen einem jeden nach seinem Stande gemäß nicht nur das Nothwendige, sondern auch das Nützliche und Angenehme, nicht nur Ruhe, sondern auch, so viel möglich ist, Uiberfluß und Wohlstand zu verschaffen. III. Reg. IV. 20. 25.

§. 104. Anstalten zur Erhaltung der Bürger.

Kraft des Polizeirechtes sorgt der Regent für Getreid und Holz, für Sicherheit der Wege von Räubern, trift Anstalten um Feuersbrünste zu verhindern, oder geschwind zu löschen, suchet verheerenden Krankheiten durch Errichtung medizinischer und chirurgischer Kollegien, und durch gute Präservativmittel vorzubeugen.

§. 105. Fortsetzung.

Auch setzet er den nothwendigen Sachen und Arbeiten einen gewissen Preis, damit die Bürger, welche zum Arbeiten bereit, und tauglich sind, daran nie einen Mangel haben. Für die Armen, für die zur Arbeit Unfähigen, stiftet er Findel, Armen-

Kran-

Krankenhäuser und Spitäler, schliesset aber von diesen milden Anstalten die zur Arbeit tauglichen Bettler aus, und zwinget sie wohl auch in Arbeitshäusern ihren Unterhalt zu verdienen. Cod. Just. de Valid. Mend.

§. 106. Fortsetzung.

So bestimmt der Regent auch Maaß und Gewicht, um die Gelegenheit zu Betrügereien der Vertragmachenden zu benehmen. Er behält sich das Recht Gold, Silber und Kupfermünzen zu schlagen ganz allein vor, oder, wenn er es andern gestattet, so setzt doch er den Werth derselben fest, er verhütet überhaupt, daß das Münzwesen den Bürgern keinen Schaden verursache. L. 13. §. 8. D. Locat. Nov. CXXVIII. C. 15.

§. 107. Anstalten zum Nutzen der Bürger.

Der Regent ist auf den Nutzen der Unterthanen bedacht, wenn er den Ackerbau mittelst der Dorfobrigkeiten durch Belohnungen, auch wohl oft durch verhängte Strafen zu befördern, verschiedene Handwerke, die der Lage des Staatsgebietes angemessen sind, zu errichten und täglich zu vervollkommen trachtet; wenn er dem Handel und Wandel sowohl zwischen den Bürgern, als mit Auswärtigen durch Wochen- und Jahrmärkte, durch Errichtung von Lägerstädten und Leihbänken aufzuhelfen suchet, und genau darauf sieht, daß aller Betrug beim Handel hintangehalten wird.

§. 108. Fortsetzung.

Da im Staate unnütze Arbeiten zu meiden, und die Familien in guter Ordnung zu erhalten sind, so ist nothwendig alle unnütze Künste zu unterdrücken,

cken, ungeschickte Arbeiter wegzuschoffen und bei keinem Stande, seys von Gelehrten, Handwerkern oder Kaufleuten zu dulden, daß er übersetzt sey. Es ist offenbar, daß der Regent zu allem diesem das Recht habe.

§. 109. Anstalten zum Vergnügen der Bürger.

Man sorgt für das Vergnügen der Bürger, wenn man ihnen Anstand, Höflichkeit, Munterkeit einflößt, wenn in öffentlichen sowohl als Privatgebäuden nicht nur Festigkeit und Dauer, sondern auch Schönheit und Niedlichkeit angebracht wird; wenn es ehrbare Ergötzungen und Belustigungen gibt, wobei die Bürger ihre Geschicklichkeit üben, und sich von Sorgen erholen mögen. Keiner wird läugnen, daß alles dieses zu den Majestätsrechten gehöre.

§. 110. Fortsetzung.

Nichts aber trägt mehr zur Ruhe des Staates bei, als die Pflege der Wissenschaften, und die Tugend. Böswichte sind geschworne Feinde der Oberherrschaft. Daher wird das Recht des Regenten einleuchtend, alles dasjenige zu veranstalten, was zur Bildung des Verstandes, und des Herzens, und eben hiedurch zur Befolgung der Gesetze beiträgt.

§. 111. Fortsetzung.

Zu den Majestätsrechten gehöret demnach auch das Recht die Schulen der freien sowohl als andern Künste z. B. des Ackerbaues und der Handwerker zu besorgen, Lyzäen, Universitäten und Akademien, wo die Wissenschaften gelehret und verfeinert werden, zu errichten, und daher rechtschaffene und gelehrte Männer zu wählen, welche sich ganz damit abgeben die Bürger in ihren Pflichten zu erhalten,

und

und zur Tugend zu ermahnen. Besonders sollen den Mündeln taugliche Vormünder gegeben werden, und der Regent immer die oberste Aufsicht über die Vormundschaften haben.

§. 112. Formular- Prachtgesetze.

Umgekehrt steht der Majestät das Recht zu alles zu verbieten, was Gelegenheit gibt Böses zu thun. Daher fliessen die Formulargesetze, welche dem Leichtsinn bei Verträgen, und Prachtgesetze, welche dem Hochzeits- und Leichengepränge, dem meist in fremden Waaren und Speisen bestehenden Aufwande, worüber die Bürger ihr Vermögen und ihre Gesundheit ganz aufopfern, Einhalt thun.

§. 113. Ehehindernisse, Spielgesetze.

Mit gleichem Rechte werden wegen Gefahr vor Ausschweifungen, in gewissen Graden die Ehen untersagt, Sterndeuterei und Quacksalberei verbothen, die Trunkenheit, die Hazardspiele, wodurch Betrug, Diebstahl und Aberglauben erzeugt, die Schamhaftigkeit feil gebothen, und ganze Familien zu Grunde gerichtet werden, hintangehalten; endlich auch eine vernünftige Bücherzensur aufgestellet. Jerem X. 5. L. 4. D. fam. ercis.

§. 114. Bevölkerungs- und Erziehungsanstalten.

Da die Kräfte und der Reichthum des Staates mit der Anzahl der Bürger immer in Verhältniß stehen, so gehöret auch zur Polizei die Fürsorge, daß die Erzeugung und Erziehung der Kinder befördert werde. Daher soll der Regent nicht nur feile Weibspersonen ganz abschaffen, wenigstens an entferntere Oerter verweisen, sondern auch die eheliche Treue befestigen, die Gewohnheit zu entmannen

nen vertilgen, auf die Ehen Belohnungen festsetzen, und denen, so mehrere Kinder erzeugt haben, gewisse Freiheiten verleihen, ausschweifende Hagestolze hingegen von verschiedenen bürgerlichen Rechten ausschliessen.

§. 115. Anstalten wider den Kindermord.

Weil nicht alles Uibel verhindert werden kann, und man darauf bedacht seyn muß, dasselbe zu einem gemeinschaftlichen Besten zu leiten, so wird dem Mangel der Bevölkerung nicht wenig dadurch abgeholfen werden, wenn man schickliche Oerter zubereitet, wo geschwächte Mädchen, oder arme Mütter zur rechten Zeit und ohne Verlust ihrer Ehre aufgenommen werden, und wenn, die Verhehlung der Schwangerschaft zu erschweren, nebst andern Mitteln einem jeden selbe anzuzeigen aufgetragen wird.

§. 116. Einwendung wird widerlegt.

Man befürchte nicht, daß die Weibspersonen auf diese Art zu Ausschweifungen aufgemuntert würden. Diese zu hemmen soll man die nachlässige Erziehung der Aeltern oder Vormünder härter bestrafen, auch gegen die Mannspersonen, welche meist die Urheber des Vergehens sind, eine grössere, als die bisher gewöhnliche, eine dem Vermögen eines jeden angemessene Geldstrafe festsetzen, und dieselbe zum Unterhalt der Mutter und des Kindes verwenden. Es ist wider alle Vernunft eine That der Hauptursache weniger zuzurechnen als der Hilfsursache, welche überdieß nur durch die blosse Furcht eines bevorstehenden Uibels zur Grausamkeit gegen die unschuldige Frucht bestimmet wird. Doch diese Mittel gehören in die politischen Wissenschaften.

Sech-

Sechstes Hauptstück.

Von dem Vollstreckungsrechte.

§. 117. Nothwendigkeit der Vollstreckung.

Gesetze würden dem Staate ganz unnütz seyn, wenn sie nicht beobachtet würden. Dem Regenten ist daher jene Macht, wodurch er das, was er nützlich oder nothwendig gefunden, und deswegen entweder befohlen oder verbothen hat, in Vollstreckung bringen könne, zum Endzwecke des Staates unentbehrlich. Aus diesem Grunde fliesset seine Gewalt dasjenige zu Stande zu bringen, was dem Endzwecke des Staates zuträglich ist. HORAT. III. Od. XXIV. v. 35.

§. 118. Zweige des Vollstreckungsrrchtes.

Dahin gehöret insbesondere I. das Recht der Waffen, II. die Gebietsherrlichkeit, III. die oberste Gerichtsbarkeit, IV. das Strafrecht, V. das Recht über die Güter des Staates, und VI. das Recht über die öffentlichen Aemter. Alle diese Rechte haben Personen und Sachen, die zum Staate gehören, zu ihrem Gegenstande. Zu diesen kommen dann noch jene Rechte, welche sich gegen andere Völker äussern, nämlich das Recht des Krieges und Friedens, das Recht der Bündnisse, und der Gesandtschaften, von welchen in dem Völkerrechte gehandelt wird.

§. 119. Recht der Waffen.

Durch Waffen versteht man solche Sachen, welche tauglich sind andern Gewalt anzuthun, oder Gewalt von sich abzulehnen. Das Recht dergleichen Sachen in Bereitschaft zu halten, und nach Umständen davon Gebrauch zu machen, wird das Recht der Waffen genannt. Da der Regent den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, die Sicherheit unmöglich erhalten kann, wenn er nicht der Gewalt derjenigen, so dieselbe stören wollen, Widerstand leistet, so ist einleuchtend, daß unter den Majestätsrechten auch das Recht der Waffen begriffen, und die Majestät ohne Macht nicht hinreichend gesichert sey. Liv. II. 55.

§. 120. Folgen desselben.

Daher hat der Regent allein das Recht den Krieg und die Art, wie er geführet werden solle, zu bestimmen, so daß nicht mehr die einzelnen, sondern alle insgesammt die Sorge für den Endzweck des Staates zu tragen scheinen. Dahin gehöret auch das Recht jene Personen, wodurch Gewalt verhütet wird, nämlich Wächter für die innere, und Soldaten für die äussere Sicherheit zu ernennen. Vergl. Grot. L. I. C. V. §. 1 u. folg.

§. 121. Fortsezung.

Hieraus entspringt ferner das Recht Mannschaft auszuschreiben und auszuheben, auch Fremde mit Kapitulazion anzuwerben; das Recht öffentliche Zeughäuser zu errichten, Festungen zu bauen und Besatzungen hineinzulegen; die Bürger zur Verfertigung des Kriegsgeräthes und zu Proviantlieferungen anzuhalten, Lager aufzuschlagen, Einquartierungen anzuordnen, die Invaliden auf die Dörfer zu verlegen,

gen, damit sie den Bauern in den Kriegsübungen Uneerricht geben; endlich das Recht Kriegsgesetze zu machen u. dergl. m.

§. 122. Besondere Sorge für die innere Sicherheit.

Weil die Bürger alsdann die innere Ruhe geniessen, wenn keine Ursachen vorhanden sind, Gefahren von den Uibelgesinnten zu vermuthen, so ist auch das Recht die Handlungen derjenigen, welche sich im Staate befinden, so zu leiten, daß die Bürger nicht beleidiget werden, unter die Majestätsrechte zu zählen. Dahin gehören die Gesetze: daß Niemand zur Nachtszeit ohne Licht über die Strassen gehen, daß das Landvolk kein Gewehr tragen, daß die Apotheker nicht an jederman Gift verkaufen und die Quacksalber keine Arzneien verfertigen sollen.

§. 123. Gebiersherrlichkeit.

Durch das Staatsgebiet versteht man jenen Ort, wo die bürgerliche Oberherrschaft ausgeübet wird. Der Regent hat das Recht dafür zu sorgen, daß jene, die sich im Staatsgebiete befinden, sie mögen darin ihren Wohnsitz in der Absicht immer allda zu verbleiben aufgeschlagen haben, oder nicht, die vollkommenen Gesetze nicht verletzen, welches man die Gebietsherrlichkeit zu nennen pflegt.

§. 124. Wirkungen derselben.

Hieraus ergibt sich, I. daß dieses Recht sich nur auf verneinende Handlungen oder Unterlassungen erstrecket, z. B. daß jemand in das Staatsgebiet nicht kommen, oder durch dasselbe nicht gehen soll; II. daß es auch gegen Fremde Statt habe, welche doch zu positiven Handlungen nicht gezwungen wer-

den können, es sey dann, daß man ihnen nur unter dieser Bedingniß den Eintritt verstattet hätte: welches dann auch die Ursache ist, warum jeder Verbrecher dem Gerichtsstande des Ortes, wo er verbrochen hat, unterlieget. III. Daß dasselbe, da es der Majestät nicht zu nahe tritt, auch gegen fremde Regenten ausgeübet werden könne.

§. 125. Fortsetzung.

Daher kann auch IV. der Regent denjenigen, welche sich nicht unterwerfen, an positive Gesetze nicht gebunden seyn wollen, den Eintritt zwar versagen: wenn er jedoch einen andern Regenten aufnimmt, so muß man vermuthen, daß dieses unbeschadet dessen Gleichheit geschehe. Diesem stehet auch die gemeine Regel, daß Fremde, wenn sie sich in ein anderes Staatsgebiete begeben, zeitliche Unterthanen werden, nicht im Wege; denn auch dieses würde nicht geschehen, wenn sie es nicht schon vorher gewesen wären.

§. 126. Fortsetzung.

Daraus erhellet ferner V. daß, wenn ein Staat in seinem Gebiete dem andern ein gewisses Recht z. B. das Besatzungsrecht in einer Festung einräumet, dieses kein Majestätsrecht, sondern eine Dienstbarkeit des Völkerrechtes sey, wovon an einem andern Orte gehandelt werden wird. VI. Endlich, daß die Gebietsherrlichkeit, da sie ein Majestätsrecht ist, denjenigen nicht zustehe, welche die Majestät nicht haben, obschon sie andere der Majestät ähnliche Rechte geniessen.

§. 127. Oberste Gerichtsbarkeit.

Der Regent hat, nach dem oben angeführten, das Recht den Krieg, die Art, wie derselbe geführet werden soll, zu bestimmen, und nicht zu dulden, daß den Bürgern Gewalt zugefügt werde: vielmehr hat er alle Sorge dafür zu tragen, daß das Unrecht ersetzet, die angethane Unbild geahndet, und jedem das Seinige geleistet werde. Also ist auch das Recht über die Streitigkeiten der Unterthanen zu urtheilen und dieselben zu entscheiden, oder die oberste Gerichtsbarkeit unter der Majestät begriffen.

§. 128. Fortsetzung.

Wäre die oberste Gerichtsbarkeit mit der Majestät nicht verknüpfet, so würde die Errichtung des Staates ohne Nutzen seyn. Daraus folget aber noch nicht, daß die natürlichen Rechte im strengen Verstande im Staate aufgehöret haben. Nur die Art dieselben auszuüben, welche durch die Natur nicht bestimmet ist, sondern von den Umständen abhängt, ist verschieden. Daher hat auch der Regent nicht das Recht zu strengern Mitteln, so lange gelindere hinreichend sind. L. 13. D. quod met. Cauſ. L. 276. D. de R. Jur.

§. 129. Fortsetzung.

Ohne Untersuchung kann der Streit nicht entschieden werden; die Entscheidung aber ist nothwendig um einem jedem das Seinige verschaffen zu können. Folglich ist in der obersten Gerichtsbarkeit auch das Recht enthalten die Streitigkeiten der Unterthanen zu untersuchen, das Recht Urtheile, wodurch sie entschieden werden, zu fällen und zu vollstrecken, den verurtheilten Theil, wenn er nicht freiwillig dasjenige leistet, wozu er ist verurtheilet

worden, auch durch Zwangsmittel dazu zu verhalten.

§. 130. Rechtsstreit.

Hieraus ergeben sich folgende Sätze: I. Ein Rechtsstreit oder Prozeß ist eine gesetzmässige vom Regenten oder wenigst auf dessen Befehl vorgenommene Verhandlung und Entscheidung einer Streitigkeit. II. Die natürliche Ordnung der Prozesse besteht 1) in dem Begehren des Klägers, 2) in der Einwendung gegen das Recht oder gegen die That von Seite des Beklagten, 3) in Beweisen und Gegenbeweisen und 4) endlich in der Fällung des Urtheils. Unnütze Verzögerungen sollen von den Gerichtsstellen abgeschaffet werden.

§. 131. Fortsetzung.

III. Zu einem Rechtsstreite werden drei Personen erfodert: der Kläger, welcher die That zurechnet; der Beklagte, dem sie zugerechnet wird, und der Richter, welcher das Recht zurechnet. IV. Wenn der Kläger nur das Seinige oder eine ihm zu leistende Strafe fodert, so ist es ein bürgerlicher, dringt er aber auf eine öffentliche Strafe, so ist es ein peinlicher Prozeß.

§. 132. Vom Strafrechte.

Die vollstreckende Macht des Regenten äussert sich vornehmlich, wenn er den Unternehmungen der Bösegesinnten widerstehet, die Verbrechen, sie seyen öffentliche, welche unmittelbar den Staat betreffen, oder Privatverbrechen, wodurch nur einzelne Mitglieder verletzt werden, ahndet, und nach der Lehre von der Zurechnung, und dem Endzwecke des Staates die Strafen verhänget.

§. 133. Fortsetzung.

Ohne beigerückte Strafe würden die bürgerlichen Gesetze gar kein Ansehen haben. Denn wenn sie auch bei rechtschaffenen Bürgern, welche wissen, daß dem Gesetzgeber das allgemeine Beste am Herzen liegt, und daß das Gesetz zu ihrem Besten gereichet, wirksam genug wären; so würde doch die innere Güte des Gesetzes allein, bei den Uibelgesinnten, deren Anzahl immer die größte ist, unwirksam seyn; weil diese sich nur durch die Furcht der äussern Strafe, durch die Uiberzeugung, daß der Regent mit ihren Verbrechen wirksame Uibel verknüpfen könne und wolle, leiten lassen. GROT. II. 1. §. 14.

§. 134. Endzweck der Strafen.

Der Regent ist demnach befugt Strafen zu verhängen wegen Kollision der Handlungen mit der öffentlichen, oder Privatsicherheit, zu dem Endzwecke, daß jene, die aus Verschulden gefehlet haben, in Hinkunft bei Erfüllung ihrer Pflicht aufmerksamer gemacht, jenen aber, welche vorsetzlich verbrochen haben, I. der Wille oder II. das Vermögen zu schaden benommen werde; III. damit endlich nicht der glückliche Ausgang mehrere reitze, sondern die übrigen durch fremde Gefahr behutsamer gemacht, und von Vergehungen abgeschrecket werden. PHÆDR. II. Fab. 4.

§. 135. Maßstab derselben.

Strafen lassen sich also nur als Mittel zum allgemeinen Besten rechtfertigen. Die Wohlfahrt des Staates ist der einzige Endzweck derselben, welcher durch Besserung des Verbrechers, durch Genugthuung für die Beleidigung und durch das abschreckende Beispiel erlanget wird. Diese drei unterge-

ordnete Endzwecke muß man immer vor Augen haben. Daher werden zuweilen todte Körper aufgehänget, die Flüchtlinge im Bildnisse gestrafet, und öffentliche Galgen errichtet. Nicht nur die Sittlichkeit der Handlung also, sondern auch ihr Bezug auf den Endzweck des Staates ist der Maßstab der bürgerlichen Strafen. GROT. II. XX. §. 34. 36.

§. 136. Fortsetzung.

Da die Majestätsrechte aus dem Endzwecke des Staates herzuleiten sind, so unterliegen solche Vergehungen, welche demselben nicht zuwider laufen, keiner Strafe, sondern werden vor dem bürgerlichen und äussern Gerichtsstande als gleichgiltig angesehen. Einfache Ehrsucht, Geiz, Heuchelei, oder Undank wird daher nicht bestrafet, um so mehr, da es unmöglich ist, dergleichen Fehler durch äussern Zwang zu bessern. Auch sollen nicht alle Gattungen von Strafen ohne Unterschied verhänget werden, sondern nur jene, die mit dem Endzwecke des Staates übereinstimmen.

§. 137. Zweckwidrige Strafen.

So wird z. B. der Verbrecher durch Ehrlosigkeit, durch Verstümmlung nicht gebessert. Im Gegentheil, da der Bestrafte ein Gegenstand der allgemeinen Verabscheuung, und so ausser Stande ist seine ehrbare Nahrung zu suchen, so geben diese Strafen vielmehr Anlaß zu neuen Verbrechen. Immer aber fallen dergleichen zum Müssiggehen gezwungene Menschen dem Staate zur Last. Die Wiedervergeltung ist eine gleiche Rache, wodurch dem Verbrecher das nämliche Uibel angethan wird, was er andern zugefüget hat, z. B. daß jener, welcher einem andern die Augen ausgestochen hat, gleich-

falls

falls der seinigen beraubet werde. Auch diese Strafe kann sehr selten gerechtfertiget werden.

§. 138. Fortsetzung.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Landesverweisung als eine Strafe zu verhängen sey? Da die Anzahl der Bürger durch dergleichen Landesverweisungen vermindert, und die Gebiete der Nachbarn mit Bösewichten überschwemmet werden, welche oft der Sprache nicht kundig, und unfähig sind sich ihre Nahrung zu verdienen, folglich auf Stehlen und Rauben verfallen; so ist diese Strafe fast immer der Wohlfahrt des Staates, der Besserung des Verbrechers und den Pflichten gegen andere Völker zuwider.

§. 139. Wer die Strafen vollziehe?

Nur der Majestät steht es zu die Strafen zu vollziehen; sie allein hat, wie ich oben bemerket, das Recht die Art zu bestimmen, wie der Krieg geführet und die Ruhe des Staats erhalten werden soll. Niemand kann sich ohne Einwilligung des Regenten dieses Recht anmassen. Es ist daher nicht zu gestatten, daß Gesellschafter, oder Eltern gegen ihre Untergebene wichtigere Strafen verhängen. Da die Gallier, die Deutschen, die Römer den Männern das Recht ihre Weiber zu bestrafen überliessen, so wurde es ungezweifelt nur im Namen des Staats von denselben ausgeübt.

§. 140. Strafen sind der Wohlthätigkeit des Regenten nicht zuwider.

Wohlthätig nennet man denjenigen, welcher die Vollkommenheiten eines andern befördert; ungezweifelt verdient also der Regent, welcher die Ver-

brecher mit Strafen belegt, diesen Beinamen. Er würde hingegen Uibel thun, wenn er den Bösewichten schonen wollte, und dadurch seine rechtschaffenen Bürger immer neuen Verletzungen aussetzte. Auf diese Art muß der durch Vorurtheile ganz verkehrte Begriff von einem wohlthätigen Monarchen berichtiget werden. Ist man gegen Verbrecher nachsichtig, so wird man sich dem Vorwurfe der Grausamkeit gegen das Vaterland und seine Mitbürger aussetzen. CICER. IV. in Catil. II. 12.

§. 141. Begnadigungsrecht.

Da die Strafen nach dem Endzwecke des Staates abzumessen sind, so muß auch unter der Majestät das Recht begriffen seyn zu diesem Endzwecke bald grössere bald geringere Strafen aufzulegen, sie zu verschärfen, oder nach Umständen zu mildern, ja sogar dieselben ganz nachzulassen, wenn durch die Nachsicht das Staatsbeste mehr befördert wird. Dieses letztere nennet man das **Begnadigungsrecht.** GROT. II. XX. §. 22.

§. 142. Regeln bei den Strafen.

Daher fliessen nun die Regeln, die man bei Beurtheilung der Strafen zu beobachten hat: I. Die Strafen sind Uibel entweder am Leibe oder an Gütern, bestehen also entweder in Entziehung des Seinigen, oder in Schmerzen. II. Was für dem einen ein grosses Uibel ist, ist für dem andern oft ein geringes, oder gar keines, woraus dann das Verhältniß bei Verhängung der Strafen zu nehmen ist. Einem Bauer wird die Entfernung vom Hoflager, einem Reichen wird der Verlust einiger Dukaten nicht schwer fallen.

§. 143. Fortsetzung.

III. Die Strafen müssen daher nach Verschiedenheit des Standes, der Person, des Geschlechtes, des Vermögens, des Ortes, der Zeit und der Art des Verbrechens verschieden seyn. IV. Wenn eine Menge ein Verbrechen begeht, so muß man, da durch die Bestrafung aller vielmehr dem Staate geschadet würde, denen, die weniger schuldig sind, die Strafe nachsehen. GROT. II. XX. §. 31. MONTESQ. de l'Esprit des Loix VI. 16.

§. 144. Fortsetzung.

V. Wer nichts verbrochen hat, kann nicht gestrafet werden, daher die Anverwandten und Kinder des Verbrechers nicht zur Strafe gezohen werden können. Daß ihnen dadurch zuweilen Güter und Privilegien entgehen, ist eigentlich keine Strafe. Sie haben einst aus den Verdiensten ihrer Vorfahren Nutzen gezogen, nun müssen sie auch den Schaden wegen deren Verbrechen dulden.

§. 145. Fortsetzung.

VI. Die Gesetze des alten Testaments sind keine allgemeine positive Gesetze, wie schon anderswo ist erwiesen worden. Es ist also ausser Zweifel, daß ein christlicher Regent das Recht habe auch in jenen Verbrechen zu begnadigen, auf welche die den Hebräern in der Theokrazie gegebenen Gesetze gewisse Strafen festgesetzet haben.

§. 146. Zweifache Verletzung bei Privatverbrechen.

Wer ein Privatverbrechen begeht, beleidiget einen Bürger, und übertritt ein Strafgesetz; er ist daher sowohl zur Privatgenugthuung, zum Ersatze des Schadens, als auch zur öffentlichen, zur Strafe näm-

nämlich, verpflichtet. Läßt der Regent die letztere nach, so kann man dieses nicht gleich auf das erstere erstrecken.

§. 147. Pflicht des Verbrechers die Strafe zu leiden.

Weil dem Rechte des Regenten die Verbindlichkeit auf Seite der Unterthanen entspricht, so ist auch der Verbrecher verpflichtet die Strafe auszustehen, und ist nie befugt sich derselben zu widersetzen. Doch ist er deswegen nicht verbunden sich das im Gesetze vorgeschriebene Uibel selbst anzuthun, sich selbst zu strafen.

§. 148. Widerlegung eines Einwurfes.

Man wendet zwar dagegen ein, daß Niemand könne verbunden seyn ein Uibel zu begehren, folglich auch nicht die Strafe auszustehen. Allein man muß dieses mit der Ausnahme verstehen, wenn ihm kein grösseres Uibel bevorstehet. Der Verbrecher würde sich aber noch grösserer Gefahr aussetzen, wenn er der Strafe widerstehen wollte. Auch ist der Verbrecher im Gewissen verbunden dem gemeinen Wesen, dem er geschadet hat, durch sein Beispiel wieder zu nutzen, welches allerdings ein sittliches Gutes ist.

§. 149. Todesstrafen

Man hat gezweifelt, ob dem Regenten auch das Recht die Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, der Blutbann, das Recht über Leben und Tod zustehe, weil I. von der Natur Niemanden dieses Recht verliehen werde, da nach derselben aller Rechte gleich seyn; auch dasselbe II. durch einen Vertrag an einen Obern nicht habe übertragen werden können, da Niemand Herr über sein eigenes Le-

ben

ben ist; und es endlich III. eben so wenig von einem ausdrücklichen und allgemeinen Befehle Gottes herzuleiten sey, als welcher es nur dem jüdischen Volke verliehen habe.

§. 150. Kann der Regent verhängen.

Allein dieses Recht fliesset aus dem stillschweigenden Willen Gottes, oder, was das nämliche ist, aus dem bedingten natürlichen Gesetze, welches, da es den Endzweck befiehlt, auch die zu demselben erfoderlichen Mittel geben muß. Wenn daher gar keine Besserung des Verbrechers zu hoffen ist, oder das Verbrechen so weit gehet, daß entweder wegen Gräßlichkeit der That, oder wegen des übeln Beispieles dem gemeinen Wesen eine grosse Gefahr bevorstehet, welche nicht anders als durch Hinrichtung des Verbrechers abgewendet werden könnte; dann wird der Regent den angesteckten Theil des Staatskörpers zur Erhaltung des Ganzen von demselben trennen können: damit stimmt auch die Lehre der Schrift überein. III. Reg. XX. v. 42. Grot. II. XX. §. 10. n. 8.

§. 151. Wird bestättiget.

Niemand wird wohl läugnen, daß die Ausübung des Rechtes einen ungerechten Angreifer umzubringen, welches jedermann im Stande der Natur hatte, an den Regenten habe übertragen werden können. Sagt man dagegen, daß die Einzelnen wenigstens das Recht nicht gehabt haben einen unbewaffneten, oder gebundenen und so zum Schaden ausser Stande gesetzten Menschen umzubringen, und es folglich auch nicht habe übertragen werden können, so fällt dieß bei genauerer Beobachtung des Staats ganz weg.

§. 152.

§. 152. Fortsetzung.

Denn warum sollten die Mittel zum Wohl des Staates nicht unterschieden seyn können von jenen, wodurch einzelne ihre Wohlfahrt suchen, da doch der Endzweck der einzelnen von dem Endzwecke deren, welche in einer Gesellschaft leben, so sehr verschieden ist? Der harmonische Klang mehrerer Instrumente ist ja auch viel schöner, viel stärker, als jener der einzelnen.

§. 153. Fortsetzung.

Es ist noch keinem beigefallen das Recht Gesetze zu geben der Gesellschaft abzusprechen, obschon einzelne Menschen sich keine Gesetze geben können. Genug also, daß der Endzweck der Gesellschaften, nämlich die öffentliche Sicherheit gerecht sey, um die Mittel, welche mit demselben nothwendig verknüpfet sind, in einem Kollisionsfalle gleichfalls zu rechtfertigen. Puff. J. N. & G. L. VIII. C. 3. Wolf. ibid. T. VIII. §. 834. folg.

§. 154. Einwendung.

Daß die Gotteslästerung, die Vermischung mit den Thieren, im Staate oft mit dem Tode gestraft werden, obschon derselbe durch diese Laster nicht verletzet werde, daß folglich das Recht Todesstrafen zu verhängen nicht sowohl als ein nothwendiges Mittel zum Endzwecke, sondern vielmehr aus einer göttlichen Offenbarung herzuleiten, oder dem Regenten gänzlich abzusprechen sey, beweiset nichts gegen diese Meinung.

§. 155. Wird widerlegt.

Denn wäre es richtig, daß durch diese Laster der Staat nicht beleidiget werde, so wäre es auch

un-

unerlaubt sie mit bürgerlichen Strafen zu belegen. Allein der Staat, dessen Band sowohl durch die Religion, als durch die Fortpflanzung der Bürger erhalten wird, wird in verschiedener Rücksicht dadurch allerdings verletzet. Ob übrigens, und wann diese Strafe auch bis zur Todesstrafe zu erstrecken sey, muß aus den oben angeführten Grundsätzen entschieden werden. Vergl. DEUT. XVII. 2.

§. 156. Mißbrauch dieses Rechtes.

Zwar hat das Vertheidigungsrecht von Natur keine Schranken, sondern wird erst von den Umständen bestimmet. Dennoch aber ist zu merken, daß der Regent dasselbe mißbrauchen könne, wenn nämlich gelindere Mittel vorhanden sind. Wer ein Verbrechen begeht, hat deswegen nach dem Naturrecht noch nicht so gleich das Leben verwirket, sondern erst alsdann, wenn andere Mittel zum Wohl des Staates nicht hinreichend wären. Allzuhäufige Todesstrafen würden sogar den Abscheu, den man natürlicher Weise dawider hat, vermindern, und die stärkesten Triebfedern des Staates schwächen. GROT. II. XX. §. 12. n. 3. & l. c. II. §. 7. n. 13.

§. 157. Dem Verbrecher muß es erlaubt seyn sich zu vertheidigen.

Niemand kann gestrafet werden, bevor man ihn, bevor man seine Vertheidigung vernommen hat. Denn jeder hat von Natur das Recht auf guten Leumund, und darf daher nicht gestrafet werden, so lange das Verbrechen nicht hinreichend bewiesen ist, dergestalt, daß man daran nicht mehr zweifeln könne. Man muß also den Verbrecher alles dasjenige ungehindert anbringen lassen, was er für tauglich hält die wider ihn angebrachten Beweise zu entkräften.

§. 158. Folter.

Die Tortur, Folter oder peinliche Frage ist eine Handlung, wodurch der Leib eines Menschen, der wegen eines schweren Verbrechens sehr verdächtig ist, gepeiniget wird, um ihn dadurch zum Geständnisse zu bewegen. Wer gefoltert wird, leidet ein Uibel wegen einer bösen Handlung, die noch nicht genug erwiesen ist. Die Erfahrung lehret überdieß, daß Unschuldige durch den Schmerzen bewegt sich selbst Verbrechen angedichtet haben; da hingegen Schuldige ehe alle mögliche Qualen ausstanden, als daß sie ihre Verbrechen bekenneten. Daher ist die Tortur überhaupt ein ungeschicktes und schon deswegen unerlaubtes Mittel, eie Wahrheit zu erforschen.

§. 159. Fälle, in welchen sie erlaubt ist.

Da jedoch dem Staat an der Aufdeckung der Verbrechen oft sehr viel gelegen, und im Kollisionsfalle das öffentliche dem Privatbesten vorzuziehen ist, so folgt, daß, wenn einige Bosheit des Beschuldigten ohnehin schon am Tage liegt, zugleich aber auch von einem anderen begangenen Verbrechen eine so grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, welche zunächst an die Wahrheit gränzet, und das Bekenntniß nur zur gänzlichen Gewisheit abzugehen scheint, in diesem sehr seltenen Falle die Folter Statt haben könnte. Hieher gehört nun auch der Fall, wo der Verbrecher sich weigert die Mitschuldigen anzuzeigen, oder den Aufbewahrungsort jener Sache, die er gestohlen zu haben bereits schon bekennet hat.

§. 160. Behutsamkeit dabei.

Immer müssen aber bei der Folter selbst gewisse Schranken beobachtet werden. Der Verbrecher muß von gesundem und starkem Leibe seyn, und die

Tortur

Tortur nur von solchen Gerichtsstellen verhänget werden, wo es mehrere in der Rechtsgelehrtheit sehr erfahrne Männer gibt, welche auf alle Erfoderniſſe Acht haben, und alles nach den Umständen des Staats abzuwägen im Stande sind. Sollte nun dennoch jemand in demjenigen, weswegen er gepeiniget worden, unschuldig befunden werden, so müßte man dieses als ein Unglück ansehen; eben so, als wenn jemand gestrafet wird, welcher mit sehr wichtigen Inzichten beschweret und dann auch durch Zeugen überführet worden ist, obschon diese wohl auch falsche Zeugen seyn könnten.

§. 161. Geistliche Folter.

Durch die geistliche Folter pflegt man den Reinigungseid zu verstehen, welcher einem wegen eines Verbrechens sehr verdächtigen Menschen durch den Richter auferlegt wird, damit er seine Unschuld betheuere und sich solchergestalt vom Verdacht befreie. Unschicklich würde man sich desselben gebrauchen, wo es um eine Todes- oder Leibesstrafe, oder um die Ehrlosigkeit zu thun wäre, indem die grosse Furcht vor dergleichen Strafen Schuldige gar leicht zum falschen Eide bewegen könnte.

§. 162. Andere mit dem Strafrechte verknüpfte Rechte.

Dem Regenten liegt daran, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben; daher hat er das Recht dieselbe zu untersuchen. Indem ihm aber zugleich das Recht zu begnadigen zusteht, so kann er wohl auch die Untersuchung einstellen und so die Strafe bei einem noch ungewissen Verbrechen nachlassen.

§. 163. Freistätte.

Er kann auch Oerter, woraus Beschuldigte nicht gezogen werden können, Freistätte, bestimmen, welche gleich einer zeitlichen Einstellung der Untersuchung, anzusehen sind, bis nämlich die Schuld oder Unschuld des Angeklagten erwiesen ist. Hieraus ist nun klar, daß das Recht Freistätte zu bestimmen oder abzuschaffen ein Majestätsrecht sey, welches sich wider den Willen des Regenten Niemand anmassen darf. Cod. Theod. & Just. de his, qui ad Eccles. confug.

§. 164. Von Verbrechen ganzer Gemeinschaften.

Was in diesem Hauptstücke von einzelnen Personen gesagt worden ist, muß alles auch auf die Dörfer, Kollegien und Städte, wenn sie ein Verbrechen begehen, ausgedehnet werden. Wo eine Gesellschaft etwas verbricht, können die Rädelsführer bestraft, dann der ganze Körper seiner Vorrechte beraubet, auch gar aufgehoben werden; doch so, daß nicht die Strafe selbst, sondern vielmehr einige unglückliche Folgen derselben, die weniger Schuldigen oder ganz Unschuldigen treffe, welches bei der unter den Soldaten zuweilen üblichen Hinrichtung des zehnten Mannes, oder einer andern Loosstrafe selten eintrift.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten über die Güter und Aemter des Staates.

§. 165. Güter, öffentliche, Privatgüter, Staatsvermögen.

Durch Güter versteht man ohne Unterschied alles, was in unserm Eigenthum ist. Betrachtet man dieselben so wie sie sich im Staatsgebiete befinden, so bekommen sie verschiedene Benennungen. Jene, die noch allen insgesammt zugehören, heissen öffentliche, andere aber Privatgüter. Die öffentlichen, deren Eigenthum allen insgesammt, der Gebrauch aber jedem einzelnen zusteht, sind öffentliche Güter in der engern Bedeutung; deren Gebrauch aber nicht den einzelnen, sondern allen insgesammt zusteht, heissen Staatsvermögen.

§. 166. Beispiele.

So z. B. sind Flüsse, Brücken, Wege, Ufer öffentliche Güter in der engern Bedeutung; Häuser, Gründe, Seen, die man Kammer, oder Krongüter zu nennen pflegt, sind öffentliche, aber zum Staatsvermögen gehörige Güter. Die Güter der einzelnen hingegen, der kleinern Gesellschaften, ja auch jene des Regenten selbst, welche er nicht vermöge der Oberherrschaft besitzet, müssen zu den Privatgütern gerechnet werden. Doch gehöret alles allen insgesammt; da nun der Regent alle vorstellet, so wird er auch Landesherr genannt.

§. 167. Recht des Landesherrn über die Güter des Staates überhaupt.

Ohne Unkosten kann der Staat nicht verwaltet werden; um Unkosten zu bestreiten sind Güter nothwendig, als welche bei Berechnung der Kräfte eines Staates einen grossen Theil derselben ausmachen. Unter der bürgerlichen Oberherrschaft ist also auch das Recht die öffentliche Wohlfahrt durch die Güter des Staates zu befördern, und die dazu nöthigen Unkosten daraus zu ziehen, enthalten.

§. 168. Fortsetzung.

Auch hier läßt sich nämlich vom Endzwecke auf das Recht zu den damit nothwendig verknüpften Mitteln ein Schluß machen. Da nämlich der Regent Kirchen und andere Gebäude zu errichten, den Dürftigen beizustehen, öffentliche Lehrer aufzustellen, stehende Armeen zu unterhalten, und überhaupt noch viele andere oben erwähnte Rechte auszuführen verpflichtet ist, so muß er auch das Recht haben die Güter des Staats zu diesem Endzwecke zu verwenden. **Denn die Ruhe der Völker kann nicht ohne Waffen, Waffen nicht ohne Sold, noch Sold ohne Steuer bestehen.** TACIT. Hist. IV. C. 74.

§. 169. Recht des Regenten über die öffentlichen Güter insbesondere.

Weil die öffentlichen Güter im Eigenthume des Volkes sind, so kann Niemand dieselben besitzen, sie benutzen oder geniessen, der nicht dazu von dem Volke oder dem Regenten, der das Volk vorstellet, die Erlaubniß erhalten hat. Daher ist das Recht über diese Güter anzuordnen ein Majestätsrecht, welches nach dem Endzweck des Staates, der Sicherheit

näm-

nämlich und der daraus entstehenden Glückseligkeit der Bürger ausgeübt werden muß.

§. 170. Recht über herrnlose Güter.

Das Volk kann Fremde von seinem Staatsgebiete ausschliessen, und hat folglich auch ein vorzügliches Recht die in demselben enthaltene Güter sich zuzueignen. Was sich daher einzelne noch nicht zugeeignet haben, freiliegende, oder herrnlose Güter, gehöret alles dem Volke. Dergleichen sind Berge, Wälder, Erze, Jagden, öde Gegenden, Höhlen, Flüsse, Inseln, Brunnen und öffentliche Strassen.

§. 171. Folgen desselben.

Man sieht also, daß zu den Rechten des Regenten auch das Jagd-, Fisch- und Vogelfangsrecht, das Forstrecht, das Recht auf unterirdische Sachen, als: Mineralien, Schätze, dann das Postrecht an allen öffentlichen Oertern, zu zählen seyn, obschon diese Rechte im Staate oft an Privatleute zum Theil übertragen zu werden pflegen. An Privatörtern hingegen sind alle diese Rechte natürlicher Weise Folgen des Privateigenthums, wenn nicht bewiesen wird, daß sie auch hier an den Regenten übertragen worden seyn.

§. 172. Recht über Fiskal- und Schatzgüter.

Jene öffentlichen Güter, welche zum Unterhalt, und zum standesmässigen Aufwand des Regenten, besonders in einer Monarchie, und zur Verpflegung seines Hauses, oder Hofstaates bestimmt sind, werden insbesondere Fiskalgüter, und wenn es liegende Güter sind, Domainen genannt, deren Einkünfte dem Regenten vollkommen eigen sind. Die Güter aber, welche zur Verwaltung und Vertheis-

digung des Staates erfoderlich sind, heissen Schatzgüter.

§. 173. Nähere Bestimmung dieser Regentenrechte.

So hat nun der Regent ein dreifaches Recht über die Güter des Staates. I. Das unbeschränkte Eigenthumsrecht über sein eigenes ihm angewiesenes Vermögen. II. Das Recht die Fiskalgüter zu gebrauchen und zu geniessen, wobei er auch auf seinen eigenen Vortheil zu sehen berechtiget ist. III. Das Recht die Schatzgüter zu verwalten, sie nach seinem Gutbefinden zum gemeinen Besten des Staates zu verwenden, wobei er schon nicht mehr auf seinen, sondern auf fremden Vortheil zu sehen hat. Doch ist es oft nicht so leicht diese Güter von einander zu unterscheiden.

§. 174. Recht des Regenten über die Privatgüter.

Wenn die öffentlichen Güter zureichen um die Unkosten des Staates zu bestreiten, so ist keine gerechte Ursache die Bürger zu einem Beitrage aus ihrem Vermögen anzuhalten. Sobald aber dieselben zum Staatsendzwecke nicht hinreichend sind, wird ein jeder nach dem Verhältnisse seines Vermögens verbunden seyn, die öffentlichen Bürden mittragen zu helfen; um so mehr, als dieß die einzelnen allen insgesammt bei Errichtung des Staates versprochen haben.

§. 175. Regeln, die dabei zu beobachten sind.

Daraus fliessen nun folgende Sätze: I. Da das Recht auf Privatgüter bloß als ein Mittel zum Endzwecke dem Regenten zusteht, so müssen, je nachdem es der Endzweck erfodert, die Abgaben mit den nothwendigen Ausgaben in Verhältnisse ste-

stehen *). Höret die Ursache der Abgaben, die Noth auf, sollen auch die Abgaben selbst aufgehoben werden; so wie bei den Römern einst die Beute eines Feldherrn den Steuern ein End gemacht hat **). III. Jene, welche ein grosses Vermögen besitzen, sollen viel, jene hingegen, so ein geringes besitzen, nur wenig beizutragen haben.

§. 176. Fortsetzung.

IV. Auf Sachen, die zum Leben unentbehrlich sind, wie Brod, Fleisch, und Holz, sollen sehr kleine Abgaben gelegt seyn, grössere aber auf jene, welche bloß zur Gemächlichkeit, und zum Vergnügen dienen. V. Keine Güter von was immer für Gemeinschaften sind ihrer Natur nach von diesen Lasten frei, weil alle gleiche bürgerliche Rechte geniessen, und der Regent ihnen so wie den übrigen Bürgern gleiche Sicherheit verschaffet.

§. 177. Eintheilung desselben.

Der Regent kann auf zweifache Art die Privatgüter zum öffentlichen Gebrauche verwenden, nachdem er entweder nur einige Nutzungen derselben, oder die Substanz derselben fodert. Wenn er sein Recht auf einen Theil der Nutzungen ausübet, so muß eine Ursache vorhanden seyn, warum er bestimme, daß sie so und nicht anders zum öffentlichen Gebrauche zu verwenden seyn. Wegen Verschiedenheit dieser Ursachen bekömmt dieses Recht des Regenten in der Ausübung verschiedene Benennungen.

*) TACIT. An. XIII. 50. SUETON. Tib. 32.

**) CIC. Off. II 22.

§. 178. Zollrecht, und dessen verschiedene Gattungen.

Besteht diese Ursache darin, daß der, welcher sich seiner Privatsachen gebraucht, zugleich die öffentlichen benutzet, so wird dieses Recht Zoll genannt, und begreift verschiedene Gattungen unter sich. Wird es bezahlt für den Gebrauch eines Weges, einer Brücke, eines Flusses, des Marktes und zwar von einem Fußgänger, so heißt es Fußzoll, wenn es aber auf der Reise für Pferde, Wägen, für die Uiberfahrt über einen Weg, Fluß, oder über eine Brücke gegeben wird, so nennet man es Weggeld. Dasjenige, welches für das Recht auf öffentlichem Markte zu verkaufen abgenommen wird, heißt Standgeld u. s. w.

§. 179. Steuer- und Acciserecht.

Muß aber die Abgabe darum geleistet werden, weil der Privatmann durch weise Veranstaltungen des Staates seine Sachen in Sicherheit geniessen kann, so wird das, was die Besitzer unbeweglicher Sachen nach dem Erträgniß derselben entrichten, Steuer, was aber von verzehrbaren oder beweglichen Sachen gegeben wird, Accise oder Lizent genannt.

§. 180. Zoll- und Steuerrecht sind keine Eigenthumsrechte.

Irrig ist Hobbesens Lehre *), daß das Zoll- und Steuerrecht Eigenthumsrechte seyn, denn der Regent hat vermög derselben nicht das Recht auf die Substanz der Sachen, sondern nur auf einen Theil der Nutzungen. Würden Zoll und Steuer allen Nutzen aufwiegen, so würde Niemand seine Sa-

*) De Civ. VI. 15. XIII. 11.

Sachen über die öffentlichen Wege oder Flüsse führen, der Ackerbau erschlaffen, alle Industrie erkalten, und der Staat selbst darüber zu Grunde gehen.

§. 181. Von Seezöllen.

Auch von einem Theil des Meeres ist der Regent vermög der Gebietsherrlichkeit befugt Zoll einzufodern, auch hier machen Private zu ihrem Vortheil von einem öffentlichen Gut Gebrauch; zu geschweigen, daß zur Errichtung der Häfen, wo die Schiffe sicher vor Anker liegen können, zur Erhaltung der Leuchtthürme, die Schiffenden Nachtszeit sicher zu stellen, mannigfaltiger Aufwand erfodert werde. Wollte man dawider einwenden, daß das Meer nicht zu den Staatsgütern gehöre, so ist dieses zwar vom ganzen Meere, nicht aber von einem Theile desselben wahr, wie in dem Völkerrechte deutlicher wird dargethan werden.

§. 182. Von dem äussersten, oder höchsten Rechte des Regenten.

Geräth der Staat in solche Umstände, daß die allgemeine Wohlfahrt mit dem Wohl einzelner Bürger streitet, so muß der Regent das grössere Gut dem kleinern vorziehen, und er hat das Recht die Erhaltung eines Theiles hintanzusetzen, wenn die Erhaltung des Ganzen, oder eines grössern Theiles ausserdem nicht erlangt werden kann. Dieses wird das äusserste, oder höchste Recht genannt, weil es sich über alle Rechte, alles Eigenthum der Privatleute erstrecket. Insbesondere heißt es das oberste Eigenthum, wenn es über die Güter: wenn es aber über die Personen der Unterthanen ausgeübet wird, die äusserste Gewalt oder Herrschaft. Grot. l. 1. §. 6.

§. 183. Beispiele desselben.

So werden oft vermöge des obersten Eigenthums auf den Grundstücken der Unterthanen Lager aufgeschlagen, oder Festungen erbauet; oft werden die Güter der Unterthanen verwüstet, damit sie nicht dem Feinde in die Hände gerathen; Schiffe zur Uiberfahrt der Soldaten weggenommen, Häuser und andere Oerter, so den feindlichen Anfällen ausgesetzet sind, zur Zeit einer Belagerung besetzet; die Kornböden der Privatleute eröffnet, und die durch Ergiessungen der Flüsse untergrabenen Wege über die nahe gelegenen Grundstücke geleitet. Kraft der äussersten Gewalt werden Geißel gegeben, in Abgang freiwilliger Soldaten die Unterthanen auch ohne jenen zu schonen, welche sonst eine Freiheitsbegnadigung hätten, zu Kriegsdiensten gezwungen, Verwundete und Gefangene in der Schlacht zurückgelassen.

§. 184. Grundsätze, so dabei zu beobachten.

Folgende Grundsätze bestimmen jedoch die Natur dieses Rechtes genauer. Es hat nämlich I. nur in einem Nothfalle Statt, bei einem ausserordentlichen Zustande des Staates, wo die Ausübung desselben das einzige Mittel ist den ganzen Staat, oder den grösseren Theil zu erhalten, oder wo es wenigstens ein höchst wichtiger Nutzen des Staats erfodert. Ausser diesen Fällen ist es dem Regenten nicht erlaubt Privatleuten ihr erworbenes Recht zu nehmen, noch auch die Güter derselben zur öffentlichen Lustbarkeit, oder zu seinem eigenen Vergnügen zu verwenden, oder den einen mit Verluste des andern zu bereichern. III. Reg. 21. Grot. II. XX. §. 7.

§. 185.

§. 185. Fortsezung.

II. Weil alle gleich zu den öffentlichen Bürden beizutragen verpflichtet sind, so ist die Pflicht des Regenten zu sorgen, daß, wenn die Noth aufhöret, auch die Wirkung dieses Rechtes sich endige, und denjenigen, welche besonders sind beschweret worden, Ersatz geleistet werde *). Er hat daher auch das Recht die übrigen Bürger anzuhalten, daß sie mit vereinigten Kräften zu diesem Endzwecke beitragen. Ein anderes wäre, wenn der Feind jemanden einen Schaden zugefügt hätte; dieses ist ein Zufall, den einer so wie der andere, wenn er ihn trift, zu tragen hat. BYNKERSH. Quæst. J. P. L. II. c. 15.

§. 186. Fortsezung.

Der hinreichende Grund des obersten Rechtes ist nur ein Nothfall, oder ein sehr wichtiger Nutzen des Staats, welcher rechtfertigende Grund dieses Rechtes auch Staatsursache genannt wird. Ob aber das oberste Recht ein Eigenthum, oder eine Oberherrschaft sey, ist zwar ein blosser Wortstreit; am füglichsten nennet man jedoch, nach dem obigen, dieses Recht, insoferne es über die Sachen der Unterthanen ausgeübet wird, das oberste Eigenthum, über deren Personen aber, die äusserste Gewalt.

§. 187. Majestätsrechte über die Güter der Unterthanen.

Man sieht daher, daß es ein dreifaches Majestätsrecht über die Privatgüter der Bürger gebe. I. Das Recht der obersten Aufsicht, II. Das Recht auf einen Theil der Nutzungen, III. Das oberste

Recht

*) TACIT. Ann. I. 75. L. 9. C. de oper. publ. GROT. II. XIV. §. 7.

Recht über die Substanz der Güter und über die Personen der Unterthanen. Alle diese Rechte sind unter der bürgerlichen Oberherrschaft überhaupt begriffen.

§. 188. Beispiele der obersten Aufsicht.

Beispiele der obersten Aufsicht geben die Wucher- und Spielgesetze, die Gesetze gegen Verschwender, gegen diejenigen, welche ihre Güter an gewisse Gesellschaften veräussern, welche in Testamenten mit Freiheitsertheilungen, oder Vermächtnissen zu freigebig sind; dann die Verjährungs-, Schenkungs- und Erbschaftsgesetze, so wie auch jene, welche für die Gleichheit in den Verträgen sorgen, an die Hand. Denn es ist dem Staate daran gelegen, daß Niemand mit seinen Sachen übel wirthschafte. Vergl. §. 2. J. de his, qui sui vel alien. jur. sunt.

§. 189. Nothwendigkeit der öffentlichen Aemter.

Obschon die Verwaltung des Staats nur denen, welchen die Majestät anvertrauet worden, zukömmt, so ist es doch nicht möglich, daß einer, oder auch mehrere, oder alle insgesammt jedes vorkommende Geschäft besorgen. Immer sind ihnen hiezu kluge, erfahrne und weise Männer, deren Rath und Beihilfe unentbehrlich.

§. 190. Recht des Regenten dieselben zu verleihen.

Da nun in der Vereinigung der Kräfte, deren Richtung dem Regenten überlassen worden, auch die Handlungen und Arbeiten der einzelnen Unterthanen enthalten sind, so muß der Regent auch das Recht haben dieselben zur Vollstreckung der Regierungsgeschäfte zu fodern. Livius XLIV. 22.

§. 191. Erklärung und Eintheilung der Aemter.

Derjenige Stand, worin jemand vollkommen verpflichtet ist sich mit bestimmten Geschäften abzugeben, und dieselben zu besorgen, ist ein Amt, und zwar ein öffentliches, oder ein Privatamt. Der Regent hat also das Recht öffentliche Aemter, welche auch wegen des wechselseitigen Bezuges zwischen Verbindlichkeit und Pflicht, öffentliche Pflichten genannt werden, zu verleihen. Jene, denen eine solche Verbindlichkeit oblieget, werden Minister, Magistratspersonen, Unterobrigkeiten, Räthe, öffentliche Beamte genannt.

§. 192. Amtswerber, Anwartschaft, Recht der Nachfolge.

Obschon es aber Pflicht des Regenten gegen die Bürger ist, öffentliche Aemter zu bestellen, so hat doch bei dieser Verleihung kein Amtswerber ein vollkommenes Recht auf dieß, oder jenes öffentliche Amt. Der Regent kann auch einem entweder eine Anwartschaft überhaupt, oder das besondere Recht der wirklichen Nachfolge auf ein gewisses Amt geben. Durch jene bekömmt man nur eine blosse Hoffnung, durch dieses aber ein vollkommenes Recht.

§. 193. Recht Stellvertreter und Amtsgehilfen zu ernennen.

Auch hat der Regent das Recht Stellvertreter zu ernennen, und den öffentlichen Beamten andere als Amtsgehilfen zuzuordnen. Wer sich aber eigenmächtig eines öffentlichen Amtes anmassen wollte, würde die Majestät verletzen, von welcher alle Unterobrigkeiten ihr Recht erhalten. Sie haben auch nicht mehr Recht als ihnen ist gegeben worden, und hängen daher immer vom Willen des Regenten ab.

§. 194. Amtsvorschriften, Aufsicht über die Beamten.

Der Regent kann auch seinen Beamten Verhaltungsbefehle ertheilen, über die Erfüllung ihrer Pflichten wachen, rechtschaffene Beamte bestättigen, pflichtvergessene aber und nachlässige bestrafen oder entlassen. Ja er kann sogar jemanden wider seinen Willen ein Amt auftragen oder ihm die angesuchte Entlassung versagen. Beamte also bleiben in Ansehen des Regenten Unterthanen und Privatpersonen. Grot. I. IV. §. 6. Leys. ad Pand. spec. 570. 71.

§. 195. Verschiedenheit der öffentlichen Beamten.

Wie die Majestätsrechte verschieden sind, so werden auch die öffentlichen Aemter in verschiedene Klassen eingetheilt. Es giebt äussere Geschäfte, als Krieg, Frieden, Bündnisse, und innere, die in Kirchengeschäfte, in politische, gerichtliche, Fiskal, Aerarial- und Kommerzgeschäfte eingetheilet werden.

§. 196. Beispiele.

Für die äussere Geschäfte werden Staatsminister, Gesandte an fremden Höfen gehalten; für die innere, Religionsvorsteher nach Beschaffenheit einer jeden Kirche, Oberpolizeiaufseher, oberste Justiz- Rechenkammer- Kommerzpräsidenten, Fiskalprokuratoren u. dergl.; für beide Gattungen Feldmarschälle, Admirale und Admiralitätskollegien, davon wieder ein jeder verschiedene Personen, auch wohl ganze Stellen höhere und niedere unter sich hat.

§. 197. Oberster Staatsrath.

Oft werden mehrere Geschäfte einem Einzigen, oft wird ein Geschäft nach Gestalt der Sache mehrern aufgetragen. Damit aber die Verrichtungen

so

so vieler Kollegien sich nicht durchkreuzen, wird zuweilen aus den Präsidenten oder andern Räthen oder aus beiden zugleich ein oberster Staatsrath errichtet, welcher als ein Mittelpunkt, besonders in grössern Staaten, für die Uibereinstimmung zu sorgen hat.

§. 198. Werth der Menschen.

So wie der Preis der Sachen aus der Grösse der Vollkommenheit abgenommen wird, eben so hängt auch der Werth und die Achtung der Menschen von dem grössern oder geringern Grade ihrer Vollkommenheiten ab. Denn obschon die allen Menschen angeborne Achtung nach dem Naturrechte gleich ist, so ist dieselbe doch nur eine einfache Achtung, welche auf der blossen Enthaltung vom Bösen beruht. Hier ist aber die Rede von der bürgerlichen und bedingten Achtung, welche besondere anerworbene Bestimmungen voraussetzt, und daher verschieden ist.

§. 199. Vorzug, Würde.

Derjenige, dem ein grösserer Werth beigelegt wird, hat einen **Vorzug**, und der Vorzug des einen vor dem andern macht die **Würde** aus. Daraus folget, daß der Regent im Staate die größte Würde habe, weil er die größten Rechte, die bürgerliche Oberherrschaft besitzet, welcher sich die übrigen unterworfen haben, und folglich dessen Würde über sie zu erkennen verpflichtet sind.

§. 200. Würde der öffentlichen Beamten.

Die öffentlichen Beamten üben Majestätsrechte aus, sie haben demnach eine Würde, welche desto grösser ist, je mehrere oder wichtigere Aemter ihnen

auf-

aufgetragen, je nachdem mehr Geistes- als Leibeskräften zur Erfüllung derselben erfoderlich sind. Zu den Majestätsrechten gehöret daher auch das Recht Würden zu ertheilen, und die äussern Ehrenzeichen derselben, z. B Titeln, Rang, Familien- oder bloß persönliche Standeswappen zu bestimmen.

§. 201. Entscheidung der Rangstreitigkeiten.

Dahin gehöret ferner das Recht Rangstreitigkeiten zu entscheiden, und einem jeden die Stuffe seiner Würde anzuzeigen, daher dann der Regent mit Rechte die Quelle aller Würden genannt wird. Daraus ist auch leicht zu begreifen, warum oft im Staate zur Aneiferung theils für den Soldatenstand, theils für andere Stände Orden gestiftet werden, warum die Gesetze oft mit Ehrlosigkeit strafen, warum endlich aus gerechten Ursachen auch jemand seiner Würde und seines Adels entsetzet werden könne.

Achtes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten in Religionssachen.

§. 202. Pflicht des Regenten die Frömmigkeit zu befördern.

Eine der wichtigsten Pflichten des Regenten ist tugendhafte Gesinnungen und Neigungen aller Art den Gemüthern seiner Unterthanen einzuflössen, und nach Kräften zu befestigen. Da nun die Tugend auf der Frömmigkeit gegen Gott beruht, so muß diese befördert, und jenen, welche dem Gottesdienste obliegen, hilfreiche Hand geleistet werden. Denn das Recht zu den Mitteln kann von der Verbindlichkeit zum Endzwecke nicht getrennet werden. Zudem ist es ausser Zweifel, daß die Hausväter durch den Uibergang in die bürgerliche Gesellschaft sich von der Verbindlichkeit Gott zu verehren, zu der sie die ganze Natur auffoderte, weder losmachen konnten, noch auch wollten. I. ad Tim. II. 2. Novell. Theod. & Valent. de Judæis sam. hæret. & pag.

§. 203. Ausübung dieser Pflicht.

Der Regent muß daher besorgt seyn, daß die Andachtsübungen nicht gestöret, und keine äusseren Handlungen der Unterthanen wider das Naturrecht unternommen werden. Er muß rechtschaffene und geschickte Lehrer, welche die Frömmigkeit im Staate be-

befördern, die entgegengesetzten Laster ausreuten, ernennen, und für ihr Ansehen und ihrem anständigen Unterhalt sorgen. Rom. XIII. 4.

§. 204. Fortsetzung.

Aus eben der Ursache muß er Kirchen erbauen, Festtäge, Feierlichkeiten, öffentliche Versammlungen der Frommen anordnen, und keineswegs zugeben, daß Unterthanen den Gottesdienst zernichten, oder Abgötterei, Vielgötterei, oder andere den guten Sitten zuwider laufende abentheuerliche Meinungen ausstreuen, und dadurch das stärkeste Band des bürgerlichen Gehorsams zerreissen. D. August. contra Crescon. L. III. C. 51.

§. 205. Widerlegung eines Einwurfes.

Man wende dagegen nicht ein, daß die Unterthanen zu öffentlichen Versammlungen und andern Religionsgeschäften durch Gewalt nicht können gezwungen werden, indem es nicht erlaubt ist jemanden zu dem zu zwingen, was er sich als übel vorstellet. Denn obschon die unvernünftige und irrige Meinung eines andern durch Gesetze nicht kann geändert werden, so kann doch ein Bürger des öffentlichen Bestens wegen auch nach der natürlichen Religion zu einer äussern Handlung mit Recht gezwungen werden, die er sich irrig als böse vorstellet. Widrigenfalls würde man jene auch zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht anhalten können, welche in dem Wahne stünden, daß sie nach der Vernunft unerlaubt sey.

§. 206. Kirche, Recht in Religionssachen.

Eine Gesellschaft, die man errichtet hat um Gott auf die nämliche Art zu verehren, ist eine

Kirche,

Kirche, und zwar eine allgemeine, welche sich über den ganzen Erdboden erstrecket, oder eine besondere, welche nur in gewissen Oertern, in einer Provinz, in einem Gaue, oder in einem Dorfe ist. Eine bestimmte Art Gott zu verehren, heißt eine Religion. Daher erhellet, daß es einige Handlungen der Frömmigkeit gebe, welche dergestalt von der bürgerlichen Oberherrschaft abhängen, daß, obschon die Religion nicht der eigentliche Endzweck des Staates ist, dennoch dem Regenten einiges Recht über die Geschäfte seiner besondern Kirche und Religion zukomme, welches gemeiniglich das Recht des Regenten in Religionssachen genannt wird. GROT. II. XX. §. 46. n. 4.

§. 207. Gottesdienst, Eintheilung desselben.

Die Verehrung Gottes ist entweder eine innerliche oder äusserliche, daher sind auch die Religionshandlungen innerlich oder äusserlich, und zwar beide wesentlich, wenn sie unbeschadet der Religion nicht weg seyn können, oder zufällig, gleichgiltig, willkürlich, wenn sie nicht auf gleiche Art geschehen müssen, wenn die Veränderung derselben dem göttlichen Willen nicht zuwiderläuft. So gehöret z. B. zum wesentlichen Gottesdienste der natürlichen Religion, daß man das Daseyn die Vorsicht Gottes erkenne; daß aber an diesem Orte, zu dieser Zeit, unter diesen Bestimmungen gebethet werden soll, macht den zufälligen Gottesdienst aus.

§. 208. Gränzen des Rechtes in Religionssachen.

Man hat aber wohl darauf zu sehen, wie weit sich dieses Recht in Religionssachen erstrecke: denn, da die Menschen sich nicht in das Herz sehen können, so kann dasjenige, was den bloß innerlichen Gottes-

dienst betrift, diesem Rechte nicht unterliegen. Auch hängt es nicht von der Willküre der bürgerlichen Oberherrschaft ab, etwas in den dogmatischen Religionslehren, welche uns von Gott entweder durch die Vernunft, oder durch die Offenbarung kundgemacht worden sind, zu ändern, weil dieselben nach dem göttlichen Willen nicht anders seyn können.

§. 209. Fortsetzung.

Jene, die den Staat errichteten, hatten gewiß das Recht nicht zu versprechen, daß sie jene Religion für wahr halten wollten, welche dem grössern Theile gefallen würde. Die Religion beruhet vielmehr auf natürlichen unumstößlichen Beweisen, und auf der göttlichen Offenbarung. Der Regent kann Niemanden auf was immer für eine Art zwingen dasjenige für wahr zu halten, wovon er nicht überredet, oder durch Gründe überzeugt ist. Nach der Lehre der Vernunft hat kein Mensch ein Recht über das Innere, über das Gewissen anderer. LACTANT. Div. inst. V. 14. CASSIOD. Var. II. 27.

§. 210. Widerlegung eines Einwurfes.

Man könnte vielleicht einwenden, daß es dem Regenten obliege Sorge zu tragen, daß die Bürger unterrichtet werden, und folglich auch der innere Gottesdienst seiner Gewalt unterliege. Allein es ist ganz eine andere Frage, worin die Bürger unterrichtet werden sollen, und eine andere, wozu sie durch Gewalt gezwungen werden können. GROT. II. XX. §. 44.

§. 211. Gewissensfreiheit.

Es giebt daher Religionshandlungen, welche keinem Zwange unterliegen, entweder weil sie bloß

in

in der Seele, in Gedanken bestehen, oder weil das Gegentheil davon der gesunden Vernunft oder der besondern göttlichen Offenbarung widerspricht. Die Freiheit von solchem Zwange wird die Gewissensfreiheit genannt. Diese muß also einem jeden von der bürgerlichen Oberherrschaft unverletzt bleiben, indem Niemand wegen seiner Gedanken von Menschen gestrafet, noch gezwungen werden kann etwas, was dem göttlichen Willen zuwider ist, zu thun; und im Kollisionsfalle den Menschen vielmehr als Gott zu gehorchen. DAN. IV. 7. ROM. VIII. 15. HEBR. XI. 15. DIST. XLV. c. 5. GROT. II. XX. §. 48.

§. 212. Besonderes Kennzeichen einer wahren Religion.

Der Urheber der Natur hat sowohl den Staat, als die wahre Religion gewollt. Daher kann keine Religion für die wahre gehalten werden, welche dem Endzwecke des Staates zuwider ist, oder den zur Erlangung desselben nöthigen Anstalten Hindernisse in den Weg leget. Unter die Kennzeichen der wahren Religion gehört demnach auch jenes, daß sie mit dem Besten des Staates übereinstimmet. Obschon also die Mitglieder des Staates zugleich Mitglieder was immer für einer Kirche sind, so behält doch die bürgerliche Oberherrschaft über dieselbe ihre Rechte ungekränkt, denen die Kirche als Kirche nichts entziehen kann. Vergl. DIST. XCVI. c. 6. GROT. I. II. §. 7. n. 3.

§. 213. Rechte des Regenten in Ansehung der Religion und Kirche in seinem Staate.

Der Regent ist demnach vermöge der obersten Aufsicht befugt auch die wesentlichen Handlungen der Kirche zu untersuchen, nicht zwar damit er dieselbe

entscheide, sondern damit nicht unter dem Vorwande der Religion andere Lehren, welche dem Staatsbesten zuwider sind, ausgestreuet werden. Er kann sogar eine Kirche, die mit dem Wohle des Staates nicht übereinstimmte, als irrig aus seinem Gebiete ausschliessen, damit sie dem allgemeinen Besten nicht hinderlich sey; so wie er Vorsorge treffen kann, daß die Geschäfte der wahren Kirche mit dem Besten des Staates übereinstimmen.

§. 214. Fortsetzung.

Auch hat der Regent das Recht darauf zu sehen, daß Niemand von Andachtsübungen einen Misbrauch mache, dieselben um Geld feilbiete, daß die Kirchendienste denen, welche selbe begehren, und auf Kosten der öffentlichen Ruhe nicht versagt werden. Jene, welche mit den Kirchenmeinungen nicht übereinstimmen, Unruhen stiften, und nicht anders gebessert werden können, kann er wohl auch aus dem Staatsgebiete verweisen. Nov. Justin. LXI. princ.

§. 215. Kirchengeschäfte, welche immer der Majestät unterliegen.

Da die Majestätsrechte nach dem Endzwecke des Staates abzumessen sind, so sind jene Kirchengeschäfte, welche einen Einfluß auf den Endzweck des Staates haben, oder deren Vollstreckung ohne Beihilfe der bürgerlichen Gewalt nicht erhalten werden kann, immer von der Majestät abhängig. Denn aus dem blossen Begriffe einer Kirche ergiebt sich kein Recht durch physische Kräfte zu zwingen, kein Zwangsrecht. Can. XX. C. XIII. q. 5.

§. 216. Recht des Regenten über die Sachen der Kirche.

Die Obsorge des Regenten erstrecket sich auch auf die geweihten Sachen als Bethhäuser, Bilder, welche der Verehrung Gottes gewidmet sind; ferner auf die Kirchengüter oder jene Sachen, welche zwar zu einigem Gebrauche der Kirchengesellschaft, doch nicht unmittelbar und platterdings zum Gottesdienste gehören. L. 14. & 23. C. Just. de SS. Eccles. Nov. VII. & CXX.

§. 217. Recht bei entstehenden Streitigkeiten in der Kirche.

Wenn aus einem in der Kirche obwaltenden Streite Unruhen im Staate entstünden, so hat der Regent das Recht diese Streitigkeiten vorsorgsweise beizulegen, und zu bestimmen, was unterdessen zu lehren, was äusserlich zu thun erlaubt sey; oder er kann einem jeden Theile gestatten, seine Meinung frei, doch ohne beleidigende Ausdrücke zu erklären, und zu behaupten; oder aber beiden Theilen über die streitigen Punkte das Stillschweigen auferlegen. Carol. M. Capitular. I. 122.

§. 218. Recht bei gleichgiltigen Religionshandlungen.

Jene Handlungen, die in Rücksicht auf den Staat gleichgiltig sind, unterliegen der bürgerlichen Oberherrschaft nicht, daher haben die Unterthanen in diesen die bürgerliche Freiheit, und können wegen derselben nicht aus dem Staatsgebiete vertrieben werden. Weil aber nicht alles in Rücksicht auf den Staat gleichgiltig ist, was dafür gehalten wird, so hat auch dabei das Recht der Oberaufsicht Statt. Wenn nun darüber zwischen dem Regenten und der Kirche ein Streit entstehet, ob solche zur Religion nicht wesentliche Handlungen dem Staat gleichgiltig

seyn, oder demselben schaden, so steht im Zweifel, solange nämlich das Gegentheil nicht einleuchtend dargethan wird, die Vermuthung für die Entscheidung des Regenten, als welchem allein alle Umstände des Staates am besten bekannt seyn müssen.

§. 219. Beispiele von Handlungen, die gleichgiltig scheinen.

So könnte z. B. darüber ein Streit entstehen, ob es in Rücksicht auf den Staat gleichgiltig sey, daß sich die Mitglieder der Kirche in einen andern Staat begeben um die Kirchengeschäfte allda abzuhandeln; daß sie in dem Gebiete des Regenten grosse Zusammenkünfte halten; daß sie eine gewisse Person zu ihrem Vorsteher wählen; daß ein gewisser Ort, eine gewisse Art und Zeit zum Gottesdienste bestimmet werde; daß man sich von gewissen Speisen enthalte. Ferner ob die Kirchenstrafen, welche in Wahlfahrten, Enthaltungen, oder in Geld bestehen, dem Staate zum Nachtheil gereichen; ob um den Feind abzuhalten Bethhäuser sollen niedergerissen, ob die Kirchengüter vermehret oder vermindert werden sollen?

§. 220. Nutzen der Geschichte in dieser Rücksicht.

Hiebei kann man dieses als einen Grundsatz annehmen, daß, wenn einmal einem Staate unbeschadet der Religion etwas in der Kirche erlaubt gewesen ist, eben dieses auch unbeschadet derselben dem andern Staate natürlicherweise erlaubt seyn müsse. Sonst würden gleiche Mitglieder der nämlichen Kirche wider die Natur der Gesellschaft ungleiche Rechte haben. Geschichte und Erfahrung muß also von jenen besonders zu Rathe gezogen werden, welche

in

in die tieferen wiſſenſchaftlichen Grundſätze nicht eindringen können.

§. 221. Verträge zwiſchen der Kirche und dem Regenten.

Dieſes aber iſt auſſer allem Zweifel, daß der Regent die zwiſchen ihm und den Mitgliedern der Kirche eingegangenen erlaubten Verträge zu halten verpflichtet ſey, z. B. wenn man ausgemacht hätte, daß keine falſche Religion im Staate geduldet werden, daß der Regent ſelbſt keine andere Religion annehmen, zu keiner andern Kirche übergehen ſoll. Iſt dem Regenten die bürgerliche Oberherrſchaft übertragen worden, ſo zwar, daß er widrigenfalls dieſelbe verlieren ſoll, ſo kann er ſich, wenn er dieſelbe beibehalten will, von Erfüllung dieſer Bedingniß ohne Einwilligung des andern Theiles keineswegs losmachen.

§. 222. Grundrechte in Religionsſachen.

Hieraus erſieht man nun, daß nicht nur, wie oben iſt gezeigt worden, die Majeſtätsrechte überhaupt, ſondern auch die Rechte in Religionsſachen auf drei Grundrechte zurückgeführet werden können, nämlich I. auf das Recht Geſetze zu geben, wodurch die Verehrung Gottes befördert, und die Gottloſigkeit ausgerottet werde. II. Auf das Recht der oberſten Aufſicht um zu verhüten, daß die Kirche nicht ſchade, daß die Ruhe nicht geſtöret werde. III. Auf das Vollſtreckungsrecht, oder das Recht die auſſerweſentlichen oder willkürlichen Kirchengeſchäfte zum Beſten des Staates zu leiten, es mag der Regent ein Mitglied der nämlichen Kirche, oder einer andern Religion zugethan ſeyn. S. AUGUST. contra Creſc. Gramm. L. III. GROT. I. II. §. 7. n. 2.

§. 223. In wie weit die Verschiedenheit der Kirche und die Religion des Regenten in Betracht kommen?

Wenn man jedoch die Sache bloß nach der Vernunft betrachtet, so muß man vor allen andern auf die äussere Verfassung der Kirche sehen, ob nämlich die Kirche, deren Mitglied der Regent ist, eine gleiche Gesellschaft sey, oder eine ungleiche, und im letztern Falle, ob der Regent selbst, oder ein anderer derselben vorstehe, wie dieses Zweifelsohne geschehen kann; denn die Oberherrschaft kann entweder ohne Einschränkung, oder nur mit gewissen Einschränkungen an einen andern übertragen werden; daher konnte das Volk das ganze Recht in Religionssachen entweder sich selbst vorbehalten, oder einem andern als dem bürgerlichen Regenten, oder auch diesem allein ganz übergeben. Vergl. Gen. XIV. 18. Paralip. II, 19. v. 11. Wolf. J. N. T. VIII. §. 65. & 955.

§. 224. Fortsetzung.

Ist nun die Kirche eine gleiche Gesellschaft, so hat der bürgerliche Regent als Mitglied derselben nur das Stimmrecht. Ist aber die Kirche eine ungleiche Gesellschaft, und der Regent ihr Vorsteher, so wird er die äusseren Kirchengeschäfte so wie die bürgerlichen anordnen. Ist aber der Kirche ein anderes Oberhaupt vorgesetzet, so wird der Regent in Rücksicht auf die Kirche ein Unterthan, und dann ist er, um allen Nachtheil des Staats, der aus einer Kollision dieser beiden Mächte entstehen könnte, vorzubeugen, verflichtet die bürgerlichen Geschäfte von den Kirchengeschäften abzusöndern, und ihre Grenzen durch Gesetze, und Verträge festzusetzen. Eben dieses liegt ihm zur Vermeidung aller Streitigkeiten

um

um ſo mehr ob, wenn er kein Mitglied der Kirche iſt.

§. 225. Rechte über die Religionsdiener.

Nun wird es nicht ſchwer ſeyn über die beſonderen Majeſtätsrechte in Religionsgeſchäften zu urtheilen. Was die geſetzgebende Gewalt betrift, ſo gehört zur ſelben: I. Das Recht über die zur Kirche gehörigen Perſonen, das iſt, über alle Mitglieder der Kirche überhaupt, und insbeſondere über jene, welche unmittelbar zum Gottesdienſte beſtimmet ſind, über die Kirchendiener, zu verordnen ſo oft, als widrigenfalls der Staat Schaden leiden würde. L. 3. Cod. de Epiſc. & Cler.

§. 226. Recht deren Anzahl, Güter und Alter zu beſtimmen.

II. Ferner das Recht die zu groſſe Anzahl dieſer Kirchendiener, die übermäſſige mit anderer Nachtheil verknüpfte Vermehrung ihrer unbeweglichen Güter, wie auch die verſchwenderiſche zum Schaden der übrigen Bürger ihnen zufliessenden Geldſchenkungen zu verhindern, dann III. Das Alter feſtzuſetzen, vor welchem ſich Niemand dieſem Stande widmen dürfe. L. 21. 32. 37. C. Th. de Ep. & Cl. L. ult. ibid. de Ep. Jud. L. 7. C. Just. de Epiſc. aud.

§. 227. Recht über Feierlichkeiten, Bethhäuſer u. dergl.

IV. Das Recht den willkürlichen Gebräuchen, Umgängen, Bruderſchaften und Feſttagen eine ſchickliche Geſtalt zu geben, oder ſie des gemeinen Beſtens wegen einzuſchränken. V. Das Recht die übermäſſige Anzahl der Bethhäuſer oder auch jener Perſonen einzuſchränken, welche ſich in gewiſſe Gemeinſchaf-

ten von allen bürgerlichen Geschäften zurückziehen. VI. Das Recht die Mißbräuche der geistlichen Rechte, wenn Uneinigkeit und Störung daher zu befürchten ist, abzuschaffen. Vergl. Cod. Th. LVI. Tit. IV. Muratori Felicit. publ. C. VI.

§. 228. Toleranz.

Er hat VI. das Recht Kirchen zu dulden, die einer falschen Religion zugethan sind, mit denselben wegen des öffentlichen Wohls Verträge einzugehen, oder auch das Recht sie nicht zu dulden, wenn sie Unruhen nähren. Hier wird man vielleicht einwenden, daß also die Heiden Recht haben, wenn sie die katholischen Lehrer aus ihrem Lande verbannen. Allein mit Recht können nur jene verbannet werden, welche Unruhen stiften, wovor die wahre Religion einen Abscheu hat. Uibrigens sollen die Heiden zuvor die Lehre untersuchen, und wenn sie finden, daß selbe gut sey, so wäre es eben so gottlos dieselbe zu verbannen, als es unklug wäre nützliche Künste z. B. den Ackerbau, die Mathematik, oder die Arzneiwissenschaft aus dem Lande zu verweisen. Grot. II. XX. §. 49.

§. 229. Rechte bei entstehenden Religionsstreitigkeiten.

VII. Das Recht den Streitigkeiten über Religionsgeschäfte durch anbefohlenes Stillschweigen ein End zu machen, wenn sie zu Unruhen im Staate Gelegenheit geben; VIII. Das Recht alle dem Staat schädlichen Lehren, als: Abgötterei, Epikureism, und die Bücher, worin sie ausgebreitet werden, zu verbieten. L. 2. & 8. §. 5. C. Just. de hæret.

§. 230. Rechte in Ansehen der obersten Aufsicht.

Aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen folgende Rechte: I. Das Recht alle Kirchenverordnungen und Befehle durchzusehen, und, wenn sie in Hinsicht auf den Staat gleichgiltig sind, mit seiner Einwilligung zu bestättigen; II. Das Recht die Kirchengeschäfte von den weltlichen abzusöndern; III. Das Recht die Vorsteher der Kirche zusamm zu berufen, damit sie die Kirchengeschäfte anordnen, und zum gemeinen Besten leiten, oder dem Regenten darin mit Rathe an die Hand gehen.

§. 231. Fortsetzung.

Auch kann er IV. verdächtige Zusammenkünfte verbieten, V. die Beobachtung der Religionslehren befördern, VI. Spaltungen verhüten, und VII. bei entstehenden Uneinigkeiten in der Religion, Gespräche und Unterhandlungen anstellen, VIII. darauf sehen, daß die heiligen Sachen ihrem Endzwecke gemäß verwendet werden.

§. 232. Fortsetzung.

Er kann ferner IX. die Verträge und Versprechen seiner Unterthanen in Religionssachen untersuchen, sie, wenn sie dem Staate schädlich sind, zum voraus vernichten, z. B. Verlöbnisse, Ehen, wenn sie auch mit einem Eid, oder einem Gelübde bestättiget sind. Denn, wo unsere Handlungen von eines andern Gewalt abhängen, kann man sich in Sachen, worin man nicht freie Hände hat, wider Willen des Obern nicht verbindlich machen. Num. XXX. 6. 9. 13.

§. 233. Rechte in Rücksicht der vollstreckenden Gewalt.

Vermöge der vollstreckenden Gewalt endlich hat der Regent folgende besondere Rechte: I. Das Recht jene geistliche Personen seines Staates, die ihm verdächtig, die aufrührerisch sind, vom Kirchenregiment auszuschliessen, und dieselben zu bestrafen *). II. Das Recht den Mitgliedern der Kirche seinen Schutz angedeihen zu lassen, wenn die Vorsteher der Kirche ihre Gewalt zum Nachtheile der Bürger mißbrauchen. Can. 31. Caus. XVI. q. 7. Novell. CXXIII. c. 11. Jul. Cæs. de B. G. L. VI. c. 13.

§. 234. Fortsetzung.

Ferner hat er III. das Recht der Kirche mit seinem Ansehen, mit dem weltlichen Arm beizustehen, wenn entweder die geweihten oder geistlichen Sachen, oder die Personen, welche zum Religionsdienste gewidmet sind, und daher alle Achtung verdienen, gemißhandelt werden. IV. Das Recht Strafen, auch Leibesstrafen wider diejenigen zu verhängen, oder sie aus dem Lande zu verweisen, welche Feinde der Kirche sind, wenn sie zugleich in Feinde des Staates ausarten. V. Das Recht die von der Kirche gegebenen Vorschriften auch durch bürgerliche Sankzionen zu befestigen. L. 9. C. Th. de Hæret. Nov. Justin. CXXXVIII.

§. 235. Oberstes Recht über die geistlichen Personen und Sachen.

Daraus erhellet nun zugleich, wie sich das oben erwähnte oberste Recht des Regenten auch auf die Reli-

*) Can. 9. & 16. DIST. LXIII.

Religionsdiener und auf die geiſtlichen Sachen erſtrecke. Dieſes nämlich äuſſert ſich ſo oft, als der bürgerlichen Geſellſchaft eine augenſcheinliche Gefahr drohet. In ſolchen Fällen kann der Regent die geiſtlichen Perſonen mit Recht dazu anhalten den Staat auch mit ihrem Blute zu vertheidigen, und was immer für Sachen zum nothwendigen Gebrauche verwenden.

§. 236. Beſtätigung des Vorigen.

Denn wer Menſchen rettet, iſt barmherzig, handelt dem Willen Gottes gemäß, und verehret ihn innerlich. Hingegen gehören die Sachen bloß zum äuſſerlichen Gottesdienſte um denſelben gläubender zu machen. Bei entſtehendem Pflichtſtreite aber muß die innerliche Verehrung Gottes, welche nie unterbleiben darf, der äuſſerlichen, die wir zuweilen unterlaſſen können, vorgezogen werden. Caus. XII. q. II. c 70. S. Ambros. de Off. I. 17. Wolf. J. N. T. VIII. §. 514.

§. 237. Fernere Beſtätigung.

Dieſe Rechte und Pflichten des Regenten werden noch mehr beſtätiget, wenn man bedenket, daß durch die Religion weder Verbindlichkeiten aufgehoben, noch auch Rechte entzogen werden, und daß die der Kirche gewidmeten Güter nicht aufhören Güter des Staats, noch auch die Religionsdiener Bürger und Unterthanen des Staats zu ſeyn.

§. 238. Anwendung auf die chriſtliche Kirche.

Daß alles dieſes auch bei der chriſtlichen Religion Statt habe, iſt offenbar. Denn Chriſtus, der die Kirche geſtiftet, und gewollt hat, daß ſie

ein-

zig und allgemein sey, der ihr die geistliche Gewalt gegeben hat *), wollte dadurch der bürgerlichen Oberherrschaft nicht das geringste entziehen, er befahl vielmehr dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zu geben. Eben dieser Stifter der christlichen Kirche lehrt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, und daß eine jede Seele auch im Gewissen verbunden sey, der bürgerlichen Oberherrschaft zu gehorchen. MARC. XII. 17. LUC. XX. 25. JOAN. XVIII. 36. ROM. XIII. v. 14. I. PETR. 2. v. 13.

---

*) Ad Corinth. Cap. XII. v. 12. 13. 27. seqq. ACT. XX. 28. MATTH. XVI. 18. XVIII. 18. ROM. XII. v. 4.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pflichten der Regenten.

§. 239. Hauptpflicht der Regenten.

Diejenigen, deren Oberherrschaft sich die einzelnen Hausväter unterworfen haben, versprechen bei der Annahme dieser Unterwerfung stillschweigend, das gemeine Beste zu besorgen, und verbinden sich daher zur Beförderung dieses Staatsendzweckes. Hieraus ersieht man nun die Quelle, aus welcher die besondern Pflichten der Regenten, und der ihnen zugegebenen Beamten, welche an der Regierung, oder an der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft einen Antheil haben, fliessen, nämlich, daß sie von den Mitteln oder den Majestätsrechten einen rechtmässigen Gebrauch machen. Cic. de Rep. V, oder Attic. VIII. Ep. XI.

§. 240. Pflichten des Staates gegen sich selbst.

Aus der Natur des Staates erhellet, daß derselbe so wie jeder einzelne Mensch gewisse Pflichten gegen sich selbst habe. Daher müssen sich die Bürger zu öffentlichen Aemtern geschickt machen, der ganze Staat ist verpflichtet sich in seiner Verbindung zu erhalten, seinen Zustand seinem Endzwecke gemäß zu vervollkommen, alle Gefahr seines Unterganges, alle Hindernisse seiner Vervollkommung hintanzuhalten, die Kräfte des Verstandes sowohl, als des Wil-

lens auszubilden, damit er nicht eine barbarische, sondern eine kultivirte, gesittete, gerechte und mächtige Nation sey, und damit sein Ruhm immer mehr verbreitet werde.

§. 241. Pflicht des Regenten in Rücksicht auf dieselben.

Da nun dieses die Pflichten des Staates gegen sich selbst sind, so ist einleuchtend, daß die Regenten alle ihre Kräfte zur Erfüllung derselben aufbieten müssen. Es ist also ihre erste Pflicht, daß sie den Staat, in welchem sie leben, kennen, dessen Endzweck, Zustand, Kräfte, seine Rechte und Verbindlichkeiten deutlich einsehen, dann den beständigen und fortwährenden Willen haben, nur das zu thun, was zur guten Regierung desselben erfodert wird. Cic. de Rep. II., pro Dejotar. C. IX.

§. 242. Wissenschaften für Regenten.

Es ist daher nothwendig die allgemeinen sowohl, als die besondern Staatsgesetze, die Geschichte anderer Staaten und die einheimische Geschichte, dann auch die Rechte des Volkes zu kennen um dasjenige zu erlernen, was die Regierungskunst im ausgedehntesten Verstande erfodert. Auch die besten Köpfe, sagt Livius, verstehen oft weniger, wie sie über ein Volk herrschen, als wie sie über Feinde siegen sollen. H. c. 43. Sallust. B. Catil. c. 2. Cic. de LL. III. 18.

§. 243. Fortsetzung.

Jene Studien, die zum Regierungsgeschäfte nichts beitragen, müssen auf Seite gesetzet, jene Beschäftigungen, die von diesem Endzwecke abführen, müssen beschränket werden. Auch müssen die Re-

gen-

genten sich nicht bloß mit historischen Kenntnissen, wahren oder erdichteten, begnügen, als welche ihnen nur verwirrte und dunkle Begriffe geben; vielmehr sollen sie sich aus festen wissenschaftlichen Grundsätzen klare und deutliche Kenntnisse zu verschaffen suchen. SOCRAT. ap. Xenoph. Memor. LV. SALLUST. de rep. ord. n. 42.

§. 244. Pflichten bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt hat der Regent darauf zu sehen, daß seine Gesetze nicht zu weitläufig, nicht zu unbestimmt, seyn, daß sie die Freiheit der Bürger nicht ohne Noth beschränken, und daß nicht mehrere gegeben werden, als der Endzweck des Staates fodert. Er muß daher die besondern Umstände des Staates untersuchen, mehrere um Rath fragen, seinen Bürgern mit einem guten Beispiele in Beobachtung der Gesetze vorgehen, und Privilegien, welche immer Wunden der Gesetze sind, sehr selten ertheilen. S. LIV. XXVI. c. 36.

§. 245. Fortsetzung.

Da die bürgerlichen Gesetze aus den natürlichen mittels eines Beisatzes, oder einer Beschränkung gemacht werden, so muß man sich hüten, daß nicht etwa einige gemeine Irrthümer für Naturrecht gehalten werden. Nach dem Naturrechte sind auch die ältern Gesetze entweder zu verbessern oder abzuschaffen. Jene natürlichen Gesetze aber, an deren genauer Beobachtung dem Staate besonders gelegen ist, sollen durch neue Sanktionen befestiget werden.

Stadtbibliothek Passau

§. 246. Fortsetzung.

Auch soll es nicht erlaubt seyn, wegen einer jeden geringen Unbild Rechtsstreite anzufangen; deswegen sollen die Beleidigungen und Verschulden, deren Ersatz das Staatsbeste nach Verschiedenheit der Geschäfte fodert, bestimmet werden. Will man endlich fremde Gesetze annehmen, so soll man vorher untersuchen, ob ihre Vorschriften dem allgemeinen Wohl des Staates zuträglich seyn; und wenn nach veränderten Umständen, oder nach erkanntem Irrthume offenbar wird, daß sie dem gemeinen Besten zuwider seyn, so sollen sie wiederum abgeschaffet werden.

§. 247. Pflichten in Ansehung der Oberaufsicht.

Was das Recht der Oberaufsicht betrifft, sollen die kleinern Gesellschaften und Kollegien dem öffentlichen Besten untergeordnet, die abgängigen errichtet, die unnützen aber aufgehoben werden. Ferner soll eine vernünftige Polizei eingeführet, Zusammenrottungen, Sekten verhütet, gewinnbringende Künste unterstützet, Handel und Wandel befördert, der Weg zur Erwerbung der Reichthümer erleichtert, und alles, was den Nationalreichthum untergrabet z. B. übertriebener Pracht u. d. gl. hintangehalten werden. SALLUST. de Rep. ordin. n. 52. 53.

§. 248. Fortsetzung.

Ferners muß dafür gesorgt werden, daß der Preis der Sachen nicht von der Willküre derjenigen abhänge, denen ihrer eigenen Früchte wegen an Erhöhung des Preises gelegen ist, daß die Studien und Wissenschaften nicht denjenigen anvertrauet werden, welche sich die Unwissenheit des Pöbels zu Nutzen ma-

machen, oder dem Staate schädliche Irrthümer ausstreuen, welche selbst weder Wissenschaft noch Fleiß besitzen, oder aus Mangel der Einsicht nur Verwirrungen, und Unruhen anrichten: endlich, daß die Religion dem Geize oder der Uibermacht nicht zum Deckmantel dienen müsse.

§. 249. In Ansehung der Religion.

Die Religion soll nicht durch Waffen verbreitet, nur gegen feindliche Anfälle soll sie geschützet werden, ohne sich in etwas, was zu den Grundlehren der Religion gehöret, oder was vom äussern Gottesdienste mit denselben wesentlich verbunden ist, einzumischen; diese müssen vielmehr heilig beobachtet werden. Denn obschon die ewige Glückseligkeit nicht der eigentliche Endzweck des Staates ist, so wollten doch jene, die sich in denselben begaben, dennoch dadurch den Pflichten gegen Gott nicht entsagen. Auf solche Art werden die Bürger sowohl an Tugenden, als an Kenntnissen zunehmen. Vergl. Hobbes XIII. 5.

§. 250. Pflichten in Ansehung des Vollstreckungsrechtes.

Um sich der vollstreckenden Gewalt rechtmässig zu gebrauchen, müssen immer zureichende Kräfte zur Vertheidigung des Staates, Proviant, erfahrne Heerführer, geübte Soldaten, Ausspäher, und was sonst die Regeln der Kriegskunst fodern, in Bereitschaft seyn. Geringfügiger Ursachen wegen soll dennoch kein Krieg angefangen, kleine Beleidigungen sollen vielmehr nachgesehen, als der Staat Gefahre ausgesetzt werden. Ist aber ein Nothfall vorhanden, so muß man bei Zeiten zum Werke schreiten, denn es ist zu spät dann erst den

Brunnen zu graben, wenn man schon Durst leidet. Plaut. Mostell. Act. II. Sc. I. v. 32.

§. 251. Fortsezung.

Hieher gehöret auch die Verbindlichkeit die Gesetze in Vollstreckung zu bringen, dem Beleidigten Beistand zu leisten, den Unterthanen, welche Beschwerden vorbringen, oder um Schutz anflehen wollen, den Zutritt nicht zu versagen, einem jeden geschwinde sein Recht widerfahren zu lassen, damit nicht sonst die Prozeßunkosten die streitige Summe übersteigen; ferner die Verbindlichkeit die Strafen nach Umständen zu mildern, die Freistätte einzuschränken, und zu verhüten, daß nicht der Unschuldige für den Schuldigen büssen müsse. Juven. Sat. II. v. 36.

§. 252. In Ansehung des Rechtes auf die Güter des Staates.

Die Güter des Staates müssen nur um dessen Endzweck zu erlangen verwendet werden. Folglich sollen keine grössere Lasten als dieser Endzweck fodert, aufgelegt, die Güter der Unterthanen, mit deren Wohlfahrt der Vortheil des Regenten auf das engste verknüpfet ist, nicht erschöpfet werden. Dieses wäre eben so viel, als wollte man alle Glieder vom Leibe abschneiden um alle Säfte dem Haupte zufliessen zu machen. Daher hüte sich der Regent auch das oberste Recht zu mißbrauchen, und die Rechte, die Güter seiner Unterthanen als die seinigen anzusehen. Deut. XVII. v. 19. Senec. I. Clem. 19.

§. 253. Fortsetzung.

Zölle und Steuern sollen verhältnißmäßig zur Menge und der Beschaffenheit der Güter aufgeleget, und die leichteste Erhebungsart dabei beobachtet werden. Oft fallen den Bürgern nicht so wohl die Abgaben selbst, als die Ungleichheit und die harte Art sie einzutreiben, beschwerlich. Jeder verspürt so viel von den Uibeln des Staates, als davon auf ihn fällt, und der Verlust an Geld ist immer der empfindlichste Liv. XXX. c. 44. Cicer. Rep. IV. Hobbes. XIII. 10.

§. 254. In Ansehung der öffentlichen Aemter.

Da der Regent in jenen Sachen, welche zu einer guten Regierung erfodert werden, unterrichtet seyn, und daher alle öffentliche Geschäfte, besonders jene, die auf der Stelle einen Entschluß erfodern, genau beurtheilen soll; dieses aber die Kräfte einer einzigen, oder auch mehrerer regierenden Personen übersteigt, so ist nothwendig, daß der Regent auf den Bericht, und Rath vernünftiger Männer, davon ein jeder in seinem Fache besondere Fähigkeiten besitzet, vertrauen könne.

§. 255. Fortsetzung.

Diese Männer werden Räthe genannt. Aus dem Begriffe derselben erhellet, daß sie weise, tugendhafte, kluge, in den Majestätsrechten erfahrne Männer seyn, daß sie andern mit ihrem Beispiele vorgehen, Menschenkenntniße besitzen, daß sie beherzt, nicht aber Schmeichler, leere Schwätzer, chimärische Projektenmacher seyn sollen. Exod. XVIII. 2. Sallust. de Rep. ord. 55. 56. Cic. de LL. III. 14.

§. 256. Fortsezung.

In zweifelhaften Fällen, und wenn eine Sache auf mehrere Arten ausgeführet werden kann, können die Gründe und Gegengründe mehrerer reifer abgewogen, und so das Nüzlichste beschlossen werden. Auch die einsichtvollsten Fürsten können der Räthe nicht entbehren. Denn zu einer guten Regierung ist eine theoretische Kenntniß seiner Pflichten nicht hinreichend, es werden praktische Kenntnisse einzelner, sehr verschiedener Thatsachen erfodert, auf welche die allgemeinen Grundsäze angewendet werden. Daher werden auch jene für die besten Regenten gehalten, welche sich des Rechtes die öffentlichen Aemter zu verleihen, mit Weisheit gebrauchen. Martial. VIII. Ep. 15.

§. 257. Regeln bei Auswahl der öffentlichen Beamten.

Je schwerer dieses ist, desto grössere Behutsamkeit ist bei der Auswahle geschickter Beamten vonnöthen. Folgende Regeln mögen dabei zur Richtschnur dienen. I. Amtsgeschicklichkeit wird keinem angebohren, sondern muß erst erworben werden, daher kömmt hier weder Geburt, noch Reichthum in Anschlag. Allen muß der Weg offen stehen, welche sich durch Rechtschaffenheit, und Fähigkeit zur Verwaltung der Staatsgeschäfte auszeichnen. Jeder soll wissen, daß er die Ehrenbahne betreten könne, und daß Ruhm nicht der Geburt, sondern der Tugend zu Theile werde. Phædr. L. II. Epil.

§. 258. Fortsezung.

II. Damit aber die Unterthanen sich diese Geschicklichkeit erwerben können, müssen nicht nur Aka-

de-

demien und Schulen errichtet, sondern auch eines jeden Gemüths- und Denkungsart in Verwaltung der Geschäfte selbst lange geprüfet werden. Unerfahrne Jünglinge, die noch kaum aus der Schule getretten sind, sollen nicht über Leben und Güter der Unterthanen zu sprechen haben.

§. 259. Fortsetzung.

Hierin muß man dem Landmanne nachahmen, welcher die schädlichen Kräuter ausrottet, und dafür Zweige pflanzet, sie pfleget, bis sie zu fruchttragenden Bäumen erwachsen, um sie an die Stelle der absterbenden zu versetzen. Wo es an geschickten Männern mangelt, da ist dieses nicht die Schuld der Jugend, sondern der Regenten, welche die zum Unterrichte der Jugend nöthigen Mittel verabsäumen. Belohnungen muntern ungezweifelt zum Wohlverhalten auf. CLAUDIAN. II. in conf. stil. 8. 124.

§. 260. Fortsetzung.

Ferner ist zu beobachten, daß nicht die Aemter für die Personen geschaffen, sondern die Personen für die Aemter gebildet werden sollen. Die tägliche Erfahrung lehret zur Genüge, daß die Denkungsart der Menschen sehr verschieden sey. Es giebt Männer, sagt Livius *), die zum Kriege sehr geschickt durch Thaten groß sind, welche als Redner wenig Eindruck machen würden, und solche gehören fürs Konsulat. Jene aber, welche in der Rechtswissenschaft Einsichten und gründliche Kenntnisse, welche eine hinreissende Bered-

*) X. c. 32.

samkeit haben, sollen bei Gerichte sitzen, sollen zu Prätoren, zur Gerechtigkeitspflege gewählt werden.

§. 261. Fortsetzung.

Doch würde es wenig nützen taugliche Beamte zu erziehen, wenn dennoch die minder tauglichen angestellet würden. Der Regent ist also im Gewissen verpflichtet die würdigern den minder würdigen vorzuziehen. Anempfehlungen, Partheilichkeit, Verwandtschaft soll gar nicht in Betracht kommen. Wie viele werden nicht als tauglich empfohlen und dafür gehalten, von welchen die Erfahrung gezeiget hat, daß sie untauglich seyn. Auch soll man nicht auf die äussere Gestalt sehen; das Gesicht betrüget oft.

§. 262. Fortsetzung.

IV. Wenn Ehren und Würden an unwürdige verschwendet werden, so wird der Staat unzähligen Unruhen ausgesetzet. Der Wetteifer erkaltet, selbst die Besseren werden lästig, um so mehr vernachlässigen die übrigen ihre Pflicht. Es ist nachtheiliger, wenn man einem einzigen unwürdigen ein Amt verleihet, als wenn hundert andere nach Verdienste Belohnungen erhalten. Der übelste Zustand des Staates ist, wenn zwischen guten und bösen weiters keine Auswahl geschieht, wenn alle Belohnungen der Tugend nur der Ehrgeiz an sich reißt. Sallust. B. Catil. c. 56.

§. 263. Fortsetzung.

V. Der Regent soll auf seine Beamten und Räthe ein wachsames Auge haben, um zu sehen, ob sie sich ihr Amt angelegen seyn lassen, sich der Ma-

jestätsrechte nicht mißbrauchen. Er soll ihre Berathschlagungen leiten, so wird er leichter wahrnehmen, ob sie nicht betrügen oder betrogen werden. Er soll ihre Neigungen und Affekte zu erforschen suchen, die Moralphilosophie bietet ihm die Regeln an die Karaktere der Menschen zu studieren. Eben dieses liegt auch den Unterobrigkeiten ob. Betrogen von ihren Untergebenen führen sie sonst den Regenten selbst in Irrthum. VOPISC. in Aurelian. c. 42. WOLF. l. c. T. VIII. §. 1040.

§. 264. Fortsetzung.

VI. Auch würde es unnütz seyn, wenn man zwar die würdigern Männer angestellet hätte, aber ihren Reden, ihren Rathschlägen kein Gehör gäbe, oder wenn man es ihnen am Nothwendigen gebrechen liesse. Dadurch würde man Anlaß geben die Amtsverwaltung zu vernachlässigen, oder gar ums Geld feil zu bieten.

§. 265. Fortsetzung.

Zuweilen arten auch gute Beamte aus. Daher müssen ihre Amtsverrichtungen öfters untersucht, und jene, die sich eines Betrugs schuldig gemacht, mit gehöriger Strafe belegt werden. *) Doch kann keinem der durch Zufall mislungene Ausgang eines gegebenen an sich heilsamen Rathes zugerechnet werden. Das übrige wird in den politischen Wissenschaften gelehret.

---

*) L. 4. C. THEOD. de accuf.

Zehntes Hauptstück.

Von den Pflichten der Unterthanen.

§. 266. Hauptpflicht der Unterthanen.

Damit das Recht den Staat zu regieren nicht unnütz sey, entspricht demselben die Verbindlichkeit der Unterthanen dasjenige zu leisten, was von dem Regenten angeordnet wird. Ihre Pflicht ist es also Willen und Kräfte in allen bürgerlichen Geschäften zu unterwerfen, das, was befohlen wird, zu thun, dasjenige aber, so ihnen verbothen wird, zu unterlassen, und diese Fertigkeit zu gehorchen auch bei Gelegenheit durch äussere Zeichen an den Tag zu legen. Liv. XXVI. c. 36.

§. 267. Diese Pflicht ist vollkommen.

Diese Verbindlichkeit zu gehorchen gehöret zu den vollkommenen, denn sie entspringet aus dem bürgerlichen Unterwerfungsvertrage. Wollte sich jemand derselben entziehen, so würde er das an alle übertragene Recht verletzen, und ihnen eine gerechte Ursache zum Kriege geben. Und weil das Naturgesetz, weil Gott als Urheber desselben den Staat befohlen hat, so ist offenbar, daß die Bürger nicht nur äusserlich, sondern auch im Gewissen zu gehorchen verpflichtet seyn. Rom. XIII. 5. Petri I. Ep. II. v. 13. 19.

§. 268. Von den bloßen Strafgesetzen.

Vergebens nehmen hier einige ihre Zuflucht zu den sogenannten bloßen Strafgesetzen, welche nach ihrer Meinung gar keine innere Verbindlichkeit hervor bringen. Hätte der Gesetzgeber die Strafe vielmehr als die Beobachtung des Gesetzes zu seinem Endzwecke, so würde er an den Strafen ein Vergnügen haben, folglich seine Unterthanen hassen. Da nun dieses dem Naturgesetze schnurstracks zuwider läuft, so ist es ungereimt dergleichen abentheuerliche Gesetze zu erdichten.

§. 269. In wie weit Haussöhne und Knechte Bürger seyn?

Obschon die Haussöhne und Knechte im strengen Verstande keine Bürger sind, auch Auswärtige oder Fremde, die sich im Staate aufhalten, eigentlich nicht zu den Bürgern gerechnet werden können; so sind doch jene vermög der Leitung, die sie von der häuslichen Oberherrschaft, welche der bürgerlichen untergeordnet ist, bekommen, vollkommen verpflichtet zum Endzwecke dieser grössern Gesellschaft mitzuwirken. Fremde aber müssen vermöge der Gebietsherrlichkeit alles unterlassen, was die Sicherheit störet, und sind in so weit zeitliche Unterthanen.

§. 270. Fortsetzung.

Daher kann der Regent die Haussöhne zu Kriegsdiensten, zu öffentlichen Aemtern anhalten, nicht aber zu solchen Dingen, die auf den Staatsendzweck meist keinen Bezug haben, und deswegen der häuslichen Gewalt überlassen werden müssen; z. B. daß sie eine gewisse Person heurathen, eine bestimm-

stimmte Kunst erlernen sollen. Doch ist es ausser Zweifel, daß, wenn eine Kollision mit der öffentlichen Sicherheit es foderte, auch hierin der Regent die nämliche Macht habe.

§. 271. Fortsezung.

Deswegen sind alle, selbst diese entferntern Mitglieder des Staates, sowohl zu bejahenden als verneinenden Handlungen Kraft der bürgerlichen Oberherrschaft verbunden, und ihre Pflichten sind von zweifacher Art, nämlich allgemeine, die allen gemein sind, welche aus dem Begriffe des Staates, und aus jener Hauptpflicht, welche alle Bürger gegen die bürgerliche Oberherrschaft haben, oder besondere, eigene Pflichten, welche aus dem einem jeden aufgetragenen besondern Amte fliessen. Die erstern enthält folgender Satz: Lebe, so viel an dir ist, den Majestätsrechten gemäß. Letztere werden durch diesen Satz ausgedrücket: Bestrebe dich um kein Amt, wozu du nicht fähig bist, jenem aber, welches du erhalten hast, stehe mit Würde vor.

§. 272. In wie weit Fremde verbunden seyn?

Werden aber Fremde in dem Staat aufgenommen, welches vom Willen des Regenten abhängt, so sind sie nur vermöge der Gebietsherrlichkeit verbunden 1) zu verneinenden Handlungen, und 2) wegen einer besondern That z. B. wenn sie einen Vertrag eingehen, oder etwas verbrechen, ausser es wäre durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag etwas anders ausgemacht worden; 3) bejahenden Gesetzen sind sie nur jenen unterworfen, welche insbesondere für die Fremde sind gegeben wor-

worden; 4) müssen sie die mit dem Gebrauche der öffentlichen Sachen verbundene Auflagen entrichten, wenn sie sich derselben gebrauchen.

§. 273. Fortsetzung.

Um die verneinenden Gesetze zu erfüllen, muß man Niemand beleidigen, und folgende Sätze beobachten: I. Man muß dem Regenten, da er die Handlungen der Unterthanen zur äussern Glückseligkeit leitet, kein Hinderniß in den Weg legen. Dawider handeln jene, die einen, welcher vor Gericht berufen ist, durch Gewalt, oder Betrug abhalten, welche einen Gefangenen entführen, Ausreisser verbergen, oder sich denen, welche Soldaten ausheben, widersetzen. II. Man soll keine Gesellschaft eingehen, welche vom Regenten weder ausdrücklich noch stillschweigend bestättiget ist, denn eine solche Gesellschaft ist ungerecht. Wo aber kein verbietendes Gesetz vorhanden ist, ist eine stillschweigende Erlaubniß hinreichend.

§. 274. Fortsetzung.

III. Man soll nicht eigenmächtig, sondern durch das Ansehen des Regenten Genugthuung für Beleidigungen oder den Ersatz eines erlittenen Schadens suchen. Nur der Regent kann die Art bestimmen, wie der Krieg geführet werden soll. Wenn man dieses einem jeden gestatten wollte, so würde die oberste Gerichtsbarkeit verletzet, und alle Sicherheit, die doch der Hauptendzweck der Staaten ist, würde verschwinden. Daher ist es auch nicht erlaubt seine Schuldner mit Gewalt zu zwingen, noch mit den Bürgern zu raufen, oder sie auf einen Zweikampf herauszufodern.

§. 275. Fortsetzung.

IV. Man soll keine Gelegenheit geben Böses zu thun, und V. den Nutzen seiner Mitbürger nicht verhindern. Daher werden jene gestrafet, welche unerlaubte Glücksspiele halten, Kupler, Kornjuden oder unbefugte Alleinverkäufer abgeben. Auch aus diesem Grunde kann man von Fremden mit Recht Steuern fodern, damit sie nämlich nicht ihre Sachen wohlfeiler verkaufen können, als die Bürger, und auf diese Art denselben die Lebensmittel entziehen.

§. 276. Bejahende Pflichten der Unterthanen.

Weil die Bürger auch an die bejahenden Gesetze gebunden sind, so ist leicht zu ersehen, daß sie nicht nur die Sicherheit nicht stören, sondern dieselbe auch befördern müssen. Folglich sind sie verpflichtet den Müssiggang zu meiden, die ihnen aufgetragenen Aemter zu übernehmen und wohl zu verwalten, andern Gelegenheit zu geben Gutes zu thun, endlich alle Kräfte zum allgemeinen Besten anzustrengen und dasselbe in einem Kollisionsfalle ihrem Privatnutzen vorzuziehen. ARRIAN. Epictet. II. c. 10. HOBBES. XIII. 3.

§. 277. Pflicht öffentliche Aemter zu übernehmen.

Daher liegt es den Bürgern ob auf Befehl ihres Regenten die Waffen zu ergreifen, den Staat zu vertheidigen, Kriegsdienste zu leisten, und sich denselben weder durch die Flucht, noch durch Verstümmlung zu entziehen, Vormundschaften über Mündel und Minderjährige zu übernehmen. Wären sie aber dazu physisch oder sittlich unvermögend, so müßten sie diese rechtmässigen Ursachen anführen und sich entschuldigen, wo dann der Regent wegen eines

nes Pflichtstreites eine Ausnahme zu machen verbunden seyn würde.

§. 278. Fortsetzung.

Denn die Verbindlichkeit zur Arbeit entsteht aus dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage. Nun sind aber unter den verschiedenen Arbeiten jene vorzuziehen, wodurch die Sicherheit am meisten gewinnet. Daher müssen alte Leute, Civilbeamte, Weiber, Priester und schwächliche Personen, so lange noch stärkere vorhanden sind, zu Kriegsdiensten nicht gezwungen werden. Aber auch Fremde können weder zur Vormundschaft, noch zum Kriege oder zu andern Aemtern wider Willen angehalten werden.

§. 279. Pflicht das Vaterland zu lieben.

Die Liebe besteht in einem Vergnügen an des andern Vollkommenheiten. Da nun alle Bürger ihre Kräfte zu dem Endzwecke vereinigen müssen, daß der Staat, dessen Mitglieder sie sind, und dessen Gebiet, oder das Vaterland, so viel möglich ist, vervollkommet werde; so ist es für sich klar, daß man sein Vaterland am meisten lieben, und dasselbe einzelnen Mitbürgern weit vorziehen müsse. Doch ist ein Unterschied zwischen Vaterland und Geburtsort, weil auch jemand ausser seinem Vaterlande geboren werden kann. Cic. Off. I. 17. Liv. XXVII. 34.

§. 280. Auswanderung.

Auswandern heißt aus dem Gebiete desjenigen Staates, dessen Mitglied man ist, sich wegbegeben, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren. Da sich der Auswandernde von vollkommenen, und bejahenden Pflichten los zu machen suchet, dieses aber wider

den Willen aller übrigen nicht geschehen soll, so erhellet, daß Niemand das Recht habe auszuwandern, ohne wenigstens die stillschweigende Einwilligung des Regenten dazu zu haben; daß sogar der Regent, wenn jemand ausgewandert ist, das Recht habe denselben von dem benachbarten Volke zurück zu fodern. Ovid. Metam. XV. v. 28.

§. 281. Widerlegung eines Einwurfes.

Man wende dagegen nicht mit Böhmern *) ein, daß sich die Bürger nur so unterworfen haben, daß sie, so lange sie Unterthanen bleiben wollen, zu gehorchen verpflichtet seyn sollen. Denn sie versprechen ja zugleich in der bürgerlichen Gesellschaft zu bleiben, welcher Vertrag allerdings gehalten werden muß. Und obschon es, wie Böhmer weiter sagt, das Ansehen hat, daß dadurch dem Regenten kein Nachtheil geschehe, so ist es im Grunde doch falsch, weil der Regent jenes Rechtes, welches er über den Bürger hat, beraubet würde; zu geschweigen, daß auch alle übrige das Recht, so ihnen gegen den Auswandernden zusteht, verlören.

§. 282. Besondere Regeln von der Auswanderung.

Aus diesem werden nun folgende Sätze einleuchtend: I. Die Auswanderung ist deswegen verbothen, weil sie dem Gesellschaftsvertrage zuwider ist; doch kann sie gerechtfertiget werden, wenn der Staat selbst einwilliget, wenn derselbe seine Unterthanen nicht ernähren, ihre Arbeit nicht brauchen kann, wenn die Auswanderung aus einem vom Feinde eroberten

Stri-

*) J. P. U. part. XIII. C. 2. §. 18. not.

Striche Landes im Frieden ausbedungen worden ist, oder endlich, wenn die Ausziehenden keine Unterthanen, noch auch vermög eines Vertrages oder Verbrechens zu bleiben verpflichtet sind.

§. 283. Fortsetzung.

II. Oft wird die Einwilligung nur unter der Bedingniß gegeben, daß der Auswandernde sich an einen bestimmten Ort begeben soll, welches heilig gehalten werden muß. So z. B. kann einem nur die Veränderung seines Wohnsitzes, und nicht der Auszug aus dem Vaterlande erlaubt werden. III. Eine solche Bedingniß wird auch oft den Sachen hinzugesetzt, daß nämlich ein gewisses Abfahrtgeld geleistet werden soll, weil doch die Güter an dem Orte, wovon man auswandert, erworben worden sind; ist aber dieses Abfahrtgeld schon durch ausdrückliche Verträge festgesetzet worden, so muß man sich dabei nach denselben richten.

§. 284. Fortsetzung.

IV. Jenes Recht, Kraft dessen eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß eines verstorbenen Unterthanen, oder Fremdlings den Auswärtigen vorenthalten wird, heißt das Fremdlingsrecht (Jus albinagii, Droit d'aubaine). Weil nun die Unterthanen dem Staate auch zu bejahenden Handlungen verpflichtet sind, nicht aber Fremde, so folgt, daß das Fremdlingsrecht zwar mit Recht über das Vermögen der Unterthanen ausgeübet werden könne, nicht aber über jenes der Fremden, wenn sie nicht zuvor von diesem Gesetze unterrichtet worden sind, oder man sich desselben vermöge des Wiedervergeltungsrechtes gebrauchet.

§. 285. Fortsetzung.

Was bisher von den Unterthanen überhaupt gesagt worden ist, gilt V. auch von den öffentlichen Beamten insbesondere; also können auch diese wider Willen des Regenten ihr Amt nicht niederlegen, es sey dann, daß sie nur zeitliche, unter gewissen Bedingnissen berufene Unterthanen wären, und diese nicht erfüllet würden. Hingegen kann auch VI. der Regent seine Unterthanen nicht zur Auswanderung zwingen, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens, z. B. wegen Unruhen, mit der Landesverweisung gestrafet zu werden verdienen.

§. 286. Ob Unschuldige zur Auswanderung gezwungen,

Auch ein unschuldiger Bürger ist verpflichtet den Staat zu verlassen, wenn dessen Vertheidigung mit dem allgemeinen Besten in Kollision kömmt, weil jeder gleich Anfangs versprochen hat, sein Privatwohl dem öffentlichen nachzusetzen. In einem solchen Falle also wird ein Unterthan wegen Kollision der Pflichten vermög des obersten Rechtes vom Staate verlassen, und tritt in den Naturstand zurück.

§. 287. Ob sie ausgeliefert,

Aus eben der Ursache können unschuldige Bürger nicht nur verlassen, sondern auch, wenn kein Mittel den Staat zu retten mehr übrig wäre, platterdings ausgeliefert werden. Denn warum soll dieses unerlaubt seyn, da oft so viele tausend Menschen der augenscheinlichen Todesgefahr ausgesetzet werden müssen? Vergl. Warnefr. de Gest. Longob. L. V. C. 4.

§. 288. Ob sie getödtet werden können?

Weil aber dem Regenten das Recht über Leben und Tod nur über Verbrecher wegen einer nothwendigen Vertheidigung des Staates zusteht, so kann er keinen unschuldigen Bürger, nicht einmal um den Untergang des Staates zu verhüten, und also noch viel weniger um denselben in der wahren Religion sterben zu machen, des Lebens berauben. Es ist also zwischen Auslieferung und Hinrichtung ein grosser Unterschied. GROT. II. C. 25. §. 3. CIC. Off. I. 45.

§. 289. Unterschied zwischen diesen Fällen.

Ein Bürger wird darum noch nicht umgebracht, weil er ausgeliefert, weil er der Gefahr ausgesetzet wird. Dieses ist öfters erlaubt, wenn man nur eine hinreichende Gewißheit hat, daß der Staat durch dieses Mittel gerettet werde. Doch ist nicht zu läugnen, daß diese sehr selten vorhanden sey. Man kann nicht wissen, ob nach Auslieferung eines Bürgers, welchen der Feind verlangt, die übrigen unverletzt bleiben werden. Die Wölfe verlangten einst von den Schafen die Auslieferung der Hunde, zwar unter dem Vorwande des Friedens, in der That aber um über die Heerde desto leichter herfallen zu können. PHÆDR. Fab. app. XXI. PUFFEND. L. VIII. C. II. §. 5.

§. 290. Majestätsbeleidigung, Meuterei, Hochverrath.

Ein ungehorsamer widerspenstiger Unterthan, welcher sich Majestätsrechte anmasset, ist der beleidigten Majestät schuldig. Ein Meutling ist er, wenn er vorsetzlich durch Waffen, Aufruhr, oder Verschwörung die Sicherheit des Staates zu stören trach-

trachtet. Unternimmt aber jemand etwas feindseliges wider die Person des Regenten selbst, so wird er ein Hochverräther genannt. Aus diesem sieht man, was Majestätsbeleidigung, Meuterei, und Hochverrath sey. Die Grösse dieser Verbrechen muß nach den Grundsätzen der Zurechnung abgemessen werden.

§. 291. Folgen des Vorhergehenden.

Hieraus werden folgende Sätze einleuchtend: I. Die Meutlinge führen Krieg im weitläufigen Verstande, weil aber dieser Krieg bei den Völkern als ungerecht angesehen wird, so wird er vielmehr eine Aufruhr genannt. II. Jene, welche mit Vorsatz den Befehlen des Regenten nicht gehorchen, sind widerspenstig, Meutlinge im verneinenden Verstande. III. Wer etwas wider die Ehre, wider den guten Ruf des Regenten unternimmt, gibt ebenfalls zu Unruhen Anlaß; daher müssen alle dergleichen Handlungen unterlassen, seine Ehrensäulen, Bildnisse, sein Hof und seine Geleitsbriefe immer verehret werden.

§. 292. Fortsetzung.

IV. Eine Handlung wird auch jenen, welche die sittliche Ursache derselben sind, zugerechnet, wer also vorsetzlich durch eine üble Amtsverwaltung die Bürger zu Aufruhren bringt, verdienet unter die Meutlinge gezählet zu werden. Dahin gehören auch jene Prediger, welche über die Fehler der Regierung losziehen und dadurch Unruhen erregen. Sind auch wirklich dergleichen Fehler vorhanden, so muß ihnen durch ganz andere Mittel abgeholfen werden. V. Jene, welche ihre Beschwerden in Gelassenheit vorstel-

stellen, können nicht als Meutlinge angesehen werden, sie sind Beschwerdeführer, Misvergnügte.

§. 293. Fortsetzung.

VI. Gott kann zwar nicht so verletzet werden, daß seinen Vollkommenheiten etwas entzogen würde. Doch werden diejenigen, welche ihm seine gebührende Ehre nicht erweisen, welche sich Eigenschaften, die ihm allein zukommen, anmassen, wegen der Aehnlichkeit der beleidigten Majestät Gottes Schuldige genannt. VII. Fremde werden eigentlich keine Meutlinge, sondern Feinde. Auch ist es noch keine Meuterei, wenn bloß ein Privatbürger verletzet wird.

§. 294. Kinder und Anverwandte der Hochverräther.

Die Strafe muß nur den Verbrecher treffen, daher wenn jemand aus einer Familie das Verbrechen des Hochverrathes begehet, so können zwar dessen Weib und Kinder nicht gestrafet werden; wenn sie dennoch zuweilen ihrer Güter entsetzet und gezwungen werden ihren Namen zu verändern, ihre Würden aufzugeben, ja gar aus dem Staatsgebiete sich zu entfernen, so ist dieses ein zur Sicherheit nothwendiges Mittel, ein Unglück, keine Strafe. Die Erfahrung hat gelehret, daß Kinder und Verwandte des Verbrechens uneingedenk gar oft den Tod der ihrigen haben rächen wollen.

§. 295. Hobbesens Meinung.

Beleidigend für die Menschheit ist daher Hobbesens Meinung, welcher daraus, daß im Kriege auch sehr oft Unschuldige umgebracht werden, folgert, daß die Kinder der Hochverräther mit dem

nämlichen Rechte hingerichtet werden können, und daß diese Hinrichtung eine Art von Vertheidigung des Staates sey, damit sie nämlich den Tod ihres Vaters nicht rächen.

§. 296. Wird widerlegt.

Wie unzusammenhängend dieser Schluß sey, ist leicht einzusehen. Im Kriege, wo ohnehin vorausgesetzet wird, daß man kein anderes Mittel mehr übrig habe sein Recht zu erlangen, werden Unschuldige nicht mit unserm Willen, sondern durch einen Zufall umgebracht. Gegen Hochverräther hat man zwar das Kriegsrecht im weitläufigen Verstande, allein dasselbe muß in Gestalt eines Rechtsstreites ausgeübet werden, wo man zwischen Schuldigen und Unschuldigen einen Unterschied machen kann. Daher müssen immer die gelindesten Vertheidigungsmittel angewendet werden, so lange durch selbe die öffentliche Sicherheit erhalten werden kann.

§. 297. Von Verträgen, so der Regent mit Rebellen eingeht.

Einige glauben, daß jene Verträge, welche der Regent mit den Meutlingen eingeht, nicht giltig seyn. Allein da sich der Regent mit ihnen in Vertrage einläßt, so wird vermuthet, daß er ihnen ihr Verbrechen nachsehe, er muß also halten, was er versprochen hat, wäre er auch durch Gefangennehmung dazu gezwungen worden; weil sonst kein Mittel übrig wäre sich mit den rebellischen Unterthanen auszusöhnen. Doch ist es im äussersten Nothfalle erlaubt, dergleichen wiederum in Gnaden aufgenommene Bürger so wie andere vermöge des obersten

Rech-

Rechtes ihrer erworbenen Rechte zu entsetzen. GROT. III. C. XIX. §. 7.

§. 298. Vom Gerichtsstillstande.

Jener Zustand, wo die Gerichte aufhören Recht zu sprechen, heißt Gerichtsstillstand. Er ist entweder allgemein, wenn sie im ganzen Staate, oder ein besonderer, wenn sie nur in einem Theile des Staates aufhören. Ferner ein nothwendiger wegen öffentlicher Unfälle wider den Willen des Regenten, oder ein willkührlicher, der vom Willen des Regenten abhängt. Endlich, wenn gar keine Hoffnung ist, daß die Gerichte einmal wieder werden eröffnet werden, so ist es ein beständiger, ein immerwährender, wo aber die Gerichtsbarkeit nur auf eine Zeit gehemmet wird, da ist es ein zeitlicher Gerichtsstillstand. GELL. N. A. XX. I. LIV. X. 4. II. C. IV. 1. X. I. 4. Tit. Dig. de fer.

§. 299. Was erlaubt sey währendem Gerichtsstillstande?

Da es nicht erlaubt ist zu härtern Mitteln zu schreiten, so lange noch gelindere übrig sind, und ein geringeres Uibel einem grössern vorgezogen werden muß, so lassen sich folgende Sätze begreifen: I. Wo der Gerichtsstillstand nothwendig, aber doch nur ein besonderer ist, da hören die Gerichte überhaupt nicht auf, wenn also nicht die größte Gefahr auf den Verzug ist, muß man sich an die höheren Gerichtsstellen wenden.

§. 300. Fortsetzung.

II. Wenn aber die höchste Gefahr auf den Verzug ist, und man sich nicht sogleich an den Richter wenden kann, so ist jede Art sich zu retten erlaubt.

laubt. Daher ist man befugt seinen Besitz mit Gewalt zu vertheidigen, und sich mit dem Tode eines ungerechten Angreifers zu schützen; so wäre es auch in einer unbewohnten Insel, auf dem Meere erlaubt sich selbst Recht zu verschaffen.

§. 301. Fortsezung.

Wird ein willkürlicher, und allgemeiner, doch aber zeitlicher Gerichtsstillstand angesagt, so kann man sich nach Verlauf dieser Zeit an den Richter wenden. Man wird also dieselbe abwarten müssen. Auf jene Fälle aber, wo die Sache keinen Verzug leidet, pfleget ein solcher Gerichtsstillstand sich nicht zu erstrecken. Daher werden auch zur Zeit der Ferien Gewalt- und Ätzungsklagen abgethan.

§. 302. Fortsezung.

IV. Ist der Gerichtsstillstand willkürlich und ein besonderer, z. B. wenn Jemanden die Gerechtigkeit versagt wird, so ist es ausser dem äussersten Nothfall besser das Unrecht zu leiden, als Unruhen zu verursachen. Man muß folglich die Beschwerde mit Geduld ertragen. Denn die einzelnen haben wegen der Ruhe aller übrigen auf ihr Recht Verzicht gethan. Und da sich ein jeder ohne Grund schmeicheln könnte, daß ihm die Gerechtigkeit versagt worden wäre, so würde ein jeder daher zu Unruhen Anlaß nehmen. Darum müssen auch die Gläubiger zufrieden seyn, wenn der Regent dem Schuldner einen Ausstand, oder sogenannte eiserne Briefe verleihet.

§. 303.

§. 303. Fortsezung.

V. Einige glauben, daß ein mit Unrecht verurtheilter Bürger sich einer heimlichen Vergütung gebrauchen könne. Allein da sich leicht jedermann schmeichelt gerechte Sache zu haben, und jener, der sich diese Vergütung erlaubt, in Gefahr stehet entdecket, und als ein Dieb gestrafet zu werden, so ist diese Lehre, indem sie das Privatwohl der im Staate nothwendigen Ordnung vorzieht, höchst gefährlich.

§. 304. Fortsezung.

VI. Ist aber der Gerichtsstillstand nothwendig, allgemein und beständig, so höret der Zusammenhang des Staates auf, es entsteht eine Anarchie, und die Bürger treten in den Naturstand zurück.
VII. Wird der Staat wieder hergestellet, so muß das, was unterdessen geschehen ist, seinen Bestand haben, wo nicht die Ungerechtigkeit des Besitzes offenbar ist. Dergleichen Handlungen könnten ohne die größte Verwirrung nicht als ungerecht angesehen werden, sie sind wenigstens äusserlich gerecht.

§. 305. Besondere Pflichten.

Nun kommen wir auf die besondere Pflichten der Unterthanen, welche aus eines jeden Amte entspringen. Da die Aemter sehr verschieden sind, so muß es aus dem Begriff derselben bestimmet werden, was die Pflicht eines Beamten z. B. eines Heerführers, Ministers, Rathes, einer Magistratsperson, eines Einnehmers, Richters, Rechtsfreundes u. d. gl. mit sich bringe.

§. 306. Regeln dabei.

Für alle dienen folgende Grundsätze: I. Niemand suche ein Amt durch unerlaubte Wege z. B. durch Geld, durch Schmeichelei. II. Hat man ein Amt auf eine erlaubte Art erhalten, so muß dasselbe nicht nach den Gaben oder Geschenken, die man von den Partheien erhält, oder sich versprechen läßt, erfüllet werden, sonst macht man sich der Bestechung schuldig.

§. 307. Pflichten der Religionsdiener.

Ich will nun einige Aemter berühren. Diejenigen, welche zu Religionssachen bestimmet sind, sollen dem Volke wahre Begriffe von der Verehrung Gottes beibringen, demselben mit einem guten Beispiele vorgehen, sich von weltlichen Geschäften enthalten, Stolz und Geiz besonders verabscheuen, niemals endlich gegen jene, welche andere Religionsmeinungen haben, einen blutgierigen Verfolgungsgeist äussern. L. 2. Cod. Theod. de Episc. aud.

§. 308. Der Minister und Räthe.

Die Minister und Räthe, welche der Regent als Gehilfen in der Regierung aufgenommen hat, sollen sich ganz auf die Kenntniß des Staates, dessen Ursprunges, Fortganges und seiner Kräfte verwenden; ohne Rücksicht auf Privatvortheil, auf Reichthum, Macht oder Ansehen nur das öffentliche Beste vor Augen haben, Schmeichelei, so wie Uibermuth und Partheilichkeiten verabscheuen; was nützlich zu seyn scheinet, bescheiden und unpartheyisch vortragen; Zeit, Ort, und Umstände, selbst die Art eine Sache zu sagen, sind Stücke, auf die

sie,

sie, wo es auf ihre Stimme ankömmt, vorzüglich zu sehen haben. Cic. III. de LL. 18.

§. 309. Kriegsanführer.

Das Kriegskommando sollen nur jene übernehmen, welche an Klugheit, Muth und Gegenwart des Geistes andern überlegen sind. Vorzüglich sollen sie sich die Mannszucht angelegen seyn lassen, die Soldaten fleissig und bei Zeiten zu Kriegsdiensten und zur Ertragung der Kriegsbeschwernisse tauglich machen; sie nicht ohne Noth der Gefahr aussetzen, die Lebensmittel und Besoldung nicht unterschlagen, und wohl wissen, daß ein Staat oft mehr durch seine Heerführer, als durch das Kriegsheer vermöge. Florus III. 22.

§. 310. Fortsetzung.

Die Soldaten selbst sollen sich ihres Eides erinnern, ihrem Befehlshaber gehorsam und mit ihrem Solde zufrieden seyn; sie sollen die Ackersleute nicht beunruhigen, oder ausrauben, sich fleissig auf die Kriegsübungen verlegen, ihren Leib durch Arbeiten abhärten, ihre Kräfte weder durch Saufen noch durch Ausschweifungen schwächen. Sie sollen nicht mit einander, sondern mit dem Feinde kämpfen, und auch dieses nicht verwegen, sondern nur, wenn es die Zeit und die Noth erfodert, sie sollen den Tod einer schändlichen Flucht vorziehen.

§. 311. Der Richter.

Jene, welche dem Richteramte vorstehen, sollen nach hinreichend erwiesener Thatsache den Gesetzen gemäß urtheilen, jedermann den Zutritt zu ihnen verstatten, und beide Theile gelassen anhören.

Sie

Sie sollen weder zürnen gegen jene, die sie für böse halten, noch durch das Bitten der Bedrängten erweicht werden, oder ihre Gemütsbewegungen durch Mienen verrathen. Sie sollen sich wohl hüten vor Leidenschaften und Bestechungen, dem Armen sowie dem Reichen genau Recht sprechen, und die Rechtshändel zu vermindern, nicht zu verlängern suchen. Ecclesiast. VII. 6. L. 19. Dig. de Off. Præt.

§. 312. Der Finanzbeamten.

Die Finanzbeamten sollen vorzüglich genaue Rechnung führen, die Ausgaben und Einkünfte mit einander vergleichen, damit auch für die zukünftigen Bedürfnisse des Staates gesorget werden könne; bei Einfoderung der Abgaben sollen sie mässig seyn und dieselben nach billigem Verhältnisse vertheilen. Sie sollen die leichteste Erhebungsart erfinden, Bedrückung und unnöthige Unkosten verhüten, und wissen, daß eine wohl angebrachte Sparsamkeit viele Staatseinkünfte ersetze. Endlich sollen sie darauf sehen, daß jeder nach Verdienst belohnet werde, und daß die Untereinnehmer die Staatsgelder nicht zu ihrem Gebrauche verwenden, keinen Kassenbetrug begehen. Puff. de O. H. & C. L. II. Cap. ult. §. 6. seqq.

§. 313. Der auswärtigen Staatsbeamten.

Jene, welche die Geschäfte ihres Staates bei andern Völkern besorgen, sollen beflissen seyn, den Staat, in welchem sie sind, genau zu kennen, die Denkungsart, die Gemüthsart der Menschen zu erforschen und sich nach denselben zu schicken. Vor allem sollen sie ihre Aufträge geheim halten, von der ihnen gegebenen Vorschrift nicht abweichen, nicht

jedes

jedes Gerücht für ungegründet, nicht jedes für wahr halten, besonders sollen sie sich befleissen den Ruhm ihres Staates sowohl durch sittliche, als durch Verstandesvorzüge zu erhalten.

§. 314. Der öffentlichen Lehrer.

Jene, die berufen sind die Bürger in Künsten und Wissenschaften zu unterrichten, sollen sich durch Fleiß und gute Aufführung hervorthun, ihre Lehren genau untersuchen, deren Quellen und Gründen nachforschen, damit sie nicht auf unnütze Spitzfindigkeiten, oder schädliche Sätze verfallen. Sie sollen Sachen lehren, welche im gemeinen Leben einen Gebrauch haben, und ihre Lehren auf feste Grundsätze bauen. Sie sollen überhaupt Wahrheit, nicht Zänkerei oder eitlen Ruhm suchen. Wolf. J. N. T. VIII. §. 435. seqq.

§. 315. Gränzen der öffentlichen Aemter.

Doch haben diese Aemter ihre gewissen Gränzen, so daß einer dem andern nicht vorgreifen, noch, weil alle von der Willküre des Regenten abhängen, der eine dem andern seine Geschäfte auftragen könne, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden worden ist. Darum kann auch Niemand ausser seinem Bezirke Recht sprechen.

§. 316. Fortsetzung.

Daher entstehen die Einwendungen wider die Behörde entweder wegen der Sache, des Ortes, oder der Person, daher so viele heut zu Tage übliche Arten von Gereichtsbarkeiten, das geistliche, Militär- und Seegericht, das bürgerliche und peinliche, das Universitäts-, Handlungs-, Salz-

Berg-

Berg- Wechsel- Forst- und Pupillargericht: welche alle ihre besondern Gesetze und Verfassungen haben.

§. 317. Von der Privatwissenschaft des Richters.

Man streitet sehr darüber, ob der Richter nach seiner Privatwissenschaft urtheilen könne, oder ob er sich bloß nach dem, was angeführet, und erwiesen worden ist, zu halten habe? Dieser Streit läßt sich kurz durch folgende Sätze entscheiden: I. Niemand kann verurtheilet werden, von dessen Verbrechen man nicht überzeuget ist. Der Richter kann also weder in einem bürgerlichen, noch in einem peinlichen Falle das Urtheil gegen einen solchen fällen, von dem nicht erwiesen ist, daß er schuldig sey.

§. 318. Fortsetzung.

II. Wenn es in einer bürgerlichen Klage dem Richter erlaubt wäre denjenigen loszusprechen, von dem erwiesen ist, daß er schuldig sey, so würde die Ordnung der Gerichte gestöret, und zu Bestechungen, zum größten Nachtheile der äussern Glückseligkeit, Anlaß gegeben. Daher haben die einzelnen Bürger zu Gunsten der übrigen auf ihr Recht Verzicht thun, und versprechen müssen, daß sie lieber einen Schaden leiden, als das Ansehen der Gerichte umstossen wollen.

§. 319. Fortsetzung.

III. So wie in dem gesetzten Falle der Richter nach dem, was angeführet und erwiesen worden ist, das Urtheil zu sprechen verpflichtet ist, so ist in peinlichen Klagen das Gegentheil. Keine Gewalt des Staates, nicht einmal das oberste Recht, erstrecket

sich

sich auf das Leben, auf die Gliedmassen eines unschuldigen Bürgers, und die Gewalt des Richters muß nach der Gewalt des Staates abgemessen werden. Wenn daher jemand als schuldig überzeugt wäre, und zum Tode oder zur Verstümmlung verurtheilet werden sollte, der Richter aber wüßte, daß er unschuldig sey, so könnte er ihn zwar nicht lossprechen: doch wird er eher sein Amt niederlegen, eher alles leiden müssen, als daß er sich mit dem Blute eines Unschuldigen beflecke.

§. 320. Von der Appellation.

Weil die Richter entweder aus Bosheit oder aus Unwissenheit der Gesetze, oder in der Thatsache gar leicht ein irriges Urtheil fällen, und dadurch den Kläger, oder den Bekagten verletzen könnten, so ist den auf solche Art verletzten Unterthanen erlaubt das von den unteren Richtern gefällte Urtheil der Untersuchung der obern Gerichte, oder des Regenten selbst zu übergeben, das ist, zu appelliren; das Recht zu appelliren steht also den Unterthanen schon vermöge der bürgerlichen Vereinigung zu.

§. 321. Einschränkung derselben.

Die Appellation muß aber nicht ohne Unterschied gestattet werden, damit die Unterthanen sich derselben nicht zur Verzögerung der Streitigkeiten mißbrauchen. Man muß auf den Betrag, welches wegen appelliret wird, auf die Person und auf die Art Rücksicht nehmen. Ja es kann sogar einigen Stellen ein Vorrecht gegeben werden, daß von denselben nicht appelliret werden könne, welches aber dennoch nicht alle Klagen über Versagung, oder Verzögerung der Gerechtigkeit ausschliesset.

§. 322. Fortsetzung.

Wenn aber einmal die Sache von der obersten Stelle entschieden ist, so muß es dem unterliegenden Theile nicht mehr erlaubt seyn, über die Klage, worüber gestritten worden, den Streit fortzusetzen, sondern nur sich wegen Betruges, Bestechungen, oder einer groben und offenbaren Unwissenheit der Richter zu beschweren, und die sogenannte Syndikatsklage anzustellen. Würde er aber dabei mit den Beweisen nicht auslangen, so wäre ein solcher verwegener Beschwerdeführer desto schärfer zu strafen, je mehr dem Staate daran gelegen ist, daß das Ansehen der obersten Gerichtesstellen, auf deren Ausspruch sich die streitenden Partheien selbst berufen haben, aufrecht erhalten, und die Streitigkeiten einmal geendiget werden.

Eilftes Hauptstück.

Von den einfachen Regierungsformen.

§. 323. Regierungsform.

Ich habe bisher von der Natur der bürgerlichen Oberherrschaft überhaupt gehandelt, nun gehe ich auf die verschiedenen Gattungen oder Formen derselben über. Die Regierungsform ist die Bestimmung des Subjektes, dem die bürgerliche Oberherrschaft zusteht. Ist diese Bestimmung eine einförmige, so ist die Regierungsform einfach, rein, regelmässig; ist sie aber mannigfaltig, so entsteht daraus eine gemischte, zusammgesetzte, und unregelmässige Regierungsform.

§. 324. Begriff der einfachen und gemischten Regierungsformen.

Wo also der Regent eine einzige physische oder sittliche Person ist, wie in der Monarchie, Aristokrazie und Demokrazie, da ist die Regierungsform einfach; wo aber zwei oder alle drei gedachte Subjekte die vollständige bürgerliche Oberherrschaft haben, da ist die Regierungsform gemischt, oder zusammgesetzt. Diese bestimmte Vorschrift über die Regierungsverfassung wird der Fundamentalvertrag oder das Fundamentalgesetz genannt.

§. 325. Von der Demokrazie.

Weil ein demokratischer Staat oder eine Volksregierung alsdann vorhanden ist, wann die bürger-

liche Oberherrschaft allen Bürgern insgesammt zusteht, so erhellet: daß I. in der Demokrazie die Majestät, obschon jeder Bürger einen Theil davon zu haben scheinet, sich dennoch bei keinem insbesondere vorfinde, sondern die einzelnen vielmehr als Unterthanen zu betrachten seyn. Daher können sie sich des Verbrechens der beleidigten Majestät und auch der Meuterei schuldig machen.

§. 326. Fortsetzung.

II. Die Volksherrschaft, wo alle Gesellschafter ohne Vorzug gleiche Rechte haben, kömmt der Anarchie und dem Naturstande näher; denn in den übrigen Regierungsformen dauert diese natürliche Gleichheit nicht eben so fort. Daher nennen sich auch die Bürger in einem demokratischen Staate freie Republikaner, weil zu allem eine gemeinschaftliche Berathschlagung, gemeinschaftliche Stimmen und ein gemeinschaftlicher Entschluß erfodert werden.

§. 327. Fortsetzung.

III. Durch Landtäge verstehet man Zusammenkünfte des Volkes um die öffentlichen Geschäfte anzuordnen. Da nun in einem demokratischen Staate die Bürger nicht einzeln, sondern alle insgesammt die Regierung haben, so hat jedermann ein Recht darauf zu erscheinen, und die Majestätsrechte werden meist auf Landtägen ausgeübet.

§. 328. Fortsetzung.

IV. Da auf den Landtägen die Staatsgeschäfte vorzutragen, und abzuhandeln sind, ein jeder aber wegen zu befürchtender späterer Verwirrung zum Vortrage nicht kann zugelassen werden; so ist nothwendig,

dig, daß der Ort, die Zeit und die Art festgesetzet werde, wie die Landtäge zu halten seyn, ferner, daß einigen entweder für immer, oder auf eine gewisse Zeit das Recht verliehen werde das Volk zusammenzurufen, und die zur Ausübung der Majestätsrechte gehörigen Fragen vorzutragen. Wenn jemand ohne Vollmacht etwas mit dem Volke vornehmen wollte, so würde er dessen Gerechtsame verletzen.

§. 329. Fortsetzung.

V. Das Volk kann nicht immer versammelt seyn, noch alle Augenblicke zusammkommen, daher ist nothwendig, daß die täglichen Geschäfte und die Vollstreckung der Entschlüsse gewissen Personen aufgetragen werden. Obschon aber dergleichen Beamte oder Stellen Staatsgeschäfte verhandeln, so ist dennoch für sich klar, daß, weil sie die Majestätsrechte nur im Namen des ganzen Volkes ausüben, welches die Handlungen dieser Magistratspersonen zernichten, auch dieselbe bestrafen kann, der Staat nichts desto weniger demokratisch bleibe.

§. 330. Fortsetzung.

VI. Nach Verschiedenheit der Art zu stimmen kann es verschiedene Gattungen von Demokrazie geben. Werden die Stimmen nach den Köpfen abgelegt, daß deren so viel als Personen sind, so heissen sie Virilstimmen, hat ein gewisser Bezirk eine Stimme, so sind es Kuriatstimmen, wo sie von dem Besitze unbeweglicher Güter abhängen, da werden sie Centuriatstimmen, und wo nur jene eine Stimme haben, die in einem gewissen Alter sind, da werden sie Senioratstimmen genannt.

§. 331. Fortsetzung.

VII. Da es natürlich ist, daß die grössere Anzahl von Stimmen die kleinern überwäge, so hat in der Demokrazie der grössere Theil der Bürger die bürgerliche Oberherrschaft, und die von demselben gemachten Landtagsschlüsse sind Gesetze, wenn nicht ausgemacht worden, daß eine andere Art zu schliessen gelte, z. B. daß zwei Drittheile Stimmen zur Entscheidung nöthwendig seyn sollen.

§. 332. Fortsetzung.

VIII. In der Demokrazie muß vorzüglich auf gute Ordnung gehalten werden, weil sonst der Haufen gar leicht Verwirrungen verursachet. Damit sie also nicht in eine Ochlokrazie, wo alles von der Ungestümme des Pöbels, oder in eine Oligarchie, wo alles von dem Eigendünkel einiger Mächtigern abhängt, ausarte, so ist zur Erhaltung dieser Staatsverfassung nothwendig, daß die Gleichheit genau beobachtet, Ehrgeiz vermieden und die Liebe zum Vaterland den Bürgern besonders eingepräget werde. Auch ist es besser, wenn Centuriat- oder Kuriatstimmen, als wenn Virilstimmen gelten, und wenn die Heerführer und Richter nicht für beständig aufgestellet werden, damit sie nicht die Oberherrschaft an sich reissen.

§. 333. Von der Aristokrazie.

Wenn die Oberherrschaft an einige Vornehmere übertragen wird, so entsteht eine Aristokrazie, wo ein kleinerer Theil der Bürger die Majestät hat, welche Edle, Vorsteher, oder Erste des Volkes genannt werden. Für diese Regierungsform gehören folgende Regeln; I. Der aristokratische Se-

nat

nat ist das Subjekt der Majestät, die einzelne aber sind Unterthanen.

§. 334. Fortsetzung.

Folglich können die einzelnen nichts verordnen, n sondern nur alle insgesammt, in der Versammlung, in dem aristokratischen Senat, wo sie eine sittliche Person vorstellen. III. Die Aristen sind vollkommen verpflichtet, über den Ort, über die Zeit und Art die Landtage zu halten sich mit einander abzufinden, und einer bestimmten Person das Recht zu geben den Senat zusammzuberufen, und den Vortrag zu machen.

§. 335. Fortsetzung.

IV. Nur in Sachen, die den ganzen Staat betreffen, nicht aber in Bestimmung der Rechte der einzelnen Vorsteher gilt die Mehrheit der Stimmen. V. Die Entschlüsse des Staates sind Gesetze, welche daher die Einzelnen genau zu beobachten haben.

§. 336. Fortsetzung.

VI. Die Anzahl und die Eigenschaften der Vorsteher, wie sie zu bestellen seyn, auf eine gewisse Zeit, oder für ihr ganzes Leben, aus einer gewissen Familie, aus einer Stadt, oder auch aus den Provinzen, ob nur Besitzer unbeweglicher Güter gewählet werden können u. dergl., alles dieses muß aus den Grundgesetzen entschieden werden, wo aber diese nichts bestimmen, da entscheidet der Senat.

§. 337. Fortsetzung.

VII. In der Versammlung kann ohne Verletzung der Gleichheit einem oder mehrern ein Vorzug

verstattet werden; daher kann auch in der Aristokrazie einer als der erste unter seines gleichen aufgestellet werden, nur muß man die Fürsorge treffen, daß alsdann nicht eine Monarchie oder Oligarchie entstehe, und einige Vorsteher die übrigen von der Regierung ausschliessen.

§. 338. Fortsetzung.

Daher ist auch VIII. in einem aristokratischen Staate Tugend, Liebe zum Vaterlande und zur bürgerlichen Gleichheit vorzüglich anzuempfehlen. Die Vorsteher stellen das ganze Volk, der Senat den Landtag vor. In dieser Rücksicht werden auch die Aristokrazie und Demokrazie von einigen mit dem gemeinschaftlichen Nam n der Republiken belegt. MONTESQUIEU de l'Esprit des Loix. L. II. C. 1. & 2.

§. 339. Von der Dyarchie.

Ein Staat, worin zwo Personen zugleich die bürgerliche Oberherrschaft haben, heißt eine Dyarchie. Man gibt gemeiniglich zwo Gattungen derselben an; eine, wo beide Personen die bürgerliche Oberherrschaft ganz haben; die andere, wo zwo Personen nur mit einander mittels gemeinschaftlicher Berathschlagungen, oder ein jeder über einen gewissen Theil des Staates regieren. Erstere, sagt man, gehöre zur Monarchie, die letzte aber zur Aristokrazie. BOEHM. J. P. U. P. spec. L. I. c. 3. §. 19. not. h.

§. 340. Fortsetzung.

Allein in einem Staate ist nur eine einzige untertheilte Majestät, sie kann also nicht zwoen Perso-

nen

nen ganz zustehen, und eine Monarchie von zween widerspricht der oben gegebenen Erklärung eines monarchischen Staates. Wenn das Reich getheilet wird, so ist es nicht mehr ein, es werden zween monarchische Staaten. Wahr aber ist, daß jene Dyarchie, wo zween mit gemeinschaftlicher Einwilligung die Staatsgeschäfte schlichten, zur aristokratischen Regierungsforme gehöre.

§. 341. Widerlegung eines Einwurfes.

Man wendet zwar ein, daß zur Aristokrazie eine Versammlung, ein Kollegium, dazu aber wenigstens drei Personen erfodert, und folglich die Dyarchie nicht könne zur Aristokrazie gerechnet werden. Allein wo weder einer allein, noch auch der grössere Theil der Bürger regieret, da ist eine Aristokrazie, und eben dieses geschieht in der Dyarchie. Und so wird man sich auch eine Aristokrazie ohne die Anzahl der dreyen Personen, ohne auf die gemeine Erklärung eines Kollegiums Rücksicht zu nehmen, vorstellen können.

§. 342. Von der Monarchie.

Da jener Staat, wo die ganze bürgerliche Oberherrschaft einer einzelnen Person zusteht, eine Monarchie, ein Reich ist, so sehen wir ein, daß alle Majestätsrechte, alle Pflichten, welche oben von Regenten überhaupt festgesetzet worden, bei dem Monarchen, oder Könige seyn. Daher kann in einer einfachen Monarchie einer allein so viel, als alle insgesammt bei der Entstehung der Oberherrschaft vermochten. Folglich hat der Monarch die höchste und vollständige bürgerliche Oberherrschaft, und eine ungetheilte, unbeschränkte Majestät.

§. 343. Fortsetzung.

Aus der Natur eines Reiches fliessen folgende Sätze. I. Jene Rechte, die dem Könige zustehen, heissen Regentenrechte, oder Regalien, so sind alle Majestätsrechte Regalien des Monarchen. II. Dem Könige sind alle insgesammt, alle einzelne Mitglieder des Staates unterthänig, folglich auch jene Personen, welche zu seiner Familie gehören, in so weit sie als Bürger betrachtet werden können.

§. 344. Fortsetzung.

III. Königliche Handlungen sind von Handlungen des Königs unterschieden. Jene sind, die der König vermöge der bürgerlichen Oberherrschaft ausübet, bei diesen aber wird er als Privatmann betrachtet. Doch ist er an die von ihm selbst gegebenen Gesetze, obschon er auch ein Bürger des Staates ist, nicht gebunden, sondern genießt in so weit der natürlichen Freiheit, und erkennet keinen andern Gesetzgeber, als Gott, über sich. Grot. II. C. IV. §. 12.

§. 345. Fortsetzung.

IV. Der Monarch muß seine Rechte zur äusserlichen Wohlfahrt des Volkes ausüben, und daher mit einem Despoten nicht verwechselt werden, welcher nicht nur die Oberherrschaft über die Personen, sondern auch das Eigenthum über die Sachen und Arbeiten der Unterthanen hat. Despotism entstehet grösztentheils aus dem Mißbrauche der monarchischen Gewalt. V. Jener, welcher den Staat veräussert, regieret denselben nicht; folglich ist das Recht den Staat zu veräussern unter der Gewalt des Regenten ordentlicher Weise nicht begriffen.

§. 346. Vom Rechte die öffentlichen Güter zu veräussern.

Hieraus lassen sich auch die gewöhnlichen Fragen auflösen, ob nämlich der Regent die Fiskal oder Schatzgüter veräussern, ob er oder sein Nachfolger die Veräusserung widerrufen könne, oder sie zu halten verbunden sey? Ist die Veräusserung ein zur öffentlichen Sicherheit nothwendiges Mittel, so kann man dem Regenten das Recht zu veräussern nicht absprechen.

§. 347. Fortsezung.

Ist aber die Veräusserung ohne Noth geschehen, so ist sie ungiltig, und daher können solche Güter von dem Nachfolger zurückgefodert werden; doch so, daß, wenn er zugleich Erb im Privatvermögen ist, er zur Gewehrleistung verpflichtet sey. Grot. II. C. XIV. §. 10. 11.

§. 348. Fortsezung.

Weil aber oft ein Streit darüber entstehen könnte, ob jene Nothwendigkeit der Veräusserung, welche zur Giltigkeit derselben erfodert wird, vorhanden gewesen sey, so ist es am sichersten, wenn man die Einwilligung der Reichsstände, welche das ganze Volk, als ein in verschiedene Klassen eingetheiltes Subjekt vorstellen, einholet. Diese Einwilligung ist auch alsdann immer nöthig, wenn es in den Grundverträgen so ausgemacht ist.

§. 349. Oder einen Theil des Staates.

Eine andere weit schwerere Streitfrage ist es, ob auch ein Theil des Volkes wenigstens in der äussersten Noth wider Willen veräussert werden könne? Grot

Grot *) läugnet es aus dem Grunde, weil jene, welche den Staat auf immer errichtet, sich nicht in der Absicht unterworfen hätten, daß dem ganzen Staate das Recht zustehen soll, einen Theil von sich abzusöndern, und der Oberherrschaft eines andern zu unterwerfen.

§. 350. Fortsetzung.

Der Freiherr von Cocceji **) aber behauptet das Gegentheil, weil auch vom physischen Körper ein Theil müsse abgelöset werden, wenn das Ganze nicht anders erhalten werden kann; und wie Grot selbst zulasse, ein Theil, wenn er sich augenscheinlich nicht anderst retten könnte, oder nicht vertheidigen würde, berechtiget sey sich vom Körper zu trennen; daher dann auch dem sittlichen Staatskörper das Recht einzuräumen sey, einen Theil zu veräussern, wenn es eine unvermeidliche Noth foderte. Er füget noch hinzu, daß es unzählige Beispiele gebe, wo der Friede durch Abtretung einer Provinz habe erkaufet werden müssen.

§. 351. Fortsetzung.

Mir scheinet, daß man bei dieser Frage einen Unterschied machen müsse. Nämlich, wo die Vertheidigung unmöglich ist, da ist das Ganze nicht mehr verpflichtet den Theil zu beschützen. In diesen Umständen wird also der Theil nicht sowohl veräussert, als vielmehr verlassen, man entsaget seinem Rechte auf denselben. Doch folget daraus noch nicht, daß dieser Theil dem Sieger gehorchen müsse, wenn

*) II C. VI. §. 4. seqq.
**) Ad GROT. l. c.

wenn er ohne grosse Gefahr des Staates seine Freiheit durch eigene Kräfte erhalten kann, wovon die Sicilianer einst ein auszeichnendes Beispiel gegeben haben. Vergl. MURATORI Annal. d'Ital, ad ann. 1296.

§. 352. Patrimonial- und Usufruktuarreich.

Hieraus erhellet nun, in welchem Verstande die Monarchie selbst in eine Patrimonial, oder veräusserliche, und eine Usufruktuar oder nicht veräusserliche eingetheilet werden könne. Grot *), da er diese Benennungen aubringt, will damit nichts anders sagen, als daß zuweilen mit der Majestät auch das Recht den Staat zu veräussern verknüpfet sey, wo nämlich dieselbe entweder durch einen gerechten Krieg erworben, oder vom Volke dieses Recht an den Regenten übertragen worden ist. GENES. C. XLVIII. v. ult.

§. 353. Widerlegung eines Einwurfes.

Man wende dagegen nicht ein, daß die Bürger in der Monarchie freie Menschen seyn, die nicht veräussert werden können. Allein die Personen selbst werden nicht veräussert, sondern das Recht sie zu regieren, und daher können sie auch, wie ich schon gesagt habe, oft ihre Freiheit gegen den Sieger vertheidigen. Wie übrigens ein veräusserliches Reich von einem despotischen oder herrischen unterschieden sey, läßt sich aus dem obrigen abnehmen.

§. 354.

*) l. c. III. §. 12. & 13.

§. 354. Titeln tragen nichts zu den Gerechtsamen bei.

Die Rechte eines Monarchen muß man nicht nach den Titeln eines Königs, oder Kaisers abmessen. Viele haben ohne dieselben die bürgerliche Oberherrschaft, da hingegen andere, welche damit prangen, dennoch keineswegs für wahre Monarchen gehalten werden können, so wie einst die bei en Könige von Sparta die Gerichtsbarkeit der Ephoren über sich erkennen mußten. *) Es hängt von der Willkür eines Monarchen ab, welche Titeln er annehmen wolle; ob aber auch Auswärtige gezwungen werden dieselben anzuerkennen, wird im Völkerrechte gesagt werden.

§. 355. Noch die Krönung, Huldigung, oder andere Feierlichkeiten.

Auch hängt die höchste Gewalt nicht von der Krönung, den Reichskleinodien, von der Huldigung, wodurch die äussere Erklärung der Unterwerfung angedeutet wird, noch von sonstigen Feierlichkeiten ab. Auch wird sie dadurch nicht gemindert, wenn Monarchen Reichstäge zusammberufen, um den Rath ihrer Unterthanen zu vernehmen, oder ihnen ihren Willen desto leichter kund machen zu können; oder endlich, wenn sie wollen, daß ihre Handlungen nicht giltig seyn sollen, bevor sie von einer gewissen Versammlung genehmiget worden seyn, weil, was alsdann umgestossen wird, nach dem Willen des Königs selbst zernichtet wird. Grot. I. C. III. §. 18.

§. 356.

*) CORN. NEP. Pausan. C. 3.

§. 356. Vom äsymnetischen Reiche.

Da es eine andere Frage ist, was eine Sache sey? eine andere, wie man dieselbe besitze? so hat auch ein Monarch, der auf gewisse Jahre oder Monate beschränket ist, der ein sogenanntes äsymnetisches Reich hat, die höchste bürgerliche Gewalt, wie z. B. der römische Diktator vor dem Valerischen Gesetze. Ein anderes ist, wo jemand das Reich nur bittweise besitzet, wo es ihm alle Augenblicke vom Volke genommen werden kann; ein solcher ist weiter nichts anders als ein blosser Bevollmächtigter des Volkes. Grot. I. C. III. §. 11.

§. 357. Vom Vormunde eines Königs.

Eben so verhält es sich auch mit einem königlichen Vormunde. Denn der minderjährige König hat die bürgerliche Oberherrschaft, und der Vormünder stellet denselben als Bevollmächtigter vor, hat also nicht die Majestät, sondern bloß die Ausübung eines fremden ihm anvertrauten Rechtes. Daher kann er auch nach geendigter Vormundschaft angehalten werden Rechenschaft zu geben von dem, was er vorgenommen hat. Grot *) und Böhmer **) sind zwar hierin einer andern Meinung, allein das kömmt daher, weil sie zwischen dem Rechte, und der Ausübung desselben keinen Unterschied machen, welche letztere, wenn der König verhindert ist, auch oft bei den obersten Landesstellen ist.

§. 358. Persönliche, dingliche Majestät.

Wenn die Majestät als die einer Person zustehende höchste Würde betrachtet wird, so pflegt sie die

*) I. C. III. §. 11.

**) J. P. U. p. Sp. L. I C. 4. §. 14.

die persönliche, wenn man aber dadurch die wirkliche bürgerliche Oberherrschaft versteht, die dingliche Majestät genannt zu werden. Diese ist ihrem Ursprunge nach bei allen insgesammt, welche, wenn sie eine Monarchie errichten, auch die bürgerliche Oberherrschaft, oder die dingliche Majestät an den Monarchen übertragen, dem also auch die persönliche Majestät gebühret. Es ist daher ungereimt einem Könige die dingliche Majestät absprechen, und nur die persönliche ihm zugestehen wollen, denn da bliebe ja, ausser dem, daß einem Bürger der Titel eines Regenten verliehen würde, im übrigen eine wahre Demokrazie.

§. 359. Fortsetzung.

Jene also, welche die Majestät dem Volke zuschreiben, bleiben bloß durch die Zweideutigkeit dieses Wortes. Dadurch wird bald eine Anzahl von Familien, welche einen beständigen Körper mit einander ausmachen, bald aber nur der Haufen der unterthänigen, der bürgerlichen Oberherrschaft gehorchenden Bürgern, in so weit dieselben vom Regenten unterschieden sind, angedeutet; und in dieser letztern Bedeutung hat das Volk gar keinen Antheil an der Majestät.

§. 360. Monarchomachen.

Und nun ist es leicht die Meinung der Monarchenstürmer, welche behaupten, daß in der Monarchie die höchste Gewalt bei dem Volke bleibe, zu widerlegen. Denn aus der Erklärung eines Monarchen ist offenbar, daß dadurch eine Person angedeutet werde, welche die bürgerliche Oberherrschaft hat, und keineswegs von der Willküre eines andern,

wie

wie jene behaupten, abhängt. Es ist also widersprechend denjenigen dem Volke zu unterwerfen, der über dasselbe zu befehlen hat, und alle Rechte desselben allein besitzet.

§. 361. Widerlegung eines Einwurfes.

Irrig ist das kühne Vorgeben eines zweiten Diogenes *): Menschen, welche sich einem Einzigen unterwerfen, seyen nicht bei Sinnen, sie seyen unfähig einen Vertrag zu errichten. Mehrere Menschen auf einem Schiffe unterwerfen sich ganz vernünftig einem einzigen Steuermanne, ein ganzes Kriegsheer wird am besten von einem einzigen Heerführer geleitet. Widersinnig scheint also vielmehr die Meinung desjenigen zu seyn, welcher den Hausvätern, die um sich gegen Unruhen sicher zu stellen, ein kleineres Uibel einem grössern vorziehen, die gesunde Vernunft abzusprechen wagt.

§. 362. Fortsetzung.

Es kann sich ja einer, es können sich mehrere Menschen der Gewalt eines Hausvaters unterwerfen, warum sollen sie nicht auch eines einzigen bürgerliche Oberherrschaft über sich erkennen können? Kann ein Mensch wegen angethaner Beleidigung zur Strafe um Genugthuung zu leisten mit Rechte unterjochet werden, warum soll nicht auch ein Volk durch einen gerechten Krieg unterwürfig gemacht werden können? Und warum soll ein König in der Monarchie unter dem Volke seyn, da indeß weder in der Aristokrazie die Vorsteher von den übrigen Bürgern, noch in der

*) J. J. ROUSSEAU Contract. Social. Amsterd. 1762.

der Demokrazie die Landtäge von dem verwirrten Volkshaufen abhängen?

§. 363. Fortsetzung.

Gleichwie überdieß in der Demokrazie der gröſsere Theil den kleinern ausschlieſſet, wo dann auch noch die Weiber, jungen Leute und mehrere andere nicht zu den Berathschlagungen gezogen werden, so wird auch in der Monarchie das Volk ausgeschlossen. Kann endlich ein ganzes Volk sich ein anders Volk unterwerfen, ohne daß es als ein blosser Sachwalter des unterworfenen Volkes anzusehen ist, aus was für einem Grunde wird man wohl dem Monarchen dieses absprechen können? Grot. I. C. III. § 8. seqq.

§. 364. Widerlegung fernerer Einwürfe.

Zwar sagen die Monarchenfeinde, der Bestellende sey über den Bestellten, und folglich das Volk, von dem der König aufgestellet wird, über den König. Allein dieses wäre nur dann wahr, wenn das Volk eben bei der Aufstellung des Königs sich demselben nicht unterwürfe, und auf die natürliche Gleichheit nicht Verzicht thäte; da es aber dieses thut, so kann es eben so wenig über den König seyn, als ein gedungener Knecht, ein Soldiener über seinen Herrn ist.

§. 365. Fortsetzung.

Man wendet ferner ein, daß die bürgerliche Oberherrschaft zu Gunsten des Volkes eingeführet worden, und daher noch immer dem Volke zugehörig sey. Allein eben dieses foderte oft das Wohl des Volkes, daß es von einem einzigen regieret

würde,

würde, welcher sich der Unbändigkeit und dem Wute der Vornehmern oder des Pöbels zu widersetzen im Stande wäre. Der Vormund wird ja auch zum Besten des Mündels aufgestellet, ohne daß jemand deswegen behauptet, daß der Mündel über seinen Vormund sey.

§. 366. Fortsetzung.

Einige berufen sich auf die Schrift, welche uns zeige, daß das Volk oft wegen der Sünden seiner Könige gestrafet worden sey, weil es dieselben nicht zu ihrer Pflicht verhalten hätte. Allein das Volk wird nur von Gott gestrafet, wenn es sich auf was immer für eine Art der Uibelthaten theilhaftig machet. Auch kann nicht gleich jedes physische Uibel als eine Strafe ausgedeutet werden. II. Reg. C. XIX. v. 11.

§. 367. Fortsetzung.

Noch behauptet man, der König sey ein Diener des Volkes, und man könne nicht vermuthen, daß dieses einem einzigen Menschen eine so grosse Gewalt gegeben habe. Allein daß der König die Rechte des Volkes verwaltet, macht ihn noch nicht zum Diener desselben. Er verwaltet in eigenem, nicht in fremdem Namen den Staat, und ist Niemanden ausser Gott Rechenschaft davon schuldig. Daher fällt auch alle Vermuthung vom Willen des Volkes weg, sobald dieses einen wahren König aufgestellet hat, weil Gewißheit vorhanden ist.

§. 368. Mögliche vernünftige Ursachen einer Monarchie.

Es konnte viele Ursachen geben, die das Volk zu einer solchen Unterwerfung bewogen, als: die

höchste Gefahr durch die Übermacht des Siegers gänzlich aufgerieben zu werden, Dummheit bei einigen Völkern, die sich selbst nicht regieren können, wie einst die Kappadozier, Mysier, Geten; ferner das Beispiel benachbarter Völker, welche unter der Regierung eines Königs glücklich lebten. Dadurch wurden die Hebräer bestimmt einen König zu begehren. Die Furcht vor bürgerlichen Kriegen zwischen den Vornehmern machte, daß die Römer dem August die höchste Gewalt übertrugen.

§. 369. Machiavellisten.

Wenn ich die Meinung der Monarchomacher widerlege, so bekenne ich mich doch eben so wenig zur Sekte der Machiavellisten. Diese hat ihren Namen vom Machiavell einem Florentiner, welcher in seinem italiänischen Werke, il Principe, zu beweisen gesucht hat, daß die Unterthanen von ihrem Regenten nicht verletzet werden könnten, weil sie keine Rechte mehr hätten, indem sie dieselben alle an den Regenten übertragen. Ob er im Ernste dieser Meinung gewesen, oder ob er den Florentinern bloß dadurch die Oberherrschaft habe verhaßt machen wollen, ist noch unter den Gelehrten nicht ausgemacht. Doch sind einige und besonders Hobbes in vollem Ernste in seine Fußstapfen getreten.

§. 370. Widerlegung derselben.

Allein die Unterthanen haben ihre angebornen Rechte, auch die gesellschaftlichen, welche sie aus dem Unterwerfungsvertrage erhalten haben, wodurch die einzelnen allen insgesammt, und diese wiederum allen einzelnen versprochen haben ihre wechselseitige Glückseligkeit zu befördern. Auch hat der Regent

aus

aus dem bloſſen Unterwerfungsvertrage keine andere Macht erhalten, als jene, welche den Staatsendzweck zu erreichen nöthig war, maßte er ſich eine gröſſere Gewalt an, ſo würde er ſeine Bürger offenbar verletzen.

§. 371. Die Unterthanen können ſich dem Regenten nicht widerſetzen.

Wenn aber auch zuweilen die Unterthanen vom Regenten verletzet werden, ſo haben ſie doch nicht das Recht ſich ihm zu widerſetzen, weil dieſe Widerſetzlichkeit ſowohl dem Vereinigungs- als Unterwerfungsvertrage zuwider wäre, vermög welcher einzelne ihr Privatbeſtes dem allgemeinen nachzuſetzen, und ſich aller gewaltthätigen Behauptung ihres Rechtes gegen den Regenten zu enthalten verpflichtet ſind. Sonſt würde ſich jeder Verbrecher überreden, daß er ſich der Strafe widerſetzen könnte. Vergl. I. Reg. XXVI. 9. Grot. I. C. IV. §. 14. ſeqq.

§. 372. Fortſetzung.

Wer alſo wahrhaft verletzet iſt, kann zwar durch gelinde Mittel, durch Bittſchriften, auch endlich durch die Flucht ſich zu retten ſuchen, niemals aber ſeines Privatvortheils wegen durch Gewaltthätigkeiten die öffentliche Ruhe ſtören. Uiberdieß hat der Regent, da er gegen das Recht eines Unterthanen handelt, die Vermuthung für ſich, daß es vielmehr aus Irrthum oder unvermeidlicher Unwiſſenheit, als mit Vorſatz geſchehen, und daß er nach Unterſuchung der Sache bereit ſey der Verletzung abzuhelfen.

§. 373. Weder die Magistratspersonen,

Die Magistratspersonen sind zwar in Ansehung ihres Amtes öffentliche Personen, allein in Rücksicht des Regenten bleiben sie Unterthanen, bleiben Privatleute. Sie können dem Regenten die Schwierigkeit seine Befehle zu vollstrecken vor Augen stellen, aber widerstehen können sie nicht, weil ihre ganze Gewalt vom Willen des Regenten abhängt, von welchem man vernünftig nicht vermuthen kann, daß er ihnen das Recht gegeben habe, sich ihm zu widersetzen. Grot. I. C. IV. §. 6.

§. 374. Noch auch alle insgesammt.

So wie alle einzelne, eben so ist auch der ganze Haufen derselben, dem Monarchen unterthänig. Alle sind ihm demnach Gehorsam schuldig nicht nur wenn er gut, sondern auch wenn er übel regieret. Das Volk konnte bei Uibertragung der Oberherrschaft diese Ausnahme nicht machen, daß es nur dem Regenten gehorchen wolle, wenn er gut regierte; dieses wäre eben so viel gewesen, als wenn es eine Verbindlichkeit, die von der Willküre des Verbundenen abhängig, und folglich unkräftig wäre, hätte eingehen wollen.

§. 375. Bestätigung des Vorigen.

Es muß also dem Gutbefinden des Regenten überlassen werden, was dem Staate nützlich sey, und da das Volk die Oberherrschaft überträgt, erkläret es, daß es damit zufrieden seyn wolle. Regieret er übel, so ist dieses ein Unglück, es muß der menschlichen Schwachheit, der Beschwerlichkeit des Regentenamtes zugeschrieben und geduldig ertragen werden. Auch hält der Pöbel oft etwas für übel, wel-

ches

ches sehr heilsam ist, und, wenn das, was demselben mißfällt, nicht geboten werden könnte, so würden unendliche Unruhen entstehen.

§. 376. Fortsetzung.

Im Stande der Natur ist unser Hab und Gut alle Augenblicke den Anfällen raubgieriger Menschen ausgesetzet. Es ist also besser auch unter einem bösen Könige leben, von dem doch noch eine grosse Menge unverletzt erhalten wird, von dem nicht immerwährende Uibel bevorstehen, sondern vielmehr durch mannigfältiges Gutes aufgewogen werden. TACIT. Hist. IV. 74.

§. 377. Auch nicht unter dem Vorwande der verletzten bürgerlichen Freiheit.

In jenen Geschäften, in welchen sich die Bürger dem Regenten nicht unterworfen haben, bleibt ihnen zwar die bürgerliche Freiheit, und in so weit halten die Hausväter den Stand der Gleichheit bei. Gleichwie aber die Verletzung der Pflichten, die zur Regierung des Staates gehören, kein Recht zum Kriege giebt, eben so wenig rechtfertiget auch jene Verletzung, da der Regent sich Rechte des Volkes anmasset, welche dasselbe sich Anfangs vorbehalten hat, die Gewaltthätigkeit, als welche dem Vereinigungsvertrage, und der Verbindlichkeit immer das grössere Gut zu suchen, zuwider wäre.

§. 378. Fortsetzung.

In solchen Fällen also muß man zur Geduld seine Zuflucht nehmen, nicht zwar, als wenn der Regent hier rechtmässig handelte, sondern wegen der Verbindlichkeit der Unterthanen gegen einander, in

so weit sie Gesellschafter, und durch den Vereinigungsvertrag mit einander verbunden sind. Wie, wenn der Regent läugnete, daß er die Grundverträge übertreten habe? wie, wenn er zeigte, daß ein Nothfall die Ausübung des obersten Rechtes erfodert habe? Wer hätte wohl das Recht darüber zu entscheiden? Vergl. Boehm. J. P. U. L. III. C. 2. §. 13.

§. 379. Widerlegung eines Einwurfes.

Daraus aber, daß die mit dem Regenten errichtete Verträge nicht mit Gewalt durchgesetzt werden können, folgt nicht, dieselben seyen unnütz. Immer verbinden diese Verträge den Regenten im Gewissen. Handelt er nicht nach demselben, so haben zwar die Unterthanen kein Zwangsrecht, weil sie darauf im Unterwerfungsvertrage Verzicht geleistet haben; aber Gott ist er darüber Rechenschaft schuldig. Uiberhaupt können die Unterthanen auch nicht darüber entscheiden, ob das Versprechen wirklich gebrochen worden sey, wenn es der Regent läugnet. Psalm. L. v. 6. Wolf. J. P. U. §. 1047.

§. 380. Wie, wenn der Regent Gesetze wider die Gebothe Gottes giebt?

Die Unterthanen können zwar ihrem Obern darin keinen Gehorsam leisten, was den göttlichen, natürlichen, oder geoffenbarten Gesetzen widerspricht. Aber auch in solchem Falle können sie sich ihm nicht widersetzen, sondern, wenn ihnen deswegen Uibel zugefügt werden, so müssen sie dieselben aus Liebe für die übrigen geduldig ertragen, oder denselben durch die Flucht, oder andere unschädliche Vertheidigungsmittel zu entgehen suchen.

§. 381. Fortsezung.

Die also unter dem Vorwande der Religion oder einer angethanenen Beleidigung Unruhen erregen, oder die Waffen ergreifen, sind Meutlinge, und der beleidigten Majestät schuldig. Es ist daher ein Unterschied zwischen Widersezlichkeit, und Ungehorsam; wer nicht zum Gehorsam verpflichtet ist, ist wenigstens zur Geduld verbunden. JEREM. XXIX. 7. GROT. I C 4. §. 7. n. 6. 9. seqq. Cocc. ibid. BOEHM. L. III. C. 2. §. 6. seqq.

§. 382. Bestätigung aus der Schrift.

Und in diesem Verstande sagt die Schrift: daß die Könige berechtiget seyn, unsere besten Aecker, Wein- und Oelgärten wegzunehmen, und ihren Dienern zu schenken; nicht als wenn der Monarch, welcher dieses thut, im Gewissen von Sünde frei wäre, nur äusserlich hat er dieses Recht, in so weit die Unterthanen nicht berechtiget sind sich ihm zu widersezen. I. REG. VIII. 11. seqq.

§. 383. Wer ein Tyrann sey?

Die Regierung geht in Tyrannei über, wenn der Regent den Vorsaz äussert den ganzen Staat zu Grunde zu richten, und der, welcher die Tyrannei ausübet, heißt ein Tyrann in der Ausübung. Daher erhellet, daß jener noch kein Tyrann sey, welcher eine unbeschränkte Oberherrschaft führt, oder die Unterthanen in Privatsachen verlezet; noch jener, welcher dem ganzen Staate aus Verschulden, Unwissenheit, oder Mangel an Verstand, ohne feindliche Gesinnungen, Uibel zufüget. Denn gleichwie man von der Verlezung eines Bürgers, oder eines kleinern Theiles noch nicht auf die Verlezung des

ganzen schliessen darf, so kann man auch einen so gottlosen Vorsatz nur aus einem Fehler im Willen abnehmen. DARIES I. J. U. §. 703.

§. 384. Ob man ihm widerstehen dürfe?

Daß das Volk einem solchen Feinde und Verheerer des Staates mit Gewalt widerstehen könne, ist Barclajens *), Wolfens **), Achenwalls ***) und mehrerer anderer Meinung, welche sie mit folgenden Gründen unterstützen: daß es in einem solchen Falle ein grösseres Uibel wäre, zu leiden, als Widerstand zu leisten; daß ferners der Wille den Staat zu regieren, und denselben zu Grunde zu Grunde zu richten nicht mit einander bestehen könnten, folglich der König aufhörete Regent zu seyn, und auf die bürgerliche Oberherrschaft Verzicht zu thun scheine.

§. 385. Fortsetzung.

Allein es ist um so schwerer zu bestimmen, wer in der That ein Tyrann sey, je weniger es den Unterthanen zusteht über ihren Regenten zu urtheilen, und je geneigter der Pöbel ist eine grössere Nachlässigkeit für eine Verlassung, oder gewaltsame Mittel, die oft allein geschickt sind den Staatsgebrechen abzuhelfen, für Grausamkeiten zu halten. Die besten Könige sind unter diesem Vorwande gestürzet worden.

*) Adverf. Monarch. L. III. C. 8. L. VI. C. 23. 24.
**) J. N. T. VIII. §. 1060.
***) J. P. U. §. 204.

§. 386. Fortsetzung.

Man nehme auch an, daß der Regent den Untergang des ganzen Staates wahrhaft zur Absicht habe, so ist es dennoch nicht nothwendig gegen seine Person die Waffen zu ergreifen. Die Sicherheit wird genug gehandhabet, wenn ihm Niemand beisteht, wenn ihm alle in unerlaubten Dingen den Gehorsam versagen. Widersetzet man sich aber auswärtigen Feinden, so geschieht dadurch dem Regenten kein Unrecht.

§. 387. Fortsetzung.

Endlich ist auch ein solcher Regent, der seinen eigenen Staat zu Grunde richten will, nicht bei Sinnen, es ist also noch das gelindere Mittel übrig, daß er an einem sichern Orte eingesperret und aufbewahret werden könne. Er verdienet vielmehr Mitleid, als Haß. Aus allem diesen ergiebt sich nun deutlich, daß den Unterthanen sowohl einzeln als insgesammt gegen die Person eines Königs nie ein Recht zu Gewaltthätigkeiten zustehe. Vergl. Grot. L. I. C. IV. §. 7. & 11. Boehm. l. c. L. III. C. IV. §. 34.

§. 388. Fortsetzung.

Man lasse sich nicht durch das Beispiel der Machabäer irre machen, welche gegen ihren rechtmässigen König Antiochus die Waffen der Religion wegen ergriffen haben. Diese haben von Gott dem obersten Herrn der Könige einen besondern Befehl erhalten, sonst könnte man sie von der Meuterei nicht frei sprechen. Die Israeliten haben auch den Aegyptern ihre Gefässe genommen, Samson hat sich selbst getödtet, daraus folget aber noch nicht, daß

der

der Diebstahl oder der Selbstmord erlaubt sey. Machab. I. C. III. Grot. L. I. C. IV. §. 6. n. 3. & §. 7. n. 5. Vergl. Essai sur le Gouvernement civil. C. XVIII.

§. 389. Fortsetzung.

Uibrigens ist dieses, daß die Unterthanen nicht berechtiget seyn die Waffen wider den Regenten zu ergreifen, nur von jenem Regenten zu verstehen, welcher wirklich die bürgerliche Oberherrschaft hat. Hat er bloß den königlichen Titel, hat er die bürgerliche Oberherrschaft an einen andern übertragen, dieselbe verlassen, oder Verzicht darauf gethan; hat er etwa das Reich nur auf eine Zeit, unter einer Bedingniß erhalten, und nun wäre die Zeit vorbei, die Bedingniß nicht erfüllet, so hat die Majestät schon aufgehöret, von welcher nur allein die Behauptung gilt, daß sie von den Unterthanen mit Rechte nicht könne verletzt werden. Vergl. Grot. L. I. C. IV. §. 8. 9. 10. 12. 14. Wolf. P. VIII. J. N. §. 1047. & 1054.

Zwölftes Hauptstück.

Von den gemischten Regierungsformen.

§. 390. Eintheilung der bürgerlichen Oberherrschaft.

Die Majestät enthält mehrere Rechte in sich, deren Inbegriff als ein aus verschiedenen Theilen zusammgesetztes Ganzes betrachtet werden kann. Die Rechte der Majestät werden die Bestandtheile der bürgerlichen Oberherrschaft genannt. Wo nun keiner dieser Bestandtheile abgeht, da ist sie eine vollständige, wo aber einer fehlet, heißt sie eine unvollständige Oberherrschaft. GROT. I. C. III. §. 16. 17.

§. 391. Fernere Eintheilung.

Gleichwie ferner die Oberherrschaft überhaupt, also ist auch die bürgerliche entweder unbeschränkt, wenn sie bloß aus dem Endzwecke und der Natur des Staates ihre Bestimmung erhält, oder beschränkt, wo ihr durch zufällige Verträge zwischen Regenten und Unterthanen gewisse Gränzen gesetzet worden sind, wodurch die Ausübung derselben besondere Bestimmungen erhält.

§. 392.

§. 392. Möglichkeit einer beschränkten und vermischten Regierungsform.

Wenn man etwas verspricht, so überträgt man nicht mehr an den, welcher das Versprechen annimmt, als man erkläret hat, daß man übertragen wolle. Daher erlangt der bürgerliche Regent keine grössere Macht, als ihm vom Volke durch den Unterwerfungsvertrag ist gegeben worden. Es wäre also ungereimt die Möglichkeit einer Einschränkung, wodurch das Recht zu regieren gewisse Gränzen erhält, in Zweifel zu ziehen.

§. 393. Fortsetzung.

Das Volk hat ursprünglich immer eine vollständige und unbeschränkte Oberherrschaft über sich selbst. Uiberträgt es dieselbe an einen andern, so wird dieselbe wiederum vollständig und unbeschränkt, oder unvollständig und beschränkt seyn. Auch ist es möglich, daß dieselbe unbeschränkt und dennoch unvollständig, oder vollständig und doch beschränkt sey. Wolf. J. N. T. VIII. §. 95. seqq.

§. 394. Fortsetzung.

Man nehme einen Staat an, worin der Regent allein und ohne alle Beschränkung das Kriegs- und Friedensrecht hat, Gesetze aber nicht anders als mit Einwilligung des Volkes oder der Vornehmern geben kann, und endlich die öffentlichen Abgaben ganz allein vom Willen der Vornehmern oder des Volkes abhängen, so wird die bürgerliche Oberherrschaft theils unbeschränkt; theils beschränkt, und zum Theile auch unvollständig seyn.

§. 395. Fortsetzung.

Sind aber Rechte der Gesetzgebung, der obersten Aufsicht und der Vollstreckung einem einzigen oder einigen vom Volke verliehen worden, doch so, daß entweder alle, oder doch einige nur nach einer gewissen Vorschrift ausgeübet werden können, so ist die Oberherrschaft zwar vollständig, aber doch beschränkt. Es läßt sich auch eine beschränkte Demokrazie denken, wo nämlich die Ausübung einiger Rechte von der Einwilligung eines oder einiger Bürger abhängt, oder wo festgesetzt worden ist, daß nicht Virilstimmen, sondern Kuriat, oder Centuriatstimmen, nicht die mehrern, sondern einhellige Stimmen oder zween Drittheile entscheiden sollen.

§. 396. Widerlegung eines Einwurfes.

Hobbes *) wendet zwar dagegen ein, daß der, welcher die bürgerliche Oberherrschaft beibehält, sich nicht die zur Erlangung des Endzweckes derselben nöthigen Mittel nehmen lassen wolle; da er Regent bleibet, so gebe er deutlich zu verstehen, er wolle die Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft in vorkommenden Fällen unerachtet der durch Verträge gesetzten Einschränkungen frei und ungehindert ausüben. Allein ein König, welcher nur eine beschränkte Oberherrschaft erhalten hat, kann sich keine unbeschränkte anmassen, und Mittel ergreifen, die ihm ausdrücklich versaget worden sind; ob es also für die Bürger nützlich sey von dem durch den Vertrag erworbenen Rechte etwas nachzulassen, haben sie nur allein zu beurtheilen.

§. 397.

*) De Civ. VII, 17.

§. 397. Wie eine gemischte Regierungsform entstehe?

Weil die Regierungsform, wo die Majestätsrechte theils von einem, theils von einigen, theils vom ganzen Volke, oder wenigstens auf zwo dieser Arten ausgeübet werden, gemischt ist, so erhellet, daß eine solche Mischung nicht aus der Einschränkung der Majestätsrechte, sondern aus der Vertheilung der Bestandtheile entstehe, welche das Volk ursprünglich beliebet hat. Offenbar gibt es also vielerlei Arten von gemischten Regierungsformen, welche aus den Grundgesetzen eines jeden Staates abzunehmen sind. Vergl. MONTESQUIEU de l'Esprit des Loix, L. IX. C. 1. seqq.

§. 398. Wesenheit derselben.

Wo die Regierungsform gemischet ist, da gibt es mehrere wenigstens sittliche Personen, deren jede einen gewissen gemeinschaftlichen oder eigenen Theil der bürgerlichen Oberherrschaft besitzet, in Rücksicht dessen sie nicht von dem Willen eines andern abhänget. In einem solchen Staate also haben jene, worunter die Oberherrschaft getheilet ist, dieselbe nur insgesammt vollständig und unbeschränkt.

§. 399. Benennung.

Je nachdem bei einer solchen Mischung, die Regierung eines einzigen, oder der Vornehmern oder des Volkes mehr hervorleuchtet, wird der Staat eine gemischte Monarchie, Aristokrazie, oder Demokrazie genannt, welche aber mit einer einfachen und reinen Monarchie, Aristokrazie, und Demokrazie, oder auch mit einer beschränkten nicht muß vermischet werden.

§. 400. Fortsetzung.

Daher wird immer die Benennung jener Regierungsform vorausgesetzet, welche das Uibergewicht zu haben scheint. Wenn aber keine mehr hervorleuchtet, so wird das Wort gleich hinzugesetzet. Daraus entstehen folgende sechzehen Benennungen *):

I. Die monarchisch-aristokratische.
II. Die aristokratisch-monarchische.
III. Monarchisch und aristokratisch gleich.
IV. Die monarchisch-demokratische.
V. Die demokratisch-monarchische.
VI. Monarchisch und demokratisch gleich.
VII. Die aristokratisch-demokratische.
VIII. Die demokratisch-aristokratische.
IX. Aristokratisch und demokratisch gleich.
X. Die monarchisch-aristokratisch-demokratische.
XI. Die monarchisch-demokratisch-aristokratische.
XII. Die aristokratisch-monarchisch-demokratische.
XIII. Die aristokratisch-demokratisch-monarchische.
XIV. Die demokratisch-monarchisch-aristokratische.
XV. Die demokratisch-aristokratisch-monarchische.
XVI. Monarchisch, aristokratisch und demokratisch gleich.

§. 401. Wirkung einer vermischten oder beschränkten Regierungsform.

Alle stimmen darin überein, daß die Handlungen des Regenten, wenn er sich in der gemischten Regierungsform ein Recht anmasset, welches ihm nicht gestattet worden, wegen Mangel des sittlichen Vermögens ungiltig sey; wenn aber die Regierungsform

*) Guners Erläut. über Daries §. 767.

form bloß beschränkt ist, und er eine Handlung wider die Grundgesetze vornimmt, so glaubt Grot *), daß dieselbe zwar ungerecht, aber nicht ungiltig sey. Allein Niemand hat je ein sittliches Vermögen zu dem, was ungerecht ist, und keiner kann aus dem, daß er einen andern beleidiget, ein Recht erhalten; die Handlung ist daher in beiden Fällen gleich ungiltig.

§. 402. Einwürfe gegen die gemischte Regierungsform.

Einigen will die Benennung: gemischter Staat, nicht gefallen. Sie lassen zwar zu, daß die Ausübung der Majestätsrechte eingeschränket, und vertheilt werden könne, nur wollen sie diese Regierungsform lieber eine eingeschränkte als eine gemischte nennen **). Allein aus dem, was ich oben erwiesen habe, erhellet zur Genüge, daß die Bestandtheile der Majestät sowohl vertheilet, als eingeschränket werden können; da man nun auch die Verbindlichkeit der Fundamentalverträge nicht läugnen kann, so läuft der ganze Streit auf einen Wortstreit hinaus.

§. 403. Fortsetzung.

Man sagt zwar dagegen, ein Ganzes könne nicht aus widersprechenden Theilen bestehen, folglich könne es auch keine gemischte Regierungsform geben, indem der Begriff der Monarchie die Aristokrazie, und diese jene ausschliesse. Allein Niemand behauptet eine solche gemischte Regierungsform, welche

*) L. c. III. §. XVI. n. 2.

**) HEINEC. ad GROT. I. III. §. 17. HUBER, de jure civ. L. I. c. 28.

che aus ganz reinen, einfachen zusammgesetzt wäre, jene nennet man eine gemischte, welche entweder aus allen dreien, oder wenigstens aus zwoen derselgen etwas mit sich führet.

§. 404. Fortsetzung.

Auch beweiset dagegen nichts, daß die Majestät einzig, und wie oben gezeiget worden, unzertrennbar sey. Sie ist einzig in Rücksicht auf das ganze Volk und den Staat, und in so weit bleibet sie auch einzig, sie behält alle aus der Einheit entspringende Eigenschaften, doch hindert dieses nicht, daß sie in ihre Bestandtheile unter die Bürger selbst nicht sollte vertheilet werden können.

§. 405. Fortsetzung.

Sonderbar ist, was einige sagen, daß alle Majestätsrechte nothwendig mit einander zusammen hängen, daß eines das andere nach sich ziehe, folglich keine Trennung derselben gedacht werden könne *). Dieser Zusammenhang ist zwar ursprünglich bei dem ganzen Volke nothwendig, allein nachher kann die Oberherrschaft so wie das Eigenthum entweder ganz oder mit einiger Ausnahme an einen andern übertragen werden. Wollte man dieses läugnen, so kann auch die Oberherrschaft in ihrer Ausübung nicht mehr eingeschränket werden.

§. 406. Fortsetzung.

Auch entsteht aus dieser Trennung noch keine Aristokrazie, weil die Aristen ein Kollegium mit eins

*) HOBBES, de civ. C. VII. §. 4.

ander ausmachen, da hingegen in der gemischten Regierungsform zugleich mehrere Regenten, jeder nämlich, in Rücksicht des ihm anvertrauten Rechtes, vorhanden sind. Wollte man auch zugeben, daß durch diese Regierungsform die bürgerliche Oberherrschaft leicht gestöret werden könnte, so ist auch hier Grots Bemerkung *) richtig, daß keine Regierungsform gänzlich ohne Gebrechen sey, und, was recht oder unrecht sey, müsse nicht nach dem, was diesem oder jenem besser scheinet, sondern nach dem Willen dessen, von dem das Recht entspringet, abgemessen werden.

§. 407. Von der Vereinigung mehrerer Reiche.

Der Grund, warum mehrere mit einander vereiniget sind, macht ihre Einheit aus; daher können auch mehrere Staaten vereinigt werden, wenn sie einem gemeinschaftlichen Oberherrn unterworfen sind. Wenn bei solcher Vereinigung ein Staat als ein Theil, als ein Zugehör zu dem anderu geschlagen wird, so wie einst zwischen den Römern, Lateinern und Albaniern geschah, so ist es eine einverleibende, wo aber ein jeder Staat seine eigenen Rechte, seine besondere Regierungsform beibehält, da ist es eine nicht einverleibende Vereinigung. Grot. II. C. IX. §. 9.

§. 408. Vom Staatensysteme.

Wenn sich mehrere Staaten ohne gemeinschaftliche Oberherrschaft zu dem Endzwecke vereinigen, die gemeinschaftlichen Gefahren immer mit vereinigten Kräften abzuwenden, so entsteht daraus ein Staa-

*) L. I. C. III. §. 17. n. 2.

Staatensystem, ein Körper verbundener Staaten, dergleichen einst die zwölf achaischen Städte waren, und heut zu Tage die schweizerischen und holländischen Provinzen sind.

§. 409. Fortsetzung.

Aus der Erklärung des Staatensystems lassen sich diese Folgen ziehen: I. Die oben von den Familienhäuptern in der Anarchie festgesetzten Grundsätze müssen auch auf die verbundenen Staaten angewendet werden. II. Ein Staatensystem ist kein Staat, weil keine gemeinschaftliche Oberherrschaft vorhanden ist, wodurch es sich auch von vereinigten Reichen unterscheidet. III. Die Geschäfte, welche alle angehen, müssen durch einen Senat, der aus Gesandten der vereinigten Staaten besteht, abgethan werden.

§. 410. Fortsetzung.

IV. Ein jeder der vereinigten Staaten behält seine vorige Regierungsform, seine Majestätsrechte bei, aber sobald er von einem Feinde angegriffen wird, kann er von allen übrigen begehren, daß sie ihn mit vereinigten Kräften vertheidigen, damit sonst nicht das Staatensystem aufhöre. V. Da aber das Staatensystem eine zusammgesetzte Gesellschaft ist, so kann das Wohl eines einzelnen verbundenen Staates, als eines untergeordneten Theiles nicht vorgezogen werden. VI. Diese Verbindung entsteht aus Verträgen, welche so lange heilig müssen gehalten werden, als der andere Theil dasjenige erfüllet, was er versprochen hat.

§. 411. Welche Regierungsform die beste sey?

Was für eine Regierungsform die beste sey, ist eine unnütze Streitfrage. Die Denkungsart, das Genie der Nation, das Klima, die Natur und Lage des Landes fodern oft eine ganz verschiedene Regierungsform. Die Pflicht eines rechtschaffenen Unterthanen ist mit dem zufrieden zu seyn, was ihm angewiesen worden ist; die Regierungsform, worin er lebt, beizubehalten, und auf dem ihm von der göttlichen Vorsicht zugedachten Posten seine Pflicht zu erfüllen. Jede Regierungsform hat ihre Vortheile, jede ihre Unbequemlichkeiten.

§. 412. Vortheile, und Unbequemlichkeiten der Demokrazie.

Die Vortheile der Demokrazie sind Freiheit, Sicherheit vor übermässigen Anlagen. Allein die Berathschlagungen gehen langsam, werden oft verrathen, und die Entschlüsse sind nicht selten tollkühn. Gibt es Staatsredner, oder Zunftmeister, so sind Aufruhren häufig; endlich sind auszeichnende Tugenden hier verhaßt, wie dieses das bei den Athenienfern übliche Scherbengericht hinreichend beweiset.

§. 413. Der Aristokrazie.

In der Aristokrazie wird alles reifer überlegt, mehrere sehen besser, als einer, die Regierung ist gelinder, die Bürger sind wohlhabend. Sie hat aber auch sehr viele Unbequemlichkeiten: immerwährende Partheien, Verzögerung der Berathschlagungen, Ausschliessung des gemeinen Mannes von allen Ehrenstellen, wenn ihn auch Tugend und Verdienste derselben würdig machen, grosse Unkosten um mehrere kleine Könige zu unterhalten.

§. 414. Der Monarchie.

In der Monarchie leidet die Freiheit mehr, man sieht immer Neuerungen, und es ist sehr gefährlich unter einem bösen, nach fremdem Gute gierigen, Regenten zu leben. Allein darin übertrift sie alle andere Regierungsformen, daß die Mittel zur äussern Sicherheit immer in Bereitschaft sind, die Berathschlagungen mehr geheim gehalten, und geschwind vollstrecket werden, daß der Tugend, dem Verdienste der Weg zu Ehren offen steht, und die Lebensart meist viel feiner, viel artiger ist.

§. 415. Der zusammgesezten Regierungsformen.

Obschon also Polyb *) glaubt, jene Regierungsform sey die beste, welche aus allen diesen dreien zusammgesetzt ist, so sind doch nach einer richtigen Bemerkung des Tacitus **) die Sachen auf dieser Welt so beschaffen, daß eine solche auserlesene Regierungsform leichter anzupreisen als einzuführen, oder wo sie eingeführet ist, von langer Dauer seyn könne. Hält man dieses alles gegen einander, so ist offenbar, daß unter diesen Regierungsformen, wenn alles übrige gleich ist, die Monarchie wohl den Vorzug verdiene.

---

*) Hist. I. p. 628. CIC. Rep. II.

**) Annal. IV. c. 33.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Arten die bürgerliche Oberherrschaft zu erlangen.

§. 416. Art die bürgerliche Oberherrschaft ursprünglich zu erlangen.

Gleichwie die Oberherrschaft überhaupt, so kann auch die bürgerliche nur durch abgeleitete Erwerbungsarten, nämlich durch einen Vertrag, oder durch das Gesetz erlanget werden. Denn obschon die Errichtung der Staaten überhaupt aus dem Naturgesetze herrühret, so hängt dieselbe dennoch bei diesem oder jenem Staate insbesondere von dem Unterwerfungsvertrage ab, so, daß es den Familienhäuptern frei stand, zu berathschlagen, ob sie sich in diese neue Gesellschaft begeben, oder in dem vorigen Zustande bleiben wollten, und jenes von beiden, welches ihnen das vortheilhafteste schien, zu wählen.

§. 417. Fortsetzung.

Es ist daher kein Zweifel, daß der Ursprung der bürgerlichen Oberherrschaft in der Demokrazie und Aristokrazie sowohl, als in der Monarchie von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden, und zwar in den beiden letztern Regierungsformen von den Aristen oder dem Könige angenommener, Wahl herrühre.

§. 418. Nähere Erklärung des Vorigen.

Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß die einmal errichtete Oberherrschaft gar oft nach der Vorschrift eines Gesetzes von einem auf den andern übertragen, daß oft durch Gewalt eine neue Regierungsform eingeführet werde. Allein dergleichen Gesetze gründen sich auf vorhergehende Verträge, und hier ist eigentlich die Rede vom Ursprunge einer gerechten Oberherrschaft. Zwar glauben einige, dieselbe sey durch Zwang eingeführet worden, allein es mußte immer die Vereinigung der Willen hinzukommen, und es läßt sich ohne freiwillige oder zum Theil erzwungene Einwilligung keine bürgerliche Gesellschaft denken.

§. 419. Wahlstaaten, Erbstaaten, gemischte.

Ein Staat, worin die Person des Regenten in der Absicht aufgestellet wird, daß nach Abgang derselben durch eine neue Wahl eine andere nach Gutbefinden aufgestellet werde, heißt ein **Wahlstaat**; tritt aber eine andere an die Stelle der verstorbenen ohne vorhergehende neue Wahl, so ist es ein Erbstaat. Wo aber der Nachfolger nicht nach Gutbefinden, sondern nur aus einer gewissen Familie gewählet werden kann, da ist die Nachfolge im Staate gemischt.

§. 420. von Wahlstaaten.

Die Natur eines Wahlstaates, damit ich mit dem ersten den Anfang mache, beruhet auf folgende Grundsätze: I. Das Recht der Oberherrschaft haftet natürlicher Weise bloß auf die Person des gewählten, daher fällt nach Abgang derselben die Oberherrschaft an das Volk zurück, welches entweder ei-

nen andern wählen, oder auch die vorige Regierungsform ändern kann. II. Die Wahl erhält keine Wirkung, wenn sie nicht angenommen wird, also gehet zwischen dem Gewählten und den Wählenden ein Vertrag vor. III. Der Wahle können so wie andern Verträgen gewisse Bedingnisse hinzugefüget werden, woraus die Fundamentalgesetz entstehen, welche auch insbesondere Wahlkapitulation heissen, und heilig gehalten werden müssen.

§. 421. Von Wahlherren.

IV. Das Volk kann aber sein Recht zu wählen an gewisse Personen übertragen, welche alsdann vorzugsweise Wahlherren genannt werden. Auch kann es die Erfodernisse der Wahl in Rücksicht der Person, des Ortes und der Zeit bestimmen dergestalt, daß die Rechtmässigkeit der Wahl von der Beobachtung dieser Bestimmungen abhänge. Es ist also nicht verpflichtet eine unrechtmässige Wahl anzuerkennen. Uibrigens ist doch das Recht eine Wahlkapitulation zu errichten unter dem Wahlrechte nicht begriffen, sondern muß besonders erwiesen werden.

§. 422. Fortsetzung.

V. Die Wahlherren machen als Wahlherren ein Kollegium aus. Es ist daher natürlich, daß sie den Regenten durch die Mehrheit der Stimmen ernennen, und zwar durch die Mehrheit in Rücksicht aller Wählenden, nicht nur in Rücksicht derer, die zur Wahl in Vorschlag kommen, es sey dann, daß das Volk ein anderes festgesetzet hätte.

§. 423. Das Wahlgeschäft hängt nicht vom regierenden Monarchen ab.

VI. Ordentlicher Weise hat sich der regierende Monarch in das Wahlgeschäft nicht einzumischen. Daher kann derselbe weder dem Volke einen Nachfolger aufdringen, noch die Wahl des zukünftigen Regenten hindern. Doch darf auch dieser, wenn er noch bei Lebzeiten des Monarchen gewählet wird, sich wider den Willen des erstern nicht in die Regierungsgeschäfte einmengen.

§. 424. Ob eine Aristokrazie ein Wahlstaat seyn könne?

VII. Nicht nur eine Monarchie, sonder auch eine Aristokrazie kann ein Wahlstaat seyn. Aber die Demokrazie, wenn sie einmal eingeführet ist, bleibt immer ein Erbstaat, in so weit schon die Grundgesetze allen Familien, oder den Güterbesitzern das Recht auf den Landtägen zu erscheinen einräumen.

§. 425. Vom Erbstaate.

Da in einem Erbstaate die Erwerbung der Oberherrschaft die Vorschrift irgend eines Gesetzes voraussetzet, so kann dieses Gesetz entweder die freie Anordnung des Vorfahrers, an den das Volk die Oberherrschaft mit dem Rechte dieselbe zu veräussern übertragen hat, oder aber die Einwilligung des Volkes seyn, wodurch das Recht in der Oberherrschaft nachzufolgen an die Familie des ersten Erwerbers, oder an eine andere Klasse von Personen vertragsweise gekommen ist.

§. 426. Eintheilungen desselben.

Die Nachfolge nach der ersten Art wird patrimonial, oder erblich in der engern Bedeutung, nach der letztern aber nicht patrimonial genannt. Diese ist wiederum eine Familiarfolge, vermög des Familienrechtes erbliche, oder eine nicht Familiarfolge, schlechterdings gesetzmässige Nachfolge, wenn nämlich durch ein Gesetz vorgesehen worden ist, daß die Nachfolge auf eine andere Art geschehen, z. B. daß der älteste Bürger, oder der Sohn des ältesten nachfolgen soll.

§. 427. Regeln vom Erbstaate.

Bei der Erwerbung eines Erbstaates sind folgende Regeln zu beobachten. I. Weil man bei der Wahl eines Königs bloß auf dessen Fleiß, Tapferkeit, Klugheit und andere persönliche Eigenschaften sieht, daß also das Recht das Volk zu regieren auf seiner Person ganz allein hafret, so vermuthet man immer, daß ein Staat ein Erbstaat sey, und erblich ist er erst alsdann, wenn das Volk durch eine Thathandlung die Art der Erbfolge hinreichend bestimmet hat. Boehm. P. sp. L. I. C. III. §. 32. Einer andern Meinung ist Hobbes. C. VII. §. 15. seqq.

§. 428. Fortsetzung.

II. Ein Erbstaat ist darum noch nicht gleich ein Patrimonialstaat, sondern wird als ein Familiarstaat vermuthet; weil die Oberherrschaft und das Recht dieselbe zu veräussern gar sehr von einander unterschieden sind. Und weil nicht mehr übertragen wird, als der Vertrag in sich enthält, so kann ein Staat, wo die bürgerliche Oberherrschaft

an

an eine Familie überhaupt übertragen, die Art der Erbfolge aber nicht bestimmet ist, noch ein gemischter Staat seyn.

§. 429. Vollkommenes, unvollkommenes Patrimonialreich.

Ist es bekannt, daß ein Reich ein Patrimonialreich sey, so kann dieses wiederum von zweierlei Art seyn, vollkommen, oder unvollkommen. Das erstere ist, wo der Regent das Staatsgebiet zerstücken, die Oberherrschaft in seine Bestandtheile trennen, auch die Regierungsform selbst abändern kann; das letztere hingegen, wenn der Regent nur das Recht hat die Oberherrschaft nach Belieben an einen andern zu übertragen. Wolf. J. N. T. VIII. §. 223. & 292. Vergl. Sallust. Bell. jug. c. 5. 9. & 19.

§. 430. Was zu vermuthen sey?

Das Recht den Staat in seine Bestandtheile zu zerstücken ist sowohl dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage, als auch dem Hauptendzwecke des Staates, nämlich der Sicherheit, sehr zuwider. Wenn daher auch jemand durch den Willen des Volkes ein Patrimonialreich erhalten hat, so vermuthet man dennoch nicht, daß es ein vollkommenes Patrimonialreich sey, um so weniger, da jeder Staat seiner Natur nach untheilbar ist.

§. 431. Fortsetzung.

Ist das Patrimonialreich durch Krieg erworben worden, so könnte es zwar das Ansehen haben, daß dasselbe ein vollkommenes sey, weil das Recht des Kriegs zu den unbegränzten Rechten gehöret. Allein so wenig es erlaubt ist einen gefangenen Menschen

um-

umzubringen, eben so wenig ist es dem Sieger erlaubt den unterjochten Staat zu zerstücken, es sey dann, daß kein anderes Mittel den Endzweck des gerechten Krieges zu erhalten übrig wäre. Vergl. KEUFFEL. ad GROT. L. II C. VII. §. 88. not. 1.

§. 432. Rechte des Patrimonialregenten.

Wenn aber auch ein Reich nur ein unvollkommenes Patrimonialreich ist, so kann doch der Regent dasselbe, an wen er will, durch Testament übertragen. Er kann den Zweitgebornen dem Erstgebornen, und einen natürlichen Sohn dem ehelichen vorziehen, wenn er nur eine solche Person ernennet, welche bei Vernunft ist, nicht eine wahnsinnige oder rasende.

§. 433. Fortsetzung.

Auch kann er ein angewünschtes Kind, einen Fremden, auch ein Weib mit Ausschliessung seiner Familie zum Reiche berufen. Ist aber vom Vorfahrer schon ein Testament errichtet worden, so ist das Reich, welches der Nachfolger aus der Anordnung seines Vorfahrers bekömmt, mit einem Fideikommiß behaftet, und die vorige Patrimonialerbfolge wird in eine nicht Patrimonialfolge umgeändert. Vergl. MURAT. Annal. d'Ital. ad ann. 1700.

§. 434. Intestaterbfolge im Patrimonialreiche.

Stirbt der König ohne Testament, so muß man seinen Willen aus wahrscheinlichen Vermuthungen abnehmen. Indessen kann man doch nicht vermuthen, daß der Verstorbene sein Reich habe zertheilen, sondern vielmehr, daß er es einem ungetheilt zukommen habe lassen wollen. Aber auch hier ist

zu unterscheiden, ob das Patrimonialreich bloß vermöge des Kriegsrechtes, oder durch eine freiwillige Uibertragung des Volkes erlangt worden sey.

§. 435. Fortsetzung.

Die Nachfolge in einem durch Krieg erworbenen Patrimonialreiche geschieht, wenn keine andere gesetzmässige Anordnung vorhanden ist, bloß nach der natürlichen Erfolgsordnung, welche ich schon anderswo festgesetzet habe, doch so, daß diese natürliche Ordnung durch den Begriff eines Reiches näher bestimmt werde; daher, wenn alles übrige gleich ist, die Männer den Weibern vorgezogen werden. Jene sind zu den Waffen, zur Verwaltung der Gerechtigkeit meistens geschickter, und durch Weiber würde auch die Erbfolge an Fremde kommen.

§. 436. Fortsetzung.

Aus eben dieser Ursache gehet die Person, oder die Linie des Erstgebornen dem Zweitgebornen, und folglich der Enkel vom Erstgebornen, weil er in die Stelle seines Vaters tritt, seinem Oheime vor; denn da das Reich nicht getheilet werden kann, und der, welcher am ersten geboren ward, am ersten ein Recht zur Erbfolge bekam, so übertrug er dieses auf seine Nachkommen.

§. 437. Fortsetzung.

Hat das Volk durch freiwillige Anordnung ein Patrimonialreich errichtet, so wird die natürliche Erbfolge erst dann Staat haben, wenn keine andere eingeführet ist; dergleichen wäre diejenige, die damals im Reiche angenommen war, als die Oberherrschaft dem ersten Könige übertragen ward. Man

muß

muß immer vermuthen, daß das Volk, da es eine Patrimonialfolge zuließ, auf jene Rücksicht genommen habe. Und diese Erbfolge dauret auch fort, wenn schon nachher eine andere in Rücksicht der Private eingeführet würde. GROT. II. C. VII. §. 20.

§. 438. Fortsetzung.

Wenn zwischen einem natürlichen, und einem angenommenen Sohne ein Streit entstehet, so wird auf jenen bei der gesetzlichen Erbfolge gar keine Rücksicht genommen, weil er nach dem Naturrechte dem Stande der Mutter folget; der angenommene wird also ohne Zweifel vorgezogen. GROT. II. C. VII. §. 12. 13. 20. 30.

§. 439. Ob das Volk dabei etwas vermöge?

Das Recht des Nachfolgers in einem Patrimonialreiche, hängt ganz von dem ausdrücklichen oder vermutheten Willen des Vorfahrers ab; daher kann ihn das Volk weder ausschliessen, noch an eine andere Regierungsart binden. Stirbt aber der Regent in einem Patrimonialreiche ohne vorher eine Anordnung getroffen zu haben, und die Familie ist ganz erloschen, alsdann gelangt erst das Volk zu seiner ursprünglichen Freiheit. Vergl. ACHENWALL. Jus publ. §. 170.

§. 440. Von Schulden des Patrimonialregenten.

Hat der Vorfahrer in einem Patrimonialreiche ohne Noth Schulden gemacht, so muß sie der Nachfolger zahlen, wenn das Reich getheilet, und ein Theil desselben veräussert werden kann. Muß aber das Reich ungetheilt bleiben, so ist er der strengen Gerechtigkeit nach nicht verpflichtet dieselben zu übernehmen.

§. 441. Vom nicht Patrionalreiche.

In einem zwar erblichen aber nicht Patrimonialstaate wird die Erbfolge nach dem Vertrage und der Anordnung des Volkes bestimmet. Man muß also auf die Verträge sehen, aus welchen die Grundsätze fliessen, woraus man die zur Nachfolge berechtigte Person erkennen kann.

§. 442. Fortsetzung.

Daher sind so viele Erbfolgearten möglich, als man sich dergleichen Verträge vorstellen kann, und jene Erbfolge ist die gesetzmässige, die durch die Einwilligung des Volkes in den Fundamentalgesetzen bestimmet ist. Man sagt, daß es bei den Kathramotiten herkommlich gewesen sey, daß immer aus den Söhnen des Adels jener zur Regierung gekommen, welcher nach angetretener Regierung des letzten Königs am ersten geboren ward.

§. 443. Regierender Stamme.

Ist eine gewisse Familie vorhanden, aus welcher der Nachfolger genommen werden muß, so heißt diese die regierende Familie, der regierende Stamm. Weil aber öfters mehrere aus dem regierenden Stamme seyn können, und das Reich nicht getheilet werden kann, so muß durch das Gesetz die Erbfolgeordnung unter ihnen festgesetzet werden, und derjenige ist der gesetzmässige Nachfolger, den die vorgeschriebene Ordnung trift.

§. 444. Von den Schulden eines Erbregenten.

Daher bekommen die nachfolgenden Regenten ihr Recht nicht von demjenigen, welchem sie unmittelbar folgen, sondern nur durch ihre Vorfahren aus dem Vertrage und der Vorsicht des Volkes und des

ersten Erwerbers. Sie sind demnach auch keineswegs verpflichtet die Schulden ihrer Vorfahren, welche sie, ohne daß es die Wohlfahrt des Staates erheischte, gemacht haben, zu bezahlen. GROT. l. c. §. 19.

§. 445. Gradualerbfolge.

Die Familienerbfolge ist entweder eine Gradual, oder eine Linialerbfolge. Bei jener wird ohne Rücksicht auf die Nähe der Linie nur auf die Nähe des Grades der nachfolgenden Person entweder in Absicht auf den letzten Besitzer oder den ersten Erwerber, je nachdem es in den Grundgesetzen bestimmet worden ist, gesehen. GROT. II. VII. 24.

§. 446. Linealerbfolge.

Die letztere hängt von der Nähe der Linie ab, so daß das Reich immer von einem auf den andern in gerader Linie fällt; sobald aber in einer Linie kein Nachfolger mehr übrig ist, so geschieht der Uibergang zur andern und zwar zur nächsten, dergestalt, daß dabei die Verstorbenen für lebend gehalten werden, und das Erbfolgsrecht immer von den Lebenden auf die Verstorbenen, und von diesen auf jene übertragen wird. GROT. l. c. §. 2. KEUFFEL. ad GROT. §. 96.

§. 447. Weibliche, männliche, gemischte Linealerbfolge.

Die Linealerbfolge wird ferner eingetheilt in die weibliche, männliche und gemischte. In der ersten schliesst der Erstgeborne zwar den Zweitgebornen, die Männer von der nämlichen Linie schliessen ohne Unterschied alle Weiber aus, allein bei Abgang der Männer werden die Weiber zuletzt zur Erbfolge zugelassen, und gehen sogar den Männern von der zweiten Linie vor.

§. 448. Fortsetzung.

In der männlichen Linealerbfolge werden die Weiber, und die, so von ihnen abstammen, wenn es auch Männer sind, auf immer ausgeschlossen. In der gemischten werden zwar auch die Weiber zur Erbfolge gelassen, aber nur erst, wenn in keiner Linie ein Mann mehr vorhanden ist. Und diese drei angeführten Erbfolgen pflegen die kastilianische, die salische, und die narbonnische oder österreichische genannt zu werden.

§. 449. Regeln von der Linealerbfolge.

Nun ist es leicht verschiedene Sätze von der Linealerbfolge, welche aus den oben aufgestellten Grundsätzen hergeleitet werden, zu verstehen. I. Die Familiarerbfolge erstrecket sich nur auf diejenigen, welche vom ersten Erwerber abstammen. Angewünschte Kinder kommen daher gar nicht in Betracht: auch werden die Vorfahrer oder Seitenverwandte des ersten Erwerbers nicht zur Erbfolge gelassen, wenn dieses nicht ausdrücklich verwilliget worden ist. Grot. l. c. §. 15. & 16.

§. 450. Fortsetzung.

II. Die bloß natürlichen Kinder, und jene, welche nicht nach den vaterländischen Gesetzen geboren sind, sind der Erbfolge unfähig; denn man kann nicht sagen, daß jene aus der Familie sind, von deren Vater man keine bürgerliche Gewißheit hat. III. In einer blossen Linealerbfolge schliesset der Enkel vom verstorbenen Erstgebornen seinen zweitgebornen Oheim aus; denn es ist eben so viel, als wenn die Erbfolge an den Verstorbenen übertragen, und von diesem auf den Enkel übergegangen wäre. Grot. l. c. §. 16. u. 30.

§. 451. Fortsezung.

IV. Eben dieses gilt auch, wenn nur vom Zweitgebornen ein Enkel vorhanden ist, weil in diesem Falle der Drittgeborne nicht zur Erbfolge gelanget. V. Es steht dem Erstgebornen nicht im Wege, wenn er, bevor sein Vater zur Regierung kam, geboren worden ist, er geht nichts desto weniger dem, der währender Regierung zur Welt kömmt, vor, weil er der Erstgeborne der Familie ist, an welche das Volk das Reich übertragen hat. Eine Ausnahme wäre, wenn das Volk bei der ersten Uibertragung ausdrücklich etwas anders verordnet hätte. Grot. l. c. §. 28. 29. u. 31.

§. 452. Fortsezung.

VI. In der gemischten oder narbonnischen Linealerbfolge wird der Bruder des Verstorbenen oder der Brudersohn, der Tochter oder dem Sohne der Tochter, wenn sie auch die Erstgeborne ist, vorgezogen. In der weiblichen hingegen schliesset die Tochter ihren Oheim und seinen Sohn aus. VII. Doch muß der Sohn von der Schwester, der Tochter vom Bruder nicht vorgezogen werden, denn diese tritt in die Rechte ihres Vaters ein, jener kömmt an die Stelle seiner Mutter, und wenn das Reich einmal auf das weibliche Geschlecht gekommen ist, so bleibt es bei dieser Linie, bis sie erlöschet, wenn nicht in den Grundgesetzen ein anderes vorgesehen worden ist. Vergl. Grot. l. c. §. 32. 33. 34. 36. 37.

§. 453. Fortsezung.

VIII. Daher geht bei dieser Erbfolge die Tochter des lezten Besitzers allen Töchtern des Vorfahrers und deren Kindern vor; denn es geschieht kein Uibergang von einer Linie zur andern, als nach gänzlicher

licher Erlöschung der regierenden Linie, oder wenn wenigstens keine zur Erbfolge taugliche Personen mehr darin vorhanden sind.

§. 454. Fortsetzung.

Auch thut es nichts zur Sache, daß bei dieser Linealerbfolge vielmehr auf den ersten Erwerber, als auf den letzten Besitzer gesehen werde. Auf den ersten Erwerber wird in so weit gesehen, damit man wisse, ob jemand von ihm abstamme. Ist dieses ausgemacht, so sieht man auch auf die Linie des letzten Besitzers.

§. 455. Fortsetzung.

IX. So wie der Enkel von dem Erstgebornen seinem zweitgebornen Oheim vorgehet, eben so schließt auch die Tochter des Erstgebornen ihre Muhme oder die Tochter des letzten Königs aus; denn die Verstorbenen werden bei Uibertragung des Erbfolgsrechtes für lebend gehalten, ausser es wäre wiederum in den Fundamentalgesetzen das Gegentheil beliebet worden.

§. 456. Fortsetzung.

X. So lange in einer Linie Personen vorhanden, welche zur Erbfolge berufen sind, geht man nicht zu einer andern über. Wenn also der letzte Besitzer zwo Töchter hätte, davon die erste eine Tochter gebährete, die zweite aber einen Sohn, so würde die Tochter, weil sie des Reiches fähig, und von der regierenden Linie ist, den Sohn, als welcher zur entferntern Linie gehöret, ausschliessen.

§. 457. Fortsetzung.

Nimmt man an, daß in dem gesetzten Falle vermöge der Fundamentalgesetze der Sohn vorgezo-

gen werden müsse, und es wäre von der erstgebornen Schwester, welche schon verstorben ist, eine Tochter vorhanden, und die zweitgeborne Schwester hätte noch keine Kinder, so müßte ohne Zweifel die Tochter der Erstgebornen zum Reiche berufen werden, und würde den Besitz desselben nicht verlieren, wenn auch vielleicht nachher die zweitgeborne Schwester einen Sohn zur Welt brächte. Vergl. MOSER. de Succ. in Regn. Boh.

§. 458. Anwendung des Vorigen auf die Aristokrazie.

Was bisher von der Nachfolge in der Monarchie gesagt worden ist, läßt sich leicht auf die Nachfolge in der Aristokrazie anwenden. Auch diese ist ein Wahlstaat, wenn die Bestimmung der Vorsteher von der Willkür des Volkes abhängt; wo aber nur gewisse Familien oder Güterbesitzer zur Regierung gelangen können, da ist sie ein Erbstaat.

§. 459. Ob sich eine gemischte Nachfolge in der Aristokrazie denken lasse?

Auch läßt sich eine Aristokrazie denken, wo die Nachfolge gemischt ist, wenn nämlich das Recht des Volkes bei der Wahl seiner Vorsteher auf gewisse Familien oder Güterbesitzer eingeschränket ist. So wie übrigens die Wahl des Volkes mit der Monarchie bestehen kann, eben so bleibt es auch noch eine Aristokrazie, wenn gleich manchmal die Vorsteher vom Volke gewählt werden.

§. 460. Die Nachfolge hängt nicht von dem Regenten ab.

Hieraus ist nun klar, wie viel daran gelegen sey, die Ordnung und die Art der Nachfolge gleich bei Entdeckung des Staates genau festzusetzen, damit, wenn etwa über die Person des Nachfol-

folgers ein Zweifel entstehen sollte, der Staat nicht in Verwirrung und Unruhen gerathe; indem diese Entscheidung unter dem Rechte oder der Ausübung der monatchischen oder aristokratischen Oberherrschaft keineswegs begriffen, sondern nur ein Gegenstand der Fundamentalgesetze ist.

§. 461. Fortsetzung.

Daher kann auch ein noch so unbeschränkter Monarch die Art der Nachfolge nicht bestimmen, oder die einmal festgesetzte Ordnung abändern, noch kann das Volk wider den Willen des regierenden Hauses, als welchem dadurch ein erworbenes Recht genommen würde, eine andere einführen. Doch können jene, welche von der regierenden Familie sind, über die ihnen zustehenden Rechte ohne Nachtheil des Volkes Verträge und Vergleiche eingehen, wobei eine gründliche Kenntniß der einheimischen Geschichte immer sehr grossen Nutzen haben wird.

§. 462. Fortsetzung.

Daher ist weder der regierende König berechtiget einen über die Nachfolge entstandenen Streit zu entscheiden, noch scheinet es, daß derselbe dem richterlichen Spruche des Volkes unterliege, weil dasselbe, so lange noch jemand vom regierenden Stamme übrig ist, gar keine Gerichtsbarkeit hat. Wäre aber die Frage über den ursprünglichen Willen des Volkes, so wäre es nicht unschicklich das Volk, welches noch für das nämliche, als es anfänglich war, gehalten wird, darüber zu vernehmen.

§. 463. Fortsetzung.

Damit aber das Volk bei einem zwischen zween Mitwerbern um das Reich entstandenen Kriege nicht in Gefahr gerathe, so kann sich dasselbe der Nachbegünstigung gebrauchen, und sich demjenigen unterwerfen, dessen Sache ihm nach reifer Uiberlegung als die wahrscheinlichste vorkömmt, weil zu vermuthen, daß es sich in so weit das Entscheidungsrecht vorbehalten hat, indem es Unruhen vermeiden wollen, und doch dem Monarchen nicht das Recht gegeben hat den Streit über die Nachfolge zu entscheiden. Am besten wird diesem Uibel vorgebeuget, wenn über die Art, wie solche Streitigkeiten entweder vom Volke oder vom regierenden Könige ausgemacht werden sollen, ein Gesetz errichtet wird. KEUFFEL Exercit. ad GROT. §. 92.

§. 464. Wann in einem Erbreiche das Volk wiederum frei werde?

Ist einmal über die Nachfolge ein Gesetz errichtet, so kömmt der darin bestimmte Nachfolger vermöge eines ihm eigenthümlichen Rechtes ohne neue Einwilligung des Volkes; daher kann er auch wider seinen Willen nicht an neue Verträge oder Kapitulationen gebunden werden. Wenn aber die ganze regierende Familie erlöschet, so hat das Gesetz über die Nachfolge keine Anwendung mehr, das Volk bekömmt wiederum die Freiheit die alte Regierungsform beizubehalten, zu verändern, eine neue zu bestimmen, oder eine andere Familie zur Regierung zu berufen; auch kann es an den regierenden König sein Recht übertragen.

§. 465. Wie wenn der Nachfolger minderjährig ist?

Oft geschieht es, daß der Nachfolger noch minderjährig ist, oder einer andern Ursache wegen den Staat nicht verwalten kann. In diesem Falle ist eine Vormundschaft oder eine Reichsverwesung nöthig, worüber ebenfalls in den Fundamentalgesetzen Fürsorge zu treffen ist.

§. 466. Fortsetzung.

Ist dieses nicht geschehen, so ist es die Pflicht des Regenten, dem die freie Verwaltung gebühret, daß er einen öffentlichen Beamten aufstelle, ohne daß dabei die Einwilligung des Volkes nothwendig, weil vermuthet werden muß, daß dasselbe, da es die Minderjährigen nicht ausgeschlossen, noch auch die Vormundschaft bestimmet hat, dieses dem Willen des Vaters überlassen habe. KEUFFEL. Exercit. ad Grot. §. 27.

§. 467. Fortsetzung.

Grot und andere sind der Meinung, daß der Vater zwar der Person des Königs einen Vormund geben könne, nicht aber dem Reiche, weil dieses nicht zur Oberherrschaft, sondern zur Art dieselbe zu besitzen gehöre. Allein das Recht und die Art ein Reich zu verwalten ist allerdings ein Theil der Oberherrschaft, und gehöret nicht zur Art dieselbe inne zu haben. GROT. I. C. III. §. 15.

§. 468. Fortsetzung.

Indem aber ein Regent einen Vormund oder Reichsverweser benennet, so machet er nur über die Verwaltung, nicht aber über die Oberherrschaft

selbst eine Anordnung. Weder der Vormund, noch der Reichsverweser erhalten die Oberherrschaft; mit eben dem Rechte kann also der Regent einen Reichsverweser oder Vormund aufstellen, mit welchem er andere öffentliche Beamte ernennet, welche auch nach seinem Tode bleiben, wenn sie nicht auf eine gesetzmässige Art von ihrem Amte entlassen werden.

§. 469. Fortsetzung.

Ist weder ein Fundamentalgesetz, noch eine Erklärung des letztverstorbenen Königs vorhanden, so ist es zwar natürlich, daß die Handlungen des Königs überhaupt von jenen geleitet werden, deren Pflicht es ist ihre Nachkömmlinge zu erziehen z. B. von der Mutter. Ist aber auch eine solche Person nicht vorhanden, so liegt es dem ganzen Volke ob einen tauglichen Vormund zu bestellen.

§. 470. Fortsetzung.

Denn obschon sehr oft diejenigen, welche das nächste Recht, die nächste Hoffnung nachzufolgen haben, die Vormundschaft über den Minderjährigen erlangen, so rühret dieses doch vielmehr von besondern Verträgen, als von einem allgemeinen Staatsgesetze her; indem man nicht vermuthen kann, daß das Volk Anfangs in eine solche Vormundschaft, welche dem Minderjährigen zu gefährlich ist, eingewilliget habe. Vergl. Boehmer J. P. U. P. spec. L. III. C. IV. §. 27.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Arten, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhöret.

§. 471. Übergang.

Nun ist noch von den Arten, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhöret, zu handeln. Einige derselben beziehen sich auf das Volk, welches regieret wird, andere auf die einzelne oder sittliche Person, welche die Regierung führet, da nämlich das Volk unverletzt bleibet, aber der Grund aufhöret, welches wegen jemand ein vollkommenes und bejahendes Recht über die Personen erhält.

§. 472. Wie das Volk zu Grunde gehe?

Fürs erste höret die bürgerliche Oberherrschaft auf, wenn das Volk zu Grunde gehet. Dieses geschieht I. Wenn alle die Theile, ohne welche dieser sittliche Körper nicht bestehen kann, zugleich weggerafft werden. So hat man Beispiele von Völkern, die mit Steinen überschüttet, durch Erdbeben in Klüfte oder ins Meer versenket worden sind. Andere sind durch Feuer und Schwert von den Feinden vertilget worden. GROT. L. II. C. IX. §. 4.

§. 473. Fortsetzung.

II. Wenn zwar die Theile des Volkes übrig bleiben, aber dergestalt von einander getrennet werden, daß kein Grund eines Körpers mehr vorhanden ist, wenn sich entweder die Bürger freiwillig aus

dem

dem Staate begeben, oder durch Gewalt so zerstreuet werden, daß sie sich nicht mehr vereinigen können. Endlich III. wenn zwar noch ein Körper vorhanden ist, doch aber entweder alle, oder wenigstens die vollkommene Gemeinschaft der Rechte verschwindet. Das erste geschieht, wenn alle Bürger ihre persönliche Freiheit verlieren.

§. 474. Fortsetzung.

Das letztere geschieht, wenn zwar eine Art von Gesellschaft übrig bleibt, aber die gänzliche und vollkommene Rechtsgemeinschaft dem Volke benommen, und dasselbe einem andern Staate unterwürfig gemacht worden ist. Und dieß ist jene einverleibende Vereinigung, wodurch der einverleibte Staat die bürgerliche Oberherrschaft verlieret; denn wenn sich zwei Völker freundschaftlich auf gleiche Art zu einem Staate vereinigen, so verlieret keines seine Rechte, sondern sie theilen sich dieselben wechselseitig mit, so wie dieses bei ähnlichen Vereinigungen mehrerer Familien geschieht. Grot, l. c. §. 6. u. §. 9. Einer andern Meinung ist Keuffel. ad Grot. §. 99.

§. 475. Wie der Staat unsterblich sey?

Wenn übrigens die Mitglieder nicht auf einmal sich verlieren, sondern nur nach und nach verändert werden, so bleibt dennoch das nämliche Volk, und in diesem Verstande nennet man die Staaten unsterblich. Ja wenn auch nur wenige freie Menschen übrig blieben, so würden dieselben nicht nur ihre Eigenthumsrechte, sondern auch, wenn sie wollten, die gemeinschaftliche Oberherrschaft, und folglich ihre bürgerlichen Rechte beibehalten. Puff. VIII. c. 12. §. 8. Grot. II. c. 9. §. 4.

§. 476. Wenn ein Volk auswandert, verliert es seine Majestät nicht.

Wenn ein Volk in der Absicht andere Länder zu erobern, oder durch feindliche Waffen oder Hungersnoth gezwungen auswandert, so kann es seine gänzliche und vollkommene Gemeinschaft der Rechte beibehalten, und verlieret deswegen die bürgerliche Oberherrschaft eben so wenig, als ein Hausvater, da er seine vorige Wohnung ändert, seine väterliche oder häusliche Gewalt. Ein freier Mensch wird deswegen nicht gleich Unterthan, weil er über den Acker seines Nachbarn gehet, folglich verlieret auch ein Volk, wenn es durch ein fremdes Staatsgebiet zieht, deswegen noch nicht gleich die bürgerliche Oberherrschaft. Vergl Coccej. ad Grot. l. c. §. 7.

§. 477. Noch wenn es die Regierungsform ändert.

Noch viel weniger höret der Staat auf der vorige Staat zu seyn, wenn nur die äussere Regierungsform geändert wird. Denn es gehen weder dessen Theile, noch der ganze Staatskörper zu Grunde, auch fällt jener ursprüngliche Vereinigungsvertrag, welcher, wie oben gesagt worden, zur Errichtung eines Staates hinreichet, weg, wenn auch über die besondere Regierungsform ein anderer Vertrag errichtet wird. Daher hat das Volk die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten in der Monarchie, welche es in der Demokrazie und Aristokrazie hatte, und umgekehrt. Grot. l. c. §. 8. Vergl. jedoch Puff. L. VIII. C. XII. §. 4.

§. 478. Wie, wenn das Reich getheilet wird?

Es ist zwar nicht mehr der nämlicher Staat, wenn ein Volk entweder durch das Recht der Waffen, oder durch ein freiwilliges Einverständniß, oder aber durch die Anordnung des Regenten, wenn es

ein

ein vollkommenes Patrimonialreich ist, in zwo Bestandtheile getrennet wird. Doch höret in solchem Falle die bürgerliche Oberherrschaft nicht auf. Es entstehen vielmehr statt einer zwo Majestäten; welches auch geschieht, wenn eine Kolonie von einem Volke mit der Bedingniß auswandert, daß sie nicht im Namen des Mutterstaates, sondern in ihrem eigenen Namen und unter eigenem Schutze sich neue Wohnsitze suchen soll. GROT. l. c. §. 10.

§. 479. Wie die bürgerliche Oberherrschaft in Rücksicht des Regenten aufhöre?

Die bürgerliche Oberherrschaft höret, ohne daß das Volk zu Grunde gehe, auf durch den Tod des Königs; doch geht dieselbe in einem Erbreiche sogleich auf den rechtmässigen Nachfolger über, in einem Wahlreiche aber gehöret sie dem Volke zu, welches auch im Erbreiche nach Erlöschung des regierenden Stammes geschieht. In einem solchen Falle verfällt also das Volk weder in ein Staatensystem, noch in eine Anarchie, weil auch in der demokratischen Regierungsform die bürgerliche Gesellschaft fortdauret vermög des einzigen unbedingten Vertrages, wodurch sich die einzelne allen insgesammt unterworfen haben.

§. 480. Fortsetzung.

Dieses dienet zugleich zur Widerlegung derjenigen, welche überhaupt annehmen, daß der Staat nicht anders als durch zween Verträge und einem Entschluß errichtet werden könne, indem sie die ungereimte Folge annehmen müssen, daß das bürgerliche Vereinigungsband aufgelöset werde, und die Majestätsrechte des Volkes aufhören, wenn in einem Wahlreiche der König, oder in einem Erbreiche die regierende Familie erlöschet. Ich habe schon oben gezeiget, daß keinesweges drei solche Verträge nothwen-

wendig seyn. Vergl. LYNKER. ad Huber. jus civit. L. I. C. VII. §. 7. not. c. BOEHM. J. P. U. L. III. c. 4. §. 5.

§. 481. Vom Zwischenreiche.

Ein Zwischenreich ist der Zustand einer Monarchie, worin der königliche Thron erlediget ist, oder jene Zeit, welche von dem Tode des letzten Monarchen bis zur Wahl eines neuen verfliesset. Im Zwischenreiche ist die Majestät beim Volke, von dessen Willkür es abhängt, ob es die Majestätsrechte immer beibehalten, oder einen neuen König wählen, oder aber den Staat unterdessen durch andere, nämlich durch Reichsverweser verwalten lassen wolle. Die Rechte dieser letztern, weil sie nichts anders als Verwalter des Staats und öffentliche Beamte sind, müssen aus den Reichsgrundgesetzen und aus Verleihung des Volkes bestimmet werden.

§. 482. Die Wahlherrn haben keine Majestät.

Wenn auch das Volk einigen Wahlherren das Recht den Regenten zu wählen verliehen hat, so begreifet dieses Recht dennoch die Majestät nicht in sich, weil diese Rechte sehr wohl von einander getrennet seyn können. Man muß nicht glauben, daß, weil in jedem Staate ein Subjekt der Majestät seyn muß, dieselbe in dem gesetzten Falle sich nothwendig bei den Wahlherren befinde, sie müßten die bürgerliche Oberherrschaft besitzen, weil sie dieselbe sonst nicht an andere übertragen könnten.

§. 483. Fortsetzung.

Denn das Subjekt der Majestät ist das Volk, in dessen Namen die Wahl geschieht. Und obschon die Wahlherren die bürgerliche Oberherrschaft verleihen, so geschieht doch dieses nicht im eigenen Namen,

men, sondern im Namen des Volkes, welches sie ernannt hat; so wie ein Bürger, dem man die Ernennung des Regenten anheimstellet, dieselbe nur vermög dieser Anheimstellung unternimmt. Hätten die Wahlherren die Majestät, so würden sie gewiß auch die Majestätsrechte haben, und doch kann einem Reichsverweser die Verwaltung des Reiches, andern das Wahlrecht überlassen werden. Einer andern Meinung ist DARIES. I. J. U. § 780.

§. 484. Niederlegung, Verlassung des Reiches.

Wenn der König dem Volke ausdrücklich erkläret, daß er auf die Majestätsrechte Verzicht thue, so legt er die Regierung nieder, wenn er aber durch ungezweifelte Thathandlungen zu verstehen gibt, daß er das Volk nicht mehr regieren wolle, so verläßt er dasselbe. Beides zieht den Verlust der bürgerlichen Oberherrschaft nach sich, und wenn der gewesene König fortfährt sich in dem Staatsgebiete aufzuhalten, so wird er ein Unterthan. So hat unter andern Karl V. das Reich niedergelegt, Heinrich von Valois hingegen hat Pohlen stillschweigend verlassen, welches aber von Karl XII. Könige von Schweden, welcher sich zu den Türken geflüchtet hatte, nicht gesagt werden kann.

§. 485. Fortsetzung.

Man streitet darüber, ob ein Monarch wider Willen des Volkes dem Reiche entsagen könne. Jene, welche es läugnen, berufen sich auf den Vertrag, von welchem man ohne beiderseitige Einwilligung nicht abgehen könne. Jene aber, welche es bejahen, gründen sich darauf, daß das Volk von einem andern eben so gut regieret werden könne, und daß derjenige, welcher die Regierung übernimmt, deswegen nicht verspreche, sie sein ganzes Leben hindurch zu

be-

behalten, welches auch nicht einmal die Absicht des Volkes gewesen sey. WOLF. J. N. T. VIII. §. 366.

§. 486. Fortsetzung.

Vermög dieser Gründe ist eine unschädliche Abdankung allerdings erlaubt, aber nicht eine solche, die zur Unzeit geschieht z. B. da ein Krieg bevorsteht, da der Nachfolger noch unmündig ist, oder da ausdrücklich ausgemacht worden wäre, daß sich der Regent des Rechtes die Regierung niederzulegen nicht gebrauchen wolle, wie dieses zwischen den Pohlen und dem Michael Wiesnowicz ausgemacht worden war.

§. 487. Von Veräusserung und Uiberlassung des Reiches.

Auch höret die bürgerliche Oberherrschaft auf durch eine rechtmässige Veräusserung oder Uiberlassung, wenn es nämlich ein Patrimonialreich ist. Ist es ein Usufruktuarreich, so ist die Veräusserung ohne Einwilligung des Volkes ungiltig, und ohne Wirkung. Doch verlieret deswegen der Regent die Majestät nicht, indem er das Reich nicht schlechterdings hat verlassen wollen, sondern nur unter der Bedingniß, wenn die Uibertragung an den andern zugelassen würde. Ob übrigens ein Theil des Staatsgebietes zuweilen veräussert oder verlassen werden könne, ist schon oben gesagt worden. Vergl. BOEHM. L. III. c. 4. §. 9.

§. 488. Ob die Abdankung den Kindern schade?

Oft schon hat man die Streitfrage rege gemacht, ob die Abdankung, oder Verlassung wohl auch den Kindern schade. Hier ist ein Unterschied zu machen. Für Kinder, die weder geboren, noch im Mutterleibe empfangen sind, gilt dieselbe, indem sie weder ein Recht, noch einige Hoffnung ein Recht zu erwerben haben. Sind sie aber schon geboren, oder wenigstens erzeugt, so kann der König für sie nicht Verzicht

leisten, weil den gebornen ihr schon gegründetes Recht, in Rücksicht der erzeugten aber wenigstens die Hoffnung zu diem Recht zu gelangen, durch die Verzichtleistung nicht vereitelt werden kann. GROT. II. C. IV. §. 10. u. II. C. VII. §. 2. KEUFF. ad Grot. §. 91.

§. 489. Ob dazu die Einwilligung des Volkes vonnöthen sey?

Zur Verzichtleistung für noch nicht empfangene Kinder ist die Einwilligung des Volkes nicht nothwendig; denn bei der ersten Uibertragung des Reiches konnte das Volk jenen, die noch nicht empfangen waren, kein Recht geben, welches ihnen nun sollte genommen werden. Doch schadet es den Kindern nicht, wenn der Vater ohne von denselben Meldung zu thun, Verzicht leistet, weil sie der Vater, wenn er kann und will, mit ausdrücklichen Worten ausschliessen muß. WOLF. J. N. T. VIII. §. 366. seqq.

§. 490. Widerlegung eines Einwurfes.

Man könnte zwar einwenden: das Recht der Kinder komme vom Volke her, der Vater könne also nicht darauf Verzicht thun. Allein obschon das Recht von dem Volke herrühret, so ist es doch von demselben also verliehen worden, daß es von den Vorfahren auf ihre Nachkommen übergehe. Wenn nun zur Zeit, da die Kinder erzeuget werden, der Vater kein Recht mehr gehabt hat, so hat er auch keines auf sie übertragen können.

§. 491. Ob die Enterbung Statt habe?

In einem Patrimonialreiche, worüber der Regent nach Belieben schalten kann, verlieret man auch oft durch Enterbung sein Recht zur Oberherrschaft. In einem nicht Patrimonialreiche hingegen hat die Enterbung nicht Statt. Denn da in diesem der Sohn, welcher schon empfangen ist, sein Recht vom

Vol-

Volke durch den Vater bereits erworben hat, so käme er unerachtet der Enterbung zur Erbfolge; der Vater ist nicht berechtiget die Art zu bestimmen, wie die Oberherrschaft erlangt werde, und das Recht über das Reich zu schalten, ist unter der Majestät nicht begriffen.

§. 492. Widerlegung eines Einwurfes.

Zwar sagt man dagegen, daß der Vater seinen Sohn wegen Meuterei mit dem Tode bestrafen, um so mehr also die Todesstrafe in eine Enterbung umändern könne. Allein das Recht mit dem Tode zu strafen ist ein Majestätsrecht, welches der König in Rücksicht seines Sohnes so wie in Rücksicht eines jeden andern Bürgers hat, aber das Recht die Nachfolge zu bestimmen, ist in der bürgerlichen Oberherrschaft nicht enthalten,

§. 493. Raserei, Blödsinnigkeit des Regenten.

Auch verlieret der Regent seine Oberherrschaft durch Raserei und Blödsinn, wenn keine Hoffnung mehr ist, daß er wieder zum Gebrauche seiner Vernunft gelangen werde. Denn in diesem Zustande wird es unmöglich den Staatsendzweck zu erlangen, und es ist eben so viel, als wenn der Regent bereits gestorben wäre. Auf diese Art hat Karl König von Spanien vor einigen Jahren nach Vernehmung seiner Reichsstände seinen Sohn Philipp zur Regierung untauglich erkläret, und die Erbfolge an seine nachgebornen Söhne übertragen.

§. 494. Wie, wenn die Fundamentalgesetze verletzet werden?

Hingegen höret die Majestät nicht auf, wenn der Regent die Fundamentalgesetze verletzet. Denn aus dieser Verletzung folgt nur, daß der Regent sich mehrerer Rechte angemasset habe, als ihm verliehen

worden sind, woraus man nicht schliessen kann, daß er auch jene Rechte, welche er in der That gehabt hat, verloren habe. Es ist genug, daß die Handlung, die er ohne sittliches Vermögen unternommen hat, ungiltig ist.

§. 495. Von der Verwirkungsklausel.

Wenn der Regent mit seinen Bürgern den Vertrag eingehet, daß er wegen Verletzung der Fundamentalgesetze die Oberherrschaft verlieren soll, so heißt dieser Vertrag die Verwirkungsklausel oder das Verwirkungsgesetz (Clausula, lex commissoria). Ein solcher Vertrag kann ohne Zweifel nach den Naturgesetzen bei der Uibertragung der Oberherrschaft oft beigerücket werden, indem es von der Willkür derjenigen, welche einen Vertrag eingehen, abhängt, unter welchen Bedingnissen sie denselben errichten wollen.

§. 496. Fortsetzung.

Weil aber die Frage, ob die Fundamentalgesetze verletzet worden seyn, eine Thathandlung betrift, oder wenn es offenbar ist, daß die Thathandlung vom Regenten begangen worden sey, der Regent sich auf das oberste Recht wegen eines äussersten Nothfalles des Staats berufen könnte; folglich wegen des Verwirkungsgesetzes das Reich nicht sogleich verloren geht, sobald etwas geschieht, was dem Vertrage zuwider ist: so sollen vom Regenten und dem Volke Männer aufgestellet und mit gehöriger Gewalt versehen seyn, welche über diese Thathandlung erkennen, und die Fundamentalgesetze aufrecht halten.

§. 497. Fortsetzung.

Die That wäre aber offenbar, wenn der Regent gegen sein gegebenes Wort sich aus dem Reiche begäbe,

gäbe, oder eine Fremde zur Gemahlinn nähme. Wenn nun der Regent die That selbst eingestehet, und sich nicht auf einen Nothfall beruft, so entsagt er stillschweigend der Regierung. Ausserdem wäre die Verwirkungsklausel unnütz, weil keine Art vorhanden über die That zu urtheilen, es wäre eben so, als würde etwas um einen von einer ungewissen Person zu bestimmenden Preis verkauft.

§. 498. Von der Absetzung des Regenten.

Einige glauben auch die von den Unterthanen angemaßte Absetzung oder Entthronung unter die Arten zählen zu können, wie die bürgerliche Oberherrschaft verloren gehet. Allein da die Unterthanen nie berechtiget sind über den Regenten zu urtheilen, und derjenige, welcher den ganzen Staat zu Grunde richten will, für rasend oder sinnlos zu halten ist, welcher nicht abgesetzet, sondern als unfähig eingesperret zu werden verdienet; so ist klar, daß die Absetzung nicht unter die Arten, wie die Majestät verloren gehet, gerechnet werden könne.

§. 499. Wie, wenn der Regent eine irrige Religion hat?

Eben so wenig kann ein Regent wegen einer irrigen oder falschen Religion vom Throne verstossen werden, weil Niemand auf der Welt eine bürgerliche Oberherrschaft über ihn hat, und wenn er auch sündiget, wenn er nur andere dadurch nicht verletzet, so kann er seines Rechtes nicht beraubet werden *). Selbst jene, welche glauben, daß es erlaubt sey dem Regenten zu widerstehen, haben eben nicht nöthig auch die Absetzung zuzugeben, indem von der einen auf die andere kein Schluß gezogen werden kann.

*) Vergl. EGINH. Annal. ad an. 750.

§. 500. Vom Usurpator.

Es fraget sich, ob, wenn sich ein Usurpator des Reiches bemächtiget, dasselbe verloren gehe. Ein Usurpator ist jener, welcher ohne gerechte Ursache zum Kriege durch Gewalt oder List die Majestät an sich zu reissen suchet. Man pflegt ihn auch, um ihn von einem Tyrannen der Ausübung nach zu unterscheiden, einen Tyrannen dem Titel nach zu nennen. Ist er ein Fremder, so ist er ein Usurpator im strengen Verstande, ist er aber ein Unterthan, so ist er eigentlich ein Meutling. So war Alexander der G. ein Usurpator vieler Reiche, Cäsar und Kromwell hingegen waren Meutlinge.

§. 501. Fortsetzung.

Da von grössern physischen Kräften nicht auf ein grösseres sittliches Vermögen geschlossen werden kann, da es ferner kein Recht des Sieges giebt, wenn nicht ein Friedensvertrag hinzukömmt, so folget, daß wenn jemand auch in das Staatsgebiet einfällt, und dasselbe durch Gewalt in Besitz nimmt, deswegen die bürgerliche Oberherrschaft nicht aufhöre, sondern nur die Ausübung derselben verhindert werde, bis ein Frieden errichtet, und auf die Regierung rechtmässig Verzicht gethan ist.

§. 502. Fortsetzung.

Weil aber der vertriebene König das Reich nicht verwalten kann, so sind die Unterthanen, welche sich dem unrechtmässigen Besitzer unterworfen haben, verpflichtet, demselben, wenn er im ruhigen Besitze ist, zu gehorchen; nicht zwar wegen eines demselben zustehenden Rechtes, als welches er nicht hat, sondern wegen des allgemeinen Bestens, weswegen auch derjenige, welcher das Recht zu regieren hat, nicht verlangen kann, daß das Volk eher zu Grunde gehen,

als sich dem unrechtmässigen Besitzer unterwerfen soll. Daher ist er auch vermöge seiner Regentenpflicht verbunden unterdessen auf die Erfüllung des Huldigungseides nicht zu dringen.

§. 503. Fortsetzung.

Sobald aber die Unterthanen von ihrem rechtmässigen Regenten wiederum vertheidiget werden können, sind sie schuldig zu ihm zurück zu kehren, weil sie einem andern sein erworbenes Recht auf immer nicht entziehen können. Wäre aber das Volk vorher in einer Demokrazie gewesen, so wäre der Fehler des Besitzers, welcher Anfangs vorhanden war, durch die nachfolgende wenigstens stillschweigende Einwilligung des Volkes gehoben worden.

§. 504. Fortsetzung.

Daher hebt die dem gewaltthätigen Besitzer gegebene Treue das Recht des wahren Regenten im geringsten nicht auf, sondern bloß wegen einer Kollision zwischen der Verbindlichkeit sich zu erhalten, und jener, dem Regenten, welcher sein Recht nicht ausüben kann, zu gehorchen, muß die Ausnahme so gemacht werden, daß das kleinere Uibel dem grössern vorgezogen werde. Gehet das Volk zu Grunde, so gehet auch das Recht des Regenten gänzlich verloren, wenn es aber um seinen Untergang zu vermeiden dem gewaltthätigen Besitzer gehorchet, so bleibet doch dem rechtmässigen König noch eine Hoffnung über, daß er nach geänderten Umständen zu seinen vorigen Majestätsrechten wiederum gelangen möge.

§. 505. Fortsetzung.

Hieraus läßt sich nun auch abnehmen, ob und wann ein Usurpator umgebracht werden könne? So lange der Einfall selbst fortdauret, ist es einem jeden

den erlaubt sowohl gegen einen auswärtigen Angreifer alle Rechte des Krieges auszuüben, als auch gegen einen Meutling die Ausübung des Strafrechtes so wie gegen einen jeden Strassenräuber vorzunehmen. Hat er sich aber des Reiches schon bemächtiget und der bewaffnete Widerstand aufgehöret, so muß der ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfungsvertrag gehalten und unterdessen nichts feindliches unternommen werden. Wennn also ein Fundamentalgesetz, oder ein ausdrücklicher Befehl des vertriebenen Königs den Usurpator umzubringen vorhanden wäre, so würde dieses nur für den Fall giltig seyn, wenn er noch nicht zum ruhigen Besitze gelanget ist. Groy. I. C. IV. §. 16. 19.

§. 506. Fortsetzung.

In Betreff dessen, was der gewaltthätige Besitzer gethan hat, ist endlich noch diese Regel zu beobachten: Was zur Verwaltung des Reiches angeordnet worden, indem dieses gleichsam im Namen des rechtrechtmässigen Königs unternommen worden ist, so kann dasselbe nur in jenen Fällen umgestossen werden, wo auch dasjenige, was ein rechtmässiger Regent thut, wegen des öffentlichen Bestens, oder in einem Nothfalle abgeändert, oder auch wegen einer gerechten Ursache vernichtet werden kann. Alles übrige bleibt giltig, damit sonst nicht der Staat in die größten Verwirrungen gerathe.

Zweiter Theil.

Allgemeines

äusseres Staatsrecht,

oder das

natürliche Völkerrecht

des

Freiherrn von Martini.

Erstes Hauptstück.

Vom Völkerrechte überhaupt.

§. 507. Völkerrecht?

Nachdem ich jenen Theil des Staatsrechtes, welcher die wechselseitigen Pflichten der Regenten und Unterthanen, oder die innern Majestätsrechte in sich begreifet, abgehandelt habe, gehe ich nun zu dem andern Theile dieser Wissenschaft über, welcher die Pflichten verschiedener Staaten gegen einander, oder die äussern Majestätsrechte, deren Inbegriff unter dem Namen des Völkerrechtes schon in alten Zeiten bekannt war, zum Gegenstande hat. Livius XXI. 10. Corn. Nep. Themistocl. VII. 4.

§. 508. Volk?

Unter dem Wort Volk verstehet man eine ganze Menge von Familien, welche entweder durch ihr Geschlecht und durch Verwandtschaft, oder durch den Wohnsitz und ihre Sitten, oder endlich durch ein freies immerwährendes zur Erhaltung der wechselseitigen Sicherheit unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft errichtetes gemeinschaftliches Band mit

einander vereiniget sind. Und in dieser letztern Bedeutung wird es hier genommen. Vergl. L. 195. §. 2. D. de V. S. L. 6. D. de Capt. & postl. rev. Servius ad Virgil. Æn. I. 67.

§. 509. Was dem Begriffe eines Volkes im Wege stehe?

Daher werden alle Nationen, alle unabhängige Staaten, sie mögen Reiche, oder vereinigte Republiken seyn, oder was immer für eine Regierungsform haben, Völker genannt; welche Benennung ihnen auch dann noch zukömmt, wenn sie sich unter den Schutz eines andern Staates begeben, oder versprochen haben die Majestät eines andern Staates zu verehren, oder einen jährlichen Tribut zu zahlen, oder endlich, wenn sie auch einem andern Staate durch das Lehenband verwandt sind. Nur den Unterwerfungsvertrag läßt sich mit derselben nicht vereinbaren. Provinzen also, welche eines andern Oberherrschaft unterworfen sind, wenn sie auch besondere Vorzüge haben, können keine Völker genannt werden.

§. 510. Völker unter einander leben im Stande der Natur.

Die Hausväter, welche in den Staat getreten sind, haben zwar in Rücksicht ihrer erlaubten Handlungen von der Willkür der ganzen Gesellschaft abhängen, und in soferne aus dem Naturstande treten wollen, aber in Rücksicht anderer Menschen oder Gesellschaften, mit welchen sie keinen Unterwerfungs- oder Vereinigungsvertrag errichtet haben, sind sie in ihrem vorigen, das ist, in dem natürlichen Zustande geblieben, welcher zwar nicht alle gesellschaftliche Verbindung, aber doch jene, die mit einer menschlichen Oberherrschaft verknüpfet ist, ausschliesset.

§. 511.

§. 511. Und haben ihre natürlichen Rechte,

Daher ist offenbar, daß die natürlichen Rechte, welche die einzelnen vor der bürgerlichen Vereinigung hatten, nach Errichtung derselben, in Rücksicht der Fremden nicht gemindert, sondern in so weit es thunlich war, den Gesellschaftern mitgetheilet worden, und bei allen insgesammt ungekränkt geblieben seyn.

§. 512. Und Verbindlichkeiten.

Auch ist ausser allem Zweifel, daß jene natürlichen Gesetze und Verbindlichkeiten, welche jedem einzelnen im Stande der Natur oblagen, noch allen Bürgern, nachdem sie in den Staat getreten, und folglich dem ganzen Volke, als einem sittlichen Körper obliegen; so daß dasselbe nicht nur die Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst zu erfüllen, sondern auch andern zu nutzen, und vor allem sie nicht zu verletzen verbunden ist.

§. 513. Fortsetzung.

Die Vorschriften der Vernunft sind keiner Veränderung unterworfen, und können durch errichtete Gesellschaften der Menschen nicht aufgehoben, noch durch die bürgerliche Oberherrschaft umgestossen werden. Vielmehr ist eine Gesellschaft, welche den Naturgesetzen zuwider ist, verboten und ungiltig. Man siehet also, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker gleichsam als ein Ganzes, welches aus den Rechten und Verbindlichkeiten der Einzelnen zusammgesetzt ist, zu betrachten seyn, daß folglich ein Volk stärker verbunden sey, als der einzelne Mensch, und daß die Verbindlichkeiten der Menschen und der Völker nicht ganz die nämlichen seyn.

§. 514. Können andere Gerechtsame erwerben, als einzelne Menschen.

Und weil es einem jeden Menschen und jeder Gesellschaft erlaubt ist, neue Rechte zu erwerben, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen, so können auch die Völker sich auf die nämliche Art vorsehen, und sich andern Völkern verbindlich machen. Ja es giebt sogar viele Gerechtsame und Verbindlichkeiten, welche auf einzelne Menschen nicht passen, und dennoch auf eine ganze Gesellschaft anwendbar sind, als welche das Recht hat mit gemeinschaftlichen Kräften grössere Oerter einzunehmen und zu besitzen, so wie sie auch den Bedürfnissen anderer auf eine vorzüglichere Art abzuhelfen im Stande ist.

§. 515. Fortsetzung.

So kann ein Volk einen Theil des Meeres, einen Fluß, eine Insel unter seine Gewalt bringen; einzelne Menschen können dieses nicht; da hingegen diese sich verheurathen, die väterliche Gewalt haben, und andere an Kindesstatt annehmen können, welches alles von einem ganzen Volke als einer sittlichen Person und einem mystischen Körper nicht gesagt werden kann. Hieraus sieht man nun auch leicht, daß das Seinige eines Volkes von dem Seinigen eines Menschen verschieden sey.

§. 516. Völkerrecht.

Und auf diese Art glaube ich dargethan zu haben, daß es ein Völkerrecht gebe, in was immer für einer Bedeutung man das Wort Recht nehmen wolle. Denn auch zwischen Völkern, oder jenen, welche die Völker vorstellen, ich meine die Landtage der Bürger, den aristokratischen Senat und die Monar-

chen,

chen, gibt es etwas, was schicklich ist, was man thun soll, wozu also auch die Völker, oder ihre Regenten das sittliche Vermögen haben. Es gibt Gesetze, nach welchen sie ihre Handlungen einzurichten verpflichtet sind, und der Inbegriff dieser Gesetze, oder die Wissenschaft dessen, was zwischen Völkern erlaubt, oder unerlaubt ist, macht die Rechtsgelehrsamkeit des Völkerrechtes aus.

§. 517. Welche Pflichten der Völker hieher gehören?

Ich habe die Pflichten der Staaten und der Völker gegen Gott und gegen sich selbst im allgemeinen Staatsrechte zugleich mit den innern Majestätsrechten abgehandelt; diese gehören demnach nicht hieher, wo die äusseren Majestätsrechte aus einander gesetzet werden sollen. Auch wäre es wider den Sprachgebrauch zu sagen, ein Volk, welches von den Pflichten gegen Gott, oder jenen gegen sich selbst abweichet, habe das Völkerrecht verletzet. Vergl. Ickstatt. J. G. L. I. C. I. p. 7.

§. 518. Unächte Benennung des Völkerrechtes.

Auch verstehet man hier unter dem Völkerrechte nicht dasjenige, welches die natürliche Vernunft unter allen Menschen festgesetzet hat, und welches daher bei allen Völkern beobachtet wird; denn dieses ist eigentlich das blosse Naturrecht der einzelnen Menschen, und pfleget nur darum von einigen das Völkerrecht genannt zu werden, um es von dem allen Thieren gemeinschaftlichen Naturrechte, wenn anders diese Benennung schicklich ist, zu unterscheiden. §. 1. Inst. de J. N. & G. L. 9. D. de J. & J. L. 84. D. de R. J. Cicero Off. III. 1.

§. 519. Eintheilung, Gründe und Eigenschaften des Völkerrechtes.

Weil die Rechte und Gesetze der Völker untereinander entweder aus der Wesenheit und Natur derselben für sich oder unter gewissen Umständen betrachtet, oder aber von äussern Thathandlungen abgeleitet werden, so sieht man, warum das Völkerrecht in das natürliche oder philosophische, und in das positive oder historische, und das Naturrecht der Völker, so wie das Naturrecht der Menschen, in ein unbedingtes und bedingtes eingetheilet werde, und mit dem Naturrechte der Menschen die nämlichen allgemeinen Gründe des Daseyns und der Erkenntniß, so wie auch die nämlichen Eigenschaften habe.

§. 520. Fortsetzung.

Daher hat das natürliche Völkerrecht in der Wesenheit und dem Willen Gottes seinen Grund, kann durch die blosse Vernunft verstanden und aus dem offenbaren Endzwecke der Schöpfung hergeleitet und bewiesen werden; es ist wie das Naturrecht der Menschen, unveränderlich, nothwendig, ewig und allgemein.

§. 521. Ob es vom Naturrechte unterschieden sey?

Nun wird es leicht seyn jene so verworrene Frage: ob das Naturrecht und das Völkerrecht das nämliche Recht sey, oder ob sie in ihren Vorschriften, so wie ihrem Gegenstande nach, von einander unterschieden seyn? zu beantworten. Daß das positive Völkerrecht, wenn man eines annimmt, von allen Theilen des Naturrechtes unterschieden sey, wird kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen. Es ist

aber

aber eben so gewiß, daß das natürliche Völkerrecht aus den nämlichen Quellen herfliesse, aus welchen das Naturrecht der Menschen hergeleitet wird, und daß folglich die allgemeinen Gesetze bei beiden die nämlichen seyn. Da aber die Natur des Menschen von der Natur eines Volkes unstreitig verschieden ist, so gibt es viele einzelne Vorschriften, auf welche zwar die Handlungen ganzer Völker, nicht auch die Handlungen einzelner Menschen, anwendbar sind.

§. 522. Fortsetzung.

Gleichwie nämlich in einer Quelle oft mehrere Bäche ihren Ursprung haben, so kann auch, wie ich schon an einem andern Orte gezeiget, das Naturrecht in vier Theile zergliedert werden. Im ersten werden die Handlungen der Menschen, im zweiten die Handlungen der Gesellschafter überhaupt, im dritten die innern, und im vierten die äussern Pflichten der Staaten behandelt, welche Theile die ersten Bearbeiter dieser Wissenschaft nicht genug von einander abgesöndert haben *). Die Menschen entstehen anders, als die Völker, diese leben, wachsen, und gehen auf eine andere Art zu Grunde, als jene, und können daher auch anders vervollkommet oder verletzet werden. Cic. de Rep. L. III. Vergl. Daries J. N. IV.

§. 523. Vollständige Erklärung des Völkerrechtes.

Ob aber das Völkerrecht ein auf die Geschäfte der Völker angewendetes Naturrecht, wie Hobbes **),

*) Grot. L. I. 14. Hobbes. XIV. 4. Puff. J. N. & G. II. III. 23.

**) XIV. 4.

Heineck*) und andere wollen, oder mit Daries**) ein durch den Begriff eines Volkes näher bestimmtes Naturrecht genannt werden soll, ist ein unnützer Wortstreit, welcher auf die daher geleiteten Folgen keinen Einfluß hat. Doch scheinet es, daß beides mit einander vereiniget, und das Völkerrecht erkläret werden müsse, daß es das auf die Geschäfte der Völker angewendete, und durch den Begriff eines Volkes näher bestimmte Naturrecht sey.

§. 524. Vom positiven Völkerrechte.

Eben so verschieden sind die Meinungen der Gelehrten von dem positiven Völkerrechte. Einige glauben, daß dasselbe eine blosse Erdichtung sey, da es hingegen andere in eine besondere Wissenschaft gebracht haben: doch auch diese gehen in zweien Stücken von einander ab, erstens bei der Frage, ob dergleichen Gesetze, allgemeine, oder nur besondere, gewissen Völkern eigene, Gesetze seyn? und zweitens, auf welchen Gründen dieselben beruhen?

§. 525. Fortsetzung.

Der erste Schöpfer eines willkürlichen Völkerrechtes, Hugo Grot***) berufet sich auf ausdrückliche Verträge und auf Gewohnheiten aller oder doch vieler Völker. Um diesen Verträgen ein desto grösseres Ansehen zu geben, hat Christ. Wolf****) eine

*) El. J. N. L. I. §. 21. folg.

**) Obs. VI. §. 14.

***) De J. B. & P. I. I. §. 12. n. 2.

****) J. G. Prol. §. 19. 20.

eine natürliche Demokrazie erdichtet, welche die Wirkung hätte, daß dasjenige, was der gröſſern Anzahl gefiel, auch die übrigen sittlichen Personen dieses grossen Staates anzunehmen oder zu verwerfen verpflichtet seyn. Vattel *) endlich, da ihm die beiden vorher angeführten Meinungen nicht gegründet genug schienen, nahm seine Zuflucht zu Verträgen, die man wegen der wechselseitigen Noth und Nutzbarkeit vermuthen müsse.

§. 526. Fortsetzung.

Allein Verträge, welche zwischen allen Völkern ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen worden wären, können um so weniger vorgezeiget werden, je mehr es Völker gibt, welche andern kaum dem Namen nach bekannt sind, und also noch vielweniger mit denselben eine Art von Verkehr, oder Verbindung haben können. Eine natürliche Demokrazie würde erst alsdann mit Grunde angegeben werden können, wenn sich einzelne Völker allen insgesammt, so wie einzelne Hausväter der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, unterworfen hätten. Da nun nicht erwiesen werden kann, daß dieses je geschehen sey, so ist es natürlich, daß dieser grosse Staat nicht von der Oberherrschaft der Völker, sondern nur von dem Willen Gottes abhänge.

§. 527. Fortsetzung.

Da endlich auch die Vermuthung gewisser Verträge immer der Wahrheit weichen muß, so könnte dieselbe durch eine entgegengesetzte Erklärung immer

*) Droit der Gens. proleg. §. 21.

mer entkräftet werden; wollte man aber sagen, daß die Einwilligung in solche Verträge durch das Naturgesetz gebothen, und daher beständig und unwiderruflich sey, so wären sie nothwendige, durch das Licht der Vernunft allein ohne Voraussetzung einer Thathandlung erkennbare Gesetze, sie gehörten dann zum natürlichen, nicht zum positiven Völkerrechte. Aus diesem sieht man, daß es gar kein allgemeines positives Völkerrecht gebe.

§. 528. Fortsetzung.

Niemand kann jedoch in Abrede stellen, daß es viele Verträge, viele durch Gebrauch und Sitten eingeführte Gewohnheiten, besonders zwischen den europäischen Völkern, gebe; welche zu halten die einzelnen Völker desto mehr verpflichtet sind, je weniger es erlaubt ist, einen andern aus dem Besitze eines einmal anerkannten Rechtes zu verdrängen.

§. 529. Fortsetzung.

Dergleichen Verträge und Gewohnheiten wollen zwar Puffendorf und Heineck nicht als Gesetze gelten lassen, weil sie glauben, daß durch dieses Wort nur Befehle eines Obern verstanden werden müssen; allein ich habe schon anderswo erwiesen, daß dadurch allenfalls über das Wort, nicht über die Sache selbst gestritten werde. Nur sind Gewohnheiten von blossen Misbräuchen, welche oft mit jenen vermischet werden, wohl zu unterscheiden. Ickst. J. G. L. VI. C. I. seq.

§. 530.

§. 530. Hilfswissenschaften des positiven Völkerrechtes.

Diese Wissenschaft fodert mehrere Hilfsmittel. Ausser dem Natur- allgemeinen inneren Staats- und Völkerrechte muß man auch eine gründliche Kenntniß der Statistik, der Völkergeschichte, der Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse, und der in verschiedenen Ländern üblichen Zeremonien und Gebräuche besitzen, welche man nur durch grossen Fleiß, und durch lange Uibung erlangen kann *).

§. 531. Nutzen des natürlichen Völkerrechtes.

Wie nützlich aber die Wissenschaft des natürlichen Völkerrechtes und wie viel dem menschlichen Geschlechte daran gelegen sey, daß sie gut behandelt werde, ist schon daraus einleuchtend, daß itzt wenige Menschen mehr übrig sind, welche nach Errichtung der Staaten nur nach dem Naturgesetze leben: dahingegen die Völker diesen ersten Zustand noch beibehalten haben, und nach diesem allgemeinen Rechte in den meisten Stücken beurtheilet werden müssen; dessen Verletzung nicht nur die Wohlfahrt des einen oder des andern Menschen, sondern ganzer Gesellschaften untergraben, ja die gänzliche Vertilgung derselben verursachen kann. Grot. J. B. & P. prol. §. 2. Boehmer. J. P. U. P. sp. Cap. III. §. 17. sch. a.

§. 532.

*) Vergl. EV. OTTO Not. Rerump. Traject. 1739. J. J. Moser Völkerrecht in Friedenszeiten. Tübing. 1752. und in Kriegszeiten. Fr. 1763. Achenwall europ. Staatsverfass. Gött. 1762.

§. 532. Konvenienz der Völker.

Uibrigens muß die Konvenienz der Völker, die sogenannte Staatsursache, mit dem Völkerrechte nicht verwechselt werden; diese lehret nicht, was recht, sondern, was in vorkommenden Fällen nützlich sey. Was ich also schon anderswo von dem Unterschiede zwischen Naturrecht und Politik gesagt habe, muß auch insbesondere auf das Völkerrecht und die Konvenienz angewendet werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Gleichheit der Völker, und andern damit verknüpften Rechten.

§. 533. Gleichheit der Völker.

Weil die einzelnen Völker, als eben so viele sittliche Personen, welche im Naturstande leben, und ihre ursprünglichen Rechte geniessen, betrachtet werden müssen, so folgt, daß dieselben sich sowohl gegen alle Gefahr zu schützen, als auch ihre Unabhängigkeit von eines andern Willkür, und ihre vollständige sittliche Gleichheit mit andern Völkern zu erhalten befugt seyn. Daher müssen sie leiden, daß dasjenige, was sie bei andern Völkern für gerecht und billig gehalten haben, auch in ihren eigenen Angelegenheiten gelte. PHÆDR. I, 25.

§. 534. Folgen derselben.

Aus diesem ergibt sich nun von selbsten, daß ein jedes Volk nicht nur vermöge der bürgerlichen Vereinigung verpflichtet sey alle äussere dem Leib und der Seele, den Gütern oder Sachen der Unterthanen bevorstehende Verletzungen der Unterthanen hintanzuhalten, sondern daß es auch berechtiget sey zu bewirken, daß eben diese bürgerliche Vereinigung und Regierungsform, die Grundgesetze, die Majestätsrechte und deren Gebrauch fortdauren; hingegen alles dasjenige, was das bürgerliche Vereinigungs-

band auflösen und so den Untergang befördern könnte, verhütet werden möchte.

§. 535. Unabhängigkeit der Völker.

Aus der Gleichheit der Völker folget auch die Unabhängigkeit derselben. Vermög dieser können sie ihre Handlungen, wenn sie nur Niemand verletzen, frei und ohne jemand darum zu befragen, bestimmen; sie sind auf dieser Welt keinem Herrn oder Obern, keinem Richter, Niemandes Gerichtsbarkeit unterworfen, und folglich von Gehorsam, von Strafen im strengen Verstande frei.

536. Folgen derselben.

Endlich können sie auch eine ihnen beliebige Regierungsform wählen, dieselbe abändern, jeden ihnen gefälligen Titel annehmen, und alle Majestätsrechte nach eigener Willkür dergestalt ausüben, daß sie keinem Menschen oder Volke von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben verbunden sind.

§. 537. Fortsetzung.

Es ist also nach dem unbedingten Völkerrechte, wenn man den Titel eines Kaisers, Königs, oder Herzoges in seinem von andern ganz unabhängigen Staatsgebiete annehmen will, nicht nöthig erst bei andern darum anzusuchen. Daß der römische Hof den Königen die Titel eines apostolischen, eines allerchristlichsten, eines katholischen, eines Beschützers des Glaubens, oder eines Allergläubigsten beigeleget habe, muß aus andern Grundsätzen, nämlich aus der Natur der Kirchengesellschaft, hergeleitet werden. Aus eben dem Grunde folget auch, daß ein Volk die Bürger eines andern Volkes, die

es an einem herrnlosen oder einem dritten Volke zugehörigen Orte findet, oder deren Schiffe und Waaren seiner Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen könne.

§. 538. Fortsetzung.

Da endlich unter den Völkern, wenn man auf ihren ursprünglichen Zustand zurück sieht, eine völlige Gleichheit ist, so kann kein Vorzug, kein Vorrang Statt haben, vielmehr müssen allen gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zugestanden werden. Daher hat jedes Volk das Recht auf guten Leumund, das Recht der schuldlosen Unwissenheit, wie auch das Recht sich durch erlaubte Mittel zu vervollkommen.

§. 539. Fortsetzung.

Ein jedes Volk, was es auch immer für eine Regierungsform haben möge, hat unstreitig die nämlichen innern und äussern Majestätsrechte; all der Unterschied, welchen man in einzelnen bei ihnen gewahr wird, verschwindet, sobald man sie, abgesehen von den besonderen Verhältnissen, unter einander vergleichet. Eben dieses gilt auch von den Beherrschern der Völker, welche durch den Eintritt in ein fremdes Staatsgebiet weder die Majestät über ihr Land verlieren, noch auch deswegen eines andern Gerichtsbarkeit unterworfen werden.

§. 540. Fortsetzung.

Zu den Vollkommenheiten der Völker gehören Ausbildung des Verstandes und des Herzens, Zuwachs an Bürgern, Zuwachs an Kräften. Es kann also von keinem vernünftigen Menschen in Abrede gestellet werden, daß ein jedes Volk nützliche Künste und gute Sitten befördern, seine Macht ohne ande-

rer Verletzung vergrössern und dafür sorgen könne, daß seinen Bürgern der Weg zu erlaubtem Gewinnste nicht versperret werde. Daher fließt auch das Recht sowohl herrnlose Sachen sich zuzueignen, als auch solche, welche andern zugehören, auf erlaubte Art z. B. durch Verträge, durch den äussern Handel, und durch Erbschaften an sich zu bringen.

§. 541. Widerlegung einiger Einwendungen.

Einige haben zwar von dem Alterthum der Völker, von ihrer Uiberlegenheit in Künsten und Wissenschaften, und von der Reinigkeit ihrer Religion auf eine höhere Achtung, und so auch von einer grössern Macht, von der Verbindung mehrerer Reiche, auf einen Vorzug schliessen wollen. Allein der Schluß von Ungleichheit des Alters auf eine Ungleichheit der Rechte ist unrichtig; die Vorzüge des Verstandes und Willens aber sind nicht der Maaßstab der einfachen, der natürlichen, sondern erworbenen und zufälligen Hochachtung.

§. 542. Fortsetzung

Gleichwie endlich eine grösse physische Kraft kein grösseres sittliches Vermögen in sich enthält, so kann auch aus andern Eigenschaften nicht sowohl ein vollkommenes Recht, als vielmehr nur eine Würde, ein Verdienst zu einem zufälligen Vorzuge gefolgert werden. Wer wird wohl behaupten, daß ein Gelehrter oder ein Ries mehr Rechte habe als ein Ungelehrter oder ein Zwerg?

§. 543. Fortsezung.

Man sage auch nicht mit Daries *) und Vattel **), daß der Vorsitz nichts anders als ein vor andern eingenommener Platz sey, von welchem der, welcher ihn einmal besitzet, nicht verdrungen werden könne. Denn warum könnte man nicht eines jeden Platz für gleich ansehen, an einem runden Tische sitzen, oder mit dem Sitzen abwechseln? Gleichwie ferner Niemand andere Völker zwingen kann mit andern in das nämliche Gebiet zusamm zu kommen, so kann auch Niemand durch äussere Gewalt gezwungen werden eines andern Religion für reiner zu halten.

§. 544. Nothrecht der Völker,

Wenn aber die Völker in eine äusserst gefährliche Lage gerathen, aus welchen sie sich, ohne die Sachen und Güter anderer Staaten anzugreifen, nicht retten können; so können sie vermöge des Nothrechtes, oder wie einige lieber wollen, vermöge der Nothbegünstigung, zu ihrer Rettung fremde Sachen gebrauchen, oder auch misbrauchen, wenn sie nur jene Gränzen beobachten, welche, wie ich schon anderswo gezeiget, den Menschen, wenn sie sich in solcher Gefahr befinden, vorgeschrieben sind.

§. 545. Fortsezung.

Sie sind also vollkommen berechtiget fremde Schiffe zu ergreifen, zurück zu behalten, selbe zu gebrauchen, befestigte Oerter oder Festungen der be-

*) P. J. ft. §. 956.

**) L. II. C. III. §. 37.

nachbarten Völker einzunehmen, in nahe gelegene Häven um Wasser und Nahrungsmitteln einzulaufen, wenn sie aus den ihrigen durch Gewalt vertrieben worden sind, auch die nothwendigen Waaren einzukaufen, so oft dieses nicht blosse Bequemlichkeit, oder Nutzen, sondern wahre und äusserste Noth fodert. Doch müssen vorher alle gelindere Mittel versuchet werden, das andere Volk muß sich nicht in der nämlichen Noth befinden, und ausserdem, so bald es möglich ist, entschädiget werden. Vergl. Ickst. J. G. L. II. C. VIII.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den unvollkommenen Pflichten der Völker gegen einander.

§. 546. Eintheilung der Völkerpflichten.

Da ich kurz vorher gezeiget habe, daß die Völker verbunden seyn sich wechselseitig zu vervollkommen, und um so mehr einander nicht zu verletzen, so sind die Pflichten der Völker entweder **Billigkeitspflichten**, unvollkommene, die nicht erzwungen werden können, oder **Gerechtigkeitspflichten**, vollkommene, die man auch durch Gewalt erzwingen kann. Erstere sind der Gegenstand dieses Hauptstückes, letztere werden in dem folgenden Hauptstücke behandelt.

§. 547. Grund der Billigkeitspflichten.

Es kann wohl kein Volk angeführet werden, welches nicht durch anderer Völker Beihilfe in etwas vervollkommet werden könnte; die Natur hat daher dieses allen zum Gesetze gemacht, daß sie zur Beförderung des gemeinschaftlichen Nutzens nach Kräften beitragen. Denn es ist der Natur gemässer die größten Beschwerden, und Drangsalen zu übernehmen, wenn wir dadurch allen Nationen wichtige Dienste zu ihrer Erhaltung, oder ihrer Wohlfahrt leisten können: als einsam ohne Mühe, ohne Beschwerden, mit allen Gütern des Lebens versorgt, selbst am Genusse

der größten Vergnügungen seine Tage zuzubringen. Cic, de Off. III. 5.

§. 548. Gegen alle Nationen.

Offenbar sind also auch Nationen verbunden einander zu lieben, und mitleidig nicht nur gegen freundlich Gesinnte, sondern auch gegen ihre Feinde zu seyn, weil durch das Naturgesetz selbst seine Feinde zu hassen verbothen ist. Daher kömmt es, daß sowohl bei fröhligen Gelegenheiten, bei Vermählungen, Entbindungen, Krönungen und Friedensschlüssen, als auch in Unglücksfällen, z. B. bei dem Absterben eines Regenten oder eines von der regierenden Familie, bei Aufruhren, Feuersbrünsten und Erderschütterungen die benachbarten Völker, und ihre Beherrscher ihre Freude oder ihr Beileid einander zu bezeigen pflegen.

§. 549. Fortsezung.

Und diese Liebesbezeigungen leiden weder wegen eines Krieges, worin Völker mit einander verwickelt sind, noch wegen der Verschiedenheit ihrer Meinungen über die Art Gott zu verehren, einige Ausnahme. Denn so wie es verbothen ist seine Feinde zu hassen, so sind auch diese Pflichten nicht in einer bestimmten Religion, sondern in der Natur der Völker selbst gegründet.

§. 550. In Rücksicht des inneren Zustandes.

Dann aber zeiget sich die Liebe der Völker gegen einander am meisten, wenn sie sich bemühen ihren Verstand, Willen und ihren äussern Zustand wechselseitig zu vervollkommen, dahin vorzüglich die Sorge gehöret allen wahre Begriffe von Gott und

seinen Eigenschaften durch Lehre und Beispiele einzuflössen. Denn zu geschweigen, daß entgegengesetzte Religionsmeinungen einen offenbaren Irrthum, oder eine Unwissenheit wenigstens bei einem Volke voraussetzen, so geben dieselben auch zu beständigen Zänkereien, zu Gehässigkeiten Anlaß; da im Gegentheil durch einen einförmigen und ächten Gottesdienst ein neues sehr starkes gesellschaftliches Band geknüpfet wird.

§. 551. Fortsetzung.

Und zwar sind die Völker hiezu auf eine zweifache Art verpflichtet, erstens wegen der Pflicht gegen Gott, dessen Ehre von allen Völkern, so wie von allen Menschen verbreitet werden soll; dann auch wegen der Pflicht gegen andere Menschen, da dem menschlichen Geschlechte sehr daran gelegen ist, sie von einem so schädlichen Irrthume zu befreien. In dieser Rücksicht ist eine zur Verbreitung der wahren Religion aufgestellte Gesellschaft allerdings lobenswürdig. PSALM. C. XVI. v. 1.

§. 552. Fortsetzung.

Wie gottlos handeln dagegen nicht diejenigen, welche ihres eigenen Vortheils wegen Irrthümer fortzupflanzen sich bemühen, und glauben, daß jede Art Gott zu verehren gut genug sey, wenn nur dadurch die physische Macht eines Staates zunimmt. Jene Gründe, welche von einigen für eine unbegränzte Religionsduldung angeführet werden, beweisen in der That weiter nichts, als daß Gewalt, Furcht und Zwang ungeschickte Mittel seyn die Kenntnisse von Gott auszubreiten.

§. 553. Fortsetzung.

Hierauf folgt die Pflicht, daß die Völker Wissenschaften und Künste zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit zu befördern und mit vereinigten Kräften neue Entdeckungen zu machen suchen. Daher werden oft gelehrte Männer, als Meßkünstler, Astronomen, Aerzte oder Geschichtschreiber in fremde Länder geschickt, denen der freie Zutritt und die übrigen zu ihrem Endzwecke nöthigen Mittel nur höchst unbillig versagt werden könnten.

§. 554. Fortsetzung.

Es fehlet auch nicht an Beispielen, daß Völker von andern gute Gesetze hergeholet haben. Zum Beweise mag Rom dienen, welches seine zwölf Tafeln Gesetze größtentheils von den Griechen bekommen hatte. Die Studien und freien Künste machen die Menschen geschmeidiger und verfeinern die Sitten. Ovid. Pont. II. IX. 48.

§. 555. In Rücksicht des äusseren.

Die Vollkommenheit des äussern Zustandes bestehet in einer grössern Hochachtung, in einem ausgebreiteten Ruhme eines Volkes, und in dem Uiberflusse an allen Sachen. Man soll sich daher bestreben, daß die Völker von einander billig urtheilen, daß sie alles, was zu ihrer Nothdurft, zum Nutzen, oder zum Vergnügen gereichet, desto leichter erhalten. Und da nicht ein jedes Land alle Bedürfnisse hervorbringt, so muß ein Land durch seinen Uiberfluß dem andern entweder unentgeltlich aus Wohlthätigkeit, oder wenigstens durch Tauschverträge zu Hilfe kommen.

§. 556. Fortsezung.

Es ist daher eine unvollkommene Pflicht andern nicht nur dasjenige zu leisten, was ihnen nützlich uns aber unschädlich ist, z. B. einen guten Rath in ihren Angelegenheiten, Arznei bei einer überhand nehmenden Krankheit, Vermittelung bei Friedensunterhandlungen, sondern auch das, was man ohne einigen Verlust nicht leisten kann z. B. Getreid bei einfallender Hungersnoth, oder Soldaten um einen ungerechten Feind zurück zu treiben. Vergl. Liv. XXXIII. 33.

§. 557. Vom Handel der Völker.

Der Handel bestehet in der wechselseitigen Mittheilung der Sachen durch Verträge. Dieser ist nicht nur zwischen einzelnen Menschen, sondern auch zwischen Völkern von einleuchtenden Nutzen, weil sie sonst vom Gebrauche verschiedener Sachen, welche das menschliche Leben erfodert, durch die Entlegenheit der Länder ausgeschlossen würden. Da nun die Verbindlichkeit zum Endzwecke auch die Verbindlichkeit die schicklichen Mittel anzuwenden mit sich führet, so muß ein jedes Volk zur Beförderung des Handels, so viel als möglich ist, beitragen.

§. 558. Von Messen, Jahrmärkten und schädlichen Handelsprivilegien.

Daher sollen I. Handelsstädte, Messen und sichere Häven errichtet werden, damit Waaren ein- und ausgeführet, auch ohne Verzug umgetauschet werden können. II. Privilegien die eingeführten Sachen zu kaufen, bevor es andern erlaubt ist, sich dieselben anzuschaffen, oder die Waaren auf öffentlichen Flüssen anzuhalten, und den Inhaber derselben

ben zu zwingen, daß er sie verkaufe, oder eine Abgabe zahle, das ist, Vorkaufs- und Stapelrechte sollen nicht leicht ertheilet, und harte Gesetze gegen Ausländer oder allzugrosse Zölle abgeschaffet werden.

§. 559. Konsule.

Ferner sollen III. Konsule, oder solche Personen, welche in Handelsstädten und Seehäven über die ihrer Nation zuständigen Privilegien wachen, und die zwischen den Kaufleuten entstandenen Streitigkeiten kurz und ohne grosse Kosten entscheiden, ernannt, und was sonst noch zur Beförderung des Handels dienlich seyn kann, von allen Völkern eingeführet werden.

§. 560. Widerlegung eines Einwurfes.

Man könnte zwar einwenden, daß es widersinnig und den Vorschriften einer gesunden Politik ganz entgegen sey, denjenigen Beistand zu leisten, welche sich desselben zu unserm Untergange misbrauchen können. Allein hieraus folget weiter nichts, als daß man bei Wohlthaten und Tauschverträgen gewisse Gränzen zu beobachten habe. Völker können sich leichter, als einzelne Menschen durch eigene Kräfte erhalten, man muß daher andern in ihren Nothdurften so beispringen, daß man darüber die Pflichten gegen sich selbst nicht vergesse.

§. 561. Fortsetzung.

Keiner wird sich demnach so übel berathen, daß er dem Feinde Waffen in die Hände liefere, oder Proviant, daß er sie in der Kunst bessere Stücke zu giessen, bequemere Kriegsschiffe zu bauen, die Fische auf eine bessere Art einzusalzen, oder in andern ge-

hei-

heimen Kunstgriffen unterrichte. Wir sind nicht verpflichtet andern mit unserm grössern Nachthei zu nutzen. PHÆDR. Fab. V. in app.

§. 562. Wem das Urtheil über die Möglichkeit der Leistung zustehe?

Daher muß es auch dem Gutbefinden eines jeden Volkes überlassen werden, ob, und wie es andern Hilfe leisten könne; und weil Niemand allen helfen kann, so ist es erlaubt dem einen abzuschlagen, was man dem andern zugestanden hat. Hiebei hat man besonders auf Dankbarkeitspflicht zu sehen, und bei gleichen Umständen müssen jene, von welchen wir mehrere Wohlthaten empfangen haben, den übrigen vorgezogen werden.

§. 563. Fortsetzung.

Hieraus läßt sich nun leicht abnehmen, daß einem jeden Volke selbst das Urtheil zustehe, ob es das Amt eines Schiedsrichters zwischen zwoen kriegführenden Mächten übernehmen, den durch keine besondere Verträge bestimmten Handel fortsetzen, einschränken, verändern, oder gänzlich aufgeben wolle. Könnten die Waaren nicht um einen billigen Preis gekaufet oder verkaufet werden, wären die Personen oder Sachen von der Pest angesteckt, warum sollten sie dann nicht durch 30, oder 40 Tage auf den Gränzen angehalten, oder ihr Eintritt gänzlich verbothen werden können? Ich kann also GROTS *) Meinung nicht beipflichten, welcher glaubet, das, was einem ist gestattet worden, müsse man auch dem andern zugestehen.

§. 565.

*) J. B. & P. P. I. II. C. II. §. 16. & 22.

§. 564. Fernere unvollk. Pflichten der Völker.

Auch darin zeiget sich die wechselseitige Höflichkeit und Gefälligkeit der Völker, daß sie die in einem fremden Staatsgebiete vollbrachten Geschäfte, wenn sie den eigenen Gesetzen nicht zuwider waren, auch in dem ihrigen gelten lassen; wer sich dieses zu thun weigert, muß sich nicht beklagen, wenn auch andere Völker dasjenige bei sich als ungiltig ansehen, was an einem fremden Orte ist beschlossen worden. Da nun dieses den Handel und die Freundschaft der Völker überaus störet, so ist allen daran gelegen, daß man nirgendwo dergleichen Beispiele von Unbilligkeit ausübe.

§. 565. Fortsetzung.

Daher kömmt es, daß man die Fähigkeiten und Eigenschaften, welche einer Person in einem Staate zustehen z. B. die Rechte des Adels, der Mündig- oder Großjährigkeit, die Familienrechte u. d. gl. auch in andern Staaten anzuerkennen pflegt. So wäre es ferner unbillig, wenn Testamente, Ehen und andere Verträge, wenn sie nach den Vorschriften des Ortes, wo man sie eingehet, errichtet worden sind, an andern Orten ihre Wirkung nicht haben sollten.

§. 566. Fortsetzung.

Man sieht nicht einmal eine Anordnung über Güter, welche eines andern Oberherrschaft unterworfen sind, an, wenn sie nur den Gesetzen, welche da in Rücksicht der unbeweglichen Güter vorhanden sind, nicht entgegen ist. Denn so wie man den Unterthanen mit Fremden die Ehen untersagen könnte, eben so könnte man auch den Fremden verbieten un-

be-

bewegliche Güter anzukaufen. Ich bin daher nicht schlechterdings mit Wolfen *) einverstanden, welcher glaubet, daß ein bei einem Volke errichtetes gerichtliches Testament, auch von dem andern angenommen werden müsse, weil eines des andern Gerichtsbarkeit anerkennen müßte; denn die Gerichtsbarkeit des Volkes erstrecket sich nicht ausser seinem Gebiete.

§. 567. Beweggründe zu Erfüllung dieser Pflichten.

Obschon aber die Pflichten, welche ich in diesem Hauptstücke behandelt habe, nur unvollkommen und vom Zwange frei sind, indem sie aus der Pflicht andere zu vervollkommen entspringen, folglich ein Volk, welches dieselben nicht erfüllet, zwar einer Unbilligkeit, nicht aber einer Ungerechtigkeit beschuldiget werden kann; so sind dennoch, weil mit der Beobachtung derselben grosse Vortheile verknüpfet sind, denjenigen hingegen, welche dieselben übertreten, ein nicht geringer Nachtheil von andern Völkern bevorstehet, immer sehr wichtige Beweggründe vorhanden, welche die Völker bestimmen, sich gegen einander billig und gefällig zu betragen. Vergl. Koehler J. N. Spec. VII. §. 16. 48.

§. 568. Wie diese Pflichten vollkommen werden können?

Und so glaube ich deutlich genug erwiesen zu haben, daß es unvollkommene Pflichten gebe, welche ein Volk als Volk andern Völkern zu leisten hat,

*) INST. J. N. §. 1187.

hat, obschon Daries *) einer ganz andern Meinung ist. Indessen kann nicht geläugnet werden, daß diese Pflichten zuweilen in vollkommene übergehen können, nämlich im äussersten Nothfalle, oder wenn ein Vertrag hinzukömmt, wie ich schon anderswo bewiesen habe.

---

*) I. J. N. §. 350.

Viertes Hauptstück.

Von den unbedingten vollkommenen Pflichten der Völker.

§. 569. Beweis, daß es vollkommene Pflichten zwischen Völkern gebe.

Da die Völker zu einem wechselseitigen billigen und gefälligen Betragen verbunden sind, so ist wohl auffer Zweifel, daß ihnen schon von der Natur auch Gerechtigkeitspflichten vorgeschrieben seyen. Es ist ausgemacht, daß das Gesetz, andere nicht zu verletzen, und einem jeden das seinige zu geben, sich eben sowohl auf die Völker, als auf einzelne Menschen beziehe. Dieß allein ist schon hinreichend jene widersinnige Meinung, daß die Völker von Natur aus in einem beständigen Kriege aller gegen alle leben, zu widerlegen.

§. 570. Allgemeiner Grundsatz dabei.

Dieses Recht, welches die vollkommenen Pflichten der Völker behandelt, wird das Zwangsrecht der Völker, oder das eigentliche Völkerrecht genannt, und ist in folgendem Satze enthalten: Was die Völker nicht wollen, das ihnen geschehe, sollen sie auch andern nicht thun. Ein Volk, welches diese Pflichten verletzte, würde gegen die Vorschriften der Gerechtigkeit handeln und andere beleidigen.

§. 571. Beispiele von Ungerechtigkeiten der Völker.

So handeln jene Völker ungerecht, welche I. Die Gleichheit, Unabhängigkeit, oder sonstige Majestätsrechte eines andern einschränken, II. Welche die von einem Volke gewählte rechtmässige Regierungsform zu ändern oder auf was immer für eine Art umzustossen suchen, III. Jene, welche ein fremdes Gebiet beunruhigen, IV. Welche die Personen oder Sachen fremder Unterthanen verletzen, und endlich V. Jene, welche dem Rechte, das jede Nation hat, durch erlaubte Mittel ihre Kräfte zu vergrössern, Hindernisse in den Weg legen. Geschieht etwas dergleichen, so hat das beleidigte Volk die nämlichen Rechte gegen das beleidigende, welche gemäß dem, was ich schon an einem andern Orte erwiesen habe, einem beleidigten Menschen, gegen den beleidigenden zustehen.

§. 572. In Rücksicht der Achtung

Aus diesem erhellet, daß ein Volk nicht nur nichts, was zum Schimpfe oder Verachtung eines andern Volkes abzielte, thun, sondern auch keine grössern Ehrenzeichen, Unterscheidungen oder besondere Titel nach dem Naturrechte von andern fodern könne, ausser es hätte schon durch Vertrag oder Gewohnheit einen beständigen Titel und Vorzug erhalten.

§. 573. Fortsetzung.

Da aber derjenige, welcher gegen einen freigebig ist, deswegen dem andern keine Ungerechtigkeit anthut, so kann ein Volk dem andern einen neuen Titel geben, einen gewissen Ort einräumen, die Erlaubniß ertheilen mit seinen Bürgern zu handeln,

und

und doch alles dieses ohne Unbild den übrigen Völkern versagen. Vergl. GROT. I. III. 21. I.

§. 574. Der Unabhängigkeit.

Im Gegentheil macht sich jenes Volk einer Ungerechtigkeit schuldig, welches sich in fremde Geschäfte mischet, und sich darüber ein Urtheil anmasset; welches seine Art Gott zu verehren andern mit Gewalt aufzudringen suchet, oder eine fremde Religion mit Verachtung des derselben zugethanenen Volkes verabscheuet; oder endlich seine Habgierde mit den Klagen fremder Unterthanen bemäntelt, und deren Widerspänstigkeit mit Rath und That unterstützet Denn wenn es den Unterthanen nie erlaubt ist die Waffen gegen ihren Regenten zu ergreifen, wie wird es wohl andern, denen gar kein Uibel widerfährt, im Namen derselben zu thun erlaubt seyn?

§. 575. Fortsetzung.

Aus eben diesem Grunde folget auch, daß ein Volk nicht befugt sey dem andern die Eigenschaften des zu erwählenden Königs vorzuschreiben, oder jenen Regenten zu verdammen, welcher mehrere Weiber hat, oder einige Unterthanen härter strafet. Niemannd kann sich über die Handlungen eines andern ein Urtheil herausnehmen, ohne dessen Gleichheit und Unabhängkeit zu verletzen.

§. 576. Der Güter und anderer Rechte.

Da ferner sowohl die Störung eines fremden Gebietes, als auch die Verletzung der Bürger eine Verletzung des Volkes ist, so ist ausgemacht, daß einem jeden Volke das Land und die Sachen der

Unterthanen zu besitzen, dieselben zu gebrauchen und zu geniessen ungekränkt bleiben müsse, und daß daher Niemand wider den Willen des Regenten sich des Besitzes dieser Sachen anmassen, oder die Personen der Bürger zum Soldatenstande, oder zum Heurathen, oder zu was immer für einem andern Endzwecke mit Recht entführen könne. Werden aber solche Handlungen andern Völkern erlaubt, so müssen auch die Bedingnisse, unter welchen diese Erlaubniß gegeben worden ist, heilig gehalten werden.

§. 577. Fortsetzung.

Und weil nicht nur jene uns beleidigen, welche uns unsere Sachen oder einen Theil derselben wegnehmen, sondern auch jene, welche uns hindern von unserm Rechte einen Gebrauch zu machen; so kann es keinem Volke verwehret werden mit Fremden zu handeln, bei seinen Freunden Beistand zu suchen, oder auf andere Art durch erlaubte Wege seine Macht zu vergrössern.

§. 578. Fortsetzung.

Will aber ein Volk seine Sachen vielmehr mit diesem als mit jenem umtauschen, will es seinen Sachen einen höhern Preis setzen, als denen, welche sie kaufen wollen, billig scheinet, will es von Handlungen, die es andern Staaten ohne Unterschied zulässt, einen Staat, doch ohne dessen Beschimpfung, ausschliessen; so können andere Völker, weil es hiezu befugt ist, nicht über Ungerechtigkeit klagen.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Völker in Ansehung des Eigenthums.

§. 579. Erwerbungsarten des Eigenthums bei Völkern.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Sachen nur von der wechselseitigen Einwilligung der Menschen herleiten, und sich doch nicht getrauen ein solches allgemeines Uibereinkommen des ganzen menschlichen Geschlechtes zu behaupten, sind der Meinung, daß es zwischen verschiedenen Völkern gar kein Eigenthum gebe. Weil aber der Ursprung des Eigenthums, wie ich schon anderswo gezeiget habe, sich ohne besondere Einwilligung aus der Natur der Zueignung begreifen läßt, so ist kein Zweifel, daß auch Staaten und Völker, als welche die nämlichen Rechte, wie einzelne Personen haben, sowohl durch ursprüngliche, als durch abgeleitete Erwerbungsarten ein Eigenthum erlangen können.

§. 580. Bynkershoek und Gribner werden widerlegt.

Ganz unrichtig leitet daher Bynkershoek *) den Ursprung des Eigenthumes aus dem bürgerlichen Rechte her, als seye es nämlich erst durch einen Vertrag der Bürger eingeführet worden, daß

*) De Domin. mar. C. I.

jedem auch ohne natürlichen Besitz sein besonderes Vermögen ungekränkt bleiben solle. Auch Gribners *) Meinung geht da hinaus. Wer kann wohl den Völkern das Eigenthumsrecht abstreiten, von welchen doch bekannt ist, daß sie ihr Gebiet besitzen, allen Nutzen aus demselben ziehen, und nach Gutbefinden über dasselbe schalten? Dieses Eigenthumsrecht wäre aber ganz unnütz, wenn es von dem beständigen körperlichen Besitze einer jeden Sache ins besondere abhienge. Obschon also zu dessen Erwerbung sowohl eine körperliche Handlung, als auch der Wille erfodert wird, so ist doch letzterer allein hinreichend dasselbe beizubehalten. Vergl. Barbeyr. ad Puff. L. IV. C. VI. §. 1.

§. 581. Erfoderniße zur Zueignung.

Völker erlangen das Eigenthum durch eine ursprüngliche Erwerbungsart, wenn sie I. herrnlose Sachen II. wirklich ergreifen, und zwar III. in der Absicht sie für sich zu behalten; und diese vom ganzen Volke gemachte Ergreifung bringt ein Miteigenthum, eine positive Gemeinschaft hervor, welche so lange dauret, bis die Sachen entweder unter kleine Gesellschaften oder unter einzelne Bürger vertheilet werden.

§. 582. Eintheilung der Sachen im Staate

Aus diesem Grunde werden die Sachen in freistehende oder herrenlose, in öffentliche, oder Staatsgüter, in Gemeindegüter, nämlich einer kleinern Gesellschaft zugehörige, und in Sachen der einzelnen

*) Pr. J. O. L. III. §. 6. n. 2.

nen Bürger eingetheilt. Wie aber öffentliche Sachen Einzelnen eigen werden können, eben so können auch Einzelne ihre Sachen an den Staat übertragen. Pr. Inst. de Rer. Div., L. 2. pr. D. eod.

§. 583. Wirkung der allgemeinen Zueignung.

So wie ein Hausvater, wenn er sich ein Grundstück zugeeignet hat, nicht nur alle durch seinen Fleiß erzeugte und natürliche Früchte daraus zu ziehen, sondern auch auf demselben mit Ausschliessung anderer zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen und Schätze zu graben berechtiget ist; eben so erwirbt ein Volk, welches ein freistehendes Land in der Absicht allda seinen Wohnsitz aufzuschlagen, betritt, und gewisse Gränzen auszeichnet, sowohl den Besitz und das Eigenthum der darin befindlichen Gründe und Gewässer, als auch das Recht alles sich zuzueignen, was über und unter der Erde ist; dergestalt, daß nichts in diesem Gebiete enthalten ist, was nicht zum Ganzen gehörte, und als ein Theil desselben zu betrachten wäre.

§. 584. Coccejens Widerlegung.

Zwar hält Sam. Coccejus *) das allgemeine Eigenthum eines Volkes für eine blosse Erdichtung, aber aus einem sehr seichten Grunde, weil man nämlich ein ganzes Land unmöglich in körperlichen Besitz nehmen könne. Um diesen Besitz zu erlangen ist es genug, wenn das Volk natürliche durch Berge, Flüsse, oder durch Meilen oder Schuhe ausgemessene Gränzen bestimmet. Auch ein einzelner Haus-

*) Not. ad Grot. II. II. 4.

vater brauchet ja eben nicht eine jede Erdscholle festzuhalten oder zu betreten, wenn er seinem Grundstücke nur Gränzen auszeichnet, oder dasselbe mit einem Zaune umgibt.

§. 585. Folgen des allgemeinen Eigenthums.

Daher ist alles, was sich im Staatsgebiete befindet, es mag dasselbe bloß von der Natur sein Daseyn haben, als Berge, Wälder, Wiesen und andere unangebaute Oerter, ferner Flüsse, Bäche Flußbette, Inseln, Teiche, Sümpfe, Pfützen, und die darin befindlichen Vögel, wilden Thiere und Fische, auch die Metalle und übrigen Erze, oder durch die Kunst der Menschen hervorgebracht seyn, als Hütten, Häuser, Schlösser, Dörfer, Flecken, Städte, Weingärten, Aecker und alles übrige, was durch Kunst und Menschenhände erzeugt wird, so wie auch alle Gerechtsame, alles dieses, sage ich, ist im Eigenthum des ganzen Volkes, wider dessen Willen man weder die Besitz, oder herrnlose Sachen sich zueignen, noch sich in dem Gebiete aufhalten, ja nicht einmal dasselbe betreten darf.

§. 586. Grots Meinung wird widerlegt.

Zwar ist Grot *) der Meinung gewesen, ankommende Fremdlinge könnten die öden und unfruchtbaren Erdstriche, wenn sie gleich in dem Gebiete eines andern Volkes gelegen sind, sich zueignen, indem dasjenige, was man nicht anbauet, auch nicht zugeeignet scheine; nur die Oberherrschaft behalte das vorige Volk hierüber bei. Allein, daß

das,

*) L. II. C. II. §. 17.

dasjenige, was im Umfange des Staatsgebietes liegt, auch zu demselben gehöre, kann Grot nicht läugnen, indem er selbst eingestehet, daß ein Land auch, seinem ganzen Umfange nach, überhaupt (per universitatem) zugeeignet werden könne *). Derjenige würde demnach das Volk verletzen, welcher diese besitzlose Sachen demselben entziehen wollte, da sie entweder zur Weidung der Heerden, oder doch zur Abhaltung der feindlichen Einfälle dienen. Laufen wilde Thiere aus einem Staatsgebiete in das andere über, so gehören sie als ein Zugehör zum neuen Gebiete, weil sie ungewissen Ursprunges sind.

§. 587. Bei welchem Staate die Zueignung Statt habe?

Da aber die Zueignung nur bei herrnlosen Sachen Statt hat, so sieht jedermann, daß dieselbe sich nicht auf Oerter, die von einem andern Volke, oder auch von einzelnen Familien besessen werden, erstrecke. Wenn auch ein Volk höchst dumm wäre, sich seines Eigenthumsrechtes misbrauchte, auch keine Religion noch Menschlichkeit besässe, so verlieret dasselbe doch deswegen nicht das Eigenthum der erworbenen Sachen; es wäre also ungerecht, dasselbe unter diesem Vorwande seiner Güter zu berauben. Vergl. Leibn. Cod. Dipl. p. 165. u. 203.

§. 588. Fortsetzung.

Und weil herrnlose Sachen nicht ehe eigen werden, als wenn man sie durch eine zureichende That ergreifet, so folget klar, daß, obgleich eine ganze Gesellschaft sich grössere Landesstriche zueignen und

*) L. II. C. II. §. 4.

erwerben kann, als einzelne Gesellschafter, dennoch dasjenige, welches die ganze bürgerliche Gesellschaft ihrer physischen Gewalt nicht unterwerfen oder besitzen kann, auch nicht im Eigenthume eines Volkes seyn könne; welches daher auch nicht solche Gründe, die zu weitschichtig sind umbearbeitet zu werden, und noch viel weniger das grosse Weltmeer, welches sich nicht ergreifen und verwahren läßt, der ursprüngiichen Gemeinschaft entreissen kann.

§. 589. Fortsetzung.

Hingegen Häven, Küsten, Rheden, Sandbänke, Meerbusen, kleinere Meerzungen und andere Theile des Meeres, welche an das Gebiet der Völker anstossen oder von demselben eingeschlossen sind, können allerdings zugeeignet werden. Denn zu geschweigen, daß das Meer, wenn es an das Land stosset, nicht von unerschöpflichem Gebrauche ist, sondern zum Fischfange, zur Perlen- Muscheln- und Korallenfischerei, zur Sammlung des Bernsteines und Ambra, dann hauptsächlich zur Verfertigung des Salzes dienet, so pflegen auch die Völker, wie es die Erfahrung zeiget, demselben gewisse Gränze zu setzen, und es durch nahe gelegene Flotten, durch Lösung der Kriegsstücke zu vertheidigen. Und daher kömmt es auch, daß fremde Schiffe wider Willen des besitzenden Volkes dergleichen Oerter nicht nur nicht in Besitz nehmen, sondern nicht einmal bei demselben vorbeifahren dürfen.

§. 590. Der Wille allein ist zur Zueignung nicht hinreichend.

Der Wille allein etwas zu erwerben, wenn nicht eine wahre Ergreifung folget, gibt keinem ein

be-

besonderes Recht; folglich ist zur Erlangung des körperlichen Besitzes nicht genug etwas gesehen zu haben, oder zu wissen, wo es ist, oder ein unzureichendes Mittel anzuwenden. Wenn also ein Volk eine freistehende Insel entdecken, oder auch eine Stückkugel hineinschiessen, das andere aber dieselbe wirklich betreten würde, so würde sie diesem letztern, nicht aber dem erstern zugehören.

§. 591. Ob auch die Oberherrschaft durch Zueignung erlangt werde?

Es ist zwar die gemeine Meinung, daß ein Volk mit dem Eigenthume auch zugleich die Oberherrschaft durch Zueignung an sich bringe, doch scheinet sie nicht gegründet zu seyn. Denn Oberherrschaft erstrecket sich eigentlich nicht über Sachen, sondern über Personen; diese aber, wenn sie gleich in öden Gegenden herumirren, können doch ihre vorige Freiheit beibehalten, und sind immer von aller Zueignung frei.

§. 592. Fortsetzung.

Sind aber keine einzelne Menschen in einem dergestalt zugeeigneten Gebiete vorhanden, so eignet sich das Volk nicht so wohl eine neue Oberherrschaft zu, als es vielmehr die Wirkung der vorigen Oberherrschaft über diejenigen erstrecket, welche sich in solche erworbene Provinzen entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit begeben.

§. 593. Fortsetzung.

Nämlich der, welcher ein fremdes Gebiet betritt, muß alle erlaubte Bedingnisse, unter welchen er eineingelassen wird, erfüllen; da man nun ver-

muthen muß, daß kein Volk dem andern den Zutritt in sein Land gestatte, als unter der Bedingniß, daß er erstens überhaupt den verneinenden Gesetzen, den Staat nicht zu beleidigen, dann auch jenen bejahenden Gesetzen, welche ausdrücklich für Fremdlinge gegeben werden, gehorche, so folget, daß wer sich immer im Staatsgebiete aufhält, demselben auch unterthänig, das ist, von der Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit des Landesherrn für die Zeit seines Aufenthaltes abhängig sey.

§. 594. Folgen des Vorhergehenden.

Hieraus kann man abnehmen, daß I. der Regent die Streitsachen in seinem Gebiete untersuchen und entscheiden könne, und dessen über Fremde gefälltes Urtheil für gerecht zu halten sey; II. daß derjenige, welcher in einem fremden Gebiete ein Verbrechen begeht, mit der an dem Orte des Verbrechens festgesetzten Strafe belegt werden könne; III. Daß das Fremdlingsrecht, vermög dessen Auswärtige von der Erbschaft eines verstorbenen Bürgers oder Fremdlinges ausgeschlossen werden, zwar den Billigkeitspflichten der Völker, nicht aber den Gerechtigkeitspflichten zuwider sey, wenn die Fremden wissen, daß sie nur unter dieser Bedingniß in das fremde Land eingelassen werden. Wolf. Inst. J. N. §. 1138.

§. 595. Wirkungen des Eigenthums.

Unter den Wirkungen des Eigenthumes ist auch diese, daß jeder mit seinen Sachen frei schalten und walten, dieselben entweder ganz oder zum Theile an andere übertragen könne. Es ist demnach ausser Zweifel, daß die Völker mit ihren Ber-

gen, Inseln, Wiesen und andern öffentlichen Sachen nach Belieben zu verfahren, dieselben mit oder ohne Fruchtgenuß zu verpfänden, mit Dienstbarkeiten zu beschweren, auch ganz zu veräussern oder zu verlassen berechtiget seyn *). GROT. II. XV. §. VII. n. 3.

§. 596. Von Verjährung zwischen Völkern.

Aus diesem ergibt sich nun, daß das Vermögen der Völker zwar durch abgeleitete Erwerbungsarten vermehret, die Verjährung aber keineswegs dahin gerechnet werden könne, nachdem ich schon anderswo erwiesen habe, daß dieselbe bloß eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes sey. Unterdessen sind die Völker, wo das Recht von beiden Seiten zweifelhaft ist, entweder wegen des vermeinten Eigenthums, oder eines von undenklichen Zeiten her gehabten Besitzes genugsam gesichert.

§. 597. Fortsetzung.

Weil aber dadurch, daß keine Verjährung zwischen Völkern Statt hat, ihre Ansprüche mehr Kraft erhalten, so wäre allerdings zu wünschen, daß zwischen Völkern eine willkürliche Verjährung eingeführet würde; um so mehr, da auch jene, welche dieselbe schon aus dem Naturrechte herleiten, nicht läugnen können, daß dieselbe zwischen Völkern weit schwerer, als zwischen einzelnen Menschen zu erweisen sey.

*) Vergl. ENGELBRECHTI Comment. de Servit. Jur. publ. recus. Lipſ. 1739.

Sechstes Hauptstück.

Von den Pflichten des unschädlichen Gebrauches zwischen Völkern.

§. 598. Ob die Pflichten des unschädlichen Gebrauches vollkommen oder unvollkommen seyen?

Es ist eine schwere Streitfrage, ob die Völker einander die Pflichten des unschädlichen Gebrauches schon vermög der strengen Gerechtigkeit, oder nur vermög der Billigkeit schuldig seyn. Denn obschon jene allgemeine Regel, welche ich im ersten Theile des Naturrechtes gegeben habe, daß nämlich die bejahenden Pflichten unvollkommene, die verneinenden aber vollkommene seyn, an sich klar und leicht ist, so entstehen doch meistens zwo Thatfragen, erstens, ob dem Begehren des andern durch unsere blosse Duldung schon ein Genügen geleistet werde? und dann, ob nicht diese Duldung viele grosse Unbequemlichkeiten nach sich ziehe? Dieses muß erst ausgemacht seyn, bevor jemand klagen könne, daß er in der Ausübung des Rechtes der natürlichen Freiheit gehindert werde.

§. 599. Beispiele solcher Pflichten.

Dem Staate stehet gar keine Gefahr bevor, wenn Wege, Flüsse, Häven Fremden z. B. studierenden, Künstlern oder Handelsleuten offen stehen, welche nur vorbeireisen, oder sich mit süssem Wasser und Lebensmitteln versehen, und ihre beschädigten

Schiffe

Schiffe ausbessern wollen; und eben dieses scheinet auch von Waaren, welche weder verbothen, noch schädlich sind, und deren Umsatz sich das Volk, welchem das Gebiet zugehöret, nicht vorbehält, ja auch vom Durchzuge der Soldaten, wenn sie in kleinere Haufen abgetheilt und unbewaffnet sind, wahr zu seyn.

§. 600. Fortsetzung.

Da es sich aber oft zuzutragen pflegt, daß eine gerechte Ursache vorhanden sey die begehrte Gefälligkeit abzuschlagen, z. B. wenn Gefahr einer Ansteckung, oder Ausspähung vorhanden ist, oder der gebührende Zoll nicht bezahlet wird, so muß man die Leistung einer solchen Pflicht ehe begehren, damit man sehe, ob sie mit Recht oder Unrecht versaget werde. Wäre aber die Ausbesserung des Schiffes, oder die Herbeischaffung der Nahrungsmittel nothwendig, dann könnten diese Pflichten wegen der Kollision auch unentgeltlich und mit Nachtheile des andern Volkes erzwungen werden.

§. 601. Vom Durchzuge eines Kriegsheeres.

Diese Schwierigkeiten äussern sich meistens bei jener sehr oft aufgeworfenen Frage, ob ein Kriegsheer, welches entweder neue Wohnsitze suchet, oder gegen einen ungerechten Feind zu Felde zieht, sich das Recht durch fremde Länder zu ziehen auch wider den Willen der Einwohner herausnehmen könne? Ein Volk, welches eine Menge bewaffneter Menschen in sein Gebiet aufnimmt, lauft sowohl von den Durchziehenden als ihren Gegnern zu viele Gefahr, als daß es durch Bürgen, Besatzungen, oder sonstige Vorsorgen genugsam gesichert seyn könnte. Wenn

also die, welche den Durchzug begehren, dem Lande nicht alle Sicherheit leisten, so kann ihnen derselbe, weil er nicht unschädlich ist, ohne Ungerechtigkeit versagt werden.

§. 602. Einwendung.

Zwar sagt man dagegen, das Recht des einen könne durch die Furcht des andern nicht umgestossen werden, und die öffentlichen Wege seyen in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben. Allein das vorgebliche Recht solle sich eben auf den unschädlichen Gebrauch gründen, in dem gesetzten Falle aber ist fast immer einiger Nachtheil vorhanden; eine Gemeinschaft der Wege aber, welche ein Volk auf seinem Boden eröffnen und auf eigene Kosten erhalten muß, ist eine blosse Erdichtung.

§. 603. Andere Beispiele.

So viel ist wohl gewiß, daß man jene Völker irrig einer Ungerechtigkeit beschuldige, welche den aus ihrem Vaterlande vertriebenen einen Wohnsitz, den Fremdlingen unfruchtbare öde Gegenden, Auswärtigen, welche Mangel an Weibern haben, die Ehe mit ihren Unterthanen versagten; diese Pflichten sind allerdings so beschaffen, daß sie fast nie ohne grössere Nachtheile, nie durch blosses Dulden geleistet werden.

§. 604. Fortsetzung.

Kann ein König dem andern, ein Bürger seinem Mitbürger mit Rechte seine Tochter abschlagen, so scheinet kein hinreichender Grund zu seyn, warum sich auch die Völker nicht des nämlichen Rechtes in Ansehung anderer, besonders barbarischer

Völker, sollten gebrauchen können. Dazu kömmt noch, daß fast eine gleiche Anzahl Menschen beiderlei Geschlechtes geboren wird, wenn also mehrere Weiber aus dem Lande zögen, so müßten viele von den eigenen Unterthanen unverheurathet bleiben. Einer andern Meinung ist GROT. II. II. 13. 4. und VATTEL. II. C. IX. §. 112.

§. 605. Fortsetzung.

Und obschon die äusserste Noth zuweilen den Vertriebenen das Recht geben kann sich durch Gewalt Wohnsitze zu suchen, so ist es doch niemal erlaubt durch die Waffen Heurathen zu erzwingen; um so mehr, da es nicht schlechterdings nothwendig ist, daß alle Menschen oder auch alle Gesellschaften von Männern sich vereheligen. Auch fodert der Endzweck der Ehe, daß Eheleute nicht durch Gewalt und Haß, sondern durch Ansuchen und Liebe mit einander verknüpfet werden.

§. 606. Was die Billigkeit fodere?

Obschon aber die Völker nicht ungerecht sind, welche ausser einem Nothfalle Fremde in ihr Staatsgebiet nicht aufnehmen, so ist doch gewiß, daß sie zuweilen wider die Billigkeit handeln. Doch könnte man ihnen auch dieses nicht vorwerfen, wenn ihr Staatsgebiet zu enge, wenn wegen Verschiedenheit der Religion Uneinigkeiten zu befürchten, wenn es eine müssige ungetreue Rotte von Menschen wäre, die die Wohlthat misbrauchen, und selbst die alten Bewohner vertreiben könnte.

Siebentes Hauptstück.

Von öffentlichen Verträgen und Zusagungen.

§. 607. Nothwendigkeit der öffentlichen Verträge.

Ich glaube in den vorigen Hauptstücken hinreichend erwiesen zu haben, daß Völker, wenn sie auch reich une mächtig sind, dennoch anderer Völker Beistand sehr oft vonnöthen haben, und daher auch berechtiget sind selbe einander zu versprechen und wechselseitig anzunehmen. Nun muß ich noch von verschiedenen Gattungen dieser angenommenen Versprechen oder **Verträge** handeln, welche, weil sie zwischen Völkern und deren Beherrschern als solchen errichtet werden, **öffentliche Verträge** genannt zu werden pflegen. Vergl. L. 5. D. de pact.

§. 608. Unterschied derselben von Privatverträgen.

Von diesen muß man jene Verträge, welche ein Unterthan mit einem fremden Unterthane oder Volke, oder auch die Regenten unter einander in Privatgeschäften eingehen, z B. wenn ein König seine Tochter einem andern Könige verlobet, wohl unterscheiden. Doch können auch diese in so weit zu den öffentlichen Verträgen gerechnet werden, als es jedem Volke oblieget seine Bürger wider Unrecht zu schützen.

§. 609. Eintheilung der öffentlichen Verträge.

Wenn die öffentlichen Verträge nur auf eine einzelne vorübergehende Leistung abzielen, so behalten sie die allgemeine Benennung der öffentlichen Verträge bei: setzen sie aber eine fortdaurende und besondere Gesellschaft zwischen zweien oder mehreren Völkern fest, so werden sie Bündnisse genannt.

§. 610. Allgemeine Regel über dieselben.

Da es unzählich viele Arten von Verträgen gibt, so gilt für alle diese allgemeine Regel: daß nämlich nichts der menschlichen Gerechtigkeit und Treue so angemessen sey, als dasjenige, worüber man einmal einig geworden ist, zu halten; damit nicht Gerechtsame, welche auf eine rechtmässige Art an andere Völker übertragen worden sind, ihnen mit Unrecht und Verletzung entzogen werden.

§. 611. Eintheilung der Bündnisse.

Die Haupteintheilung der Bündnisse wird daher genommen, daß einige nur eine einfache und natürliche Freundschaft, andere aber eine engere und willkürliche Verbindung zwischen denen, welche sie errichten, festsetzen. Die erstern, obschon sie nichts in sich enthalten, als was schon ohnehin den Naturgesetzen gemäß ist, und daher auch dem menschlichen Geschlechte einigermassen zur Schande gereichen, so können sie doch bei Feinden, und solchen, welche alle fremde Nationen für ihre Feinde ansehen, einen Nutzen haben.

§. 612. Fortsetzung.

Die Letztern fügen den natürlichen Pflichten wenigstens immer etwas hinzu, und beziehen sich entweder auf Handel, Schiffahrt, Durchzug, oder auf Vertheidigung oder Verfolgung eines Rechtes, und mehrere andere Kriegs- oder Friedensgeschäfte. S. PUFFEND. de J. N. & Gent. VIII. C. IX. §. 2.

§. 613. Beispiele.

Zu den erstern, welche auch entehrende Bündnisse von einigen genannt werden, gehöret der Vertrag, daß ein Volk das andere nicht verletzen wolle. Von den letztern aber oder nicht entehrenden gibt es unzählig viele, z. B. I. Daß man für Waaren gar keinen oder nur einen bestimmten Zoll zu bezahlen habe, II. Daß man eines andern Unterthanen in sein Land nicht aufnehmen wolle, III. Daß man einander die Verbrecher ausliefern, oder IV. kein Schloß, keine Festung an den Gränzen des andern Volkes haben wolle.

§. 614. Fortsetzung.

V. Wenn bedungen wird, daß eine gewisse Gattung von Waaren nur diesem Volke verkaufet werde, VI. daß die Völker einander erben, eine Erbverbrüderung mit einander haben sollen, VII. daß ein Volk in den Festungen des andern Besatzung legen dürfe, um seine Gränzen zu vertheidigen, VIII. daß eine gewisse Anzahl Reuter, Fußgänger oder Schiffe gegen den gemeinschaftlichen Feind ausgerüstet werde, IX. daß eroberte Sachen oder Gefangene gegen ein bestimmtes Lösegeld zurückgestellet werden sollen, X. daß dem Feinde

des

des einen oder andern Volkes kein Durchzug gestattet werde, und dergleichen mehr.

§. 615. Gleiche, ungleiche Bündnisse.

Die Bündnisse einer engern Verbindung sind entweder gleiche oder ungleiche. Die Gleichheit der Bündnisse rühret von beiderseits gleichen Bedingnissen, die Ungleichheit aber entweder bloß von der Ungleichheit dessen, was zu leisten ist, oder auch von Verminderung der Ehre, der Freiheit, oder der bürgerlichen Oberherrschaft her, wodurch zuweilen das vorige Ansehen der Bundgenossen gemindert wird, zuweilen nicht.

§. 616. Fortsetzung.

Weil aber die Ungleichheit der Leistungen von der Ungleichheit derjenigen, welche den Vertrag errichten, und auch deren physische Ungleichheit von der sittlichen ganz verschieden ist, so sieht man, daß auch ein mächtigerer mit einem minder mächtigen gleiche Bündnisse errichten könne; wenn sich nämlich beide zu gleich geltenden Leistungen verpflichteu. Hingegen wäre das Bündniß ungleich, wenn die Leistung ungleich wäre entweder von Seite des mächtigern, z. B. wenn er allein Subsidiengelder, Hilfstruppen, Schiffe, oder wenigstens eine grössere Anzahl derselben geben müßte; oder von Seite des minder mächtigen, wenn derselbe einen jährlichen Zinns zu entrichten hätte. Procop. B. P. p. 105.

§. 617. Fortsetzung.

Von Seite des Geringern aber entsteht eine Ungleichheit I. in Ansehung der Ehre, wenn in dem Bündnisse enthalten ist, daß ein Volk die Majestät

des andern verehre. II. In Ansehung der Freiheit, wenn ein Volk die Stadtmauren niederreissen, sich der Schiffahrt enthalten, aus einem Orte sich zurückziehen, ein gewisses Volk nicht bekriegen oder eine andere Dienstbarkeit des Völkerrechtes übernehmen muß.

§. 618. Fortsetzung.

III. In Ansehung der bürgerlichen Oberherrschaft, wenn ein Bestandtheil der Majestät oder die Ausübung derselben von der Willkür und dem Gutbefinden eines andern Volkes abhängig gemacht wird: z. B. Daß ein Volk ohne des andern Einwilligung Niemand bekriegen, keine Soldaten anwerben dürfe. L. 7. §. 1. de Capt. postl. revers. Liv. XXX. 37. Dionys. Hal. VIII. 15.

§. 619. Dingliche und persönliche Bündnisse.

Ferner sind einige Bündnisse dinglich, andere aber persönlich; letztere dauren nur so lange, als jene leben, welche sie errichtet haben, da hingegen die erstern auch auf die Nachkommen übergehen. Weil aber alle Bündnisse zum öffentlichen Wohle abzielen müssen, und das Recht selbe zu errichten der Majestät zukömmt, welche nur nach gänzlicher Erlöschung eines Volkes aufhöret; so ist es natürlich, daß die Bündnisse, welche von den Monarchen im Namen des ganzen Volkes errichtet werden, für dinglich zu halten sind, bis entweder aus den Worten, oder aus der Ursache des Bündnisses, oder aus der Natur des Geschäftes ein anderes abzunehmen ist. Grot. II. XVI. §. 16.

§. 620. Fortsetzung.

Aus den Worten erkennet man, daß ein Bündniß persönlich sey, wenn es auf die Lebenstage des Regenten eingegangen wird; aus der Ursache deren, welche es errichten, wenn z. B. der ältere oder mehr erfahrne aus den Bundesgenossen das Kriegskommando bekömmt; aus der Natur des Geschäftes endlich, wenn z. B. einer dem andern verspricht die Vormundschaft zu übernehmen. Doch ist es nicht genug, wenn nur die Namen deren, welche sie errichten, beigesetzet worden sind, weil meistens die Personen in dem Vertrage ausgedrücket werden nicht um denselben persönlich zu machen, sondern um zu zeigen, mit wem der Vertrag eingegangen worden ist. Auch ist das Bündniß deswegen nicht persönlich, weil es auf eine gewisse Zeit z. B. auf fünfzig Jahre errichtet, oder auf einen gewissen Zustand des Staates eingeschränket worden ist, da in beiden Fällen die Verbindlichkeit auf die Nachfolger übergehen kann. S. L. 7. §. 8. D. de pact.

§. 621. Verbindlichkeit der Bündnisse.

Offenbar aber ist, daß alle Bündnisse, zu was immer für einer Klasse sie gehören, Gattungen von öffentlichen Verträgen seyn, und daß demnach jenes, was darin rechtmässig versprochen ist, sobald der Fall des Bündnisses vorhanden, gehalten werden müsse. Ja, weil die Bundesgenossen sich nicht nur vorübergehende Leistungen ausbedingen, sondern eine fortdaurende Gesellschaft errichten, an deren Aufrechthaltung dem menschlichen Geschlechte desto mehr gelegen ist, je schädlicher die Trennung derselben dem öffentlichen oder allgemeinen Wohle der

Völker ist, so werden die Bündnisse in einem vorzüglichern Verstande heilig genannt.

§. 622. Höret nicht wegen jeder Ungleichheit auf.

Obschon aber auch dieses zu den wechselseitigen Pflichten der Völker gehöret, daß man bei Errichtung der Bündnisse auf Billigkeit sehe; so werden sie doch, wenn sie auch wirklich ungleich sind, für billig gehalten, sobald diejenigen, welche sie errichten, in dieselbe gewilliget haben. Es können viele gerechte Ursachen seyn, warum man von der Gleichheit abweiche. Daher kann man unter dem Vorwande einer Verletzung in diesen Fällen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren.

§. 623. Auslegung der Bündnisse.

Wenn über Bündnisse ein Zweifel entsteht, so muß man vor allem genau auf die Wörter Acht haben; wobei dann so wie bei andern Verträgen jene Bedeutung der Wörter anzunehmen ist, welche die Regeln der Auslegungskunst an die Hand geben; und daher ist ein Bündniß, daß ein Volk ohne Vorwissen des andern nicht Krieg führen dürfe, von einem nothwendigen Vertheidigungskriege nicht zu verstehen. Verspricht man die Bundesgenossen des andern Volkes nicht zu bekriegen, so werden dadurch nur die gegenwärtigen Bundesgenossen verstanden. Grot. II. XVI. 13.

§. 624. Ausdrückliche, stillschweigende Bündnisse.

So wie andere Verträge können auch Bündnisse sowohl ausdrück ich als stillschweigend errichtet werden; auch in jenen ist verschiedenes schon natürlicher Weise enthalten, welches zu erfüllen die Gerech-

rechtigkeit erfodert, ob es schon nicht ausgedrücket ist. So kann jener die versprochene Hilfe nicht leisten, welcher selbst mit einem Feinde zu thun hat. Aus eben der Ursache verspricht derjenige, welcher von einem Volke aufgenommen worden ist, stillschweigend, daß er nichts unternehmen wolle, was dieser Gesellschaft nachtheilig wäre, und der, welcher eine Unterredung begehret, verspricht schon dadurch, daß dieselbe unschädlich seyn werde.

§. 625. Bündnisse mit Ungläubigen.

Da die Pflichten andere nicht zu verletzen, ihnen vielmehr zu helfen, sich schon auf das Naturgesetz gründen, welches allen Völkern ohne Unterschied der Religion gemein ist; so folgt, daß man nach dem Naturrechte auch mit Völkern, welche sich zur wahren Religion nicht bekennen, nicht nur einfache Freundschafts, und Handlungsbündnisse, sondern auch Kriegsbündnisse des allgemeinen Beßtens wegen errichten könne, und daß dieselben, wenn sie rechtmässig errichtet worden sind, eben so wohl erfüllet werden müssen, als jene Verträge, welche Privatchristen mit Türken oder Juden eingegangen haben.

§. 626. Fortsetzung.

Da nun hierin auch durch das göttliche positive Gesetz nichts geändert worden ist, so ist dasjenige, was bei dergleichen Bündnissen strafbar war, andern zufälligen Ursachen zuzuschreiben. S. Gen. XIV. 13. u. XXXI. 44. I. Marc. c. 8 u. 12. II. Reg. XXVII. 2. III. Reg. 12. Vergl. Grot. II. XV. §. 8. 11.

§. 627. Von der Kollision mehrerer Bündnisse.

Oft entsteht eine Kollision mehrerer Krigsbündnisse. Es fragt sich also, welches vorgezogen werden müsse? Die Regel ist, daß der, welcher zuerst das Bündniß errichtet hat, vorzuziehen sey, indem ihm sein durch das Bündniß erworbenes Recht durch den mit dem zweiten errichteten Vertrag nicht genommen werden kann. Derjenige aber, welcher ein zweites Bündniß errichtet, und das vorhergehende, welches diesem entgegengesetzet ist, verschweiget, handelt betrügerisch, und ist deswegen verbunden beleidigten Theil schadlos zu halten. S. Liv. VII. 31.

§. 628. Fortsetzung.

Hat aber keiner in der Zeit einen Vorzug, so haben sie entweder Krieg gegen einen dritten, und dann muß einem jeden Bundesgenossen die Hilfe verhältnißmässig geleistet werden, oder die Bundesgenossen bekriegen sich unter einander, und dann wird es in zweifelhaften Fällen, dergleichen meistens vermuthet werden, keinem Hilfe zu leisten erlaubt seyn, damit nicht sonst gegen den ersten Vereinigungsvertrag die Truppen des nämlichen Volkes gegen einander streiten.

§. 629. Arten die öffentlichen Verträge zu befestigen.

Damit aber die Völker nicht leicht von ihren Verträgen abweichen, wird sowohl durch die gemeinen, als durch die den öffentlichen Verträgen eigene Arten gesorget. Weil die gemeinen Arten, nämlich die Betheurung, der Eid, Pfand, und Bürgschaft schon anderswo sind behandelt worden, so kön-

können selbe leicht von selbst hieher angewendet werden.

§. 630. Von Geisseln.

Zu den eigenen Arten gehören erstens die Geisseln, Personen nämlich, welche von einem Regenten dem andern gegeben werden, daß sie bei demselben gleichsam als ein Unterpfand dessen, was geleistet werden muß, bleiben sollen. Da nun durch diese Uibergabe nicht das Leben eines unschuldigen Bürgers verpfändet werden kann, so ist offenbar, daß diese Verpfändung nur die Freiheit des Geissels, wenn der, welcher denselben gegeben hat, nicht Wort hält, angehe. Vergl. Liv. XXVIII. 34. Grot. III. XI. 18. Schilter. Comm. de jur. obs.

§. 631. Fortsezung.

Aus der gegebenen Erklärung sieht man, daß wahre Geisseln nur vom Staate gegeben werden können, sie mögen freiwillig oder gezwungen, Männer oder Weiber seyn *). Jene Personen aber, welche durch Gewalt der Waffen zur Sicherheit der Brandschatzungen weggenommen werden, müssen als Kriegsgefangene, nicht als Geissel betrachtet werden. Fremde, da sie sich nur für die Zeit, da sie in einem fremden Staatsgebiete sind, dem Regenten desselben unterwerfen, und sich zu nichts verpflichten, als die Sicherheit dieses Gebietes nicht zu stören, können wider ihren Willen nicht als Geisseln gegeben werden.

§. 632. Fortsezung.

Obschon also ein Geissel, weil er auf eine rechtmässige Art zur Verstärkung der Verbindlichkeit ge-

geben wird, mit Rechte von dem, welchem er übergeben wird, verwahret werden, und daher weder davon fliehen, noch von seinem Staate aufgenommen werden kann; so wird er doch deswegen nicht gleich ein Sklav, und ist daher sowohl über seine Sachen, als über seine Handlungen zu schalten berechtiget. Denn wollte man ihn zu Dienstleistungen zwingen, so wäre dieses eben so viel, als wenn ein Gläubiger von seinem Unterpfande einen Gebrauch machte. Sobald aber die Untreue jenes Volkes, welches den Geissel gegeben hat, offenbar ist, so höret er auf Geissel zu seyn, und kann ohne Ungerechtigkeit in die Gefangenschaft und Dienstbarkeit gezogen werden.

§. 633. Grots Meinung von Entweichung der Geissel.

Zwar hält Grot *) dafür, daß ein Geissel nur alsdann verpflichtet wäre nicht zu entweichen, wenn er es Anfangs, oder nachher, um besser gehalten zu werden, versprochen hat. Allein diese Meinung mißfällt den meisten Schriftstellern; da es wohl ausser Zweifel ist, der Regent könne, und wolle hier seinen Unterthan überhaupt verpflichten, daß er nicht entweiche. Nur ein Kaiser Kommodus aber konnte den Ausspruch thun, daß die Güter der Geissel, so wie jene der Kriegsgefangenen, dem Fiskus zufallen sollten. Der Geissel haftet ausser seiner Freiheit nur in jenem Falle auch mit seinen Gütern für alle Foderungen, wenn er zugleich Bürg geworden, oder die Verbindlichkeit des Staates übernommen hat. L. 31. D. de jur. fisc.

§. 634.

*) III. XX. 59.

§. 634. Ob die Erben des Geissels verpflichtet seyn?

Hieraus ist nun leicht abzunehmen, in wie weit nach dem Tode des Geissels seine Erben verpflichtet seyn. Ob aber ein Geissel, wenn er der Thronfolger desjenigen wird, welcher ihn gegeben hat, müsse entlassen werden, wofern er eine andere Sicherstellung leistet, dieses muß aus den besondern Umständen bestimmet werden. L. 15. D de capt & postl. rev. Vergl. PUFFEND. VIII. C. VIII. § 6. u. VATTEL. II. C. XVI. §. 2.

§. 635. Wann die Geissel zu entlassen.

Ferner läßt sich aus dem, was bisher gesagt worden, schliessen, daß, wenn die Ursache, wegen welcher der Geissel gegeben worden ist, aufhöret, oder auch derjenige, welchen er für einige Zeit abgelöset hat, stirbt, ihm, wenn er die etwa gemachten Schulden bezahlet hat, der freie Abzug zu gestatten sey. Es wäre ungerecht, wenn der Geissel ohne seine Einwilligung und folglich bloß wegen der Handlung eines dritten verpflichtet wäre, oder wenn er wegen einer andern Ursache, als wegen welcher er ist gegeben worden, zurückgehalten würde.

§. 636. Fortsetzung.

Auch beweiset das Gleichniß vom Unterpfande nicht das Gegentheil, weil, wenn dasselbe nicht zurückgestellet wird, dieses bloß dem Schuldner schadet, aber jene fernere Zurückhaltung schadete dem Geissel, welcher in dieser Rücksicht mehr Aehnlichkeit mit einem Bürgen hat. Auch würde dieses zu häufigen Neckereien Anlaß geben. Wollte man jedoch das Gegentheil behaupten, so wäre wenigstens

der

der Regent verpflichtet einen solchen zurück behaltenen Bürger loszukaufen und denselben schadlos zu halten. Vergl. VATTEL. II. C. XVI. §. 249.

§. 637. Von der Garanzie.

Die öffentlichen Verträge werden sehr oft auch durch Gewehrleistung oder Garanzie befestiget, wodurch man ein Nebenversprechen versteht, welches einem oder beiden Theilen meist von einem dritten Volke gemacht wird, daß der öffentliche Vertrag werde gehalten werden. Der auf diese Art zum Hauptvertrage hinzukömmt, heißt Garant oder Gewehrsmann, und verspricht stillschweigend, demjenigen, welcher gegen den eingegangenen Vertrag verletzet würde, wider den Verletzer beizustehen.

§. 638. Fortsetzung.

Aus der Natur dieses Bündnisses läßt sich jedoch abnehmen, daß man nicht ehe verpflichtet sey Hilfe zu leisten, bevor man darum ersuchet wird. Auch erstrecket sich die Gewehrleistung nicht auf andere Sachen, als worüber sie errichtet worden ist, noch gegen andere Personen, da diese von den Bundesgenossen in der Ausübung ihres Rechts nicht gehindert werden können. Und in diesem Verstande sagt man, daß die Garanzie immer unbeschadet den Rechten eines dritten zu verstehen sey, und daß dasjenige, was zwischen andern ausgemacht worden ist, andern nicht nachtheilig seyn müsse.

§. 639. Unterschied zwischen Garanzie, Schutzbündniß, und Bürgschaft.

Die Garanzie ist von einem Schutzbündnisse unterschieden; denn jene wird eigentlich einem andern Hauptvertrage beigefügt, ein Schutzbündniß aber kann für sich bestehen. Auch unterscheidet sie sich von einer Bürgschaft, wodurch ein Volk verspricht, daß es, im Falle das andere die Zahlung nicht leisten sollte, zahlen wolle. Dieses aber ist allen diesen Verträgen gemein, daß sie auch ohne Wissen desjenigen, an dessen Treue man zweifelt, errichtet werden können. Vergl. J. L. Waldner de Freudenstein Diss. de Firmam. conv. publ. Giess. 1753.

§. 640. Wie Bündnisse aufhören?

Aus dem schon anderswo aufgestellten Grundsätzen erhellet, daß die Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesgenossen überhaupt durch Nachlassung beiderseitige Einwilligung, Verlauf der Zeit, durch Leistung des versprochenen, und wegen Untreue des andern Theiles aufhören. Insbesondere hören die persönlichen Bündnisse mit dem Tode dessen, welcher sie eingeht, die dinglichen aber mit dem Untergange des Volkes auf. Aber von der blossen Veränderung des Regenten, oder der Regierungsform, oder von einer verschiedenen eingeführten Art die Oberherrschaft auszuüben kann man auf die Auflösung des Bündnisses nicht schliessen, wenn nicht erwiesen wird, daß der Wille derjenigen, welche es errichtet haben, auf einen gewissen Zustand des Staates beschränkt gewesen sey. S. Liv. V. C. I.

§. 641. Wer die Verbindlichkeit der Bundesgenossen erlassen könne?

Nur der Gläubiger kann seinem Schuldner die Verbindlichkeit erlassen, nicht aber ein Dritter, es geschehe dann vermöge einer Oberherrschaft über denselben. Da nun die Völker Niemandes Oberherrschaft über sich erkennen, so kann zwar ein Bundesgenoß auf sein Recht Verzicht thun, nicht aber ein anderer für ihn. Und da das Bündniß für sich selbst genug Kraft hat, so dauret dasselbe auch ohne Eid fort, welchen vor dem natürlichen Gerichtsstand nur diejenigen nachlassen können, welche befugt sind das Band der Gerechtigkeit aufzulösen.

§. 642. Ob man einem vertriebenen Könige Hilfe leisten müsse?

Es ist ausser allen Zweifel, daß man einem von seiner ganzen Nation vertriebenen Könige jene Hilfe zu leisten verpflichtet sey, welche er, oder seine Vorfahrer sich für diesen Fall ausbedungen haben, nicht aber jene, welche die Bundesgenossen sich nur gegen auswärtige Feinde versprochen haben; wenn aber keines von beiden ausgedrückt worden ist, so streitet man darüber, ob ein vertriebener König vollkommen berechtiget sey Hilfe von seinen Bundsgenossen zu begehren. Einige bejahen diese Frage aus der Ursache, weil das Recht, welches dem Reiche zusteht, bei dem vertriebenen König bleibet, wenn er schon den Besitz verloren hat. S. Grot. II. XVI. 17.

§. 643. Fortsetzung.

Allein die entgegengesetzte Meinung scheinet mehr gegründet zu seyn; denn wer einem Volke Hilfe versprochen hat, hat zwar darin eingewilliget,

daß

daß er seine Kräfte mit den Kräften desselben vereinigen, nicht aber, daß er dieselbe gegen die Kräfte dieses Volkes oder den grössern Theil derselben verwenden wolle. Daher beweiset der vorher angebrachte Grund nur, daß das die Bündniß dem aufrührerischen Volke oder dem Usurpator nicht zu Statten komme. Vergl. Liv. XXXIV. 32.

§. 644. Oder könne?

Da aber die Vertreibung des Regenten immer für unerlaubt zu halten ist, so hat Vattel *) keinen hinreichenden Grund zu behaupten, daß ein Volk, welches demselben zu Hilfe kömmt, den aufrührischen Unterthanen Unrecht thue. Zwar sagt Cocceji **), man habe das Bündniß mit dem Haupte und den Gliedern errichtet, man könne also dem Könige eben so wenig als den Unterthanen Hilfe leisten, eben so, als wenn zwei Völker, mit welchen man zu gleicher Zeit ein Bündniß errichtet hat, mit einander in Krieg gerathen. Allein nebst dem, daß nicht die Unterthanen, sondern der Monarch die Majestät hat, der allein das Recht der Bündnisse zusteht, so ist auch das angeführte Beispiel von zween Bundesgenossen falsch, wenn der Krieg auf einer Seite ungerecht ist.

§. 645. Von öffentlichen Zusagungen.

Von den Bündnissen sind die öffentlichen Zusagungen oder Sponsionen unterschieden, Verträge, welche die Minister des Staates über Staatssachen ohne

*) II. C. XII. §. 196.

**) Ad Grot. VI, l. c.

ohne einige Vollmacht ihres Regenten und auſſer den Gränzen ihres Amtes errichten. Weil die Staatsbeamte keine gröſſere Gewalt haben, als ihnen verliehen worden iſt, und Niemand den andern wider ſeinen Willen verbindlich machen kann; ſo iſt offenbar, daß der Regent aus einem ſolchen Verſprechen, wenn er nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein gewilliget hat, zu gar nichts verbunden ſey, weder zur Schadloshaltung, noch die Sache wider in den Stand zu ſetzen, in welchem ſie vor dem Verſprechen war. Doch fodert die natürliche Gerechtigkeit, daß der Gewinnſt, den man aus dem Vermögen des andern in Hoffnung der Genehmhaltung gezogen hat, zurückgeſtellet werde. Vergl. Grot. II. XV. §. 16. n. I. 2.

§. 646. Fortſetzung.

Viele halten dafür, man müſſe wenigſtens die Sache wider in den vorigen Stand ſetzen; allein dieſe vermengen Gerechtigkeit mit der Billigkeit, welche letztere allerdings von jenen Völkern verletzt wird, die eine an ſich billige Verheiſſung doch nicht begnehmigen wollen. Wenn es aber geſchieht, ſo müſſen es diejenigen ſich ſelbſt zuſchreiben, welche eine vortheilhafte Gelegenheit unvorſichtig verabſäumet haben. Vergl. Liv. IX. 9. Sallust. Jug. c. 42. ſeqq. Puffend. VIII. IX. §. 12.

§. 647. Fortſetzung.

Wenn Jemanden eine Gewalt anvertraut worden iſt, ſo iſt zu vermuthen, daß ihm alles dasjenige eingeräumet worden ſey, ohne welches dieſe Gewalt nicht ausgeübet werden kann: was daher innerhalb den Gränzen wenigſtens einer ſtillſchweigenden Voll-

Vollmacht vorgenommen wird, ist keine blosse Zusagung mehr, sondern ein öffentlicher Vertrag. Wenn hingegen der Regent einen Vertrag errichtet, der den Reichsgrundgesetzen zuwider wäre, so wäre derselbe, weil er ohne Genehmhaltung des Volkes nicht bestehen könnte, so wie eine öffentliche Zusagung anzusehen. Vergl. WALTHER. Diss. de Contract. summorum imperantium. Giessæ 1728.

§. 648. Fortsetzung.

In wie weit aber die versprechenden Minister selbst verbindlich seyn, kann überhaupt nicht bestimmet, dieß muß aus der Verschiedenheit ihres Versprechens abgenommen werden. Haben sie nur eine ungewisse That, welche von eines andern Willküre abhängig ist, versprochen, und diejenigen, welche sich dieselbe ausbedungen haben, wußten dieses, so haben sie ihr Versprechen erfüllet, wenn sie nur alle Mühe angewendet haben, daß es begnehmiget werden möchte. Haben sie aber ausdrücklich versprochen, daß die Begnehmigung erfolgen werde, und vielleicht vorgegeben, daß sie bevollmächtiget seyn im Namen des Staates diesen Vertrag einzugehen, so können sie angehalten werden, allen durch Betrug oder Verschulden verursachten Schaden aus ihrem Vermögen, oder auch, wenn selbes nicht zureichet, mit Verlust ihrer Freiheit zu ersetzen; es sey dann, daß eine gewisse vertragsmässige Strafe bestimmet worden wäre. Liv. IX. 5. & 10. XXI. 18. & Supplem. lib. LV. 16. VALER. MAX. IV. c. 8. n. 1. Vergl. VATTEL. II. XIV. §. 2. 11.

Achtes Hauptstück.

Von Gesandtschaften.

§. 649. Nothwendigkeit der Gesandtschaften.

So oft freie Völker oder ihre Regenten nothwendige Geschäfte mit einander abzuthun haben, und dieß müssen sie, wie wir oben gesehen, wegen Bündniß, Handlung, und anderer Pflichten der Gerechtigkeit, und Billigkeit sehr oft, so sehen sie sich meist genöthiget dieselben mittels ihrer Minister und Beamten zu Stande zu bringen. Briefe würden zu viele Weitläufigkeiten verursachen; persönliche Unterredungen hingegen sind zwischen Regenten vielen Beschwerlichkeiten ausgesetzet, zwischen allen Mitgliedern verschiedener Staaten aber ganz unmöglich.

§. 650. Gesandten?

Jene Personen, denen als Unterthanen die Völker ihre Geschäfte bei andern feierlich zu besorgen auftragen, werden Gesandte genannt. Daher müssen die Rechte und Verbindlichkeiten deren, welche die Gesandtschaft, das Gesandtenamt bekleiden, aus der zweifachen Pflicht einer Sachwalters nämlich, und jener eines Staatsbeamten hergenommen werden.

§. 651. Folgen des Vorigen.

Hieraus läßt sich mit Recht schliessen, I. daß jene nicht den Namen der Gesandten verdienen, welche auf keine Art demjenigen Volke unterthänig sind, welches sie vertreten; noch jene, welche zwar Unterthanen sind und die äussern Staatsgeschäfte besorgen, aber inner dem Staatsgebiete; noch auch jene, welche zwar ausser dem Staatsgebiete den Geschäften ihres Volkes obliegen, jedoch ohne förmliche Vollmacht; II. Daß nicht immer nothwendig sey, daß sie eben erst geschicket werden, indem man oft solche dazu wählt, welche sich bereits in dem Staatsgebiete jenes Volkes aufhalten, mit welchem sie Unterhandlungen pflegen müssen; III. Daß auch Weiber zu Gesandtschaften gebrauchet werden können.

§. 652. Vorstellungskarakter der Gesandten.

Weder ein Sachwalter, noch ein öffentlicher Beamter verrichtet die ihm aufgetragenen Geschäfte in seinem Namen, sondern im Namen des Staates, welcher ihm den Auftrag machet, diesen stellet er vor, und diese Vorstellungseigenschaft macht den sogenannten vorstellenden Karakter des Gesandten aus. S. Cic. Philipp. VIII. c. 8.

§. 653. Allgemeiner, besonderer.

Dieser vorstellende Karakter ist entweder ein allgemeiner, welcher einem jeden Gesandten zusteht, und bloß von dem Geschäfte selbst, oder ein besonderer und willkürlicher, der zugleich von der Würde dessen, welcher den Gesandten schicket, dessen, der geschickt wird, und von der Art ihn zu schicken, herrühret. Das Ansehen der Gesandten ist

also nach Verschiedenheit der Geschäfte, der Schickungsart und der Sitten der Völker verschieden; und werden ihnen auch verschiedene Ehrenbezeigungen erwiesen.

§. 654. Wer das Recht habe Gesandte zu schicken.

Aus der gegebenen Erklärung eines Gesandten ist leicht abzunehmen, das nur jenen das Recht der Gesandtschaften unter einander zustehet, welche die höchste Gewalt haben, es mögen Königreiche oder Freistaaten seyn; auch die Reichsstände in einem Wahlreiche haben dieses Recht währendem Zwischenreiche, ja auch jene, welche ein ungleiches Bündniß oder eine Lehenverbindlichkeit unter sich haben. Wenn aber in einem bürgerlichen Kriege zween auf das Reich Anspruch machen, so kann das Recht der Gesandtschaft entweder von dem Besitzer, dessen Recht in Zweifel andere Völker anerkennen müssen, oder, wenn das Volk in zwo Partheien getrennet ist, und gleichsam zween Staaten ausmacht, von jeder Parthei ausgeübet werden.

§. 655. Agenten, Deputirte, Kommissäre.

Aus diesem sieht man leicht, wie Agenten, Deputirte und Kommissäre von wahren Gesandten unterschieden seyn; Agenten besorgen in oder ausser dem Staate die Privatgeschäfte des Reiches oder der Bürger; Deputirte werden von den Unterthanen an den Regenten; Kommissäre aber vom Regenten an die Unterthanen geschicket. S. Liv. VI, 7.

§. 656. Beglaubigungsschreiben, geheime Instruktion.

Damit sich aber nicht ein jeder für einen Gesandten ausgeben könne, so müssen die Gesandten mit einem gewissen Zeugniß versehen seyn, woraus der Regent, an den sie geschicket werden, abnehmen könne, wer, von wem, zu welchem Geschäfte, mit welchem Karakter und mit welcher Vollmacht sie geschicket werden. Weil diese Zeugnisse in einer Urkunde, in einem öffentlichen Briefe enthalten sind, so heissen sie auch Beglaubigungsschreiben, oder Kredenzialbriefe. Hievon müssen jene geschriebene offenbare oder geheime Befehle, deren Endzweck ist dem Gesandten Rath und Verhaltungsvorschriften bei Verhandlung der Geschäfte zu ertheilen, wohl unterschieden werden.

§. 657. Beider Wirkung.

Weil Niemand durch die Handlung, durch den Vertrag eines andern zu mehr verbunden wird, als er sich erkläret hat, so verpflichtet der Gesandte seinen Staat nicht, wenn er die in seinem Beglaubigungsschreiben ausgedrückten Gränzen überschreitet. Ein anderes wäre, wenn der Vertrag nur wider die geheime Instruktion anstiesse.

§. 658. Eintheilung der Gesandten.

Dieses vorausgesetzet lassen sich nun verschiedene Unterschiede der Gesandten leicht einsehen. Jene, welche die Person und Würde dessen, von dem sie geschicket werden, mit einem besondern Karakter vorstellen, werden Gesandte vom ersten Range, die übrigen aber Gesandte vom zweiten Range genannt. Beide können ferner entweder ordentli-

che oder beständige seyn, wenn sie kommen um bei dem Volke zu verbleiben, oder ausserordentliche und zeitliche, wenn ihnen nur die Verwaltung eines Geschäftes z. B. die Vollziehung einer Heurath, ein Glückwunsch aufgetragen worden ist. Endlich heissen jene, welche mit vollkommener Macht geschicket werden, bevollmächtigte, die übrigen hingegen beschränkte Gesandten. Letztere können nur Unterhandlungen treffen, die erstern aber können unter Bedingniß der Begnehmigung auch beschliessen. S. Canz. discip. mor. §. 3415.

§. 659. Wer zur Gesandtschaft vorzüglich gewählet werde?

Weil es das Amt des Gesandten mit sich bringet, daß sie mit dem Regenten, zu welchem sie geschicket werden, oder mit dessen ersten Staatsbeamten Geschäfte verhandeln, so ist leicht einzusehen, warum zu diesem Amte, vorzüglich wenn der besondere vorstellende Karakter damit verbunden ist, hauptsächlich solche Personen gewählet werden, welche bereits bei ihren Mitbürgern in Ansehen stehen; man könnte sich nämlich sonst leicht in dem Rechte der natürlichen Gleichheit verletzt glauben. Wolf. J. G. §. 1050.

§. 660. Von der Pflicht Gesandte anzunehmen.

Der Endzweck jener, welche Gesandten schicken, kann kein anderer seyn, als eine angethanene oder bevorstehende Beleidigung abzuwenden, oder sich mit einem andern Volke enger zu verbinden; daher handelt jener, welcher eine Gesandtschaft nicht anhöret, zuweilen wider die strenge Gerechtigkeit, zuweilen aber auch nur wider die Billigkeit.

§. 661.

§. 661. Fortsetzung.

Wider keine dieser Pflichten aber handelte ein Volk, wenn es Gesandtschaften vom ersten Range, die zur Verhandlung der Geschäfte nicht nothwendig sind, oder solchen, die von einem Feinde nur zum Scheine geschicket werden, Gesandten, die dem Volke, zu welchem sie kommen sollen, unangenehm, dieses Amtes unwürdig, oder dem Staate gefährlich sind, welchem die vorgelegte gerechte Bedingnisse nicht einwilligen wollten, den Zutritt versagte. Ja auch solche, die man ehedem sehr gefällig angenommen hat, darf man aus eben diesen Ursachen in der Folge aus dem Staatsgebiete abschaffen, oder nach vollbrachtem Geschäfte freundschaftlich entlassen. Denn die beständigen Gesandten, welche heut zu Tage üblich sind, da es doch nicht immer Geschäfte giebt, sind nur durch Gewohnheit, durch einen zwischen Völkern willkürlich hergebrachten Anstand eingeführet worden. Vergl. Grot. II. XVIII. §. 3.

§. 662. Fortsetzung.

Auf diese Art glaube ich lassen sich die hierin verschiedenen entgegengesetzten Meinungen vereinbaren. Es ist nämlich nicht immer willkürlich, Gesandte anzunehmen, wie Gundling *) dafür hält, noch auch immer nothwendig, wie Daries **) glaubt. Es steht zwar einem jeden frei, ob er den andern in sein Haus aufnehmen, sich mit ihm unterreden, berathschlagen, und Verträge errichten will; indessen kann man Niemanden ohne Ungerechtigkeit hin-

*) J. N. C XXXVI. §. 196.

**) Jurispr. Un. §. 973.

dern Vorstellungen zu machen, durch die er eine Verletzung abzuwenden, und z. B. die durch Schiffbruch verlorne Güter, die flüchtigen Unterthanen, oder eine ihm vermöge eines Bündnisses zustehend, Sache zu erhalten, oder über eine zweifelhafte Sache, einen Vergleich zu errichten trachtet.

§. 663. Fortsetzung.

Man sage daher nicht mit Gundlingen *) daß, so wie Niemand gezwungen sey einen Gesandten zu schicken, auch Niemand verpflichtet werden könne denselben anzunehmen; denn es steht zwar einem jeden frei seine Schuld einzufodern, nicht aber auch zu bezahlen oder nicht zu bezahlen. Daher müssen bei entstehendem Zweifel die Gesandte wenigstens auf den Gränzen des Staatsgebietes, und zwar nicht nur nach dem willkürlichen, wie Grot **) dafür hält, sondern schon nach dem natürlichen Völkerrechte, vernommen werden. Liv. XXI. 10. XXX. 26.

§. 664. Geleitsbriefe der Gesandten.

Durch Geleitsbriefe verstehet man die Erlaubniß sich an einen Ort zu verfügen, und sicher wieder daher zurückzukehren ***). Es ist also kein Zweifel, daß, in so weit die Völker verpflichtet sind Gesandte anzunehmen, sie auch schuldig seyn denselben Geleitsbriefe zu ertheilen. Ob aber, und in wie

*) l. c.

**) II. XVIII. §. 1.

***) S. FESTUS voc. remeare.

wie weit den Gesandten, wenn sie durch eines andern Staatsgebiet reisen wollen, der sichere Durchzug nach dem Naturrechte zugestatten sey, ob dieses immer nur von der Willküre oder Verträgen abhänge, muß man aus den oben über die unschädlichen Pflichten gegebenen Regeln abnehmen.

§. 665. Fortsetzung.

So wie ein Volk durch Geleitsbriefe dem Gesandten eine vollständige Befugniß gibt in das Staatsgebiet einzutreten, eben so ertheilet es demselben durch Annahme der Beglaubigungsschreiben ein näheres Recht eine öffentliche Person vorzustellen, und seinen Staat zu vertreten. Dann also kann der Gesandte nicht nur das Begehren seines Volkes vortragen, in dessen Namen Versprechen annehmen, und nach Inhalt seiner Vollmacht öffentliche Verträge errichten, sondern auch alles dasjenige thun, ohne welches er dem ihm obliegendenden Amte nicht wohl vorstehen könnte. Daher sollen sich die Regenten sorgfältig hüten, diese Würde, diese Gerechtsame der Gesandten entweder selbst zu verletzen, oder zuzugeben, daß sie von ihren Unterthanen verletzet werden.

§. 666. Fortsetzung.

Wenn aber ein Gesandter ohne Geleitsbriefe in ein fremdes Gebiet kömmt, so ist er nur wie ein Privatfremder zu betrachten; sein Beglaubigungsschreiben ist daher nicht sogleich hinreichend, als welchem die Unterthanen des andern Volkes nicht verpflichtet sind Glauben beizumessen. Wenn also jemand gleich einen Privaten von einem Feinde kömmt, oder zu einem Feinde geschicket wird, so ist

gar kein Zweifel, daß er in Verhaft genommen werden könne.

§. 667. Verletzung der Gesandten.

Die Verletzung der Gesandten ist um so wichtiger anzusehen, je vorzüglichere Rechte denselben zustehen. Denn nebst dem, daß einem jeden Menschen überall schon vermöge des Naturgesetzes das Recht der Sicherheit zustehet, so sind Gesandte nicht nur Unterthanen, sondern auch Bevollmächtigte des andern Volkes, und stellen den Regenten vor, dessen Geschäfte sie zu besorgen haben.

§. 668. Fortsetzung.

Unbilden, welche den Gesandten widerfahren, fallen auf die Majestät des Regenten selbst zurück; sie schwächen das engste Band der Nationen, dessen Erhaltung doch dem ganzen Menschengeschlecht von größter Wichtigkeit ist. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß die Gesandten immer für heilig und unverletzlich gehalten worden sind, indem sie das Völkerrecht selbst gegen Unbilden sicher stellet, und rächet.

§. 669. Fortsetzung.

Die Heiligkeit der Gesandten stützet sich also nicht auf das bloße Herkommen der Völker, auf Uibereinkommen der Menschen, sie wird vielmehr schon durch das natürliche, durch das göttliche Gesetz geschützt; so zwar, daß sie selbst den feindlichen Gesandten, wenn sie einmal angenommen sind, zustehet. Cic. de aruſp. resp. C. XVI. Vergl. L. fin. D. de Legation.

§. 670. Arten dieser Verletzung.

Die Heiligkeit der Gesandten aber wird verletzet nicht nur durch beleidigende Worte oder Handlungen, sondern auch durch blosse Geringschätzung, wenn sie nämlich nicht mit der Ehre, welche man andern Gesandten zu erweisen pfleget, aufgenommen werden. Denn ein Regent muß den andern Regenten, welchen eben der Gesandte vorstellet, als seines gleichen behandeln. vergl. II. Reg. X.

§. 671. Fortsetzung.

Es ist zwar ausser allem Zweifel, daß das Volk, welches den Gesandten angenommen hat, stärker verpflichtet sey denselben nicht zu verletzen, als jene, durch deren Gebiet er nur reiset; doch wird auch den Völkern, welche denselben Geleitsbriefe ertheilet haben, ja auch jenen, welche wissen, daß es ein Gesandter eines nicht feindlich gesinnten Regenten sey, die Beleidigung höher angerechnet, als wenn es ihnen unbekannt ist, daß es ein Gesandter sey. Und in diesem Verstande äussert sich der Gesandtschaftskarakter überall. Vergl. Grot. II. XVIII. §. 5.

§. 672. Von der Unabhängigkeit der Gesandten.

Obschon die Heiligkeit der Gesandten Niemand in Zweifel zu ziehen wagt, so wird doch für und wider deren Unabhängigkeit mit Gründen und Beispielen gestritten. Mir ist die Meinung derjenigen wahrscheinlicher, welche behaupten, daß ein Gesandter von der Gerichtsbarkeit desjenigen, bei welchem er ist, ganz frei sey.

§. 673. Fortsetzung.

Denn die Gesandte sind Beamte ihres eigenen Regenten, hängen von dessen Winke ab, und müssen demselben von allen ihren Handlungen Rechenschaft geben; sie stellen ihr Volk, welches keinem andern unterworfen, jedem andern Volke gleich ist, während ihrer Gesandtschaft vor; sie sind nicht als Privatfremde, sondern als öffentliche Personen, welche mit andern Fremden im Stande der Natur leben, in das Staatsgebiet getreten. Es wäre daher ungerecht, wenn man sie unter dem Vorwande ihrer Privatsachen in Besorgung der öffentlichen Geschäfte stören wollte.

§. 674. Fortsetzung.

Einige schränken die den Gesandten zustehende Befreiung von der Gerichtsbarkeit bloß auf den Endzweck der Gesandtschaft ein, und behaupten, daß sie in Rücksicht ihrer Privathandlungen sowohl der bürgerlichen als peinlichen Ortsgerichtsbarkeit unterworfen seyn, weil, wie sie sagen, die einem Gesandten aufgetragenen Geschäfte nichts desto weniger können vollbracht werden *). Allein ich gestehe zwar gerne ein, daß eine gänzliche Befreiung zur Wesenheit der Gesandtschaft keineswegs nothwendig sey, nur glaube ich, daß dieselbe, wenn gar keine Ausnahme gemacht worden ist, vermuthet werden müsse.

§. 675. Fortsetzung.

Denn gleichwie man von einem fremden Privatmanne vermuthet, daß er nur unter der Bedingniß

*) COCC. ad Grot. II, XVIII. 4. WOLF. J. G. §. 1059.

niß der Abhängigkeit aufgenommen werde, so streitet hingegen für den Gesandten, welcher auch an jenen Orten, wo er nur durchreiset, seinen Regenten vorstellet, die entgegengesetzte Vermuthung, nämlich daß, obschon er sich im Staatsgebiete befindet, er doch nicht zu demselben gehöre; welche Eigenschaft der Gesandten insgemein die Gebietsfreiheit, oder Extraterritorialität genannt wird; und zwar zu dem Ende, damit er in dem aufgetragenen Amte nicht gestöret, und die Gesandtschaft nicht gehindert werde *). Eben dieses bestättiget das Herkommen der Völker, obschon sich viele von den ältern Rechtsgelehrten durch die römischen Gesetze, welche von den Gesandten der Municipalstädte redeu, haben irre führen lassen. Vergl. Bynkersh. de for. leg. C. VI. folg.

§. 676. Vertheidigungsmittel wider dieselben.

Man besorge nicht; daß die Gesandten diese Unabhängigkeit zum Nachtheil des Staates, wo sie sich aufhalten, misbrauchen, und unter diesem Schild ungestraft bleiben können. Schon das Naturrecht giebt hinreichende Mittel an die Hand, wodurch man auch gegen seines gleichen sein Recht behaupten kann. Hat nämlich ein Gesandter jemanden verletzet, oder Schulden gemacht, so wird er entweder aus der Stadt oder wohl aus dem ganzen Lande verwiesen, oder bei seinem Regenten belanget, und wenn dieser nicht Gerechtigkeit widerfahren läßt, muß man jene Mittel anwenden, welche nach dem Naturrechte dem

Be-

*) L. 24. §. 2. u. L. 26. D. de jud.

**) L. 22. u. 25. ebendas.

Beleidigten gegen den Beleidigenden zustehehen. Liv. v. 36. Grot. II. XVIII. §. 4. Wicquefort L'Ambassadeur L. I. Sect. XXVII. folg. Vattel. L. IV. c. 7. §. 94. folg.

§. 677. Fortsetzung.

Und in dieser Rücksicht ist ein Gesandter besser daran, als der Regent selbst; denn wenn dieser jemanden verletzet, so braucht er, weil er keinen Obern hat, von dem er zur Rechenschaft über seine Handlungen aufgefodert und zur Strafe gezogen werden könnte, nicht zurückgeschicket zu werden, sondern man kann ihn sogleich mit Rechte zur gebührenden Genugthuung anhalten.

§. 678. Fortsetzung.

Ist die Beleidigung noch nicht vollbracht, man hat jedoch wichtige Gründe dieselbe zu vermuthen, so kann sich der Staat der Person desselben versichern, und ihn zu Rede stellen. Sollte die Kühnheit der Gesandten so weit gehen mit gewaffneter Hand Gewaltthätigkeit auszuüben, so kann diese wohl auch mit Ermordung des Angreifers, nicht zwar in Gestalt eines ordentlichen Gerichtes, sondern in Gestalt einer nothwendigen Vertheidigung zurückgehalten werden. S. Grot. Wicquef. Vattel. ll. cc.

§. 679. Wie die Unabhängigkeit der Gesandten eingeschränket werden könne?

Die Völker können aber auch auf das Recht der Gleichheit Verzicht thun. Wenn also ein Gesandter nur unter der Bedingniß aufgenommen wird,

daß

daß er entweder die peinliche, oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, oder beide in dem Staatsgebiete, wo er sich aufhält, anerkenne, und das Volk, welches ihn schicket, williget dazu ein, so ist klar, daß diese natürliche und vermuthete Unabhängigkeit eingeschränket werden, oder auch gänzlich aufhören könne. Dadurch wird auch das Wesentliche der Gesandtschaft nicht aufgehoben, welches darin bestehet, daß sich die Völker einander sicher ihr Begehren vortragen können.

§. 680. Fortsetzung.

Auch ist die Unabhängigkeit eines Gesandten eingeschränket, wenn er ein Unterthan desjenigen Ortes ist, wo er als Gesandter steht, indem es nicht von seiner Willkühr abhängt, die vorige Eigenschaft abzulegen; oder wenn er mit Genehmhaltung seines Volkes ein Amt bei dem Staate übernimmt, wo er Gesandter ist. Irrig aber rechnen einige den Fall des Wiedervergeltungsrechtes, oder einer gleichen Rache dahin, denn diese ist, wie ich schon oben gezeiget habe, fast immer dem Naturgesetze zuwider. Vergl. Bynckersh. l. c. Cap. XI. & XXVIII. Grot. l. c. §. VII. Valer. Max. L. VI. c. 6. §. 2.

§. 681. Auf wen sie sich erstrecke?

Da man dadurch, daß man einen Gesandten annimmt, zu verstehen gibt, daß man ihm alles dasjenige gestatten wolle, welches zum Zweck seines Amts erfoderlich ist; so ist klar, daß dasjenige, welches von der Heiligkeit und Unabhängigkeit der Gesandten ist gesagt worden, sich auch auf dessen Gefolg, auf seine Frau, Kinder, Schreiber, Bediente,

Lau-

Laufer und Kutscher, auch auf sein Geschirr und Hausgeräth, auf das Haus, welches er bewohnet, auf die Wägen, deren er sich gebrauchet, erstrecke. Denn alles dieses ist unter dem Namen der Gesandtschaft begriffen, bis diese Nebenpersonen vom Gesandten entlassen, oder die Sachen veräussert werden. S. Liv. l. 24. L. 7. D. ad leg. Jul. de vi publ.

§. 682. Fortsetzung.

Daher sind die Personen vom Gefolge des Gesandten unter dessen häuslicher Gewalt, sie können von demselben, wenn sie ein Verbrechen begehen, gestrafet, nicht aber zum Tode verurtheilet werden; sondern werden entweder in ihr Vaterland zurücke geschicket, oder der Ortsgerichtsbarkeit übergeben, damit von derselben das Urtheil gefället, oder das gefällte Urtheil vollzogen werde. Die Gesandtschaftssekretäre und Schreiber sind Beamte des Regenten, welcher die Gesandtschaft schicket, sie müssen daher nicht als Familienglieder, sondern als Gesandtschaftspersonen behandelt werden.

§. 683. Von Zollfreiheit der Gesandten.

Weil durch Entrichtung der Zölle jene Gleichheit, welche zwischen den Völkern Statt hat, nicht verletzet wird, so müssen dieselbe auch von den Gesandten, wenn man sie von ihnen fodert, bezahlet werden; denn diese Foderung selbst zeiget schon, daß sie nicht anders, als unter dieser Bedingniß angenommen werden. Aus eben der Ursache ist es den Gesandten auch nicht erlaubt verbothene oder gefährliche Waaren einzuführen.

§. 684.

§. 684. Von Pfändung ihrer beweglichen Güter.

Die beweglichen Güter des Gesandten können nicht zum Unterpfande, oder zur Bezahlung gemachter Schulden weggenommen werden, damit ihm gar keine Gewalt geschehe, und er gänzlich sicher sey. Will er aber die Schulden nicht bezahlen, so hat man jene Mittel wider ihn, deren man sich gegen solche Schuldner, welche ausser dem Staatsgebiete sind, zu gebrauchen pfleget. S. Grot. l. c. §. IX.

§. 685. Was Rechtens in Ansehung ihrer unbeweglichen Güter.

Da hingegen die unbeweglichen Güter schon vorher zum Staatsgebiete gehörten, so verändern dieselben bei Ankunft des Gesandten ihre Natur nicht. Daher muß ein Gesandter, wenn er sein eigenes Haus bewohnet, obschon er darin alle Sicherheit hat, dennoch die Abgaben davon eben so zahlen, als wenn er anderswo wohnte.

§. 686. Freiheit der Religionsübung.

Auch kann ein Gesandter in seinem Hause seine Religion frei ausüben, aber Verbrechern Zuflucht und Schutz angedeihen lassen, wäre eben so viel, als sie begnadigen und sich in fremde Regierungsgeschäfte mischen. Kein Volk ist daher verpflichtet dieses Unrecht zu leiden. Daher kann man zur Abwendung der öffentlichen Gefahr, wenn alle übrige gelindere Mittel fruchtlos versuchet worden sind, seine Unterthanen auch mit Gewalt aus dem Hause des Gesandten ziehen.

§. 687. Wie die Gesandtschaft aufhöre?

Die Gesandtschaft endiget sich, wenn der Gesandte sein Geschäft vollbracht hat; wenn er von seinem Regenten zurück berufen, oder von demjenigen, zu welchem er geschicket worden, entlassen wird. Nicht aber, wenn er sein Amt niederleget, indem er nicht ein blosser Bevollmächtigter, sondern zugleich ein öffentlicher Beamter ist. Ferner endiget sich die Gesandtschaft durch den Tod sowohl des Gesandten, als auch gewissermassen durch den Tod eines von beiden Regenten. Denn obschon unterdessen das Volk, oder der Nachfolger an die Stelle des Verstorbenen tritt, so muß doch die Gesandtschaft mit neuen Beglaubigungsschreiben bestättiget und erneuert werden. Doch behält die Wohnung des Gesandten auch nach seinem Tode ihre Freiheit, bis die Gesandtschaftsschriften und Geräthschaften in Sicherheit sind.

§. 688. Unverletzlichkeit der Gesandten währendem Kriege.

Wenn zwischen beiden Völkern ein Krieg entstünde, bevor die Gesandten abgereiset sind, so sind sie nichts desto weniger unverletzlich, und ihre Verletzung würde der Heiligkeit der Gesandtschaften und dem Völkerrechte zuwider seyn *). Uibrigens hören die Vorrechte der Gesandten nicht eher auf, als bis sie in ihr Vaterland zurück gekehret sind.

§. 689. Positive Bestimmungen.

So viel von den Gesandtschaften nach dem natürlichen Völkerrechte. Was die Anzahl der Gesandten

a) TACIT. Ann. I. 42.

sandten, ihren Einzug, Audienz, ersten Besuch, Gehalt, Titeln, unentgeltliche Wohnung, das Ceremoniell, die Geschenke, die Art die Geschäfte zu verhandeln, ihre Rangstreitigkeiten u. d. g. betrifft, alles dieses muß aus den willkürlichen Verträgen und Gewohnheiten erlernet werden. Daher gehöret es gar nicht zu meiner Absicht weitläufiger davon zu handeln. Vergl. Mosers Völkerrecht in Friedenszeiten. L. III. C. I. folg.

Neuntes Hauptstück.

Von dem, was beim Anfange eines Krieges zwischen Völkern Rechtens ist.

§. 690. Oeffentlicher, Privat, und gemischter Krieg.

Vom Kriege und dessen verschiedenen Eintheilungen ist schon im eigentlichen Naturrechte überhaupt gehandelt worden; nun ist nur noch übrig, daß die allda gegebenen Regeln aus der Natur und dem Begriffe eines Volkes näher bestimmet werden. In dieser Rücksicht wird der Krieg eingetheilet in einen **öffentlichen, Privat, und gemischten.** Ein öffentlicher ist jener, der zwischen Staaten; ein Privatkrieg, welcher zwischen Privaten eigenmächtig geführet wird; ein gemischter aber, welcher auf einer Seite öffentlich, auf der andern hingegen ein Privatkrieg ist.

§. 691. Gerechter, ungerechter in Rücksicht der Form.

Und weil in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht Krieg zu führen der obersten Gewalt, nicht aber einzelnen Bürgern zustehet, so wird von den klassischen Schriftstellern in Hinsicht auf die Form der öffentliche Krieg auch ein **gerechter**, der Privatkrieg aber ein **ungerechter** genannt.

§. 692. Benennung.

So nannten die Römer nur denjenigen einen Feind im strengen Verstande, welcher einen Staat, eine wohlgeordnete Gesellschaft einstimmiger Bürger, eine Rathsversammlung, eine öffentliche Kasse, und die vorfallenden Geschäfte des Friedens und der Bündnisse unter sich hat *). Andere, welche die Waffen ergreifen, wenn sie es nicht zu ihrer nothwendigen Vertheidigung thun, sind entweder Meutlinge, oder Räuber, auch jene Beamten, welche ohne wenigstens die stillschweigende Erlaubniß ihres Regenten, und die Soldaten, welche ohne Befehl ihrer Anführer Feindseligkeiten ausüben, nicht ausgenommen.

§. 693. In Rücksicht der Ursache.

Auch noch in einem andern Verstande werden die öffentlichen Kriege bald gerecht, bald ungerecht genannt, je nachdem sie entweder aus einer rechtmässigen Ursache, oder ohne dieselbe unternommen werden. Da nun eine auf keine andere Art abwendbare Verletzung, es mag dieselbe bevorstehen, oder wirklich angethan werden, die einzige rechtmässige Ursache zum Kriege ist; so folget, daß auch die Völker nur dann einen gerechten Krieg führen, wenn derselbe ein nothwendiges Mittel ist, Sicherheit oder Schadloshaltung zu erlangen, oder die entweder allen insgesammt oder einzelnen Bürgern zustehenden Rechte zu vertheidigen. Wenn daher keine Beleidigung vorhanden ist, oder dieselbe

*) CICER. Philipp. IV. c. 6. L. 19. §. 2. L. 21. §. 1. L. 24 D. de capt. L. 118. de V. S.

anders abgewendet werden kann, so ist der Krieg in Rücksicht der Ursache oder des Endzweckes ungerecht.

§. 694. Fortsetzung.

Hieraus fliesset von selbst, daß man bei Anfange eines Krieges hauptsächlich auf zwei Stücke zu sehen habe, ob nämlich eine wahre Verletzung vorgegangen sey, und ob dieselbe nicht auf eine andere Art abgewendet werden könne. Zum gerechten Endzwecke eines Krieges gehöret aber alles, was man mit Rechte vertheidigen, zurückfodern, oder rächen kann *). Daraus läßt sich über die Gerechtigkeit sowohl eines Vertheidigungs- als eines Angriffskrieges, es mag derselbe ein Ersatzkrieg oder ein Strafkrieg seyn, mit Grunde urtheilen. Uibrigens ist es leicht, wenn man die rechtmässigen Ursachen des Krieges weis, zu bestimmen, welche ungerecht seyen.

§. 695. Fortsetzung.

Daher kann auch ein Krieg in Ansehung der Form gerecht, in Ansehung der Ursache aber ungerecht seyn; ja in Rücksicht der Form sind die meisten Kriege von beiden Seiten gerecht, welches in Rücksicht auf die Ursache unmöglich ist, indem es, wie ich schon anderswo gezeigt habe, keine widersprechende Rechte gibt **). Oft sind auch Kriege der Ursache nach zwar gerecht, sie sind jedoch unbillig, und einer gesunden Politik entgegen. AUR. VICT.

*) LIVIUS V. 49.

**) Einer andern Meinung ist DARIES Observ. J. N. LXVIII.

Vict. de mor. Imper. C. I. Vergl. Grot. II. c. 24. u. Montesqieu de l'Esprit des Loix L. X. C. 2.

§. 696. Vergehen gegen Gott sind keine gerechte Ursache zum Kriege.

Obschon jene Völker, welche die Pflichten gegen Gott, gegen sich Selbst, und die Liebespflichten gegen andere verabsäumen, auch gar leicht die strengen Gerechtigkeitspflichten verletzen; so ist doch einem jeden einleuchtend, daß gottlose, unehrbare, unbillige Handlungen noch immer von ungerechten, von Verletzungen im eigentlichen Verstande unterschieden seyn. Also sind weder Aberglauben, Abgötterei, Heuchelei eines Volkes, oder andere Laster gegen Gott, noch dessen Dummheit, Sorglosigkeit für ihr eignes Beste, oder endlich auch noch so grosse Trägheit in Unterstützung anderer gerechte Ursache zum Kriege. Diejenigen irren also sehr, welche in diesem Verstande Strafkriege zulassen.

§. 697. Widerlegung eines Einwurfes.

Zwar lehret Grot *), daß ein Strafkrieg erlaubt sey, wenn die Laster eines Volkes den offenbaren Naturgesetzen zuwider sind; welcher Meinung auch Daries **) aus der Ursache beipflichtet, weil die Verbindlichkeit andere zu vervollkommen uns auch das Recht giebt, jene Mittel, welche zu diesem Entzwecke nöthig sind, anzuwenden. Allein die

*) II. XX. §. 38. folgl.
**) Obs. J. N. LXVI.

tel müssen den Pflichten selbst nicht entgegengesetzt seyn; auch lassen sich Religion, und Wohlwollen nicht durch Waffen erzwingen.

§. 698. Fortsetzung.

Durch das Beispiel der Hebräer, welche verschiedene lasterhafte Völker durch Gewalt ausgerottet haben, wird das Gegentheil nicht erwiesen. Sie hatten dazu den ausdrücklichen Befehl Gottes. Gleichwie nun dieser nicht vermuthet werden kann, eben so ist es auch nicht erlaubt, falsche Wahrsagungen zu erdichten, oder die wahren zu diesem Endzwecke zu verdrehen. Grot. II, XXII. 15.

§. 699. Fortsetzung.

Eben so wenig kann man daraus, daß die Gotteslästerung und Undankbarkeit gar oft mit bürgerlichen Strafen belegt werden, die Gerechtigkeit des Strafkrieges folgern. Darum werden im Staate auf diese Laster Strafen verhänget, weil sie der Gesellschaft, welcher sich alle einzelne Bürger unterworfen haben, nachtheilig sind; folglich verdienen auch diejenigen, welche diesem Willen des Regenten, wodurch unvollkommene natürliche Gesetze zu vollkommenen gemacht werden, allerdings zur Strafe gezogen zu werden.

§. 700. Wie aber, wenn eine Religion gegen andere ungerecht wäre?

Dieß gebe ich jedoch gerne zu, daß eine Religion, welche gegen andere ungerecht ist, welche z. B. Fremde zu schlachten, Menschenopfer zu bringen gebiethet, eine gerechte Ursache zum Kriege gebe.

be. Zu voreilig ist daher Grot *) von einigen getadelt worden, wenn er in diesem Verstande ganz richrig lehret daß die Christen wider die Verheerungen der Ungläubigen Bündnisse errichten sollen.

§. 701. Wie, wenn es einem Volke nützlich wäre einem andern zu gehorchen?

Auch in dem Falle, wo einem Volke nützlich wäre, einem andern zu gehorchen, kann dieses doch seine Oberherrschaft wider Willen demselben nicht aufdringen. Es ist unerlaubt, einen andern zu dem, was ihm nützlich ist, zu zwingen, und der alleinige Vortheil des andern giebt uns kein vollkommenes Recht über dessen Handlungen. GROT. II. C. XXII. §. 11. folgl.

§. 702. Von der anwachsenden Macht eines andern Volkes.

Weil der, welcher seiner Verbindlichkeit genug thut, oder sich seines Rechtes gebrauchet, Niemanden Unrecht thut, so wäre es es höchst unerlaubt gegen jene Völker die Waffen zu ergreifen, welche die Güter oder die Anzahl ihrer Unterthanen durch Ehen und durch den Handel zu vermehren, oder ihr Gebiet durch Zueignung, Verträge, Erbschaften und andere rechtmässige Wege zu erweitern suchen. Man kann nicht gleich vermuthen, daß uns derjenige wirklich verletzen werde, welcher die Macht dazu hat. Nur alsdann also wäre es erlaubt die übergrosse Macht eines andern wegen der zukünftigen Sicherheit zu vermindern, wenn sie fürchterlich wird, das ist, wenn sie sich mit Schaden anderer vergrösseret,

*) L. II. XV. §. 4.

feret, oder wenigstens feindliche Gesinnungen äusseret.

§. 703. Fortsezung.

Daher fällt auch Dariesens *) Grund weg, daß man nämlich aus Erfahrung wisse, wie die Schwächern immer von den Mächtigern unterdrückt werden. Denn dieses ist nur von jenen wahr, welche durch ungerechte Mittel eine allzugrosse Macht erworben haben; wo dieses nicht ist, kann man zur Fürsorge Anstalten zur Gegenwehr treffen, Bündnisse errichten, Sicherstellungen fordern, und die Aeusserung feindlicher Gesinnungen abwarten, das übrige aber der Vorsicht des Allmächtigen überlassen.

§. 704. Fortsezung.

Gewiß! wer einen andern hindert, seine Kräfte durch erlaubte Mittel zu vermehren, verletzet ihn, und giebt ihm ein Recht zum Kriege, und doch kann dieser nicht von beiden Seiten gerecht seyn. Auch giebt die entgegensetzte Lehre nicht nur zu immerwährenden Kriegen Anlaß, sondern führet auch auf die ungereimte Folge, daß jeder schwächere oder ärmere Mensch das Recht haben würde, einen reichern oder stärkern zu bekriegen. Grot. II. I. §. 5. u. 17. II. XXII §. 5. Puffend. VIII. VI. 5.

§. 705. Vom Gleichgewichte der Völker.

Die Nazionen stehen im Gleichgewichte, wenn ihre Kräfte dergestalt vertheilet sind, daß sie einander Widerstand leisten können. Weil nun ein Volk seine

*) Obs. LXVI.

seine Macht sehr vergrössern kann ohne andere zu verletzen, so ist die alleinige Erhaltung des Gleichgewichtes noch keine gerechte Ursache zum Kriege; welche erst alsdann vorhanden ist, wenn jener, so aus dem Gleichgewichte getretten ist, anfängt, sich seiner erworbenen Macht zu misbrauchen, und andere in ihren Rechten zu stören. Vergl. NEUREUTER Diss. J. N. de justis æquilibrii finibus. Mog. 1746.

§. 706. Anrathende Ursachen des Krieges.

Dieses vorausgesetzt sieht jedermann leicht ein, daß die anrathenden Ursachen, nämlich bloßer Vortheil, z. B. Begierde nach einem angenehmern Wohnsitz, nach Sachen, welche sich andere schon zugeeignet haben, Verlangen nach Freiheit u. d. gl. einen Krieg noch nicht rechtfertigen; diese kommen erst dann in Betracht, wenn die Frage ist, ob es nicht besser sey, das Unrecht zu ertragen, als abzuwenden. Bloß zum Vergnügen aber, oder aus eitler Ruhmbegierde Kriege führen, ist unmenschliche, mehr als thierische Grausamkeit. JUSTIN. XXV. 4.

§. 707. Konvenienz oder Staatsraison.

Daher ist das Recht der bloßen Konvenienz, des Zuträglichen, welches einige Staatsraison nennen, eine bloße Chimäre. Wahrer Nutzen muß nicht einseitig, er muß nach dem Ganzen, nach allen Folgen beurtheilet werden. Denn habe ich ein vollkommenes Recht auf dasjenige, was mir von dem andern zu erhalten nützlich wäre, so wird ebenfalls der andere ein Recht haben nicht zu leiden, daß es ihm entzogen werde, weil es ihm selbst nützlich ist. Nur alsdann kann man also auf die Staats-

raison

raison sehen, wenn die Frage ist, ob ein an sich gerechter Krieg auch mit Vortheil unternommen werden könne?

§. 708. Benennung der anrathenden und rechtfertigenden Ursachen.

Weil die Kriegführenden Mächte die rechtfertigenden Ursachen meistens öffentlich kund machen, die anrathenden hingegen geheim zu halten pflegen, so ist klar, warum die erstere vom Polybius und Suetonius Vorwände, letztere aber Ursachen genannt werden. Vergl. Grot. II. XXII. §. 1.

§. 709. Wie zweifelhafte Fälle abzuthuen?

Weil nicht eine jede Verletzung, sondern nur eine solche, welche nicht anders abgewendet werden kann, eine rechtmässige Ursache zum Kriege ist, so soll ein Volk nicht zum Kriege schreiten, so lange noch ein anderes Mittel sich zu schützen übrig ist. Wenn also über ein zweifelhaftes Recht ein Streit entstehet, und keiner von den streitenden Theilen seine Foderung hinreichend beweisen kann, so müssen sie jene gelindern Wege einschlagen, welche das Naturrecht schon den einzelnen, Niemandes des Gerichtsbarkeit unterworfenen, Menschen vorschreibet.

§. 710. Vorschläge einiger Schriftsteller?

Denn obschon die Unbequemlichkeiten des Naturstandes durch die bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht auf die Mitglieder derselben aufgehoben worden sind, so dauern sie doch zwischen den verschiedenen Staaten noch immer fort, ohne daß dieselben durch ein

schon

schon von Grot *) vorgeschlagenes allgemeines Gericht der christlichen Völker, durch einen allgemeinen Landtag aller europäischen Staaten, wie der Abt von St. Pierre geglaubet, oder durch eine Universalmonarchie, welche Gundling **) gewünschet hat, verhütet werden können.

§. 711. Schicklichere Mittel?

Folglich müsten in einem solchen Falle Unterredungen und Zusammenkünfte der Gesandten angewendet, ein Vermittler angenommen, oder ein Schiedsrichter gewählet werden, damit man, wenn es unmöglich ist den Streit in Güte beizulegen, einen Vergleich treffen, ein Komproeiß errichten, oder endlich durch ein erlaubtes Loos die Sache entscheiden könne.

§. 712. Ob auch der Zweikampf dahin zu rechnen?

Zu den erlaubten Loosen gehört aber keinesweges ein Zweikampf, welcher zwischen einzelnen, oder einigen von beiden Völkern dergestalt verabredet wird, daß jenem Volke, dessen Kämpfer den Sieg erhalten, die streitige Sache, gleich als hätte es sein Recht erwiesen, zuerkannt werden solle. Denn ungeachtet es unzählige Beispiele solcher Kämpfe giebt, so wäre es doch beiderseits unerlaubt zu härtern Loosarten zu schreiten, so lange noch gelindere übrig sind. Indessen kann doch jener Streit nicht unter die eigentlichen Zweikämpfe gerechnet werden, wo ein auf das äusserste gebrachte Volk mit Einstimmung des Feindes sich von einer gewissen

Nie-

*) II. XXII. §. 8. n. 4.

**) Diss. de stat. nat. Am Ende.

Niederlage durch die ungewisse Gefahr einiger weniger zu retten sucht. Vergl. GROT. II. XXIII. 10. u. III. XX. 49.

§. 713. Einwürfe werden widerleget.

Viele, welche die Zweikämpfe zwischen Privaten für unerlaubt erklären, halten dennoch mit Alciatus *) dafür, daß dieselben doch zwischen Völkern verabredet werden können, damit der Streit ohne grosse Niederlage, ohne vieles Blutvergiessen geendiget werde **). Allein dieser scheinbare Beweis fällt gänzlich weg, wenn man bedenket, daß es zwar erlaubt sey, aus zweien Uibeln das kleinere zu wählen, aber nur in einem Kollisionsfalle, nicht auch ausser demselben.

§. 714. Fortsetzung.

Auch beweiset der Streit Davids mit dem Goliath, oder jener des heil. Wenzels Königs von Böhmen mit Radislaven Grafen von Garime nicht das Gegentheil. Ersteres wird in der heil. Schrift einer besondern göttlichen Offenbarung, und das zweite, wenn man nicht vielmehr die ganze Sache für ein Märchen halten will, von den Geschichtschreibern der nämlichen Ursache zugeschrieben. Vergl. GERDIL traité des Combats singuliers. C. VII. p. 112.

§. 715.

*) De duell. L. III.

**) ICKSTAT. J. G. L. IV. C. II. §. 25. DARIES. Obs. LXVIII. §. 36. folg. CONCINA, Theol. chr. T. II. p. 101.

§. 715. Gelindere Arten von Tewaltthätigkeit.

Wo also die Verletzung gewiß und unvermeidlich, oder wenn bei zweifelhaften Rechten von dem Gegentheil kein Weg zur gütigen Ausgleichung zugelassen wird, dann erst kann man zur Gewalt schreiten. Aber auch dann muß man sich hüten, härtere Mittel vor den gelindern anzuwenden, und seinem Feinde grössere Uibel, als zur Abwendung der Verletzung nöthig sind, zuzufügen. Daher geschieht es, daß die Völker, bevor sie in das feindliche Gebiet Einfälle thun, und einen Angriff Krieg unternehmen vorläufig auf eine freundschaftliche Art Genugthuung fodern, und dann auch noch, wenn es möglich ist, ehe zum Wiedervergeltungsrechte und zu Pfändungen ihre Zuflucht nehmen.

§. 716. Vom Wiedervergeltungsrechte.

Man gebrauchet sich des Wiedervergeltungsrechtes, wenn man Fremde, nach dem nämlichen Rechte behandelt, welches sie gegen unsern Regenten oder gegen unsere Mitbürger festgesetzet haben. Gleichwie nun dieses ganz billig ist, so oft die Gesetze eines Staates gegen Fremde unbillig, oder wenigstens von den unsrigen unterschieden sind, eben so kann es oft ein gelinderes Mittel seyn, dem Kriege vorzubeugen, wenn die Gesetze eines Volkes gegen das andere, oder gegen einzelne Bürger ungerecht sind. Nur müssen die Handlungen der Wiedervergeltung so beschaffen seyn, daß sie zur Erhaltung unsers Rechtes, oder zur Genugthuung dienlich sind.

§. 717. Beispiele davon.

Wenn also unsern Bürgern ein Theil der Erbschaft entzogen, ein Abfahrtgeld aufgelegt wird, so ist es erlaubt gegen Fremde das nämliche zu thun; wenn unsere Bürger von Ehen, Aemtern und Messen in einem andern Staate ausgeschlossen werden, so können auch bei uns die Unterthanen jenes Staates mit Rechte davon ausgeschlossen werden. Aus dieser Ursache haben sich viele Völker vorher des Fremdlingsrechtes gegen die französischen Unterthanen gebrauchet. Und wenn die gewöhnlichen Ehrentitel unserm Regenten, der unschädliche Durchzug unsern Unterthanen versagt wird, warum soll man nicht das nämliche zu thun berechtiget seyn?

§. 718. Unerlaubte Wiedervergeltung.

Weil aber die Wiedervergeltung, in so weit man dadurch eine gleiche Rache versteht, eine unschickliche Art sich zu vertheidigen ist, so ist offenbar, daß diese unter dem Wiedervergeltungsrechte nicht enthalten ist. Es wäre daher höchst ungerecht fremde Gesandten oder Geissеln umzubringen, wenn auch die unserigen von andern umgebracht würden. Eine solche Handlung wäre doch kein schickliches Mittel einem Uibel abzuhelfen, welches schon geschehen ist. Auch läßt sich kein Fall denken, wo es einen Menschen erlaubt wäre einem andern, welcher unschuldig ist, und von welchem keine Verletzung bevorsteht, eigenmächtig umzubringen. Grot. III. II. 6.

§. 719. Pfändungen.

Die Pfändungen sind solche Handlungen, wodurch die Sachen, oder die Personen der Unterthanen

nen

nen eines andern Volkes zum Unterpfande genommen werden, bis man für erlittenes Unrecht Genugthuung erhält. Es giebt daher eine zweifache Art von Pfändungen, nämlich Güterpfändung, oder Repressalien, und Menschenpfändung oder Androlepsie.

§. 720. Grund derselben.

Weil ein Volk eine sittliche Person, ein sittlicher Körper ist, wozu alle Bürger als eben so viele Gliedmassen und ihre Güter als Theile zum ganzen Staatsvermögen gehören, so folgt, daß, wenn kein gelinderes Mittel Genugthuung zu erlangen übrig bleibt, so wohl die Güter, als Menschenpfändungen nicht nur im Herkommen, sondern auch im natürlichen Völkerrechte ihren Grund haben.

§. 721. Wann sie Statt haben?

Repressalien insbesondere haben meistens Statt, wenn die obersten Gerichtsstellen eines Volkes die angesuchte Gerechtigkeit versagen, oder ungerechter Weise verzögern. Wenn hingegen unsere Unterthaenn in einem fremden Staatsgebiete ohne Ursache angehalten werden, so gebrauchet man sich der Androlepsie. Daher werden die durch Repressalien weggenommenen Güterals verpfändete Sachen; die vermöge der Androlepsie angehaltenen Personen aber als Geisseln betrachtet *).

§. 722. Und zwar nach dem natürlichen Völkerrechte.

So wie nämlich die Güter und Dienstwerke eines Menschen nach dem Naturrechte seinen Gläubigern

*) Vergl. ZIEGLER de jurib. maj. I. C. 43. n. 10.

bigern zur Sicherheit ihrer Foderung verpflichtet sind, eben so sind es auch die Güter und Dienstwerke des Staates, und zwar nicht nur nach dem willkührlichen Völkerrechte, wie Grot *) dafür hält, sondern nach dem natürlichen. Nur ist dieser Unterschied, daß nach dem eigentlichen Naturrechte die Sachen nur dem Schuldner weggenommen werden, nach dem natürlichen Völkerrechte aber die Güter eines Bürgers für die Schulden des Staates verpflichtet sind.

§. 723. Wer dazu berechtiget sey?

Weil das Zwangsrecht im Staate ein Majestätsrecht ist, so sieht man leicht, daß zwar die Regenten; die Unterthanen aber nur mit deren Erlaubniß, wenn sie nämlich sogenannte Pfändungsbriefe erhalten haben, das Recht haben, sich der Repressalien zu gebrauchen. Daher würden zween Bürger des nämlichen Staates, da sie gemeinschaftliche Gerichtsstellen über sich haben, ohne Zweifel die Majestät des Regenten verletzen, wenn sie gegeneinander Repressalien ausüben wollten.

§. 724. Behutsamkeit dabei.

Da jedoch die Handlungen eines Bürgers dem Staate nicht zugerechnet werden, wenn nicht auch dieser die sittliche Ursache derselben wird; so ist der Staat wegen einer Schuld seines Unterthanes an Fremde nicht verbunden, wenn er sich nicht selbst z. B. durch Versagung der Gerechtigkeitsverwaltung derselben theilhaftig machet. Um so mehr würde es ungereimt seyn, wenn man alle Fremde durch Pfändungen beunruhigen wollte.

§. 725.

*) III. II. §. 2. u. §. 5. n. 2.

§. 725. Bei welchen Sachen sie nicht Statt haben.

Jeder kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf sein Recht Verzicht thun. Daher sind die Pfändungen bei gewissen Sachen oder Personen z. B. bei Hinterlagen, Gesandten, und Geissein unerlaubt: denn diese Sachen oder Personen sind so beschaffen, daß man vermuthen muß, die Völker haben in Rücksicht derselben auf ihr Pfändungsrecht Verzicht gethan. Doch hat dabei die kurz vorher erklärte Rechtswiedervergeltung Statt; diese kann auch gegen Gesandte, Geisseln und bei hinterlegten Sachen allerdings ausgeübet werden. Vergl. GROT. III. II. 7.

§. 726. Von Schadloshaltung des Gepfändeten.

Derjenige muß die Verletzung ersetzen, welcher der Urheber derselben ist. Wenn daher ein Unterthan durch Pfändung verletzet wird, so muß er von seinem Staate schadlos gehalten werden, weil er nicht von dem, welcher sich der Repressalien gebrauchet, sondern von dem, welcher durch Unterlassung der schuldigen Bezahlung, oder durch Versagung der Gerechtigkeit dieselben veranlasset, beleidiget wird. GROT. III. II. § 7. n. 4.

§. 727. Vor dem Krieg ist eine Anfoderung nöthig.

Nun wird es auch leicht seyn, jene wichtige Frage zu beantworten, ob nämlich ein Krieg gerecht sey, welcher ohne vorhergehende Anfoderung, und ohne Kriegserklärung unternommen wird. Da die Anfoderung nichts anders, als eine ausdrücklich gemachte Zurückfoderung seiner Sachen, oder eines jeden andern Rechtes ist *), und immer die

*) PLIN. XXII. 2. SERV. ad Virg. Æn. IX. 53. u. X. 14.

wörtliche Zurückfoderung vor gewaltsamen Mitteln angewendet werden muß, so ist leicht einzusehen, daß zur Gerechtigkeit eines Angriff-Krieges immer eine Anfoderung nothwendig sey.

§. 728. Ob auch eine Kriegeserklärung?

Den Krieg erklären oder ankündigen heißt einem andern Volke seinen Willen ausdrücklich kund machen, daß man sein Recht mit Gewalt der Waffen ausführen werde. Daher kann die ausdrückliche Kriegserklärung unterlassen werden, wenn ein Volk schon durch die gemachte Anfoderung dem beleidigenden Theile sein Recht denselben mit Krieg zu überziehen hinreichend zu verstehen gegeben hat, und keine Hofnung ist, daß die ausdrückliche Kriegserklärung eine grössere Wirkung, die Verletzung hintan zu halten, haben werde.

§. 729. Einwurf.

Zwar glaubt Coccnji *), die Anfoderung könne so wohl vermöge einer Wiedervergeltung, als auch, wenn dieselbe schädlich seyn würde, unterlassen werden, worinn ihm auch Guner **) beipflichtet. Allein es ist schon oben angezeiget worden, daß die Rache überhaupt nicht erlaubt sey; und kann man wohl eine Zurückfoderung fruchtlos nennen, welche doch noch nicht versucht worden ist? Es muß daher eher mit Worten gestritten werden als mit Waffen; sonst könnte vielleicht das angegriffene Volk eine unsträfliche Unwissenheit gegen den Angreifer vorschützen.

*) Ad GROT. III. III. 6.

**) Ad Datief, §. 962.

§. 730. Wann die Anfoderung unterlassen werden könne?

Wird aber weder den Gesandten noch Briefen der Zugang zum Feinde verstattet, so versteht es sich von selbsten, daß die Anfoderung unmöglich sey; eben so kann dieselbe auch in einem Vertheidigungs-Kriege, als wo sie ohne alle Wirkung seyn würde, unterlassen werden.

§. 731. Wann die Kriegserklärung?

Aus dem aber, daß jemand sein Recht beweiset und zurückfodert, kann der andere leicht abnehmen, daß man sich gewaltsamer Mittel gebrauchen werde, wenn die gütigen fruchtlos seyn sollten; die Anfoderung enthält also immer eine stillschweigende Kriegserklärung in sich. Es erhellet übrigens aus dem Endzwecke der Anfoderung, daß zwischen derselben und dem Anfange des Krieges so viel Zeit müsse gelassen werden, als erfodert wird, um die Schuld entweder anzuerkennen, oder zu verneinen.

§. 732. Wann nicht?

Ist aber keine Anfoderung vorhergegangen, so ist die Kriegserklärung nothwendig, entweder unter der ausdrücklichen Bedingniß, wenn keine Genugthuung erfolget, oder auch ohne dieselbe, indem diese für sich schon darunter verstanden wird, wenn man nur die gerechte Ursache des Krieges der Kriegserklärung beigefüget hat. Es wäre demnach ungerecht, wenn jemand unter dem Scheine der Freundschaft, oder als wenn er Hilfe leisten wollte, in ein fremdes Gebiet einrückte, und sich dasselbe unterwärfe. Es kann daher kein Krieg gerecht seyn, wenn nicht eine Anfoderung vorhergegangen, oder

derselbe vorher erkläret und angekündiget worden ist. Cicer. Off. I. 11.

§. 733. Wann beides?

Doch ist nebst der vorhergegangenen Anfoderung auch noch die Kriegserklärung nothwendig, wenn zu hoffen ist, daß der andere aus Furcht vor dem Kriege zur Genugthuung werde bewogen werden, oder wenn sich die Völker dieses versprochen haben. Grots *) Behauptung, daß der Eigenthümer wohl auch ohne vorläufiges Ansuchen sich seiner Sache bemächtigen könne, ist zu unbestimmt; denn, wie wenn der andere ein redlicher Besitzer wäre, und der Eigenthümer sein Recht nicht bewiesen hätte? Diese Meinung ist also nur dann wahr, wenn eine schickliche Anfoderung vorhergegangen ist.

§. 734. Von der Art den Krieg zu erklären.

Die Arten den Krieg zu erklären und die Feierlichkeiten dabei sind willkührlich. In alten Zeiten gebrauchte man sich der Gesandten und Herolde zu diesem Entzwecke, heut zu Tage aber der öffentlichen Schriften, der Manifeste, welche auch dazu dienen, andere von der Gerechtigkeit unserer Sache zu überzeugen. Es pflegen dieselben zuweilen erst nach angefangenen Kriege herausgegeben zu werden, wenn nämlich eine Anfoderung vorhergegangen und zu befürchten ist, daß eine fernere Kriegserklärung der gerechten Sache schaden möchte.

§. 735. Feierlicher, nicht feierlicher Krieg.

In dieser Rücksicht kann der Krieg, je nachdem die Kriegserklärung vorhergegangen ist oder nicht, in

*) III. III. §. 6. n. 1.

in einem feierlichen und nicht feierlichen eingetheilet werden, welche Eintheilung aus dem, was ich kurz vorher gesagt habe, leicht erkläret werden kann. Vergl. JOH. CONV. LOCHE. Diss. de indict. belli. Altorf. 1754.

§. 736. Kundmachung des Krieges.

Von der Kriegserklärung ist die Kundmachung desselben unterschieden. Die Kriegserklärung wird von dem angreifenden Theile, und zwar demjenigen gemacht, den er zu bekriegen gedenket; die Kundmachung aber geschieht von beiden Kriegführenden Mächten so wohl ihren eigenen Unterthanen, als auch andern Völkern; jenen, damit sie wissen, was ihnen währendem Kriege gegen die Personen und Sachen des Feindes erlaubt sey, und wie sie sich gegen feindliche Uiberfälle zu schützen haben, diesen aber, damit sie durch die Gerechtigkeit unserer Sache bewogen werden, uns beizustehen, oder wenigstens unsere Feinde nicht zu begünstigen.

§. 737. Wie sie geschehe?

Auch zu diesem Endzwecke dienen die öffentlichen Schriften, die Manifste und Gegenmanifeste. Daß man dabei mit Gründen streiten, sich aller Anzüglichkriten enthalten soll, bedarf wohl keines Beweises. Der Kundmachung werden oft Zurückrufungsschreiben beigerücket, wodurch die Unterthanen ermahnet werden aus dem feindlichen Gebiete zurückzukehren.

Zehntes Hauptstück.

Rechte der Völker währendem Kriege.

§. 738. Gerechtigkeit des Krieges in Ansehung der Art.

Ein Krieg, welcher in Ansehung der kriegführenden Macht, der Ursache, und der Ankündigung gerecht ist, kann noch immer ungerecht seyn in Ansehung der Art, wie er geführet wird, wenn nämlich dem Feinde grössere Uibel zugefüget werden, als der Entzweck desselben fodert: indem es nur wegen eines Pflichtstreites, wo nämlich gelindere Mittel unmöglich sind, erlaubt ist dem andern grössere Uibel zuzufügen.

§. 739. Kriegsgrausamkeit.

Obschon nun dieses in einem Zweifel immer dem Urtheile des beleidigten Volkes vermöge der natürlichen Freiheit überlassen werden muß, und daher auch das Kriegsrecht zu den unbestimmten Rechten zu zählen ist; so ist dennoch eine jede Gewaltthätigkeit die zur Abwendung der Verletznng nicht abzielet, kriegerische Grausamkeit, und Uibertretung der äussern Gerechtigket. Wenn hingegen die Kriegführenden Völker, die an sich erlaubten Mittel misbrauchen, so können sie wenigstens den Strafen des inneren, des Gewissensgerichtes nicht entgehen. Vergl. Grot. III. I. u. IV.

§. 740. Welche Uibel, und wie lange dieselben zugefügt werden können.

Hieraus sieht man, daß alle Unternehmungen, welche von Natur aus so beschaffen sind, daß sie dem ungerechten Feind den Willen und die Kräfte zu verletzen benehmen, und zur gänzlichen Genugthuung zwingen können, während diesem Pflichtstreite erlaubt seyn. Daher höret dieses Recht zu streiten nicht eher auf, als bis billige Bedingnisse angetragen, angenommen, oder auch durch Gewalt erzwungen werden, wodurch das beleidigte Volk sicher gestellet, und schadlos gehalten wird.

§. 741. Fortsetzung.

Aller Schaden, welcher aus dem Kriege entstehet, aller Verlust der Unterthanen, alle Kriegesunkosten werden dem ungerechten Feinde zugerechnet; auf alles dieses kann man also, bevor die Waffen niedergeleget werden, Rücksicht nehmen.

§. 742. Auf welche Art?

Und weil der gerechte Krieger selbst zu urtheilen hat, welche Art hinreichend und wirksam genug sey um zu seinem Rechte zu gelangen, so gilt es gleich, an welchem Orte, zu welcher Zeit, ob durch Gewalt, List, oder auf eine andere zur Bezwingung des Feindes taugliche Art z. B. durch Furcht, Durst oder Hunger er denselben zu entwafnen trachte.

§. 743. Fortsetzung.

Doch sollen Regenten oder Herführer ihre gerechte Sache nicht dem Ungefähr überlassen, Menschenblut nicht ohne Noth vergiessen, und daher vorzüglich Verstand, Kunst und Klugheit anwenden,

bevor sie sich in eine Schlacht, wobei meistens das Schicksal mehr vermag, als wahre Heldengrösse, einlassen *).

§. 744. Und wem?

Die Kriegsgewalt erstrecket sich so wohl auf die Personen, als auf die Sachen der feindlichen Unterthanen, das ist, so wohl auf alle und jede Mitglieder des Staates, mit welchem man im Kriege steht, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters, als auch auf das ganze Vermögen, welches alle insgesammt entweder unmittelbar oder auch nur mittelbar besitzen, worunter auch die unkörperlichen Dinge, und das, was ein Dritter dem Feinde schuldig ist, begriffen wird.

§. 745. Fortsetzung.

Hingegen muß man Fremde, und ihre Güter, wenn sie im feindlichen Gebiete angetroffen werden, verschonen, wenn sie beweisen, daß sie nicht zu demselben gehören. Auch wäre es wider das Recht eines dritten Volkes, mit welchem man nicht im Kriege steht, wenn man einem feindlichen Unterthane, den man in dessen Staatsgebiete antrift, Gewalt zufügte.

§. 746. Fortsetzung.

Da man sich gegen feindliche Personen jener Gewalt gebrauchen kann, welche als ein Mittel zur Erreichung des Kriegsendzweckes nothwendig ist, so erhellet, daß man dieselben zuweilen gefangen nehmen, und entweder zum Unterpfande zurücke behalten, oder auch zur Knechtschaft zwingen, zuweilen aber, wenn sie sich nämlich widersetzen, auch angrei-

*) TEGET, axiom. III. 26.

greifen, verwunden, ja so gar tödten könne. Gegen Unbewafte aber, von denen man nichts zu fürchten hat, wüten, wäre höchst ungerecht, und kriegerische Grausamkeit.

§. 747. Fortsezung.

Daher werden nicht nur Soldaten, welche den Endzweck des Krieges hindern, sondern auch andere z. B. Männer von Ansehen, adeliche Frauenspersonen in Gefangenschaft gezogen, damit der Feind dieselben auszulösen und Frieden zu machen gezwungen werde. Daß aber ein jeder Gefangene alsogleich in die Knechtschaft gerathe, läßt sich aus keinem Grunde beweisen.

§. 748. Von feindlichen Unterthanen in unserm Staatsgebiete.

Jene feindliche Unterthanen, die man bei entstehendem Kriege in unserm Staatsgebiete antrift, können nicht sogleich gefangen genommen werden; sondern man muß ihnen erlauben, binnen einer gewissen Zeit sich daraus zu entfernen, weil man dadurch, daß man ihnen den Eintritt in unser Gebiet gestattet, denselben auch stillschweigend einen freien und sichern Abzug versprochen hat.

§. 749. Welche Oberherrschaft man über die Gefangenen erlange?

Wenn feindliche Personen in eine rechtmässige Gefangenschaft gerathen, und nichts besonders ausbedungen worden ist, so vermuthet man, daß die Oberherrschaft die nämliche sey, so wie sie ursprünglich beim Volke war. Da sich jedoch ohne Vereinigung der Willen keine Gesellschaft begreifen läßt, so wird jedermann gerne eingestehen, daß immer

eine

eine Art von Einwilligung zu dieser Unterwürfigkeit erfodert werde.

§. 750. Unerlaubte Arten von Gewaltthätigkeiten.

Weil auch in einem gerechten Kriege alle Grausamkeit unerlaubt ist, so kann man leicht den Grund angeben, warum es ungerecht sey, I. wenn man alte und gebrechliche Leute, Kinder, Weiber oder Geistliche, welche sich aller Gewalt enthalten, und gar kein Bestreben uns zu schaden; II, Gefangene, oder jene, welche sich auf Gnade und Ungnade ergeben, und vorher keines Verbrechens schuldig gemacht haben; III. jene, welche die Waffen niederlegen, sich ihr Leben ausbedungen haben, oder ausbedingen wollen, obschon es nothwendig schiene, die übrigen abzuschrecken; oder IV. jene, welche bei der Belagerung tapfern Widerstand geleistet, oder sich ganz freiwillig ergeben haben, umbringen wollte; denn die Verwegenheit und Hartnäckigkeit im Streiten kann noch auf andere Arten bestrafet werden.

§. 751. Fortsetzung.

Doch geschieht vieles nur durch Zufall und ohne Vorsatz dessen, der es thut, wozu man für sich nicht berechtiget wäre. So werden oft Schiffe, Häuser, Städte beschossen, obschon dadurch auch unbewafnete Personen in Lebensgefahr gerathen. Wird diesen ein Uibel zugefüget, so muß dasselbe nicht dem gerechten Angreifer, sondern vielmehr dem, der ohne Recht Widerstand leistet, zugerechnet werden.

§. 752. Von feindlichen Sachen.

Was von den feindlichen Personen gesagt worden ist, gilt auch von den Sachen, die dem Feinde zugehören. Denn Sachen, welche man dem Feinde schul-

schuldig ist, zurückbehalten, ihm bewegliche Sachen abnehmen, unbewegliche sich unterwerfen, Festungen einnehmen und zerstören, Brandschatzungen nach Kräften eines jeden Ortes eintreiben, ja auch zur Abwendung des Schadens das ganze Staatsgebiet mit der anklebenden bürgerlichen Oberherrschaft in seine Gewalt bringen, oder durch eine Kriegseroberung erwerben, ist dem Naturgesetze keineswegs zuwider.

§. 753. Fortsetzung.

Aber Aecker ohne Noth verwüsten, Städte anzünden, und andere Sachen, deren Erhaltung zur Führung, Fortsetzung oder Erneuerung des Krieges nichts beiträgt, z. B. Kirchen, Bilder, Grabstätte u. d. gl., welche sich bloß auf die Religion beziehen, verwüsten, verderben, oder zerstören, ist allerdings unrecht.

§. 754. In einem fremden Gebiete.

So wie es nicht erlaubt ist, feindliche Personen, welche sich in einem fremden ruhigen Staatsgebiete aufhalten, zu verletzen, eben so würde auch derjenige, welcher feindliche Sachen in einem fremden friedfertigen Lande sich zueignete, den Eigenthümer dieses Landes beleidigen, welchem auch der Theil des Meeres in der Entfernung eines Kanonenschusses von seinem festen Lande gehöret.

§. 755. Von der Beute.

Durch Beute versteht man jene bewegliche Sachen, welche die Soldaten dem Feinde weggenommen haben. Da die Rechte des Krieges nicht einem jeden Bürger, sondern dem ganzen Volke zustehen, so kommen auch die Güter, welche die Soldaten erbeutet haben, in das Eigenthum des Volkes,

kes, von dessen Willen es dann abhängt, ob und wie viel es denen, welche die Beute gemacht haben, lassen wollen.

§. 756. Rückkehrrecht.

Weil es aber auch erlaubt ist, die weggenommenen Personen und Sachen dem ungerechten Feinde wiederum abzunehmen, so ist kein Zweifel, daß so wohl Personen als Sachen vermöge des Rückkehrrechtes zu ihrem vorigen Stande und Herrn wieder gelangen.

§. 757. Von Kriegslisten.

Eine Kriegslist ist eine Verstellung oder Verhelung, welcher man sich gebrauchet, um den Feind zu hintergehen. Da es den kriegenden Völkern erlaubt ist, mehr durch Kunst und Verstand als durch offenbare Gewalt zu streiten, so ist nicht zu zweifeln, daß es erlaubt sey Kriegslisten anzuwenden, und daher sich furchtsam, oder flüchtig zu stellen, ungewöhnliche Kleider, Waffen und Segel zu gebrauchen, oder Ausspäher zu schicken, welche sich heimlich beim Feinde aufhalten, dessen Anschläge, Kräfte, seine ganze Lage ausforschen und verrathen. Vergl. POLIAENUS, VEGETIUS, FRONTINUS de stratagematibus.

§. 758. Von Vergiftungen der Kugeln, der Brüne, und dergl.

Hieraus wollen nun viele *) folgern, daß es dem natürlichen Völkerrechte nicht zuwider sey, wenn man den Feind zu tödten die Kugeln, Pfeile, und das

*) GUNDLING J. N. IX. §. 40. WOLF. Inst. J. N. & G. §. 1209. DARIES §. 965. und Gruner über den Daries ebendas. HEINEC. J. N. & G. §. 201.

das Wasser vergiftete, oder einen Meuchelmörder in das feindliche Lager schickte, welcher unter dem Schein eines Ausreissers Unterwürfigkeit und Freundschaft zusagen, dann aber durch Nachstellungen und List den Regenten, oder Anführer des feindlichen Kriegsheeres ermorden sollte. Allein so wie der Gebrauch des Giftes zu viel unnöthiges Uibel verursachet, so ist auch die Erkaufung eines Meuchelmörders selbst demjenigen, der dieselben schicket, gefährlich, und überhaupt kein geschicktes Mittel den Kriegsendzweck zu erlangen.

§. 759. Fortsetzung.

Billig verwerfen daher andere diese Arten Krieg zu führen, welche auch von gesitteten Völkern nie gutgeheissen worden sind *). Man hat also auch nicht nöthig hier mit Grot **) einen Unterschied zwischen dem natürlichen und willkührlichen Völkerrechte zu machen. Doch muß man einen unvermutheten Uiberfall nicht mit den obenangeführten Falle eines Meuchelmordes vermengen.

§. 760. Fortsetzung.

Noch viel weniger lassen sich Schändungen, Ehebrüche, Verbreitung der Lustseuche bei den Feinden mittels angebesteter Weibespersonen u. dergl. rechtfertigen; da jener, der zur Sünde Gelegenheit giebt, derselben allerdings theilhaft wird. Aus diesem Grunde ist es auch unerlaubt die feindlichen Unterthanen zur Verrätherei aufzumuntern, obschon es erlaubt ist, ihre Hilfe, wenn sie sie selbst anbieten, anzunehmen. Vergl. Grot. III. I. §. 21. u. 22.

§. 761.

*) Vattel. III. C. VIII. §. 155.
**) III. C. IV. §. 16. folg.

§. 761. Von Zauberkünsten

Man hat schon oft darüber gestritten, ob es erlaubt sey sich der Zauberkünste gegen Feinde zu bedienen. Allein, daß man zur natürlichen Zauberei seine Zuflucht nehmen könne, wird nicht leicht von jemanden in Abrede gestellet werden können; andere Arten der Zauberei aber sind eitler Wahn *). Wollte jedoch jemand diese Wahrheit bezweifeln, und auf die vorgelegte Frage eine bestimmte Antwort haben, so bedenke er, daß die verneinenden Pflichten gegen Gott allen übrigen vorgehen.

§. 762. Von Hilfsvölkern.

Unter den Mitteln den Feind zu bezwingen ist das Ansuchen um Hilfstruppen eines der schicklichsten. Daher hat ein jedes Volk das Recht andere Völker um Hilfe anzugehen, eine Kriegsgesellschaft, Kriegsbündnisse zu errichten. Weil aber der, welcher meinem Feinde beisteht, an den Krieg Theil nimmt, so muß auch alles das auf die Kriegsbundgenossen angewendet werden, was ich bisher von gerechten oder ungerechten Feinden gesagt habe.

§. 763. Fortsetzung.

Gleichwie es nämlich vermöge des allgemeinen Bandes der Menschheit erlaubt ist, einem einzelnen Menschen in einem gerechten Kriege Hilfe zu leisten, eben so ist es erlaubt einem ungerechter Weise angegriffenen Volke, auch ohne allen vorläufigen Bündniß beizustehen, ohne daß sich deswegen ein Volk ein Urtheil über das andere anzumassen scheint.. Der Unterschied, welchen Köhler**) anführet, beruhet vielmehr auf politischen als auf Rechtsgründen. KEUFEL. Exercit. ad Grot §. 38.

§. 764.

*) Vergl. CONSTANTIN. FRANC. de CAUZ de Cultibus magicis. Vindob. 1767..
**) J. N. Sp. VII. §. 1818.

§. 764. Fortsetzung.

Der Vertrag, wodurch man sich zu Kriegsdiensten verbindet, ist nur nur rechtmässig, wenn man die Gerechtigkeit des Krieges genugsam einsieht. Unrecht handeln also jene Fremde, welche sich ohne alle vorhergehende Untersuchung ums Geld zu Kriegsdiensten gebrauchen lassen. Vergl. PUFFEND. VIII. I. 8. KEUFEL. l .c §. 186.

§. 765. Ob man den feindlichen Hilfsvölkern den Krieg ankündigen müsse?

Wenn man einem Volke den Krieg angekündiget hat, so ist er auch allen seinen Hilfsvölkern angekündiget. Vattel *) und andere, welche einen Unterschied machen zwischen Hilfsvölkern, und solchen, welche vermöge eines vorhergehenden Schutzbündnisses eine bestimmte Anzahl von Hilfstruppen schicken, wollen zwar dieser Meinung nicht beipflichten. Allein auch dieser Unterschied wird mehr aus politischen, als aus Rechtsgründen abgeleitet. Vergl. GROT. I. C.V. §. 1. folg. u. II. C. XXV. KEUFEL. §. 180. u. 200.

§. 766. Ob Hilfsvölker die Beute theilen?

Und weil die Hilfsvölker zur Führung des Krieges ihre Kräfte mit den unserigen vereinigen, so müssen auch die im Kriege eroberten Sachen mit ihnen verhältnißmässig getheilet werden. Man hätte denn, was zur Vermeidung aller Streitigkeiten allerdings erlaubt ist, hierüber etwas anders festgesetzt.

§. 767. Von der Neutralität.

Einem andern Volke im Kriege beistehen, ihm zu Hilfe kommen, ist eine positive Handlung, wozu Gelegenheit vonnöthen ist, über die ein jeder selbst

*) III. C. VI. 95.

selbst urtheilen muß. Daher haben die Völker, wenn sie durch kein besonders Bündniß sich verbindlich gemacht haben, so wie die einzelnen Menschen, das Recht der Neutralität, das Recht weder dem einen, noch dem andern beizustehen.

§. 768. Fortsetzung.

Die Völker, welche sich zur Neutralität bekennen, müssen im Kriege unparteiisch bleiben, sie müssten keinen Theil begünstigen, keine Bestrebung äussern einem von den Kriegführenden Theilen vorzüglichen Beistand zu leisten. Wird einem Theile etwas erlaubt, z. B. die Aufkaufung des Getraides, der Durchzug, so muß es auch dem andern gestattet werden.

§. 769. Fortsetzung.

Auch dürfen neutrale Völker nicht gestatten, daß ein Feind in ihrem Staatsgebiete des andern Sachen wegnehme, oder dessen Unterthanen nachsetze. Die Gerechtigkeit des Krieges ist noch kein hinreichender Grund, sich ein Recht über ein Gebiet, welches einem nicht feindlichen Volke zugehöret, ein Recht anzumassen.

§. 770. Fortsetzung.

Hieraus nimmt man auch ab, warum derjenige, welcher einer belagerten Stadt etwas zur Fortsetzung der Vertheidigung zuführet, nicht neutral bleibe. Daher können auch dergleichen Sachen ohne Ungerechtigkeit weggenommen werden. Wenn aber Neutralitätsbündnisse, Verträge, daß ein Volk dem andern keine Kriegshilfe leisten soll, eingegangen werden, so ist man vermöge derselben nicht verpflichtet einen friedfertigen Handel zu unterbrechen, oder solche Pflichten, wozu man auch in Friedenszeiten verbunden ist, zu unterlassen. Vergl. Grot. III. C. I. §. 5. C. XVII. §. 1. folg. Keufel ad Grot. §. 181. folg.

Eilfe

Eilftes Hauptstück.

Von Kriegsverträgen und Friedensschlüssen.

§. 771. Waffenstillstand, Friedensschlüsse, Kriegsverträge.

Die Verträge, welche Feinde miteinander eingehen, werden, je nachdem sie die Feindseligkeiten entweder nur auf eine Zeit oder auf immer heben, oder aber eine andere Leistung zur Absicht haben, Waffenstillstände, Friedensschlüsse, oder Kriegsverträge genannt.

§. 772. Arten von Kriegsverträgen.

Zu den letztern gehören vorzüglich die Verträge wegen Einwechslung oder Auslösung der Gefangenen, Kartels; die Verträge, wodurch ein gewisses Lösegeld für die Entlassung der Gefangenen bestimmet, oder ein gewisses Land, eine Stadt, Festung, oder gewisse Personen dem Feinde überlassen werden. Die Wirkung dieser Verträge muß aus den von den Verträgen und ihrer Erklärung schon anderswo angeführten Grundsätzen abgenommen werden.

§. 773. Lösegeld.

Weil das Lösegeld in der Absicht bezahlet wird, damit der Gefangene aus der Gefangenschaft entlassen werde, so ist man dasselbe zu zahlen nicht verpflichtet, wenn derselbe vor der Einlösung stirbt; wenn hingegen der Eingelöste wiederum gefangen wird, so muß auch das Lösegeld von neuem bezahlet werden. Vergl. Hert. Diss. de Lytro.

§. 774. Giltigkeit der Kriegsverträge.

Gleichwie aber ein ungerechter Feind dennoch ein Mensch bleibet, und das sittliche Vermögen ein Recht zu erwerben nicht verlieret; so kann auch jeder man seine feindlichen Gesinnungen ablegen, das ihm zugefügte Unrecht dem andern entweder zum Theile oder gänzlich nachlassen, oder auf was immer für ein anderes Permissivrecht Verzicht thun. Daher dann auch alle über mögliche Dinge geschlossene Kriegsverträge ihre ungezweifelte Verbindlichkeit haben. Ausserdem würde man sich oft weder eines gelinderen Mittels zur Abwendung der Verletzung gebrauchen, noch auch den Frieden anders, als durch die gänzliche Vertilgung eines, oder beider kriegenden Völker herstellen können.

§. 775. Fortsezung.

Von der Kriegslist muß man also die Lüge, die Treulosigkeit, d. h., die Verletzung eines mit dem Feinde währendem Kriege errichteten Vertrages wohl unterscheiden. Wäre diese letztere erlaubt, so würde sich nie ein gedeihlicher Ausgang des Krieges hoffen lassen. Ja die Heiligkeit dieser Bündisse ist um so grösser, da sowohl das Beste der menschlichen Gesellschaft überhaupt, als auch die Pflichten des Regenten gegen seine Unterthanen die Beobachtung derselben fodern.

§. 776. Fortsezung.

Zwar erlaubet das Naturgesetz, daß man einen ungerechten Feind seiner körperlichen und unkörperlichen Sachen, oder seiner Gerechtsame beraube; daher ist auch jenes Volk, dessen Waffen gerecht sind, nicht verbunden, die vor dem Kriege mit dem Feinde eingegangenen Verträge zu halten; vielmehr

ist

ist es befugt, das, was es vermög derselben geleistet hatte, wiederum wegzunehmen, und jenes, was es dem Feinde schuldig ist, mit dem, was es von demselben zu fodern hat, zu vergüten, oder zur Genugthuung zurücke zu halten.

§. 777. Fortsetzung.

Allein es ist auch kein Grund vorhanden, warum man nicht entweder währendem Kriege, oder vorher auf dieses Vergeltungs, oder Zurückbehaltungsrecht Verzicht thun könne; und wenn dieses geschehen ist, so wäre es ungerecht sich eines aufgegebenen und erloschenen Rechtes zu gebrauchen.

§. 778. Fortsetzung.

Daher ist Puffendorfs *) Unterschied zwischen solchen Verträgen, die auf den Frieden abzielen, und jenen, welche den Kriegsstand fortdauern lassen, und die Aufhebung desselben nicht zum Endzwecke haben, nicht gegründet; denn es ist immer wahr, daß in Rücksicht der durch einen giltigen Vertrag ausgenommenen Sachen der Stand des Krieges aufhöre.

§. 779. Waffenstillstand.

Ein Waffenstillstand ist ein zwischen Feinden errichteter Vertrag, daß sie sich durch eine bestimmte Zeit der Feindseligkeiten enthalten wollen. Er ist entweder ein allgemeiner, wenn alle feindliche Gewalt und zwar überall aufhöret, oder ein besonderer, wenn nur gleichsam durch eine Ausnahme einige Sachen oder Personen von feindlicher Gewalt frei sind, z. B. wenn ein Schutzbrief oder ein freier Durchzug gestattet wird.

*) VIII. C. VII. §. 2.

§. 780. Waffenruhe.

Der Waffenstillstand wird entweder auf eine kurze Zeit zur Verrichtung eines gewissen Geschäftes z. B. um die Todten zu begraben; oder auf eine längere Zeit, wodurch alle Kriegsanstalten aufhören, errichtet. Im ersten Falle ist es eine Waffenruhe; im zweiten ein Waffenstillstand im strengen Verstande.

§. 781. Wer beide eingehen könne?

Einen allgemeinen und fortdauernden Waffenstillstand ist nur der Regent zu machen befugt; einen besondern aber, und auf kurze Zeit können auch die Herführer inner den Gränzen ihrer Macht errichten. Sobald aber der Waffenstillstand bewilliget worden ist, muß er sogleich kund gemacht werden; der Schaden, welcher vorher einem Theile zugefügt wird, wird für zufällig gehalten, so daß, wenn dem Volke, welches den Waffenstillstand gemacht hat, nichts zugerechnet werden kann, es auch nicht verpflichtet ist denselben zu ersetzen; unerachtet Grot *) einer ganz entgegengesetzten Meinung ist.

§. 782. Wirkung derselben.

Zur Zeit des Waffenstillstandes muß eine gänzliche Sicherheit verstattet werden. Daher ist es nicht erlaubt, unbewahrte Oerter einzunehmen, Festungswerke auszubessern, oder einer belagerten Stadt Hilfe zu schicken. Doch ist es nicht verbothen im Lande die Stadtmauern auszubessern oder Soldaten anzuwerben. Ist die Zeit des Waffenstillstandes vorüber, so können die Feindseligkeiten ohne neue Kriegserklärung angefangen werden.

§. 783.

*) III. XXI. §. 5.

§. 783. Berechnung der Zeit bei denselben.

Oft entstehet ein Streit darüber, wann diese Zeit verflossen sey? Nämlich entweder wird eine fortlaufende Zeit bestimmet z. B. durch dreissig Tage, und dann muß dieselbe auf die Minute berechnet werden; oder es wird ein gewisser Zeitpunkt bestimmet z. B. bis auf den ersten Jäner, und in diesem Falle ist der Tag, von welchem die Berechnung der Zeit anfängt, miteingeschlossen, der Tag hingegen, oder Monat, bis auf welchen der Waffenstillstand dauern soll, wird zur Zeit des Waffenstillstandes nicht mitgerechnet. Vergl. KEUFEL ad Grot. §. 313.

§. 784. Wie der Waffenstillstand verletzet werde?

Gleichwie ein Waffenstillstand nicht von Privatunterthanen errichtet wird, so kann auch Privatgewalt denselben nicht brechen, wenn nicht die Genehmhaltung des Regenten dazukömmt. Es wäre daher ungerecht, wenn man eine von einem Privatbürger begangene ungerechte Handlung dem ganzen Staate zurechnen, und daher einen Vorwand sich von dem Waffenstillstande los zu machen nehmen wollte.

§. 785. Friedensschluß.

Ein Friedensschluß, ist ein solcher Vertrag zwischen Völkern, wodurch dem öffentlichen Kriege ein Ende gemacht wird; sobald also derselbe errichtet und kund gemacht ist, so muß alles Bestreben einander Uibel zuzufügen für immer aufhören. Diejenigen, welche ihn errichten, verbindet derselbe alsogleich, sobald er geschlossen worden ist, ihre Unterthanen aber erst nach geschehener Kundmachung, oder von der Zeit an, welche man durch den Vertrag bestimmet hat.

§. 786. Fortsezung.

Zu den Friedensschlüssen kann man auch jene Verträge zählen, wodurch das überwundene Volk sich

der Oberherrschaft des überwindenden unterwirft, welche man Unterwerfungsverträge nennet; oft pflegen die Feindseligkeiten auch durch ein ungleiches Bündniß eingestellet zu werden.

§. 787. Wer Frieden schliessen könne?

Jene, welche die Majestätsrechte nicht ausüben können, z. B. minderjährige, oder blödsinnige Könige, können auch keinen Frieden schliessen. Doch kann man einem Usurpator, dem die Unterthanen die Treue versprochen haben, weil derselbe die Verwaltung des Reiches hat, oder einem gefangenen Könige in einem Patrimonialreiche das Recht Frieden zu schliessen nicht absprechen. Ist aber ein König eines nicht patrimonial Reiches in Gefangenschaft, so können jene Frieden schliessen, welche das Recht zur Nachfolge haben, oder die übrigen Majestätsrechte ausüben.

§. 788. Wie er geschlossen werden müsse?

Obgleich eines von den kriegenden Völkern immer ungerechte Sache hat, so würde dennoch, weil keines von beiden dieses erkennen, oder gestehen will, und es keinen Richter über sie giebt, die Sache keinen Ausgang haben, wenn entschieden werden müßte, wer die Wahrheit auf seiner Seite habe, und wie viel der andere theils wegen der Ursache des Krieges, theils für den während denselben zugefügten Schaden zu leisten habe. Es ist also nichts anders übrig, als daß der vor dem äussern Gerichtsstande zweifelhafte Streit durch einen Vergleich geendiget werde.

§. 789. Fortsezung.

Daher kömmt es auch, daß bei dem Friedensvertrage entweder alles in dem Stande, worinn es ist, gelassen, oder in seinen vorigen Stand gesetzt, oder aber das, was man im Kriege erobert hat, zum Theile zurückgestellet, zum Theile behalten, oder noch darüber etwas anderes geleistet werde. Der Vertrag, wodurch man das im Krieg eroberte zurücke zu stellen verspricht, erstrecket sich aber nicht auf bewegliche Sachen, weil dieß

wohl

wohl unmöglich wäre; ausser es wären einige ausdrücklich benannt.

§. 790. Folgen des Vorhergehenden.

Hieraus folget I. daß der Friedensschluß die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges nicht entscheide, noch auch über die Streitigkeiten, welche wegen der im Kriege vorgenommenen Handlungen entstehen könnten, den Ausspruch thue; II. daß die Lehre des Cocceii *), daß es zwischen den Völkern ein Recht des Sieges gebe, ungegründet sey. Vergl. dennoch KOEHLER L. C. §. 1820. Guner über den Daries §. 370.

§. 791. Wie der Frieden gebrochen werde.

Nach gemachten Vergleiche ist nicht mehr die Frage, ob die Foderung gerecht oder ungerecht gewesen sey, sondern nur ob man sich verglichen habe; die Völker also, indem sie den Streit, welches wegen der Krieg entstanden ist, durch ihre wechselseitige Einwilligung beilegen, thun auf ihr Recht, welches sie hatten, ihre Sachen durch Gewalt der Waffen zu behaupten, Verzicht, und lassen einander die Schuld nach. Es wäre daher der Krieg ungerecht, wodurch der Friedensschluß gebrochen, oder der Streit wegen der nämlichen Sache, wegen welcher der Krieg geführet worden war, wieder erneuert würde.

§. 792. Fortsetzung.

Doch kann man nicht sagen, daß der Frieden gebrochen werde, wenn wegen einer andern Ursache der Krieg wieder angefangen würde, z. B. wegen Verbindlichkeit gegen Bundsgenossene, in Rücksicht derer keine Neutralität ausbedungen worden ist. Auch wird der Frieden nicht verletzet, wenn man mit einem andern Volke ein Bündniß für den Fall errichtet, daß, wenn das andere Volk den Frieden brechen sollte, man dasselbe angreifen, demselben die durch den Friedensschluß erworbenen Sachen wegnehmen, und sie dem vorigen Besitzer zurückstellen wolle.

§. 793. Friedensartikeln.

Durch Friedensartikeln versteht man dessen einzelne Punkte, worinn man insbesondere über die Leistung gewisser

*) Comment. ad Grot. Prol. §. 27.

wisser Sachen sich verglichen hat. Wenn ein Theil einen Friedensartikel nicht hält, so kann auch der andere die übrigen sowohl damit verbundenen, als auch abgesonderten Artikel mit Recht brechen, wenn man nicht ausdrücklich etwas andees ausbedungen hat *). Die Vergehungen der Unterthanen brechen aber den Frieden nicht, wenn nicht der Regent selbst Schuld daran ist.

§. 794. Von Giltigkeit eines durch Furcht erpreßten Friedens.

Auch wenn ein Frieden durch Furcht erpreßt worden ist, so kann er deswegen nicht entkräftet werden, wie Puffendorf **) glaubt. Die Gerechtigkeit der Furcht muß nicht von der Ursache, sondern von dem Rechte des Krieges, welches einem jeden kriegführenden Volke zusteht, hergenommen werden. Und da ein durch Furcht erpreßter Frieden schon für sich verbindlich ist, so ist auch nicht nothwendig, daß er mit einem Eide bekräftiget werde. Daher würde, wenn auch der Eid nachgelassen wird, dennoch die Hauptverbindlichkeit fortdauern, als welche nur von demjenigen, dem daraus ein Recht erwachsen, nachgelassen werden kann. Vergl. KOEHLER l. c. §. 2069.

§. 795. Vom antalcidischen Frieden.

Ein Frieden, welcher bloß durch Betrug erschlichen worden ist, heißt ein antalcidischer Frieden. Da nun ein wesentlicher Betrug oder Irrthum alle Einwilligung ausschliesset, ohne welche dennoch kein Vertrag bestehen kann, so ist klar, daß ein antalcidischer Frieden gar keine Verbindlichkeit hervorbringe.

§. 796. Von der Amnestie.

Die Amnestie ist eine ausbedungene ewige Vergessenheit aller Uibel, welche die kriegführenden Völker einander währendem Kriege zugefügt haben. Da nun nach geschlossenem Frieden nicht mehr erlaubt ist, wegen der nämlichen Ursache Krieg anzufangen, so ist einleuchtend, daß nach dem äussern Gericht in dem Friedensschlusse die Amnestie schon von selbsten enthalten sey, welche sich je-

*) Vergl. WOLF. Inst. J. N. §. 1230.
*) VIII. C. 8. §. 1.

jedoch auf Sachen, die man sich schon vor oder ausser dem Kriege schuldig war, keinesweges erstrecket. Chr. KLUX. Diss. de Amnest. Lipf. 1736.

§. 797. Ob sie sich auf die Hilfsvölker erstrecke?

So wie mit den Hilfsvölkern derjenigen, welche Frieden schliessen, der nämliche Krieg gewesen ist, eben so werden sie auch in dem Friedensschlusse und der Amnestie mit begriffen, wenn man nicht mit ihnen einen besondern Krieg geführet hat.

§. 798. Von Erfüllung des Friedensschlusses.

Den Friedensschluß erfüllen heißt, dasjenige leisten, was man darinn versprochen hat; man muß also denselben entweder gleich erfüllen, oder in der bestimmten Zeit. Und weil das Recht des Volkes, dem das andere etwas zu geben, oder zurückzustellen versprochen hat, sogleich aus dem Friedensvergleiche fliesset, so muß auch alles in dem Zustande übergeben werden, in welchem es sich zur Zeit des geschlossenen Friedens befand.

§. 799. Fortsetzung.

Es ist daher keinesweges erlaubt, Sachen, die Kraft des Vergleiches zurückgestellet werden müßen, zu verschlimmern, zu verderben, oder die Festungswerke niederzureissen; vielmehr müssen demjenigen, welcher sich dieselben ausbedungen hat alle Gerechtsame, welche darauf haften, alle Früchten, Zubehör und Zuwachs von dem Tage des Versprechens und der geschehenen Annahme geleistet werden. Wenn die Zurückstellung in demjenigen Zustande, in welchem die Sache vor dem Kriege war, versprochen wird, so ist es natürlich, daß dieses von der Zeit, da der Krieg angefangen hat, zu verstehen sey.

§. 800. Folgen eines ungerechten Krieges, Friedenbruchs, und Sieges.

Möchten übrigens jene, welche einen ungerechten Krieg, oder Friedensbruch entweder selbst unternehmen, oder darzu rathen, doch wohl überlegen, daß nichts so sehr das Wohl der menschlichen Gesellschaft zerstöhret als der Krieg; Schandthaten aber um so grösser erscheinen,

je

je drückender die Folgen derselben für die Menschheit sind. Möchten sie doch überlegen, daß dergleichen Handlungen und Kriegsunternehmungen, ungerechte Anfälle und wahre Räubereien sind, daß sie sich durch ungerechte Niederlagen, durch ungerechte Beute, und Eroberungen weit unter alle Strassenräuber herabwürdigen.

§. 801. Fortsetzung.

Sie sollen überdieß jenen Spruch des Sallustius *) zu Gemüthe führen: daß jeder Krieg leicht anzufangen, aber schwer zu endigen sey: daß der Ausgang desselben nicht immer von dem Willen dessen, der ihn anfängt, abhänge: und daß jede Macht ihn anfangen, aber nicht anders, als auf Befehl des Siegers endigen könne. Obschon übrigens, wie ich gezeiget habe, ein durch ungerechte Waffen erzwungener Frieden nach dem äussern Gerichte gehalten werden muß, so können sich doch dergleichen Sieger dem gerechten Urtheile Gottes nicht entziehen.

*) Bell. Jugurth. C. 85.

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeines inneres Staatsrecht.

Hauptst. I. Von der Anarchie, und dem Endzwecke des Staates.

Hauptst. II. Von dem innern Zusammenhange eines Staates, und dem Staatsrechte überhaupt.

Hauptst. III. Von den Eigenschaften der bürgerlichen Oberherrschaft.

Hauptst. IV. Vom Rechte, Gesetze zu geben.

Hauptst. V. Von der obersten Aufsicht des Regenten, und dem Polizeirechte.

Hauptst. VI. Von dem Vollstreckungsrechte.

Hauptst. VII. Von dem Rechte des Regenten über die Güter und Aemter des Staates.

Hauptst. VIII. Von dem Rechte des Regenten in Religionssachen.

Hauptst. IX. Von den Pflichten der Regenten.

Hauptst. X. Von den Pflichten der Unterthanen.

Hauptst. XI. Von den einfachen Regierungsformen.

Hauptst. XII. Von den gemischten Regierungsformen.

Hauptst. XIII. Von den Arten die bürgerliche Oberherrschaft zu erlangen.

Hauptst. XIV. Von den Arten, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhöret.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Allgemeines äusseres Staatsrecht,

oder

das natürliche Völkerrecht.

Hauptst. I. Vom Völkerrechte überhaupt.

Hauptst. II. Von der Gleichheit der Völker und andern damit verknüpften Rechten.

Hauptst. III. Von den unvollkommenen Pflichten der Völker gegen einander.

Hauptst. IV. Von den unbedingten vollkommenen Pflichten der Völker.

Hauptst. V. Von den Rechten der Völker in Ansehung des Eigenthumes.

Hauptst. VI. Von den Pflichten des unschädlichen Gebrauches zwischen Völkern.

Hauptst. VII. Von öffentlichen Verträgen und Verheissungen.

Hauptst. VIII. Von Gesandtschaften.

Hauptst. IX. Von dem, was beim Anfange eines Krieges zwischen Völkern Rechtens ist.

Hauptst. X. Von den Rechten der Völker während dem Kriege.

Hauptst. XI. Von Kriegsverträgen und Friedensschlüssen.

Bischöfl. Bibliothek Passau

Erster

Tha (b

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton <<von>>,

Des Freiherrn von Martini allgemeines Recht der Staaten

Wien 1788
Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tha (b) 390-3(2)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347417-6
VD18 12359637-001